

Kurländische
Güter = Chroniken.

Neue Folge.

Bearbeitet und herausgegeben

im Auftrage

des Kurländischen Ritterschafts = Comité's.

Erste Lieferung. - II. Lief.

(Kauz münde, Ruhenthal, Schwitten)

Mitau 1890. - 1892

E. Behre's Commissions = Verlag.

Дозволено цензурою. Рига, 1-го Августа 1890 г.

Druck von J. F. Steffenhagen & Sohn in Mitau.

V o r w o r t.

Als der weiland Landhofmeister Baron Friedrich von Klopmann im Jahre 1856 den ersten Band seiner furländischen Güter-Chroniken herausgab, waren es hauptsächlich die auf den einzelnen Gütern befindlichen Briefladen, aus deren meist ungeordneten Papieren und vergilbten Pergamenten er geschöpft hatte. Ohne das Werk, durch welches der heimischen Geschichtsforschung ein neues Gebiet erschlossen worden war, weiter als bis zur ersten Hälfte des zweiten Bandes gefördert zu haben, schieden Klopmann und sein gelehrter Mitarbeiter, Pastor Kallmeyer, aus dem Leben. Jahrzehnte hindurch hatte darauf der bekannte Sammler J. H. Wolde-
mar mit unermüdlichem Fleiße theils aus Originalen, theils aus Abschriften, Hinweisen und sonstigen handschriftlichen Aufzeichnungen ein reichhaltiges Material zur Fortsetzung des begonnenen Werkes aufgehäuft.

Mittlerweile war unsere baltische Geschichts-Litteratur nicht nur durch mancherlei werthvolle Mittheilungen in den Sitzungsberichten der gelehrten Gesellschaften, sondern namentlich durch die höchst verdienstlichen Arbeiten der Herren Baron Toll, Schirren, Pabst, Bunge, Hildebrand, Schiemanu u. A. bereichert worden.

Auch auf andern Gebieten ist unsere Heimathskunde durch die Veröffentlichung der statistischen Jahrbücher, die Möhringsche Bearbeitung der Taxations-Ergebnisse des furl. Creditvereins u. s. w. nicht unerheblich gefördert worden.

Unter solchen Umständen schien dem kurl. Ritterschafts-Comité wünschenswerth, daß mit einer Bearbeitung und Veröffentlichung des in seinem Besitze befindlichen, meist von Woldemar zusammengetragenen Materials zur Fortsetzung der Güter-Chroniken nicht weiter gezögert werde, namentlich nachdem ihm gelungen war, in der Person des Historikers E. Urbusow eine geeignete Kraft zu gewinnen, der die kritische Prüfung der Urkunden und Notizen und die sachgemäße Sichtung der Sammlungen anvertraut werden konnte.

Als Ergebnis dieser Arbeiten wird hiermit die erste Lieferung einer neuen Folge der kurl. Güter-Chroniken dem Drucke übergeben. Von einer alphabetischen Reihenfolge der Güter mußte abgesehen werden, weil die Bearbeitung des Materials von der jeweiligen Vollständigkeit desselben abhängig gemacht werden muß. Auch die hier behandelten Artikel können auf eine abgeschlossene Vollständigkeit nicht Anspruch erheben; Nachträge und Zusätze bleiben vorbehalten. Die genealogischen Beilagen sind, zumal wenn sie bereits ausgestorbene Geschlechter betreffen, lückenhaft, stützen sich aber sämmtlich auf Urkunden.

Mitau Ritterhaus im Juli 1890.



I. Kauzmünde¹⁾.

Das Gut Kauzmünde setzt sich zusammen aus den gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einem Besitzthum vereinigten Gütern Islik, Rankenland, Ahof, Esserhof und Dsirkaln. Von diesen war Islik das beträchtlichste²⁾ und erst die Verlegung der Haupthoflage nach Ranken oder Kauzmünde, das noch im 18. Jahrh. mit stattlichen Gebäuden versehen ward, machte dieses zum Hauptgut und gab dem ganzen Complex den Namen.

An Islik knüpft denn auch die Zusammenstellung der erhaltenen Daten an; die älteren Nachrichten der anderen Hoflagen, bis zu ihrer Vereinigung in einer Hand, folgen als Anhang.

1513 Donnerstag nach Vätare (März 10), Neuermühlen: Der Ordensmeister Wolter von Blettenberg belehnt Martin Schulte³⁾ mit einem Stück Land im Gebiet und Kirchspiel Baußenburg.⁴⁾

¹⁾ Bearbeitet nach dem in von Klopmanns Nachlaß vorgefundenen Material (Archiv der kurl. Ritterschaft, Woldemarsche Sammlung (im Folgenden mit W. bezeichnet), Mappe 28 nach der zuletzt stattgehabten Ordnung. Ein Theil der Regesten findet sich in kürzerer und dann etwas ausführlicherer Fassung vor; Abschriften der Urkunden konnten leider nicht benutzt werden.

²⁾ Vgl. auch die Werthschätzung unten zum J. 1753.

³⁾ Schulte oder Schultte, im 17. und 18. Jahrh. auch hin und wieder Schulgen oder Schulz genannt; ein heute ausgestorbenes Geschlecht. Das Wappen zeigt drei goldene Schellen (2:1) in rothem Felde. — Die Geschlechtsstafel im Archive der kurl. Ritterschaft beginnt mit dem oben erwähnten Martin Schultte, führt nur noch seine Mutter, eine geborene Behr an; „Mitgebietiger“ des Ordens ist aber Martin Schulte nicht gewesen; dieser Zusatz ist aus einer irrthümlichen Auffassung der Belehnungsurkunde entstanden, indem die Formel „mit Rade, Willen und Bulbort unser erßamen Mitgebediger“, d. h. der Be-

Leider fehlen in dem kurzen Regest die Angaben der Grenzen; lassen sich diese auch in ihren Details heute schwer controliren, gelingt es meist selbst unter Zugrundelegung der genauesten Gutskarten nur in seltenen Fällen, sich in dem Gewirr von (nicht mehr vorhandenen) mit Kreuzen versehenen Grenzbäumen, Feldrainen („Pener“), großen Steinen u. s. w. zurechtzufinden und die betreffenden Grenzmale mit heutigen zu identificiren, so bieten doch die Namen von Flüssen, Bächen, Sümpfen u. s. w., die sich mit großer Zähigkeit durch die Jahrhunderte hindurch erhalten, Anhaltspunkte, um wenigstens die ungefähre Lage und Ausdehnung eines Landstücks sicher zu stellen. In dem vorliegenden Regest fehlt aber leider auch die Nachricht, ob dies eine Neubelehnung mit noch verfügbarem Ordensgebiet⁵⁾ ist, oder ob bereits früher anderweitig verlehnt gewesenes Land durch irgend eine Ursache (Tod des Lehninhabers ohne Hinterlassung von Erben, Verwirkung des Lehns etc.) wieder verfügbar geworden — wodurch die Geschichte des betreffenden Landstücks weiter zurück zu verfolgen wäre.

Auf v. Klopmanns Gewähr hin, dem die Originalurkunde oder eine Abschrift derselben vorgelegen hat, wird hier diese Belehnung, die weiter nicht charakterisirt ist, auf Islik⁶⁾ bezogen. Die Schultes

amten (Landmarschall, Komture und Vögte) des Ordens auf Schulte mit bezogen worden ist. Ueber ein ähnliches Mißverständniß wegen eines Tönnies Schulten im Dünaburgischen vgl. H. Hildebrand, Arbeiten für das liv-, est- und kurländische Urkundenbuch, Riga 1877 S. 10. — Sind diese Schultes Verwandte der Frau des Burkhard Waldis? (Vgl. C. Schirren, Balt. Monatschrift III (1861), auch G. Milchjack: Burkard Waldis, Halle 1881, S. 21).

4) Die Belehnung Martin Schultes mit Sturben (1507) und Grafenthal (1516) sei hier erwähnt; sie kann erst in der Chronik dieser Güter nähere Berücksichtigung finden. Ein Tönnies Schulte wird 1520 im Dünaburgischen belehnt (W. 18); ob er zu demselben Geschlecht gehört, ist fraglich. Ein Nachkomme von ihm, Heinrich Schulte, hat das Gut noch 1582 (W. 18).

5) Solche erfolgen noch ziemlich spät; 1543 z. B. verlehnte der Ordensmeister Hermann von Brüggenei gen. Hasenkamp ein Stück Land im Gebiete zu Bauskenburg an Heinrich Mumperoch (vielleicht seinen Schwager, denn 1559 wird Mumperochs Wittve Anna Hasenkamp genannt), das nach dem Tode Mumperochs u. seiner Erben wieder an den Vogt oder Verweiser des Amtes zu Bauskenburg zurückfallen sollte, d. h. wie auch die angegebenen Grenzen beweisen, zu den zur Ordensburg noch gehörenden, nicht verlehnten Ländereien gehörte (Sitzungsber. der kurl. Ges. f. Lit. u. K. 1888, Anhang S. 1 u. 2).

6) Da das Land vom Flüsschen Islik seinen Namen hat, so ist es nicht auffallend, daß außer diesem noch eins (oder mehrere?) desselben Namens vor-

führten im 16., 17., ja noch im 18. Jahrh. den Beinamen „von Islik“ oder „Erbbesitzer auf Islik“ — worin eine gewisse Bestätigung liegt, daß die Beziehung vorliegender Belehnung auf Islik dem Thatbestande entspricht.

1548 Freitag nach Dionysii (Octbr. 12), Wenden: Der Ordensmeister Hermann von Brüggenei genannt Hasenkamp bestätigt den Vertrag der Gebrüder Johann und Franz Schulten über die für ihre Lebstage vorgenommene Theilung der väterlichen⁷⁾ Lände; jedoch soll Franz seinen Theil nicht in fremde Hände kommen lassen.⁸⁾

1556 Freitags nach Viti (Juni 19.), Islik: Johann Schulten verfaßt sein Testament: seiner Hausfrau Min Wrangel vermacht er 6000 Mk. Rtg., sowie eine Gntzabtheilung zum Wittwenitz, welche nach ihrem Ableben an ihren Sohn Jost Schulten zum Lehen zurückfallen solle; Jost hat seinerseits jeder seiner drei Schwestern (Mie (sic), Anna, Grete⁹⁾), sobald sie heirathen, 2000 Mk. Rübisch, hiernächst Silber und Kleider zu reichen.

1556 Jacobi Apostoli (Juli 25), Wenden: Der Ordensmeister Heinrich von Galen bestätigt das vorstehende Testament Johann Schultens.

Jost Schult zur Islik ist 1591¹⁰⁾ Kirchenvorsteher zu Bauske; 1593 Mai 3 ist er gestorben¹¹⁾; er war mit Anna Grotthuß von Bersteln, Tochter Hermanns, vermählt, die ihn überlebte.¹²⁾ Auffallend

kommen; Pähzen z. B. führt noch im 16. und 17. Jahrh. die Bezeichnung Islik.

7) Doch wol Martin Schulte, der also vor 1548 Octbr. bereits verstorben war.

8) Ueber Franz Schulte und seine etwaige Nachkommenschaft fehlen bisher Nachrichten. Auch über einen Eckert Schultt, der im Bauskeschen belehnt war, und dessen Wittwe 1565 und 1570 erwähnt wird (W. 1 und 2, sie ist mit Joh. Trenden, der im Gauschen belehnt war, in Streitigkeiten verwickelt) ist sonst nichts bekannt. — Alle übrigen, die erwähnt werden, lassen sich auf Johann, und weiter zurück auf Martin zurückführen.

9) In der Geschlechtsstafel Gerte genannt; dies wäre eine Roseform für Gertrud.

10) Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1888, 78; das dort abgedruckte Stück ist 1591 zu datiren.

11) Nach seinem in der Kirche zu Bauske noch erhaltenen Grabstein (Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1886, 33).

12) Sie lebt noch 1606, vielleicht auch 1610 (Bauskesche Kirchenvisitation von 1610: Sie hat zum Guß der großen Glocke einen Beitrag versprochen); die

ist, daß er 1568¹³⁾, 1570¹⁴⁾ und 1575¹⁵⁾ nicht genannt wird, sondern allemal nur seine Mutter und ein (im Testament von 1556, wenigstens im vorliegenden Auszuge, nicht genannter) Bruder, Dietrich Schulte.¹⁶⁾ Minderjährig konnte Jost damals nicht mehr sein; eher ist eine längere Abwesenheit voranzusetzen. 1574¹⁷⁾ und 1584¹⁸⁾ ist er, soweit das vorliegende Material reicht, urkundlich nachzuweisen, und ist bestimmt ein Sohn von Johann und der Vater von Hermann Schult.¹⁹⁾

1639 März 28 protestirt Otto Schulte gegen den älteren Bruder Hermann, welcher sich die Güter allein angemacht²⁰⁾; ihr dritter Bruder, Johann, war bereits verstorben. Noch 1646 stritten die genannten Brüder über die gesamte Hand.

1653 Octbr. 15, Islik: Hermann Schulte, Erbherr auf Islik und Greyersdorf,²¹⁾ verfaßt sein Testament; er vermacht der Bauß-

Angabe (z. B. Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1886, 33), daß sie 1592 verstorben, scheint unbegründet zu sein.

13) Rosßdienst-Rolle des Bauskeschen Gebiets vom Juli 1568 (W. 1).

14) Dederich Boemchen (s. unten Hof) hat dem Herzog geklagt, daß er mit seel. Johann Schulzes nachgel. Wittve in Irrung und Zwist gerathen, „sonderlich eines neuen Gebauß harlber, so die widfra vber deß Boemchen lande aufgebauet“ — der Herzog ernennet 1570 Juni 24 eine Commission zur Schlichtung der Angelegenheit (Otto Gotthaus, Valentin Han, Johan Huffsleger, Christian Schroder und Severin Paschkaw, Amptschreiber zu Bauß) (W. 1).

15) Auf einem Circulär-Rescript des Herzogs (d. d. Mitau 1575 März 22), Convocation zu einem außerordentlichen Landtage, haben sich unterschrieben „Johann Schultten nachgelassene Wedefrow“ und „Dietrich Schultte“. (W. 2).

16) Doch mag diesem, der später nebst einem gleichnamigen Sohne als Besitzer von Grafenthal und Skurben genannt wird, das väterliche Erbtheil schon vor 1556 zugefallen sein.

17) 1574 März 12 schreibt der Hauptmann von Bauske, Sorgen von Rossen (Siegel: ein springendes Pferd) an den Herzog und übersendet ein (nicht mehr beiliegendes) Schreiben des Ernvesten Diderich Schuelz, worin sich dieser über das Vorgehen seines Bruders Jost gegen ihn beschwere (W. 2).

18) 1584 Fbr. 6 Jost Schulte in dem Concept eines Schreibens des Herzogs genannt (W. 2).

19) Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1888, 79: Kirchenvorsteher von Bauske: „Herman Schuldt Josten obged. Sohn.“ (Vgl. Anm. 10).

20) Eine testamentarische Bestimmung Jost Schulzes ist uns nicht erhalten.

21) Ueber den Erwerb von Greyersdorf fehlt jede Nachricht; vgl. v. Klopmanu, Güterchr. I, 153 f. Anhang zu Borusmünde.

teschen Kirche, jedoch nur für so lange, als in derselben die Augsburgerische Religion gelehrt würde, eine Hausstelle und bestimmt, daß sein ältester Sohn Justus,²²⁾ die Güter haben und seinem jüngeren Bruder Christoph 5000 Fl. auskehren, falls letzterer aber im Kriege bleiben sollte, davon 2000 Fl. behalten, die übrigen 3000 Fl. aber den sechs bereits ausgesteuerten Schwestern auszahlen solle.

1684 Octbr. 8²³⁾ wird Jost Johann, der Sohn des oben erwähnten Hermann und Vater des Hermann Ernst Schulte in der Bauskeschen Kirche begraben.²⁴⁾

1684 Octbr. 16 kaufen die Eheleute Hermann Ernst Schulte, Erbherr von Islik und Greyersdorf und Dorothea von Drachenfels²⁵⁾ das Gut Kauzmünde²⁶⁾ für 14000 Fl. von Jost Johann von Brunnow²⁷⁾ und verpfänden es am 16. December desselben Jahres der Ehefrau desselben Brunnow Elisabeth von Alten-Bockum für 666 Rthlr.

1693 Juni 24 verpfänden dieselben das Gut Greyersdorf auf 3 Jahre an die Eheleute Lieutenant Friedrich von Rahden²⁸⁾ und

²²⁾ Dieser, Jost Johann Schulte, ist seit c. 1642 mit Anna Schopping, einer Tochter Johann Dietrichs Schopping verheirathet; sie ist c. 1627 geboren, 1677 in der Kirche zu Bauske bestattet worden (Kirchenbuch.).

²³⁾ Eintrag des Kirchenbuchs; sein Alter wird mit 65 Jahren angegeben, er wäre also etwa 1619 geboren.

²⁴⁾ Sonst finde ich Jost Johann Schults (sic!) zu Islik (als Nachbar von Nikolaus von Brunnow) nur in einem Circular-Rescript des Herzogs Jacob d. d. Mitau 1662 Febr. 21 erwähnt (W. 18).

²⁵⁾ Die Bauskesche Kirche bewahrt noch heute einen silbernen, vergoldeten Kelch, mit dazu gehöriger Patene, 26 Centimeter hoch, oben 14, unten am Fuß 18 Ctr. breit, der ein Geschenk des genannten Ehepaars ist. Am Fuße gravirt: Die beiden Wappen; darüber H. E. S. und D. V. D. F.; darunter 1690 IN. REINER LERH (sic). ZV GOTTES EHR. Gestempelt mit dem Bauskeschen Stadtwappen und der Meistermarke TM, d. h. Tobias Müller, der seit c. 1670 als Glied des Bauskeschen Goldschmiedeamts nachzuweisen ist.

²⁶⁾ S. unten Kaugenland.

²⁷⁾ Ueber ein Epitaphium vom J. 1677 in der Bauskeschen Kirche, das einen Stammbaum der Brunnows enthält, wird weiteres unter Pähzen mitgetheilt werden.

²⁸⁾ S. unten Dsirkaln vor 1691.

Anna Sophie von Fölkersahm für die von ihnen dargeliehenen 10000 Fl.

1695 ²⁹⁾ stirbt Hermann Ernst Schulte; es erweist sich, daß seine Wittwe, die vorher anderweitig vermählt gewesen, ³⁰⁾ ihm, das Hansgeräthe nicht gerechnet, für 2906 Fl. Mobilien zugebracht. An Schulden hinterläßt H. E. Schulte 53000 Fl.

Für die nächsten Jahre fehlt es an Nachrichten, so daß Verpfändungen, Auslösungen und Wiederverpfändungen, die in diesem Zeitraum vorgenommen und die Namen der Pfandbesitzer sich im einzelnen nicht verfolgen lassen.

1712 Juli 28 verpfändet die Wittwe Dorothea Schulte geb. Drachenfels das Erbgut Rauzmünde ³¹⁾ für 8600 Fl. an ihre Schwester Bietinghoff, ³²⁾ zwar nur auf ein Jahr, jedoch so, daß wenn die Summe nicht zurückgezahlt werden sollte, das Pfand von selbst als verlängert anzusehen sei.

1714 Juni 24 (corrob. 1718 Mai 20) verpfändete die Wittwe Schulte geb. von Drachenfels zugleich mit ihrem Sohne Jost Johann Schulte das Gut Greyersdorff auf drei Jahre für 10000 Fl. an Otto Christopher Heucking, Herrn auf Buschhoff.

1718 Febr. 15: Wegen der durch Pest und Kriegscalamitäten erfahrenen Einbußen sieht sich die Wittwe Dorothea Schulte geb. von Drachenfels genöthigt, ihrerseits auf einen Concurß zu provociren, dem schon 1717 von Gerichtswegen nachgegeben worden war.

²⁹⁾ Das Bauskesche Kirchenbuch ist in dieser Zeit (seit etwa 1687 herrschte eine Seuche, die auch noch in den Neunziger Jahren fortwüthete) sehr lückenhaft; was sich sonst darin über die Schultes vorfindet, ist weiter unten zusammengestellt (S. die Stammtafel).

³⁰⁾ Nach der Geschlechtsstafel zuerst mit Hieronymus von Mantensfel gen. Szöge auf Bruunowicz vermählt gewesen (Vgl. Note 32).

³¹⁾ Das also inzwischen von den Brunnows eingelöst sein muß (S. 1684).

³²⁾ Nach der Stammtafel Anna Maria von Drachenfels; beide Töchter von Volter Christoph von Drachenfels, Erbh. auf Grausden, verm. mit Anna Barbara von Tiefenhausen († 1710), Tochter von Caspar von Tiefenhausen;

- 1720 Octbr. 11: Zwischen der Wittwe Dorothea Schulte, geb. von Drachenfels, ihrem Sohne Jost Johann Schulte und den Gläubigern kommt ein Vergleich zu stande, dem zufolge die Wittwe den Gläubigern die Güter abtritt, diese aber ihrerseits auf die Hälfte ihrer Forderungen verzichten und dem Jost Johann Schulte die Güter übertragen.
- 1720 Decbr. 12: Jost Johann Schulte macht der Anna Maria von Drachenfels, geb. von Vietinghoff, welche Rauzmünde in Pfand hat³³⁾, dieserhalb, gestützt auf den Vergleich vom 11. Octbr. desselben Jahres, die Aussage.
- 1721 März 13: Jost Johann Schulte übernimmt Islik nebst den Beihöfen Rauzmünde und Greyersdorff mittelst Vergleiches von den Gläubigern, deren Forderungen insgesammt 26555 Fl. betragen.
- 1748 Juni 18 transigiren die Erben des am 6. Januar 1747 mit Tode abgegangenen Semgallischen Mannrichters Jost Johann Schulte, Erbherrn auf Islik und Rauzmünde³⁴⁾, als: dessen Wittve Anna Charlotte geb. von Mirbach und deren Kinder Hermann Dieterich — Friedrich Reinhold (in dänischen Diensten) — sowie die minderjährigen Johann Christoph — Georg Philipp — Jost Johann — Gerdruta Agnesa — Dorothea Gottlieb — Louise Charlotte — Anna Juliana — Margaretha Anna — Johanna Constantia und Marie Elisabeth Schulte.³⁵⁾ Die Schulden, die auf den Gütern lasteten, betragen jetzt

Anna Maria war vermählt mit Friedrich von Vietinghoff gen. Scheel, aus dem Hause Kruschkalu.

³³⁾ S. 1712. Gemeint ist sicher A. M. von Drachenfels vermählte Vietinghoff. In Schriftstücken des 17. und 18. Jahrh. ist fast stets die Voranstellung des angeborenen Familiennamens bei verheiratheten oder verwittweten Frauen üblich, und giebt nicht selten zu Mißverständnissen Veranlassung.

³⁴⁾ Greyersdorff wird nicht genannt. Vgl. v. Klopmann, Güterchr. I, 154.

³⁵⁾ Nach dem Geschlechtsregister: 6 Söhne und 9 Töchter; die hier nicht erwähnten sind vor dem Vater gestorben. Trotz der zahlreichen Nachkommenchaft Jost Johanns Schulte ist ein Menschenalter später das Geschlecht im Mannesstamme erloschen; die letzte Tochter stirbt 1816 oder 1818.

24900 Fl.³⁶⁾, hierzu 3322 Fl. Muten der Wittwe geb. von Mirbach und 1559 Fl. Buden- und Rechnungsschulden, zusammen 29781 Fl. — Die Kinder überließen der Mutter zur lebenslänglichen Nutznießung die Güter für 46400 Fl., wobei die Mutter die Berichtigung der Schulden übernahm und einen Revers ausstellte, in dem sie sich verpflichtete, die Güter nicht zu veräußern „maßen selbige bei dem Stamm und Namen der Schulte verbleiben sollten.“ — Das Mobiliar ward getheilt und der Massenüberschuß von 16000³⁷⁾ Fl. derartig getheilt, daß ein jeder der Söhne 2000 und eine jede Tochter 1000 Fl. erhielt. Freiwillig gestand die Mutter ihrem ältesten Sohne noch eine Summe von 619 Fl. zu.

1749 März 9³⁸⁾ führt die Wittwe-Mutter die Grenzen zwischen Islik und dem benachbarten Gute Hof ab.

1749 Octbr. 26, Stockholm: Hermann Dieterich Schulte überträgt, weil er sich bei den vom Vater hinterlassenen Islik'schen Stammgütern nicht erhalten kann, sein Recht auf dieselben gegen eine Zahlung von 300 Rthlr. Alb. dem jüngeren Brnder, dem kgl. dänischen Lieutenant Friedrich Reinhold Schulte.

1749 December 20, Islik: Friedrich Reinhold Schulte schließt mit seinen übrigen Geschwistern einen Vergleich.³⁹⁾

1750 Mai 6: Die Wittve-Mutter, geb. von Mirbach, die noch am 30. Octbr. 1749 mit ihren Kindern einen Vertrag aufgerichtet hatte, fauß die Verwaltung der Güter für sich zu beschwerlich und übergab Islik für 46000 Fl. ihrem Sohne Friedrich Reinhold; für 17000 Fl. behielt sie aber zu ihrer lebenslänglichen Nutzung das Nebengut Kauzmünde, jetzt aber mit der Berechtigung, dasselbe gegebenen Falls verkaufen zu können.

³⁶⁾ 1721 betrugen sie 26555 Fl.

³⁷⁾ Eigentlich 16619 Fl.

³⁸⁾ S. unten Hof, dort der 9. Mai angegeben; welches Datum das richtige, bleibt unentschieden.

³⁹⁾ Der Inhalt dieses Vergleichs ist unbekannt; wahrscheinlich verzichteten auch die übrigen Geschwister gegen bestimmte Zahlungen auf ihr Miterbenrecht.

Ist hier schon, trotz der Transaction vom 18. Juni 1748, von den Principien derselben, die Güter bei dem Schulteschen Stamm zu erhalten, abgewichen — so gelingt es auch Friedrich Reinhold Schulte (dessen Ehe mit Elisabeth Veronica von Vietinghoff kinderlos blieb) nicht, die von ihm nochmals vereinigten Güter Islik und Greyersdorff zu behaupten. Es ist nicht ausdrücklich erwähnt, doch liegt die Annahme nahe, daß er zur Veräußerung der Güter schritt, um den Anforderungen seiner zahlreichen Geschwister genügen zu können, wie diese 1748 festgestellt waren und denen er inzwischen wol noch nicht hatte nachkommen können.

1752 Juni 24 (corrob. Juni 28): Friedrich Reinhold Schulte und seine Gemahlin Elisabeth Veronica von Vietinghoff verkaufen den Weihof Greiersdorf für 17000 Fl. an die Wittwe Anna Maria Elisabeth von Korff, geb. Taube.⁴⁰⁾

1753 Juni 24: Friedr. Reinhold Schulte verkauft Islik und Rauzmünde, auf welchem jedoch die Mutter bis zu ihrem Tode⁴¹⁾ bleibt, an Johann Ernst von Schöpping⁴²⁾, ersteres für 33000, letzteres für 17000 Fl.

1771 Juni 24 wird Hermann Dietrich Schulte⁴³⁾ darüber quittirt, daß er nach Ableben der Mutter, Frau Mannrichter Schulte geb. von Mirbach, welche bis dahin Rauzmünde inne gehabt, die Inhalts des Schulteschen Familienpacts vom 30. October 1749 auf Rauzmünde ruhenden 17000 Fl. ausgezahlt habe. Auch der Bruder Friedrich Reinhold Schulte war inzwischen verstorben.

⁴⁰⁾ S. Güterchr. I, 153.

⁴¹⁾ Begraben 1771 Jnni 6 in der Bauzk. Kirche (Eintr. des Kirchenbuchs).

⁴²⁾ Vgl. Gruse, Rurland unter den Herzögen II, 49; Güterchr. I, 151 u. (D. Baron von Schöppingk) Bornsmünde, Berlin 1882, 32. — Geboren war er 1711 August 27, Sohn von Philipp Johann; Hauptmann von Doblen 1760—1763, verweigerte 1763 die Eidesleistung und entsagte am 15. Sptbr. 1763; etwa 1769 wieder in sein Amt eingesetzt, das er bis zu seinem im October 1777 erfolgten Tode verwaltete. Verheirathet war er seit 1747 Octbr. 1 mit Juliana Agathe von Henking aus Wilsaken. — Seine Gerichtstage hielt er in Mitau ab (W. 40), da das Schloß Doblen damals schon in ganz verfallenem Zustande; schon 1736 hatte der Doblensche Hauptmann (damals Hermann Friedrich von Grothuß von Schwitten) seine Gerichtssitzungen zu Pönau abgehalten.

Durch Erbgang gelangten die Güter Islik und Rauzmünde an die einzige Tochter und Erbin Johann Ernst von Schoeppingk — Juliana von Schöppingk, die mit dem Kais. Russ. Major Baron Peter von der Pahlen vermählt war.⁴³⁾

Von nun ab findet eine Consolidirung und zugleich eine Vergrößerung des Gutsgebiets statt durch die Erwerbung der anliegenden Güter, deren Geschehe bis zu diesem Zeitpunkte im Anhange verfolgt werden.

1790 Sept. 13 kauft der General-Major Baron Peter von der Pahlen von der Wittwe von Lamsdorff deren Pfandrecht auf das Gut Efferhof für 3390 Mk. Rtg., ohne Angabe, wie die Mark Rtgisch berechnet und gezahlt werden solle.

1793 Juni 14/25: Baron P. v. d. Pahlen kündigt dem Herzog Peter von Enrland das Pfandgut Efferhof und fordert für die Pfandsumme von 3390 Mk. Rtg. 15960 Rthlr. Alb. oder 4 Rthlr. pro Mark,⁴⁵⁾ als den Betrag, welcher geschichtlich nachgewiesen werden könne.

Während der dieserhalb entstandenen Differenzen übertrug 1794 Januar 7 der Baron P. von der Pahlen seine Rechte auf Efferhof an den Oberst und Ritter Reichsgrafen von Browne gegen 3990 Mk. Rtg., über deren Werth sie sich geeinigt hatten; auf gleiche Weise übertrug letzterer am 15. April desselben Jahres dasselbe Gut dem Oberhauptmann Ernst Dietrich von Schoeppingk⁴⁶⁾, Erbherrn auf Bornsmünde, bis endlich

1794 Juli 12 der Herzog Peter an den Gouverneur General-Lieutenant Baron von der Pahlen einen Erbpfandbrief über Efferhof zum ungestörten Besitz desselben auf ewige Zeiten ertheilte.

⁴³⁾ Zum letzten Mal erscheint sein Name.

⁴⁴⁾ Eintr. des Bausk. Kirchenbuchs, Register der Trauungen: 1773 Mai 20 [u. St.] (Himmelfahrt) Herr Peter Baron von der Pahlen, Kais. Russ. Herr Obristleutnant und Chef bey dem 19. leichten Corps, wie auch Ritter des George-Ordens und Frä. Juliana Anna Elisabeth von Schöppingk. Ein (sic) würdige Tochter Sr. Hochwohlgeborenen des Herrn Ernst Johann von Schöppingk, Hochbestallter Hauptmann zu Doblen und Erbherr der Islik-schen und Rauzemündischen Güter.

⁴⁵⁾ S. darüber Efferhof zum J. 1789.

⁴⁶⁾ Ernst Dietrich von Schoepping war 1783—1788 Hauptmann von Bauske, 1788—1794 Oberhauptmann von Indum.

- 1796 Januar 30 (corrob. Febr. 5) vergrößerte der Gen.-L. B. B. v. d. Bahlen seine Islik-Rauzmündesche Besizung durch den Znkau des angrenzenden Gutes Mhof, für welches er den bisherigen Besizern, den Eheleuten Mannrichter Capitaine Franz Christoffer von Schroeders und Sophia Amalia v. Korff 70000 Fl. M. zahlte, sowie
- 1796 Febr. 1 (corrob. Febr. 5) durch den Ankauf des angrenzenden Gutes Dsirkaln, welches für 45000 Fl. M. von dem Erbbesizer, dem kgl. preuß. Steuer-Rendauteu, Kämmerer und Forstinspector Friedrich Magnus von Goes erstanden ward.
- 1803 Mai 30: Die Eheleute General der Cavallerie Graf Peter von der Bahlen und Gräfin Juliane, geb. von Schöppingf errichten ihr Testament und bestimmen unter anderem die sämtlichen Rauzmündeschen Güter⁴⁷⁾ zu einem immerwährenden, zuerst von ihrem ältesten Sohne, dem General-Vieutenant und Commandeur eines Cavallerie-Corps Grafen Paul von der Bahlen, für den immerwährenden jedesmaligen Preis von 50000 Thlr. M., der Thaler zu 128 Cop. gerechnet, anzutretenden Familien-Fideicommiß.⁴⁸⁾
- 1825 Novbr. 28: Codicill zum Testament.
- 1826 Februar 13 giug der Graf Peter Ludwig von der Bahlen aus der Welt.⁴⁹⁾

Der unummehrige (zweite) Fidei-Commisßbesizer Graf Paul von der Bahlen war zwei Mal vermählt gewesen; zuerst mit dem Hoffräulein von Skawronsky († 1807), aus welcher Ehe Julie Gräfin von der Bahlen nachher vermählte Samoiloff das einzige Kind war; sodann mit Catharina Wassiljewna Orlov-Denissow. Aus dieser

⁴⁷⁾ D. h. Islik mit Rauzmünde, Esserhof, Mhof nebst Rangenland, n. Dsirkaln.

⁴⁸⁾ Ueber das von dem Testator nach dem Hingange seiner Gemahlin (1814 März 1) am 28. Novbr. 1825 verfaßte Codicill ist das ausführlichere unter Groß-Götau zu ersehen.

⁴⁹⁾ Geboren 1745 Juni 17; General der Cavallerie, Groß-Krenz des St. Andreasordens u. s. w. n. s. w., Erbherr auf Groß-Götau, Gailhof, Irtermünde, Rauzmünde, Hof-zum-Berge n. Jerkonzen. Vgl. Balt. Monats-schr. 30, 356—378; Herbst, Encyklopädie der neueren Geschichte 4, 125 f.

Ehe stammen: Graf Nicolai (geb. 1817 Novbr. 21) und drei Töchter, Elisabeth (verm. mit dem Lieutenant Fürsten Gregor Dadian Mingreli), Helene und Catharina.

1834 Febr. 9 starb Graf Paul v. d. Bahlen zu Moskau (geboren zu Kauzmünde 1775 Juli).

1835 Sept. 6 verzichtete die Gräfin Samoiloff, geb. v. d. Bahlen, zu Gunsten ihrer drei Stieffschwestern auf ihren Antheil an dem Antrittspreise der Kauzmündeschen Güter und es trat, nach erlangter Volljährigkeit und Beendigung der bestandenen Vormundschaft der Graf Nicolai von der Bahlen in den Besitz der Familiengüter. Er war mit der Baronesse Solowiew vermählt, starb aber schon 1849, ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Das Kauzmündesche Majorat fiel in Folge dessen an den vierten Sohn des Fidei-Commisßbesizers, den Garde-Capitaine Graf Johann von der Bahlen⁵⁰⁾, der mit Sophie Gräfin von Medem⁵¹⁾ vermählt war.⁵²⁾

Der fünfte Fidei-Commisßbesitzer ist dessen Sohn Graf Peter von der Bahlen⁵³⁾, vermählt seit 1861 Juni 29 mit Louise von Behr, Tochter von Adolf Baron von Behr, Majoratscherr von Edwahlen, und der Gräfin Eveline von Kehlerling.

*

*

*

Das Geschlecht von der Bahlen (Ball, Bael, Baal, Bale, Balen)⁵⁴⁾ ist in Liv- und Estland seit dem 14. Jahrhundert nachzuweisen. Die

⁵⁰⁾ Geboren 1784 Nov. 24, † 1856 Juli 1.

⁵¹⁾ Geboren 1799 April 8, † 1872 März 28. Tochter von Carl Graf v. Medem, Erbherr auf Alt-Auk, Remten n. s. w.

⁵²⁾ Vermählt seit 1821 März 26.

⁵³⁾ Geboren 1824 August 3. Garde-Oberst a. D.

⁵⁴⁾ Bunge: Brieflade; Liv- Est- und Aurländisches Urkundenbuch; hier liefern die von H. Hildebrand herausgegebenen Bände 7—9 wichtige Ergänzungen zu dem bisher Bekannten.

Uebereinstimmung des Wappens⁵⁵⁾ läßt auf einen Zusammenhang mit den Bale (Balen) genannt Fleck,⁵⁶⁾ sowie andererseits mit den Kopfkulz⁵⁷⁾ schließen. Peter Ludwig von der Bahlen, der 1778 October 12 das Aurländische Indigeneat erwarb, 1799 22. Febr. in den Grafenstand erhoben ward, leitet sein Geschlecht von einem Johann von der Bahlen ab, der im 15. Jahrhundert lebte, mit Anna Farenzbach vermählt und Erbherr auf Altenwoga, Wittenstein und Astrau⁵⁸⁾ war. Im J. 1679 ward Johann Andreas von der Bahlen nebst fünf Brüdern in den schwedischen Freiherrnstand gesetzt, mit dem Zunamen Freiherr von Astrau. Der Vater Peter Ludwigs, Arudt Dietrich, geboren 1701 Jan., † 1743 März 25 a. St., Erbherr auf Palms, Rattetek, Ammack und Gackofar war mit Magdalena Elisabeth von Derselden, Tochter des Estländ. Landrathes Ludwig Christoffer von Derselden und Margaretha Wilhelmine von Loewen, vermählt.

55) v. Klingspor, Balt. Wappenbuch 83, 1; Briefflade IV, Tafel 54, Fig. 10, 11.

56) Aus dieser Linie sind mehrere Ordensgebietiger bekannt. Vrgl. auch Vfl. IV, Taf. 47, Fig. 15 u. Text 192. Aeltere Nachrichten in Hupels Nordischen Miscellaneen 16 n. 17, 88, 367—375 u. Neue Nord. Misc. 13, 313.

57) Vfl. IV, Taf. 51, Fig. 20. Vrgl. v. Klingspor, Balt. Wappenbuch (Text); v. Hagemeister Materialien I, 110.

58) Altenwogen oder Altenwoga (Woga = Dger) nach v. Hagemeister Materialien I, 74 im Kirchspiel Siffegal; doch hat auch Dgershof (Kirchspiel Erla) früher den Namen Altenwoga gehabt (v. Hagemeister I, 209); Astrow oder Astrau (v. Hagem. I, 72, 73), auch Taurup genannt, grenzte an Altenwoga (Kirchsp. Siffegal), bildete ursprünglich wahrscheinlich einen Theil davon; über Wittenstein ist bei Hagemeister nichts zu finden, dagegen hat Weissenfee (Kirchsp. Siffegal) vor 1499 einem Gottschalk Bahlen gehört (ebenda I, 70).

U n h a n g.

1. Ueltere Nachrichten über Kaugen-Land.

1469 Mittwoch nach Bonifacius (Juni 7), Bauskenburg: Der Ordensmeister Johann von Mengeden genannt Osthoff verleiht dem Andreas Kauer (Hauer?) und dessen Erben ein im Gebiet und Kirchspiel¹⁾ zu Bauskenburg belegenes Stück Land.

Leider fehlt in dem kurzen Regest jede Andeutung der Grenzen; die Beziehung auf die folgende Verleihung kann daher nur vermuthet werden; jedenfalls hat v. Klopmann beide zusammengestellt.

1527 Dienstag nach Misericordias Domini (Mai 7), Wenden: Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg verleiht das Ibittenland (später Kaugen genannt)²⁾ an Thomas Boenekes, dessen eheliche Hausfrau Catharina und deren Erben.

1583 Juni 12, Bauske: Dirich Boenchen³⁾ verpfändet an den Pastor Gotthard Reimers den Zunkenkrug⁴⁾ nebst Ländereien und Buschland für dargeliehene 400 Mark, wofür es seine Frau, Dorothea Hüne⁵⁾, und seine Kinder wieder einlösen können. Als Grund der Verpfändung werden die durch des Pfandgebers Bruder Friedrich Boenchen an Reimers stattgehabte Verpfändung entstandenen Schäden und Kosten angeführt.

¹⁾ Die Verleihungen von 1457 (Nuhenthal) und 1462 (Bornsmünde) sprechen nur vom Gebiet Bauskenburg, die Errichtung eines Kirchspiels dürfte demnach zwischen 1462 u. 1469 stattgefunden haben.

²⁾ Kann nicht der Urkunde selbst entnommen sein, vielleicht einer Dorsalnotiz oder einer erläuternden Bemerkung in einer späteren Urkunde.

³⁾ Soviel sich über die Familienverhältnisse der Boenchen (Bönicke) aus dem vorliegenden Material zusammenstellen läßt, ist unten unter Hof zu finden.

⁴⁾ In einer andern Abschrift Zinkenkrug.

⁵⁾ Eine Schwester des Dietrich Boenchen sollte 1569 eine Ehe mit Johann Hüene, Sohn Johann Hühne's des Aelt. eingehen. Zwei im Original er-

1607 Juni 10: Dietrich und Johann Böniken verkaufen ein Stück wüßtes Land, Außgall⁶⁾ genannt für 1500 Mark an den Hofrentmeister Dietrich Wibbergk.⁷⁾

1611 Januar 4, Bauske: George Grapenbruch, für sich und seine Erben und angehörige Bettern die Grapenbrüche, verkauft an den Hofrentmeister Dietrich Wiebbergk für 1600 Mark ein wüßtes Stück Land, Garribeschen genannt, an der Muß gelegen, zwischen den fürstlichen Bauern, dem Busche und Kriging.⁸⁾

haltene Briefe (W. 1) geben darüber einige Andeutungen. Am 11. August schreibt der Vater Hühne an den Herzog in sehr erregtem Tone und fleht ihn an, Maßregeln gegen den ungehorsamen Sohn anordnen zu lassen, der gegen „mein, meiner lieben Hausfrauen, seiner Mutter, vund der ganzen vormandten Freundschaft wissen vund willen . . . durch anrehtunge vieler leutte“ . . . diesen „spid“ seinen grauen Haaren wiederfahren lassen will. Daß der Herzog sich der Angelegenheit im Sinne des Vaters angenommen, lehrt der Bericht des Hauptmanns von Bauske, Hennerich von Bietinghoff, vom 14. August: „Habe e f dt schreiben samt einer inliegenden suplication, so Johan Henne der Eltter wegen einer eheliftung, so sein ihon mit der Bomicken (!) Schwester sambt derselben freundschaft angangen vnd getroffen haben solle, Ich mit geburender Kenerenz In dato, eben wie man zur kyrchen gangen, empfangen vndt fernnern Inhaldt eingenhomen, darauf kan Ich vndertheuigt e f dt vnuorhalten nicht lassen, daß ich denselben behelich zur folge, zur stunde e f dt schreiben, daß nicht eine stunde lenger außen sein dorffte, sonst wher gemachte vnd vorwielligette heimliche vorehelung voluzogen. Den alden Pastorn ehrn Johan von der Ercke nach Huißschlegers seinem hoefe gesendet, danebenn der nothdorft nach, nicht vnderlassen, beideß an den Huißschleger sowol ann den Diederich Bomiken als der pershonen brueder, geschrieben, mitt diesem thunn biß vf fernnern bescheidt anzuholdenn, der Huißschleger aber sich fast derentwegen beschwerlichen vornhemen; der Heune als der breutigam mit vnuugeun wortten heraus gefaren, vnd meinem deugschen Diener denen ich mitt der schreiben dahin geserttiget dermaßen angefallen vnd gesagt: Waß hatt dein Zunder in deine brieffe zu schreiben, daß Inen Gotts Sacrament schende, sich seinen klepper zu satteln bestellet, vundt sich verlantten laßen, an e f dt zu vorfugen. Do er sich nhun an e f dt begeben, ist an e f dt mein vndertheuigest bietten, Inen dennoch dermaßen einnehmenn vnd vnderrichten wollten laßen, damitt er zur andern Zeit solche e f dt bestellte Ampts tragende pershonen mitt solchem lesterlichen wortten endtthebe vnd verschonen thu.“ — Aus der beabsichtigten Ehe ist wol nichts geworden; Johann Huene, Sohn Johanns, war nach der Geschlechtstafel mit Margarethe von Galen gen. Halßwich vermählt (Hinrich von Galen wird 1526 Juni 15 vom M. Wolter v. Plettenberg im Amte und Kirchspiel Assenrade belehnt; diese Belehnung später nach ihm Halßwigshof genannt, vgl. Schirren, Verzeichniß p. 146 nr. 648 n. p. 150 nr. 789 (vom Jahre 1559).

1619 April 6: Johann Bönchen verpfändet an Dietrich Wibberg gegen geliehene 5000 Mk. Rtg. oder 1000 Fl. sieben seiner Erbbauern, die täglich in voller Arbeit sind. Auch die Namen sind in dem Excerpt angeführt, doch mit der Bemerkung, daß ihre Besung unsicher sei: Hans Anlwins, Jürgen Dolhuß, Hans Saper, Peter Serbit, Hans Temmer, Bertold Bernen, Michel Mische.

1620 April 19. Johann Bönchens⁹⁾ Hausfrau, Gerdruta Schaffhausen, verpfändet und verarrendirt zu gleicher Zeit für 15500 Mark dem fürstl. Rentmeister Dietrich Wibbergk den Hof ihres Mannes, Raußen genannt, und was dazu gehört, auf 12 Jahre, dergestalt, daß jetziger Pfanduehmer bei einem etwa in Aussicht genommenen Verkaufe der nächste sein soll.

⁶⁾ Ein anderes Ausgall-Land ist (1573 Juni 10, Bauschkenn) von Herzog Gotthard an Diederich Schepping für 150 Thlr. und ein gutes Pferd erblich verliehen worden (Vornsmünde, Berlin 1882 p. 3).

⁷⁾ Dietrich Wibbergk besaß auch Pommusch (welches?), das ihm 1620 vom Herzog Friedrich verliehen ward (W. 28) und andere Güter im Bauskeshen als Pfand. 1678 Mai 14: des wohlgeb. Herrn Heinrich Wilhelm von d. Hoven Frau Anna Katharina von Wiebergk (Bausk. Kirchenb.), 1682: Sel. Wilhelm Wiebergk Rentmeister Erben im Bauskeshen belehnt (W. 17 Landtagsakten).

⁸⁾ Johann Grapenbruch ist 1561 und Anf. 1562 erzbischöflicher Hauptmann auf Bauskenburg; dieses Gebiet etwa von November 1560 bis Ostern 1562 dem Erzbischof von Riga, Markgraf Wilhelm von Brandenburg von König Sigismund August von Polen als Ersatz für seine den Polen eingeräumten Gebiete (Nonneburg, Kokenhufen u. s. w.) zur Nutznießung überlassen. Diesem Johann Grapenbruch waren vom Könige sechs Gesinde im Bauskeshen, das sogen. Skripsten-Lehen verliehen worden (Vrgl. Inland 1847, Sp. 1102: Erzb. Wilhelm d. d. Riga 1561 Dec. 17 confirmirt dem Johann Grapenbr. die „demandirte Grenzrichtung.“ 1589 Oct. (W. 4) lebt Joh. Gr. noch; Skripsten ist zu Anfang des 17. Jahrh. einem Niemann verkauft, gehört später bis ins 18. Jahrh. hinein einer Familie Reimers, 1789 bereits zum Ante Pommusch gezogen (Vrgl. Sitzungsber. der kurl. Ges. 1888, 27 nr. 14). Ein Georg Grapenbruch, wahrscheinlich Johanns Sohn, besaß zu Anfang des 17. Jahrh. auch Jungfernhof bei Bauske; 1617 aber schon, nach dem inzwischen erfolgten Tode Georgs, verschrieb es Herzog Friedrich seiner Gemahlin Elisabeth Magdalena; Ansprüche der Ungern-Sternbergs wurden um 1623 zurückgewiesen (Vrgl. Rußwurm, Ungern-Sternberg, eine Reihe von Aktenstücken in Band II).

⁹⁾ Johann B. muß inzwischen seinen Aufenthalt anderwärts genommen haben, da die Rechtsgeschäfte von seiner Frau vollzogen werden; 1624 Octbr. scheint er vorübergehend im Lande gewesen zu sein. S. unter Hof.

1624 auf Pfingsten (Mai 26. n. St.), auf der A: Johanu Boenikens Ehefrau Gertrud Schaffhausen empfängt von ihrem Schwager Heinrich von Wreden¹⁰⁾ und dessen Hausfrau Margaretha von Bahr¹¹⁾ 3000 Mk. Rtg., zu verreuten das Hundert mit 8 Mark¹²⁾, und verschreibt zum Unterpfande einige namentlich genannte Bauern (deren Namen aber im Auszuge fehlen).

1629 August 28., in ihrem Hofe auf der Manzß: Die Wittve des 1625 verstorbenen Dietrich Wibberg, Margarethe Huene¹³⁾ (Henne), verpfändet ihr Boenickesches Pfandgut¹⁴⁾ an ihren Schwager Joachim Bauschke¹⁵⁾ (Bauschke) für 14,000 Mk. Rtg.

Den erworbenen Besitz Wibergs zusammenzuhalten, gelingt also in diesen schwierigen Zeitläuften nicht; die Güter und Gütlein werden ein Spielball der Geldbedrängniß und der Speculation.

Weitere Nachrichten über dieses Kauken=Land sind unter Hof und Isliß zu finden.

¹⁰⁾ Ein Hermann Wrede ist 1541 im Bauscheschen belehnt (W. 18); sein Besitz hat an der Grenze von Bornsmünde gelegen (Sitzungsber. der kurl. Ges. 1884, Anhang 9); seine Wittve Katharina wird 1586 genannt (W. 18 Grenzdikt zwischen Kurland und Litauen).

¹¹⁾ Eine Catharina von Bahr (Bahrin) war mit Johann von Plater, Erbbesitzer auf Groß- und Klein-Würzan, vermählt; 1669 October 12 trat sie als Wittve diese Güter ihrem Schwiegersohn Friedrich Johann von Klopman ab (Briefl. v. Gr.-Würzan).

¹²⁾ Der recht beträchtliche Zinsfuß illustriert die durch den schwedischen Krieg auf Kurlands Verhältnisse ungünstig wirkende Zeitlage; wenig früher kommen meist 5 oder höchstens 6% vor.

¹³⁾ S. zum J. 1583 Dorothea Huene. (Auf diese bezieht sich wol: 1581 April 23. Herzog Gotthard an Wilh. Wifferling wegen der Supplication sämmtl. Vormünder von sel. Johan Huenen nachgelassene Tochter (W. 3). In der Geschlechtstafel und in einer als Mscr. gedruckten Monographie von Anselm Anton von Hoiningen gen. Huene (1855, Nachtrag 1860, Stammtafeln 1871) sind aus älterer Zeit nur fünf Töchter Johann Huene's, z. Th. ohne Vornamen angeführt; eine Dorothea fehlt, eine Margaretha ist danach mit Wilh. von Witten vermählt gewesen. Zwei Töchter Johann Huene's (sic) waren mit den Gebrüdern Eberhard und Johann von der Werden (Weerden) verheirathet, von denen Johann von der Werden etwa 1570 bereits verstorben (W. 3).

¹⁴⁾ S. unten Hof, zum J. 1648; diese Nachricht beweist, daß unter dieser Bezeichnung Kauken zu verstehen ist.

¹⁵⁾ Einem Joachim Bauschke, herzogl. Barbier, wird 1588 März 2. von Herzog Friedrich ein Stück Land im Selburgschen verliehen (Güterchr. II, 111; vrgl. Scriptores rerum Livoniarum II, 661 und, abweichend davon erzählt,

2. Ältere Nachrichten über ein anderes Kauzen-Land.

Da sich die hier gegebenen Nachrichten auf keine Weise mit den unter „Kauzenland“ eben angeführten vereinigen lassen, hat diese Trennung, die bei von Klopmann nicht durchgeführt ist, wol ihre Berechtigung. Beide lagen an dem Ranken-Bache und hatten von ihm den Namen.

1570 März 17. Riga: Herzog Gotthard verleiht dem Heinrich von Bietinghoff¹⁶⁾ das Schnötting=¹⁷⁾ oder Schipping-Land,¹⁸⁾ auch Kauzen genannt.

nach 1572: Herzog Gotthard belehnt den fürstl. Rath George Tiefenhausen¹⁹⁾ von Odensee. Eine direkte Nachricht fehlt, vgl. zum J. 1586.

Mitth. der Ges. f. Alt. Riga VIII, 419); ein Joachim Bauske, 79 Jahre alt, wird 1664 Januar 23. zu Bauske begraben (Kirchenbuch), wol der hier erwähnte; noch 1682 hat ein weiterer Joachim Bauske ein Lehngut im Selburgschen (W. 17 Landtags-Akten).

¹⁶⁾ Etwa 1562 im Dienste des Herzogs in Bernau thätig (W. 2), 1564—1565 Frühjahr Amtmann zum Rade (Alt-Rahden); (Neu-Rahden damals und noch im 17. Jahrh. der „neue Hof“ genannt), 1565—1571 Hauptmann von Bauske auch herzogl. Rath (W. 1 und 40), 1571 in Warschau (Schirren, Verz. libl. Geschichtsquellen p. 123 № 1945), Bericht darüber an den Herzog d. d. Bauske 1571 Dec. 17 (W. 2 Original = Schirren, Verz. p. 152 № 852), 1573 Juni wird seine Wittwe, Barbara von Karlowitz genannt (W. 2). Heinrich von Bietinghoff war 1565 Juli 25 Riga vom Herzog Gotthard mit 30 Gesinden im Selburgschen Kaufhose (d. h. Sonntag) belehnt worden (Güterchr. II, 111).

¹⁷⁾ Schnötting Bisse in einer Urkunde von 1564, Peter Schnötting in einer Urkunde von 1569 (Brieflade zu Johden, gedr. Sitzungsber. der kurl. Ges. 1888 Anhang).

¹⁸⁾ So wol erst später, nach den Schoepplings, benannt.

¹⁹⁾ In der „Geschlechtsdeduction“ Heinrich von Tiefenhausens des Ältern von Berjon, fortgesetzt von seinem Sohne Heinrich d. J., deren Original-Manuscript sich in der Bibliothek der kurl. Ritterschaft (№ 556) befindet (abgedruckt in mehreren Stücken der Hnpelschen Neuen Nordischen Miscellaneen, eine neue Ausgabe steht bevor) ist über ihn verhältnißmäßig wenig zu finden. Geboren ist er etwa 1537, Sohn Heinrichs des Ältern zu Odensee und der Afena (nach andern Angaben: Anna) von Rosen, Reinholds Tochter zu Pernigell, 1556 (falls unter dem Georgius Dischenhusius, wie allerdings wahrscheinlich, dieser Georg zu verstehen, cf. Bötthführ, Livländer auf ausländischen Universitäten, Riga 1884 S. 147) Sptbr. 21 zu Wittenberg immatrikulirt. 1562 Nov. 4 Riga (W. 41) werden Justus Claudius (d. h. Klodt, vrgl. W. Greiffenhagen,

1586 in den heiligen Pfingsttagen (Mai 22 a. St.), Bnschhof: George von Tiesenhanfen von der Odensehe, Fürstl. Kurl. Rath und dessen eheliche Hausfrau Barbara Schwarzhof verkaufen an Diederich Schoppingk²⁰⁾ ein Stück Land im Bauskeschen, auf dem Bache Ahe, welches vordem Heurich Bietinghoff verliehen gewesen; dazu noch einen Krug und eine Wohnstätte auf dem Schilde zu Bauske, gleichfalls sel. Heinrich Bietinghoff verliehen gewesen, belegen zwischen Heinrich Hanen²¹⁾ und sel. Johann Blumen Krug und Wohnstätte — alles für 2000 Mark Nig., ausgenommen jedoch die 10 Poststellen Landes, auf der Düna gelegen, so in derselben Investitur des Bietinghoff mit enthalten gewesen.

Balt. Monatschr. 1889), Erhard Nolde, Matthias Huroder und Georg von Tiesenhanfen vom Herzog Gotthard und dem gesammten Adel Livlands bevollmächtigt, auf dem Reichstage zu Petrikau die Interessen des Adels zu vertreten (W. 41), 1568 Mai 6 unterzeichnete er den Abschied des Landtags zu Bauske (Bunze's Archiv II), 1569. 1570 ist er Hauptmann von Doblen, 1572—1574 Hauptmann von Selburg, schon 1572 fürstl. Rath, als solcher namentlich bei den 1582—87 stattfindenden Grenzregulirungen zwischen Kurland und Litauen thätig, seit 1587 etwa Kanzler (W. 18: 1587 Nov. 4), 1606—1608 zugleich Hauptmann von Bauske (Urk. vom J. 1607 inserirt dem Bauskeschen Kirchen-Visitationsprotokoll von 1637), 1608 Dec. 14 macht er sein Testament zu Rabben (W. 40; es gehörte damals einem Sohne seiner Halb- [Stief?] Schwester), am 16. Dec. 1608 ist er, 71 Jahre alt gestorben (Inventar der Bausk. Kirche vom J. 1711: Ein silbernes Kreuz, welches mit Dietis Biblicis beschrieben und von George von Thiesenhausen, weyl. Fürstl. Rath und Cankler, herrühret, Ao. 1608 den 16. Dec.: dessen Alter 71 Jahr. Das Crucifix übrigens schon in älteren Inventaren (schon 1610) erwähnt, aber nicht beschrieben), in der Kirche zu Bauske begraben (über seinen dort noch vorhandenen Grabstein vgl. Sitzungsber. der kurl. Gef. 1886, 35; nach den darauf befindlichen Wappen ist seine Mutter eine Rosen, seine Großmutter eine Haskfer, seine Urgroßmutter eine Urkel, seine Ur-urgroßmutter eine Tuden gewesen). Er ist zwei Mal vermählt gewesen, zuerst mit seiner Cousine, Margarethe v. T., Tochter Heinrichs des Ältern von Berson und der Dorothea Rosen, vor 1580 geschieden (damit steht im Widerspruch die Angabe der „Geschlechtsdeduktion,“ wonach seine Schwiegermutter in den Neunziger Jahren in Wallhof „in Beisein ihrer Kinder“ darunter auch die „Frau Kanzlerin“ gestorben sein soll), Margarethe heirathet darauf Dionis von Olken, Hauptmann auf Ortelsburg in Preußen; in zweiter Ehe war Georg v. T. vermählt mit Barbara Schwarzhoff „sel. Bertoldts Tochter, welche zuvor Hermann Heyking gehabt.“ Die Anerkennung seiner den Herzogen und dem Lande geleisteten Dienste fand ihren Ausdruck in zahlreichen Belehnungen, die ihm im Laufe der Zeit zu Theil wurden, n. a. besaß er Ellen, Wallhof, Terweten (Geschlechtsded. 92

Ueber 200 Jahre blieb das Schnöting-Land im Besitze der Schöppings.

1789 April 16: Die Eheleute Capitaine Franz Christoph von Schroeders²²⁾ und Sophia Amalia von Korff kaufen von dem Erbbesitzer von Bornsmünde, Ernst Dietrich von Schöppingk, für 2000 Rthlr. Alb. das Schnöting- oder Schipping-, auch Kauzen-Land genannt und verkaufen es

1796 Januar 30 nebst Hof an den Besitzer von Kauzmünde.

3. Aeltere Nachrichten über Hof.

1509 Donnerstag nach dem Neujahrstage (Januar 4), Wenden: Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg belehnt den Barthold Voenden und dessen Erben mit einem Stück Land, im Bauskeschen au der Semgaller-Aa gelegen.

1550 August 12, Wenden: Der Ordensmeister Johann von der Necke belehnt den Tonnies²³⁾ Voenden mit vier Stücken Streuland im Gebiete der Bauskesenburg, an der Kauzenbache anzufangen.

1624 Oktbr. 4: führten Johann Voenden und Hermann Schultt auf Islik ihre Gutsgrenzen ab.²⁴⁾

1631 August 18: Protestation des Edlen Christoff Schaffhausen²⁵⁾ gegen die Vormünder seines Schwestersohns Hans Christoph

„Torventhe“, ein Schreiben Georg v. L.'s an den Burggrafen Wilhelm von Ebern ist 1570 Robr. 19 aus „Taruenten“ datirt, W. 2) u. f. w.

²⁰⁾ Barou D. von Schoepping:) Bornsmünde, Berlin 1882 p. 16 f.

²¹⁾ Ein Sohn von Friedrich von Hahn und Marie von Nettelhorst, 1588 macht er sein Testament (Briefl. von Hahn's-Memelhof), 1565—1568 (Nov. 30 nicht mehr, Bfl. zu Zohden) ist er Unterhauptmann von Bauske, dem oben erwähnten Heinrich von Vietinghoff adjuugirt, der sich diese Unterstützung namentlich wegen seiner Unkenntniß der Sprache der ländlichen Bevölkerung vom Herzog erbeten hatte (W. 40 Schreiben von 26. April 1565).

²²⁾ Die Familien- und Besitzverhältnisse der Schroeders sind in der Chronik von Zohden weiter unten zu finden.

²³⁾ „Thomas“ in einer andern Abschrift; ein Tonnieß Bonicken erscheint aber 1568 Juli (W. 1 Rosßdienst-Molle des Bauskeschen Gebiets); 1605 unter seinen Erben ein Dietericus Bömcken (Güterchr. I, 206).

²⁴⁾ Vgl. auch 1650, 1652, 1654.

²⁵⁾ Ueber die Schaffhausen vgl. Güterchroniken I, zu Schönberg. Im Jahre 1626 ertheilt der Herzog Friedrich dem Georg von Schaffhausen, Rittmeister, und

Böneck²⁶⁾, indem sie diesen weder bei der Ritterbank anmeldet, noch sein gutes Recht von der Plettenbergischen Belehnung herrührend, bewahrt, oder die Lehnbriefe producirt hätten.

1633 April 24, auf der Aa: Christoff und Georg von Schaffhausen, Gebrüder, Namens ihres unmündigen Schwestersohns Johann Christoph Benken verarrendiren auf drei Jahre sein auf der Aa belegenes Gütlein cum appertinentiis an Johann Meyer, welcher dem bisherigen Pfandinhaber Namens Schmackpfeffer²⁷⁾ 2200 Fl. poln. ausbezahlt, hierüchst auch noch 100 Fl. den Vormündern zum Besten der Majorennen, endlich dem Pastor zu Kędan, Adam Dononius²⁸⁾ seiner Hausfrauen Mitgabe, als 400 Fl. poln. erlegt hat. Dieses alles soll ihm bei Abtretung des Gutes ersetzt werden.

1633 April 28, Bauske: Christoff Schaffhausen und Schmackpfeffer vergleichen sich und werden letzterem für seine Prätensionen 2200 Fl. gezahlt.

1634 Juni 5: Christoffer Schaffhausen verpfändet für 450 Mk. Nig. das Stück Land auf der Eckow²⁹⁾, Ermen Goding genannt, an Georg Zander.

1648 auf Ostern (April 12 n. St.): Meyer übergiebt den Boeckenschen Hof auf der Aa, nach einem Inventar, an Henning Luplau.³⁰⁾

seinen Brüdern Christoff und Wilhelm ein Empfehlungsschreiben an den Churfürsten von Köln, „ihrer an das Adelige Haus Schaffhausen, in E. G. Churfürstenthumb Cöllen belegen, habenden Ansprache und Interesses halber“ zu befürworten (Tillmanns Formlarbuch fol. 85, Ritterschaftl. Archiv; dazu W. 38 Adels-Attest für die Schaffhausen, ertheilt von Herzog Friedrich d. d. Candau, 1626 Novbr. 21).

²⁶⁾ Also ein Sohn des Johann Böneck (S. unter Kaugenland 1620, 1624).

²⁷⁾ Eduard Schmackpfeffer ist 1619 Amtmann zum Neuen Hofe (d. h. Neu-Nahden) (Bfl. v. Hahnß-Memelhof).

²⁸⁾ Falls der Name richtig gelesen; wahrscheinlich mit einer Schwester Johann Christoph Boeckens verheirathet.

²⁹⁾ Ueber die ursprüngliche Belehnung der Böneck (oder Schaffhausen?) mit diesem Gefinde an der Eckan findet sich keine Nachricht, vgl. 1648.

³⁰⁾ Der wahrscheinlich von Wilhelm Schaffhausen bevollmächtigt war. Meyer hatte das Gut nur auf drei Jahre arrendirt; es war aber über dem Hin-

- 1648 April 16: Meyer sichert sich wegen seiner Forderungen durch die Pfandcontracte. Die beiden Schaffhausen wären mit Tode abgegangen und Johann Christoph Böncken, der Besitzer des Gutes, noch immer nicht ins Land gekommen. Inzwischen hätte sich ein dritter Bruder der Schaffhausen, Wilhelm³¹⁾, eingefunden; wolle aber alles zu Gelde machen und wieder aus dem Lande gehen. Er (Meyer) bitte, daß Wilhelm Schaffhausen zuvor mit allem Nichtigkeit machen möge.
- 1648 Juni 24: Um wegreifen zu können, verpfändet Wilhelm Schaffhausen seines Schwesterjohns Joh. Christoph Bönckens Gut Kaugen³²⁾ an Matthias Faber³³⁾, Amtmann zum Neuenrade, bewilligt auch, daß derselbe das andere Gut auf der Ala (Ahof), so ihn Meyer inne hat, an sich bringen möge, dergleichen den einen Bauern auf der Eckow, welchen Wilhelm Wiegandt nnterpfändlich hat.³⁴⁾ Für Kaugen übernahm es Faber, an Joachim Bauschke dessen Forderung von 3931 Fl. poln. auszuzahlen.
- 1650 Septbr. 26 meldet sich Fromhold Böncke wegen Einlösung des durch Ableben seines Veters Johann Christoph Böncke seinem alten Vater³⁵⁾ und ihm Rechten nach zugefallenen Gutes, und macht an Matthias Faber die Auffage.
- 1650³⁶⁾ und 1651 ertheilt Herzog Jacob dem Matthias Faber den Consens zur Einlösung Ahofs³⁷⁾ und untersagt dem Johann Meyer jede andere Maßnahme in Bezug auf dieses Gut.

sterben der beiden älteren Schaffhausen, die übrigens ebenso wenig wie ihr Neffe Joh. Chr. Boeneken im Lande gelebt zu haben scheinen, ohne daß der Contract erneuert worden wäre, in den Händen Meyers verblieben.

³¹⁾ Brgl. Anmerk. 25.

³²⁾ Dieses war 1629 an Joachim Bauschke verpfändet worden.

³³⁾ Melchior Faber in einer anderen Abschrift des Excerptz, scheint ein Schreibfehler. Ein Matthias Faber ist 1621 und 1625 Deconomus auf dem Schlosse zu Mitau; ein gleichnamiger (derselbe?) 1638 Deconomus zu Bauske (W. 6.) 1649 im September war Gotthard von Rosenberg Erbbesitzer auf Garrosen und hatte zur Ehefrau Sophie Schmieden, eine Schwester von Matthias Faber, Amtmann zum Neuen Raden (Notiz von Klopmanns).

³⁴⁾ Danach muß Wilh. Wiegandt es inzwischen von Georg Zander (S. 1634) als Pfand erhalten haben.

³⁵⁾ Caspar Boeneken, wahrscheinlich ein Bruder von Dietrich und Johann. (Brgl. 1607).

- 1651 Joh. Bapt. (Juni 24) einigen sich Meyer und Faber; letzterer tritt in Besitz des Gutes (Ahof) und zahlt dem ersten 4246 Gulden poln.
- 1652 August 24 traten mit fürstlichem Consense Caspar Boenecken (Chefr. Maria von Grothnsen) und Fromhold Boenecken, Vater und Sohn, Ahof und Rauken, welche dem in Deutschland verschollenen Sohne des Johann Boenecken, Johann Christoph, gehört hatten, für 600 Fl.³⁸⁾ erblich an Matthias Faber ab.
- 1654 Decbr. 9 befahl Herzog Jakob dem Matthias Faber, Amtsverwalter zum Neuen Rhade, die Stellung des Kofdienstes von Johann Boeneckens Gut.³⁹⁾
- 1684 erscheint ein Gut Rauzmünde⁴⁰⁾ im Besitz der Brunnnows; es ist anzunehmen, daß diese nach 1652 Rauken (= Rauzmünde) von einem Faber erworben haben, die auch, seitdem wieder reichlichere Nachrichten über sie vorliegen, stets nur als Besitzer von Ahof, das ihnen allein verblieben, erwähnt werden.
- Etwa 1665 war George Faber⁴¹⁾ Besitzer von Ahof, nach ihm eine Wittve Faber, dann Christoph Faber, endlich 1695 der kgl. Jähnrich George Faber.⁴²⁾

³⁶⁾ Nach einer anderweitigen Notiz 1650 Nov. 9; zu 1651 das genauere Datum nicht gegeben.

³⁷⁾ Ein anderes Excerpt hat bloß „Boeneckens Gut.“

³⁸⁾ Wahrscheinl. Fl. Alb., in polnischen Gulden wäre die Summe eine allzu winzige.

³⁹⁾ 1653 April 12 sein Beitrag zu 6 Rthlrn. angesetzt, und auch erlegt (W. 17).

⁴⁰⁾ Neben Islik genannt, mit dem es also nicht identisch sein kann, vgl. Islik zu den J. 1684 und 1712. Uebrigens ist unter „Islik“, welches als Erbgut der Brunnnows erscheint, aller Wahrscheinlichkeit nach, Pahren zu verstehen.

⁴¹⁾ Seit dem letzten Drittel des 17. Jahrh. mit der stehenden Bezeichnung „von Schmidt genannt Faber“; eine Kofdienstrolle vom J. 1673 (W. 17) zählt sie zu den bürgerlichen Lehnsinhabern; von Dorthesen (Ueber die Ritterbanten, Libau 1841) führt im Register nur Schmit 1525 e., au, d. h. im J. 1525 in Aurland begütert, vgl. Anmerk. 52.

⁴²⁾ Hier macht sich das Aphoristische der vorliegenden Auszüge in besonders störender Weise geltend; nicht die Dokumente selbst, sondern bloß Consignationen von solchen scheinen an dieser Stelle v. Klopmann vorgelegen zu haben. Einige Ergänzungen (vgl. auch die Stammtafel) konnten nach Auszügen aus den Bauskeschen Kirchenbüchern (I: 1664—1714, II: 1714—1784) gebracht werden.

- 1728 August 29, Ahof: Die Gebrüder ⁴³⁾ George, Christoph und Nicolaus Rudolph von Schmidt genannt Faber vergleichen sich mit ihrem Brudersohne ⁴⁴⁾ George Christian von Schmidt genannt Faber ⁴⁵⁾ über den elterlichen und großelterlichen Nachlaß. Ihre resp. Mutter und Großmutter, Barbara geb. Necke hatte ihnen durch testamentarische Bestimmung vom 19. August 1717 sammt und sonders das Gut für 4000 Rthlr. Alb. abgetreten, derart daß ein Jeder von ihnen 1000 Rthlr. erhalten sollte. Um dasselbe aber desto gewisser bei den Nachkommen zu erhalten und da der jetzige Zustand es ganz unmöglich macht, daß der Neffe dabei bestehen könne, vereinigten sie sich über 3000 Rthlr. so, daß ein Jeder von ihnen nur 2250 Fl. erhielt, wobei sie sich aber das Vorkaufs- oder Näherrecht vorbehielten.
- 1743 Septbr. 13 quittiren die Banschfeschen Kirchenvorsteher die Gebrüder George und Nicolaus Rudolph von Schmidt gen. Faber, jetzige Besitzer von Ahof darüber, daß sie die von ihrem verstorbenen Bruder Christopher, Besitzer von Ahof, vermachten Kirchenlegate ausgezahlt hätten.
- 1745 Juni 12, Ahof: Erbauseinanderlegung in der Nachlasssache des George von Schmidt genannt Faber, Erbherrn auf Ahof, als des leiblichen Bruders von Nicolaus Rudolph, Lieutenant, Erbbesitzer auf Ahof, und dessen leiblicher Schwester Anna Margaretha vermählte Capitaine von Korff, ⁴⁶⁾ Erbbesitzerin auf Plonianska, sowie der Kinder der verstorbenen Schwester Elisabeth, vermählte Majorin Fabricius. Der Nachlaß beträgt 11966 Fl. 6 ggl. Alb. ⁴⁷⁾

⁴³⁾ Söhne des Jörgen (Georg) v. Faber gen. Schmidt und der Barbara von den (sic) Necken, wie der Name im Kirchenbuch lautet; in einer andern Version des Excerpt's zum J. 1728 sind die Worte „von der“ gestrichen. Vgl. die Stammtafel.

⁴⁴⁾ Sohn des vor 1717 August 19 gestorbenen Christian?

⁴⁵⁾ Zufolge Verabschiedung der fürstl. Regierung vom 26. Juni 1728 war er für mündig erklärt worden und hatte Ahof bereits angetreten. Er ist noch vor 1743 mit Tode abgegangen.

⁴⁶⁾ Vermählt mit dem Capitaine Heinrich Christoph von Korff auf Plonianska.

⁴⁷⁾ D. h. gute Groschen, von denen 60 auf 1 Rthlr. Alb. gingen; sonst wurde der Thlr. Alb. zu 90 gl. (= Groschen) gerechnet, und ein Florin = $\frac{1}{3}$ Thlr. Alb. (30 Gr.) angesetzt (S. Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1888, 36, Anm. 67).

- 1748 Febr. 15 schätzen die Revisoren den Ertrag des Gutes Ahof auf 66 Rthlr⁴⁹⁾.
- 1748 wird Nicolai Rudolph von Schmidt gen. Faber Erbherr auf Ahof genannt, also war auch sein Bruder George inzwischen verstorben.
- 1749 Mai 9⁴⁹⁾ regulirt derselbe die Grenzen mit Islik und am 26.⁵⁰⁾ October desselben Jahres errichtet er sein Testament, durch welches er Ahof seinem Nessen, dem General en chef Nicolaus von Korff⁵¹⁾ vermachte, sich die Nutznießung von Ahof auf Lebenszeit vorbehaltend.
- 1761 Juni 25 (Cessioninstrument vom 14. Febr. 1761) trat Nicolaus Rudolph von Schmidt genannt Faber noch bei Lebzeiten⁵²⁾ das Gut Ahof erblich an den General-Polizeimeister von St. Petersburg, wirkl. Kammerherrn und Ritter hoher Orden Nicolaus von Korff, vermählt mit von Behring⁵³⁾, ab, welcher dasselbe durch seinen Bevollmächtigten in Kurland, den Minister Carl Edlen von Simolin, wirkl. Etatsrath, 1765 Juli 24 (corrob. 1765 Juli 2) für 23000 Fl. Alb. an die Eheleute Capitaine und Mannrichter Franz Christoph von Schroeders, seinen Vetter, und Sophia Amalia geb. von Korff, seine Bruderstochter, verkaufen ließ.

⁴⁹⁾ Nach dem Revisionsschein.

⁴⁹⁾ In dem Excerpte unter Islik steht „März 9.“

⁵⁰⁾ In einer anderen Abschrift: 27. October.

⁵¹⁾ Vgl. Sitzungsber. d. kurl. Ges. 1886, 37 f. und 1887, 29 f.; auch 1888, 28.

⁵²⁾ Nicolaus Rudolph v. Schmidt gen. Faber starb am 24. März 1764 und wurde am 26. Febr. 1765 in der Kirche zu Bauske begraben, also fast ein Jahr später. Geboren war er 26. April 1683, getauft am 28. April desselben J. Fragmente der Sargplatte aus Messing (vergoldet) wurden im Frühjahr 1886 gelegentlich einer Restauration der Bauskeschen Kirche gefunden (Vgl. Katalog der culturhistor. Ausstellung, Mitau 1886, № 232); außer Resten des Wappens (ein nach rechts springender Löwe, eine Strahlensonne zwischen den Pranken haltend) war von der eingravirten Inschrift noch erhalten: [Hier ruht in] Gott | Der Hochwohlgebohrne Herr Herr | Nicolaus Rudolph von Schmidt genannt | Faber | Geböhren Anno 1683 den 26. Aprill | Gestorben

⁵³⁾ Vermählt war Nicolaus Friedrich von Korff 1) mit Caroline, verwittw. Bodischo (seit 1733), 2) mit Katharina Karlowna Gräfin Skawronska, verm. 1740, sie † 1757 März 1 (Sitzungsber. 1886, 38 nach der von Emil von der Ropp zusammengestellten Geschlechtsafel). Hier von einer dritten Ehe die Rede; oder ist die Notiz irrthümlicher Weise zum Jahre 1761 gestellt und bezieht sich das „von Behring“ auf seine erste Gemahlin, die verwittwete Bodischo? N. F. von Korff † 1766 April 24.

1789 April 16 kaufen die oben genannten Franz Christoph v. Schroeders und Sophia Amalia geb. v. Korff von dem Erbbesitz er von Bornsmünde, Ernst Dietrich von Schöppingk, für 2000 Rthlr. Alb. das Schnötting- oder Schipping- oder Kaugenland und veräußern sodann im Jahre 1796 (Januar 30, corrob. Febr. 5) die ganze Besitzung an den Besitzer von Kauzmünde, Baron Peter Ludwig von der Pahlen Freiherrn von Astran.

4. Ueltere Nachrichten über Efferhof.

1591 Juni 30: Herzog Friedrich verleiht Efferhof dem Pastor Reimers⁵⁴⁾ als Pfand auf sein und seiner Frau Lebtag für 3990 Mk. Rtg., mit dem Vorbehalte, dasselbe unter Vergütung der Anlagen, die etwa gemacht werden würden, für jene Summe wieder einlösen zu können. — Pastor Reimers hatte bereits zu Lebzeiten des Herzog Gotthard einem gewissen Wesul, welcher das Pfand inne hatte, jene Summe gezahlt, und der Herzog versprochen, darüber eine Urkunde zu erteilen; es war aber nicht dazu gekommen, weil Wesul alsbald gestorben und Herzog Gotthard inzwischen auch mit Tode abgegangen war.

1613 Juni 15: Herzog Friedrich verleiht, nach dem Ableben der Eheleute Reimers, das Pfandgut Efferhof den Eheleuten Christoph Bistram⁵⁵⁾, Hauptmann von Bauske, und Anna von Schenk auf Lebtag, wogegen diese verpflichtet waren, die Pfandsumme, ohne Berücksichtigung der Meliorationen, den Reimers'schen Erben auszuführen.

⁵⁴⁾ Nach Gottfried George Nylich (Pastor in Bauske 1767—1775, dann in Nerst, † 1803 in Mitau): Beitrag zur Bauskerschen Predigergegeschichte (Manuscript) ist Gotthard Reimers von Ostern 1573 bis zu seinem Tode (1607) Prediger an der lettischen Kirche zu Bauske gewesen. Vgl. auch Busch, Materialien und Ergänzungen.

⁵⁵⁾ Ein Sohn Fabian Bistrams, der 1573 Landrichter Dirschau'schen Gebietes war (W. 40: Empfehlungsbrief für Christoph Bistram d. d. Stargardt 1573 März 31: Fabian von Chemen, Marienburg'scher Woywode, an den Herzog Gotthard) 1577 Kammerjunker (W. 2, 40), 1583 Marschall (W. 40) 1584 und 1585 Hauptmann von Bauske, 1589—1607 Marschall, herzogl. Rath und Hauptmann (Oberhauptleute konnte es erst seit 1618 geben) von Mitau, 1609—1618 zum zweiten Mal Hauptmann von Bauske (W. 4, 40), 1621 bereits verstorben (W. 6.).

- 1618 Januar 4 erstreckte Herzog Friedrich dieses Lebtagsrecht auch auf den Sohn des Hauptmanns, Gotthard Bistram⁵⁶⁾, Amtmann zum Neuen Rhaden, sowie auf den Sohn desselben, den Großsohn Christophs, Friedrich Bistram.⁵⁷⁾
- 1699 war Efferhof für 11700 Fl. dem Capitaine Otto Georg von der Howen verpfändet.⁵⁸⁾
- 1719 Juni 7: Der Oberhauptmann von Brackel übergiebt Efferhof, über dessen Besitz Streitigkeiten entstanden waren, dem nächsten Lehnserben Capitaine Friedrich Heinrich von Bistram.⁵⁹⁾
- 1722 Juli 3 überträgt Friedrich Heinrich von Bistram nach vorgängiger fürstlicher Bewilligung vom 30. Juni 1722 sein Recht an Efferhof für die Pfandsomme von 3990 Mk. Rtg. (11700 Fl.) an den Cornet George Wilhelm von der Wengen genannt Lambsdorff.
- 1741 März 8 verpfändet der kaiserl. russische Major Johann Reinhold von Lambsdorff, ältester Sohn des genannten George Wilhelm sein Recht auf Efferhof gegen Zahlung von 3150 Fl. Alb. auf 12 Jahre an den Hauptmann von Bauske, Johann

⁵⁶⁾ Geb. 1586, † 1662, Oberhauptmann von Tuckum (W. 40); ein anderer Sohn von ihm Heinrich Christoph von Bistram (Bistrum, Bistrumb) war 1667—79 Hauptmann von Bauske (Gemahlin: Anna Elisabeth von Nedern), dann Oberhauptmann von Selburg; am 24. Mai 1716 ist er in dem hohen Alter von fast 104 Jahren gestorben (Vgl. Rhanaens, Genealog. Nachrichten, in der Stadtbibliothek zu Riga № 2555.) Nach der Geschlechtstafel ist er ohne männl. Erben gestorben; wahrscheinlich hatte er solche überlebt; im Bansk. Kirchenbuch z. B. erscheint 1679 Juli als Pathe „Der junge adelicher Herr von Bistrum, der in der Wilde (= Wilna) gestudiert hat.“ — 1672 Juni 6 wurde zu Bauske eine Tochter Heinrich Chr. von B., Gertrud Margreta, getauft.

⁵⁷⁾ Nach der gedruckten, vom kurl. Archivsecretaire Johann Eberhard Neimbtz († 1797) verfaßten Geschlechtstafel (Archiv der kurl. Ritterschaft) ist Friedrich von Bistram in Spanien verstorben. Neimbtz nennt die Gemahlin Fabians von B., eine geborne „Szemel“; vrgl. Anmerk. 55: der dort erwähnte Fabian von Chemen ist ein Oheim Christoph Bistrams, Schwager von dessen Vater Fabian.

⁵⁸⁾ Notiz von Klopmanns (W. 28, loses Blatt).

⁵⁹⁾ Ein Sohn von Gotthard Friedrich, Großsohn von Christopher von Bistram.

Reinhold von Nolde⁶⁰⁾, mit der Clausel gegenseitiger Befugniß zu früherer Kündigung und Aufhebung des Contractes.

- 1744 Januar 25 ertheilten die Oberräthe hierzu den Consens, obñhon mit der Clausel, daß, da die Personen denen zugleich ein Lebtagrecht verliehen gewesen, bereits mit Tode abgegangen seien⁶¹⁾, es der Landesherrschafft unbenommen bleibe, nach ihrem Gefallen die landübliche Auffage zu thun, und im darauf fälligen Johanni-Termin die Pfandsomme zu erlegen.
- 1749 Juni 4 übertrug der Bauscheße Hauptmann Johann Reinhold von Nolde seine Rechte auf seinen Sohn, den kgl. Stallmeister Gerhard Christoph von Nolde.
- 1752 August 12 kündigte der Landschaftsrittmeister Friedrich Wilhelm von Alopmann, Erbherr von Eßendorff und Herr von Neusorgen, als Bevollmächtigter der Lambsdorffs, dem Stallmeister Gerhard Chr. von Lambsdorff den Pfandbesitz dergestalt auf, daß das Gut Efferhof am 8. März 1753 dem Obristlieutenant Johann Reinhold von Lambsdorff und dessen Brüdern zu übergeben sei.
- 1753 März 5 ertheilen die Oberräthe hierzu ihren Consens, mit Wiederholung der 1744 gestellten Clausel.
- 1789 December 1 ließ der Herzog Peter der Wittwe des Obersten Johann Reinhold v. Lambsdorff, Elisabeth geb. von den Brinden, das Pfandrecht kündigen; die Pfandinhaberin behauptete aber in einer an den Herzog gerichteten Unterlegung, daß ihr 13965 Rthlr. Alb. gezahlt werden müßten, worauf der Herzog 1790 Juni 16 zum Bescheide gab, daß für 3990 Mark⁶²⁾ keine höhere Summe als 798 Rthlr. Alb. berechnet werden könnten.⁶³⁾

⁶⁰⁾ 1741—1749 Juni als Hauptmann nachzuweisen (W. 40).

⁶¹⁾ Dies bezieht sich auf die Bistrams; Friedrich Heinrich von B. ist 1734 im Juni gestorben (Kirchenbuch).

⁶²⁾ S. oben zum J. 1591.

⁶³⁾ Die alte Rigasche Mark Silbers, keine geprägte, sondern nur eine Rechnungsmünze, galt im 14. (u. 15.) Jahrhundert über 12 Thaler (Silbebrand, Rig. Schuldbuch, St. Petersburg. 1872, S. XLVIII). Die spätere „Mk. Rig.“ war eine davon ganz verschiedene Münze; der Cours schwankt; zum Jahre 1559 (Menner, Diefl. Historien, Göttingen 1876, S. 249; er befand sich damals im

Während dieser Differenzen übertrug und verkaufte die Wittve von Lambsdorff ihr Recht auf Efferhof an den Generalmajor Baron Peter von der Pahlen (1790 Septbr. 13).

5. Aeltere Nachrichten über Dfirfalln.

- 1585 Tag Michaelis (Septbr. 29): Herzog Gotthard verleiht das Wahreuland, später Dfirfalln genannt⁶⁴⁾, erblich an den deutschen Pastor zu Bauske Johann Büttner.⁶⁵⁾
- 1596 Januar 3: Herzog Friedrich bestätigt die vorliegende Verleihung und bestimmt zugleich die Grenzen dieses Landes.
- 1618 Januar 3: Herzog Friedrich bestätigt den Verkauf des Wahrenlandes oder Dfirfallus für 1100 Rthlr. Ab. von dem Bausker Pastor Christian Büttner an Johann von Roenne.⁶⁶⁾
- 1625 auf Neu-Ostern (März 30) verkaufen Ottilie Pattknll, Wittve von Roenne und deren Sohn Otto von Roenne Dfirfalln an den Bürger Paul Köhne⁶⁷⁾ in Bauske.
- 1653 März 11 (corrob. April 21) trat die Wittve des Bauskeschen Gerichtsbogts Paul Köhne, Maria, geb. Jung, mit Beistimmung

Landes) werden 3 1/2 Mark = 1 Thaler gesetzt; im 17. Jahrh. gelten 6 Mark 1 Thaler. Vgl. übrigens Hagemeister, Materialien zu einer Gütergesch. Livlands, Band I, Einleitung. Im vorliegenden Falle dividirt der Herzog, um die Mark Rügisch auf Reichsthaler zu reduciren, die Summe durch 5, während die Wittve von Lambsdorff die Summe mit 3,5 multiplicirt. Vgl. Isliß zum J. 1793, wo eine Mk. Rüg. = 4 Thlr. Ab. angesetzt ist! — Für den Reichsthlr. Ab. wurde übrigens um das Jahr 1800 ein feststehender Cours angesetzt und zwar 128 Kopfen Silber.

⁶⁴⁾ Dieser Zusatz wol der Urkunde vom J. 1618 entnommen.

⁶⁵⁾ Nach Mylich (s. oben) 1575—1609 deutscher Prediger zu Bauske; die Wittve seines Amtsvorgängers Caspar Berlin wird 1575 Januar 23 (W. 2) erwähnt.

⁶⁶⁾ Confirmation des Kaufbriefs über Johann von Roennen von Christian Büttner, Pastor zu Bauske erkaufte Höfchen, so Herzog Gotthard an dessen Vater Johann Büttner verlehnt gehabt, auf Roennen männliche Erben fol. 538 (So das „Register“ zum großen Lehnbuch, Ritterchaftl. Archiv № 59a).

⁶⁷⁾ Paul Köhne 1623 Kirchenvorsteher zu Bauske (Sitzungsber. d. kurl. Gef. 1888, 79).

ihrer Söhne und Schwiegersöhne, Dsirkalln an den kgl. Quartiermeister Johann Christoph Büttner erblich ab, worüber Herzog Jacob 1653 April 5 eine besondere Bestätigung ertheilte.

Nach dem Ableben des Joh. Christoph Büttner⁶⁸⁾ war Dsirkalln an des Otto Friedrich von Fölkersahms unmündige Erben gediehen⁶⁹⁾: der Sallgallische Pastor Gotthard Reimers reclamirte nun zwar; allein der Herzog Jacob wies ihn mittels der Entscheidung vom 28. November 1653 ab, und befahl den Amtleuten Johann von Bnddenbrock zu Neu-Nahden und Christoph Kappe zu Bauske, das Gut dem Vormunde der Minorennen, dem Kanzler und Oberrath Melchior von Fölkersahm, zu übergeben, was nach dem Berichte der Amtleute vom 10. December desselben Jahres auch in Erfüllung gesetzt ward.

Vor 1691⁷⁰⁾ ist ein Nahden⁷¹⁾ vermuthlich Georg Christoph, Besitzer von Dsirkalln gewesen. Die Söhne desselben, Major Friedrich Wilhelm von Nahden und Gerhard von Nahden rechteten vielfach mit ihrem Vormunde und Watersbruder, dem Lieutenant Friedrich von Nahden.⁷²⁾ Durch einen Executionsproceß gelangte Lieutenant Friedrich von Nahden zum Pfandbesitz von Dsirkalln.

1717 März 5 traten die oben genannten Gebrüder Gerhard⁷³⁾ und Friedrich Wilhelm von Nahden ihr Erbrecht, sowie der Lieutenant Friedrich von Nahden sein Pfandrecht, ihrem Vetter George Christoph von Nahden⁷⁴⁾, Semgallischem Kirchenvisitator, Erbherrn auf Medfen, ab, welcher seine Rechte wiederum

1729⁷⁵⁾ Juni 28 auf den Cornet Gotthard Friedrich von Schroeders, einen Bruder des Christoph Magnus von Schroeders auf Dubbenhof, für 3900 Fl. übergehen ließ.

⁶⁸⁾ Noch 1653.

⁶⁹⁾ Die in den beiden folgenden Absätzen nur mehr angedeuteten Vorgänge hat von Klopmann, wie eine Randbemerkung besagt, nicht den betreffenden Dokumenten, sondern nur einem Schriften-Verzeichniß entnehmen können.

⁷⁰⁾ Schon 1679 Febr. 26 erscheint im Bausk. Kirchenbuch der „Edle und gestreng Herr von Nahden.“

⁷¹⁾ Nach der Geschlechtstafel waren die Brüder Georg Christoph und Friedrich von Nahden mit zwei Schwestern von Foelckersam, Sophia, resp. Anna Sophia, vermählt.

1747 October 14 wurde der Ertrag des Gutes Dfirfalln von den Revisoren auf 44 Rthlr. 6 ggl. Alb. geschätzt.

1759 Septbr. 5 verkaufen die Eheleute Gotthard Friedrich von Schroeders, seitdem auch Erbherr auf Dubbenhof,⁷⁶⁾ und Margarethe Anna von Bercken ihr Erbgut Dfirfalln ihrem Sohne Johann Christian⁷⁷⁾ von Schroeders, vermählt mit Amalie von Bollsöwing.

1760 Juni 24 (corrob. Juli 26)⁷⁸⁾ verkauften Johann Christian von Schroeders und Amalie von Bollsöwing das Gut Dfirfalln ihrem Bruder und Schwager, dem Capitaine Franz Christoph von Schroeders für 20000 Fl. Alb.

Noch an demselben Tage übertrug Franz Christoph von Schroeders das Gut Dfirfalln an die Eheleute Carl Gustav von Goes, kgl. preuß. Lieutenant und Eva Elisabeth von Schroeders.⁷⁹⁾

⁷²⁾ S. Jslitz zum J. 1693 (Greyersdorf).

⁷³⁾ Geboren 1682 (getauft 1682 Spt. 27).

⁷⁴⁾ Im Kirchenbuch: 1690 Juli 28 getauft: Görgius Christoff von Rahden. — 1696 März 27 unter einer Patenreihe: Georg Christoff von Rahden, Kammerjunker, Johann Wilhelm von Rahden, Erbherr auf Medsen, Frau Sophia Rahdin geborne von Bölkerfahmen. — 1699 Januar 11 (Pathe): Georg Christoff von Rahden, Hochfürstlicher Kammerjunker — 1702 Dec. 17: Des wolgebornen Leutnant von Raden Ehelebste und Fräulein Tochter Lovisa Emilia von Rahden — 1704 Aug. 29: Friedrich von Rhaden Erbherr auf Schwirgall.

⁷⁵⁾ In einer andern Abschrift 1728.

⁷⁶⁾ S. zum J. 1729; Christoph Magnus von Schroeders inzwischen verstorben (1761 Novbr. 20 in der Bauzk. Kirche begraben).

⁷⁷⁾ In einer andern Abschrift Johann Christoph; Joh. Christian ist der richtige Name; er starb 1805.

⁷⁸⁾ Der Verkauf schon 1760 Mai 28 abgeschlossen; der Kaufbrief ist vom 24. Juni.

⁷⁹⁾ Die Trauung derselben findet 1752 December 27 „auf dem adligen Hofe Dfirfallen“ statt. (Kirchenb.). Eva Elisabeth ist die einzige Tochter von Gotthard Friedrich von Schroeders.

⁸⁰⁾ † 1791 Septbr. 23.

⁸¹⁾ Kgl. preuß. Steuerrendant, Kammerer und Forstinspector. Getauft in Bauzke 1753 Octbr. 14. Im Bauzk. Kirchenbuch findet sich auch eine Nachricht über

1791 Juli 24: Testament des kgl. preuß. Lieutenants Carl Gustav von Goetz.⁸⁰⁾ Der Sohn Friedrich Magnus von Goetz⁸¹⁾ soll Dörfkalln für 50000 Fl. Alb. erhalten; sollte er sich weigern, das Gut anzutreten, so hat es „der Anciennität nach“ auf seine drei Schwestern⁸²⁾ zu fallen; falls auch diese ablehnten, sei zum Verkauf zu schreiten. Seiner Wittwe bestimmt er 12000 Fl.

1795⁸³⁾ März 15 (corrob. 1796 Februar 3): Die Wittwe Eva Elisabeth von Goetz, geb. von Schroeders und ihre Kinder Margarethe Sibylle Amalie, Wittwe von Korff auf Grugkalln und die von Budberg auf Garfen und Baltensee⁸⁴⁾ schließen einen Erbschlichtungsvertrag. Der Sohn Friedrich Magnus von Goetz tritt das Gut an; die Mutter schenkt ihm von den ihr zustehenden 12000 Fl. 2000 Fl. und einen großen Theil des Inventars; der Sohn übernimmt 15000 Fl. Alb. Schulden und eine Zahlung von 10000 Fl. an die Mutter und von 5000 Fl. an jede Schwester.

1796 Febr. 1 (corrob. Februar 5): Ernst Magnus von Goetz verkauft Dörfkalln für 45000 Fl. Alb. an den Erbbesitzer von Kauzmünde, Baron Peter von der Bahlen.

den alten Bedienten „des Herrn von Goetz auf Dörfkalln, George Schulz, aus Schlefien gebürtig, geb. den 27. Juni 1694, gestorben zu Bauzke, wo er als ein Muster eines frommen christlichen Alten gelebt, am 13. August, begraben am 15. Aug. 1803, hat also ein Alter von 109 Jahren 1 Monat 2 Wochen und 3 Tagen erreicht.“

⁸²⁾ Margarethe Sibylle Amalie, vermählt 1771 Octbr. 18 mit . . . von Korff auf Grugkalln; Charlotte Julianne, vermählt 1786 August 12 mit Gotthard Ernst von Benninghausen genannt von Budberg auf Garfen und Baltensee; Eva Gottlieb, vermählt 1792 Febr. 3 mit Dietrich George von Hahn auf Buttnianen (Kirchenbuch).

⁸³⁾ In einer andern Abschrift 1792.

⁸⁴⁾ Die dritte Schwester, Eva Gottlieb von Hahn, nicht erwähnt, also schon früher abgefunden? Nach der Stammtafel stirbt ihr Ehegemahl, Diedrich Georg von Hahn (geb. 1765 Juli 18, Sohn von Otto Carl, Erbherr auf Slingtin-Pommusch, Buttnian und Kretiszet), schon 1792; sie hat in zweiter Ehe Theodor von der Koop auf Roth-Pommusch geheirathet, und ist 1828 am 28. Januar gestorben.

Boenden (Boeneken, Bömken).

Barthold (1509)

Thomas (1527) Catharina

Tonnieß (1550. 1568. 1569 August schon †)

Dorothea Huene, Diedrich (1569. 1583) Friedrich (1583) Tochter (1569)

Gertrud Schaffhausen, Johann Dietrich Caspar Maria Grothausen
 Schwester von Georg, (1607. 1624) (1607) (1652)
 Christoph u. Wilhelm
 Schaffhausen

Hans Christoph Tochter Adam Dononius (?) Fromhold (1650. 1652)
 1631. 1633. 1652 Pastor zu Reidanz
 „verschollen“. 1632.

von Schmidt genannt Faber.

Matthias,
1621 Deconomus zu Mitau

Matthias,
Deconomus zu Bauske

Sophie Gotthard v. Rosenberg,
1649 Erbherr von Garrosen

George (1665)

Christoph,
(zwischen 1665 u. 1695 Besitzer v. Ahoff)

George, fgl. Jährlich Barbara v. d. Necke,
e. 1695. 1717. 1728 schon † 1717 Testament

1673 Sept. 27
ein Sohn in
der Kirche zu
Bauske begr.

1673 Oct. 25
ebenso

1681 Januar 8
eine Tochter,
3 Jahr alt,
begraben

Christiannus
1703 st. jur.

Georg
1745

Christoffer
1743

Nicolaus
geb. 1683 † 1764

Anna Margarethe
verm. mit Heinrich
Christoph v. Korff,
Erbherr auf Plo-
nianka

Elisabeth
geb. 1687 Oct.
1745 schon †
verm. mit Ma-
jor Fabricius

Georg Christian
mündig 1728, 1743 schon †

(Sohn)

Nicolaus v. Korff,
General en-chef

(Kinder)

Sophia Amalia v. Korff Franz Christoph v. Schröders

1683 April 28: Jörgen Faber und die Mutter... von den Necken... lassen einen Sohn taufen, des Name ist gewest Claus Rudulph.

1685 Jbr. 9: Hat Herr Faber thuffen lassen (Vielleicht auf Anna Margarethe zu beziehen).

1703 Oct. 14: Christiannus Faber, jur. studiosus (!) als Pathe.

1704 Aug. 29: Cornett George Schmidt genannt Faber, Erbherr auf Ahoff.

1719 Sptbr. 12: Die wohlgeb. Frau Fabers begraben. Dies wahrscheinlich die Wittwe Georgs, die 1717 ihr Testament macht.

1753 Jbr. 20: Die hochwohlgeb. Frau von Faber, geb. von Korff, Erbfrau von Ahoff, besänket und den 1. März ins Erbbegräbniß beigesezt. Entweder die Wittve Christians oder die Gemahlin Nicolaus Rudolphs (Kirchenbuch).

Schulte (Schultt, Schulz).

X v. Behr

Martin (1507. 1513. 1516. 1548 schon †)
verm. mit einer Blomberg.

Johann Alin Brangel Franz
1556 Testament

Jost Anna v. Grotthns Dietrich Alie Anna Grete
† 1593 lebt noch 1610

Hermann Johann Otto Dietrich Elisabeth von der Arcke Hermann
1653 Testament 1639 schon † 1646 1604. 1605 Grafenthal 1599 †

Jost Johann Anna Schoping Christoph Sechs Schwestern
† 1684 † 1677 (1653 bereits ausgesteuert)

Hermann Ernst Dorothea von Drachenfels Niclas Rudulff
† 1695 † 1727*) geb. 1662, † 1684

Jost Johann Anna Charlotte v. Mirbach Sohn Sohn Euphemia Dorothea Anna Barbara Catharina Eva Hermann Ernst
† 1747 1771 schon † † 1690 † 1691 geb. 1682, † 1684 † 1684 † 1684 geb. 1685 geb. 1687
getauft April 25

Hermann Friedrich Reinhold Johann Georg Jost Gertrud Dorothea Louise Anna Marg. Johanna Maria
Dietrich 1771 schon † Christoph Philipp Johann Agnesa † 1749 Novr. Gottlieb Charlotte Juliana Anna Constantia Elisabeth
verm. mit Elisabeth
Beronica v. Bietinghoff

1748 Juni 18 alle noch minderjährig; ein Sohn und zwei Töchter (1736 Anf. des Jahres u. Mai)
damals schon gestorben.

*) 1727 Novr. 9 in der Bausf. Kirche begraben: „Die Frau von Schulten aus Groß-Islig.“



II.

Ruhenthal¹⁾.



Wir haben gesehen wie der Kaugmündische Besitz sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Vereinigung größerer und kleinerer, einander benachbarter Landstücke, zu einer besitzlichen und wirthschaftlichen Einheit zusammenfügte; hier bei Ruhenthal haben wir den durch Erbtheilungen vorzugsweise, aber auch durch eingetretene Verschiebung der Landesgrenze, vor sich gegangenen Zerfall einer ursprünglich sehr umfassenden Verlehnung zu verfolgen.

Ruhenthal, Versteln²⁾, Schwitten, Separn, sammt ihren Beigütern und Beihöfen bilden die Masse der anfänglichen Verlehnung.

1457³⁾ am Tage Mariae Magdalenen (Juli 22), Riga, belehnte der Ordensmeister Johann von Mengden genannt Osthoff den

¹⁾ Das Material, von v. Klopmann gesammelt, von J. H. Woldemar wesentlich bereichert, konnte noch vielfach aus den Archivstücken der kurl. Ritterschaft ergänzt werden. Trotzdem fehlt es nicht, namentlich für die Zeit des 17. Jahrhunderts, an empfindlichen Lücken.

²⁾ Groß-Versteln ist bereits im I. Bande der Güterchroniken, S. 193 ff. behandelt.

³⁾ Die Angabe, daß im J. 1280 vom Ordensmeister Conrad von Teuchtwangen das Schloß Ruhenthal erbant worden sei, müssen wir auf sich beruhen lassen. Die ält. Reimchronik (Vers 9541) berichtet zum Jahre 1281 von einem Pilger, dem Herrn „von Rüwen“ (Vielenstein, Magazin der Lettisch-Litterarischen Gesellschaft, Band XIV, 2. Stück (1869) S. 62 setzt in Klammern: Rinjen), der sich mit seiner „hovelichen schar“ an den Kämpfen in Semgallen theilnahm, einen Frieden mit den Semgallen zu Stande brachte (9627 ff.), nach v. 9663—9666 aber wieder nach Hause („zu laude“) kehrte. — Arndt's Chronik (II,

Hinrich Vogeler und Arnd Windhovel gemeinsam („sempitlicke“) und ihre Erben mit einem Stück Land im Gebiete zur Banzkenburg; die Grenzen werden beschrieben.⁴⁾ Es war unsicheres Grenzland, zum größten Theil wol erst urbar zu machende Wildniß, d. h. Wald; die in der Lehnurkunde, wie stets, vorkommenden Worte „an Aekern gerödet und ungerödet“ rein formelhaft. Die Doppelbeilehnung fällt auf; ob Vogeler und Winthovel in einem verwandtschaftlichen Verhältniß standen, sagt die Urkunde nicht. Wenig später wird Winthovel allein genannt⁵⁾; war er in den alleinigen Besitz gelangt, hatte eine Theilung stattgefunden?

Im übrigen ist nichts über Vogeler und Windhovel bekannt; ebensowenig wissen wir, wann Simon Tymme die Belehnung erhalten hat, die gleich zu erwähnende Urkunde spricht nur von „Lehenbriefen,“ ben sind, darunter können die ihm „von unsen (Wolter von Plettenbergs) saligen voruaders“ gegeben sind, darunter können zwei, aber auch mehr Ordensmeister, verstanden sein, und wir haben einen Spielraum von 25—30 Jahren.

1494⁶⁾ am Tage Dionysii (Octbr. 9), Wendun, im gemeinen Capitel: Der Ordensmeister Wolter von Plettenberg belehnt seinen Bruder Johann von Plettenberg⁷⁾ mit einem Stück Land im

Anhang; dieser Band erschien 1753, die Collectanen dazu hat Arndt bedeutend früher angelegt, denn bei Ruenthal (lettisch Rindapilis) führt er als Besitzer noch einen „Hr. von Grothus“ an), die dergleichen Nachrichten wesentlich hat verbreiten helfen, fußt wol auf Hiärnes Chronik (abgedruckt in Monumenta Livoniae Antiqua I, wichtiger Nachtrag in II), der diese positiven Gründungsjahre wahrscheinlich der Chronik des Jürgen Helms entnahm, dessen Quellen nur zum Theil bekannt sind. Die Originalhandschrift der Helmschen Chronik ist 1791 verbrannt; zwei Auszüge, der eine von J. Chr. Broke angefertigt, haben sich erhalten (Vgl. Sitzungsber. d. Alterthumsgef., Riga 1877, 5 u. 13). N. N. Misc. 9 u. 10, 133: Ruenthal, vormal's Rnwendall, an der Rnhr in der Graffschaft Marck, ein alt verfallen Schloß.

⁴⁾ S. Beilagen № 1.

⁵⁾ Güterchr. I, 269 v. J. 1462: „Arnt Winthonels syn landt“; die Urkunde vom J. 1503 (ebenda S. 271) wiederholt lediglich die Worte der Urkunde von 1462 (mit einer Variante gegen Ende), giebt kaum den tatsächlichen Bestand für 1503.

⁶⁾ S. Beilage № 2 und das dort über die Jahrzahl 1494 statt 1495 bemerkte.

⁷⁾ Söhne von Heiderich von Plettenberg, Herrn auf Meyderich (Herzogthum Kleve f. C. Wolff: Die unmittelbaren Theile des röm.-deutschen Kaiserreichs, Berlin 1873, S. 317; die Stammburg Plettenberg lag in der Graffschaft

Gebiete zur Mitau, außerdem mit Ländereien in den Ämtern Gaudau, Wenden und Karfuz, die durch Nennung ihrer ehemaligen Besitzer kurz charakterisirt werden. Eine Grenzbeschreibung ist nicht gegeben, erst die Urkunde von 1518⁸⁾ zeigt, daß wir es mit dem nämlichen, schon 1457 und dann vor 1494 verlehnten Landbesitz zu thun haben. Simon Tymme hatte es besessen; doch war dieser wegen des mit Hülfe seiner Tochter an seinem Tochtermann Hans Swesser begangenen Mordes mit dem Tode bestraft, seine Erben des Lehens verlustig, die darüber in ihrem Besitz befindlichen Urkunden für recht- und machtlos erklärt worden. — Ein Umstand fordert eine Erläuterung. Dasselbe Landstück wird 1457 und 1518 (schon 1505⁹⁾) als im Gebiete Wanskenburg, 1494 als im Gebiete Mitau befindlich genannt; die Identität steht fest, ein Irrthum in der Bezeich-

Markt, ebenda S. 319) und einer Lappe von der Ruhr. Johann v. Plettenberg auch sonst in Livland noch reichlich belehnt; z. B. 1495 Octbr. 9 (am Tage Dionysii), Kirchholm, ertheilt ihm sein Bruder eine specielle Belehnung des von Kopke Feetke im Amte Gaudau innegehabten Landgutes, das in der Generalverlehnung vom J. 1494 nur summarisch erwähnt war (Original in Murnhufen, alte Abschrift in der Brieflade zu Wandsen), 1503 November 10 (Martini-Abend), Kirchholm, wird er mit 4 Haken belehnt, die er 1505 Juli 28 (am Tage Pantaleonis) an Jürgen Virg verkauft (1506. März 2, Wenden: Der DM. belehnt Jürgen Virg mit diesem gekauften Landstück) (Originale in der Bfl. zu Postenden, vgl. Chronik von Postenden, herausg. von v. Klopmann und J. H. Woldemar, 1865) Johanns Wittve, Barbara von Todwen, wird 1527 Octbr. 28 erwähnt (Katalog der culturhist. Ausstellung, Mitau 1886 N. 332). Zwei Schwestern sind in Livland verheirathet gewesen; Elisabeth mit Albrecht Torck (nach der Stammtafel ist er 1458 geboren), Erbherr auf Bergten, Althof und Sauten, Regina mit Nicolaus Buttler, Erbh. auf Pehalg (vgl. auch Hagemeister, Materialien, nach dem Register). Ein Sohn Johanns, ebenfalls Johann (vermählt mit Gertrud Todwen), wird 1542 von DM. Herm. v. Brüggenei gen. Hasenkamp mit Linden und Birsgaln belehnt; er nennt sich noch „Herr zu Meyderich.“ Der spätere DM. Wolter hatte seine Jugendzeit in Livland verbracht; vielleicht bei einem Verwandten, der dem Orden angehörte, denn im 15. Jahrhundert ist eine ganze Reihe von Plettenbergs und Lappes als Ordensbeamte in Livland nachzuweisen. Im J. 1524 sagt er in einem Briefe: „nachdem wie in unszern jungen jaren aldar thor Narve nygetagen und gewezen“ (H. Hildebrand: Arbeiten am livl. Urkundenbch, Riga 1877, S. 16).

⁸⁾ S. Beilage N. 4.

⁹⁾ Die Urkunden von 1494 und 1518 ergänzen sich gegenseitig.

nung des Gebiets ist nicht anzunehmen. Die Worte der Urkunde von 1494¹⁰⁾ geben aber auch die Erklärung dieser anfangs auffallend erscheinenden Bezeichnungsweise. Es ist hier, wie auch noch später¹¹⁾, von der beabsichtigten Grenzregelung mit Litten die Rede: falls diese derart geführt werden sollte, daß das verlehnte Land an Litten fällt, so soll der Belehnte in den Gebieten Mitau oder Doblen, die (wie vorausgesetzt wird) bei der Grenzberichtigung nach der Littenischen Seite zu Erweiterungen erfahren würden, entschädigt werden. Vom Gebiete Bauske ist gar nicht die Rede; man scheint es wie ein schon aufgegebenes zu betrachten. Wir wissen nicht ob 1494 die Verhältnisse so ungünstig standen, daß eine so beträchtliche Einbuße eines wenige Jahrzehnte zuvor erst befestigten und besiedelten Landgebiets, als ziemlich gewiß in Aussicht stehende Thatsache in Erwägung gezogen werden konnte. Jedenfalls erscheint das Gebiet Bauske in der vorliegenden Urkunde als solches im J. 1494 nicht: ein zu ihm gehörendes Landstück wird schlechtweg zum Gebiet Mitau gerechnet.¹²⁾

Johann von Blettenberg, so reichlich und in den verschiedensten Gebieten des Landes belehnt, entäußerte sich, wie ein in Anmerk. 7 angeführtes Beispiel lehrt, hin und wieder einer ihm zu Theil gewordenen Belehnung. Zumal eines so unsicheren Besitzes, wie das

¹⁰⁾ S. unten, Verkauf von Ruhenthal.

¹¹⁾ Vgl. 1518, 1541; 1586 trat die Einbuße wirklich ein, wenn auch in beschränkterem Maße.

¹²⁾ Oder war das Gebiet Bauskenburg zeitweilig zum Gebiete Mitau geschlagen; dergleichen Nemtervereinigungen lassen sich anderweit belegen. So wurden z. B. 1437 die Nemter Rositen, Segewold, Starkus (freilich nur für kurze Zeit) eingezogen, da sie zum Unterhalt besonderer Gebietiger nicht genügten (Livl. Urkundenbuch IX, № 145); um 1462 scheint der Dm. Johann v. Mengde zeitweilig das Gebiet Mitau (das dem jeweiligen Landmarschall zusam) für sich besetzt zu haben (Vgl. Urkunde von 1469, in Bezug aufs Jahr 1462 Mon. Liv. Antiq. II, Schloß Mitau, Anhang; beide Urkunden im Original im Rurländ. Provinzialmuseum: „also vñke Erwerdige Meister vpp de Tydt dat Gebede tor Rytchow doe sulnest an hadde.“ In Bauske ist 1499 wieder ein Vogt bekannt (vgl. Güterchr. I, p. 269); die Verhältnisse zu Litten hatten sich gebessert, fanden in dem Abschluß eines Bündnisses 1501 Juni 21 (resp. März 3) ihren Ausdruck (Dogiel V, № 90 = Napierstn, Russ. livl. Urkunden № 286).

ihm verliehene Ruhenthal¹³⁾, mußte er sich zu entledigen bedacht sein. Die Verkaufsurkunde¹⁴⁾ spricht von Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, die ausgesät, aber nur von sechs Milchkühen; die Quantität der Ausfaat wird nicht angegeben, da aber die Ausfaat wieder erstattet werden soll, ist dieselbe in einer besonderen „rechnung“, die uns nicht erhalten, verzeichnet gewesen.

1505 am Tage Dionysii (Octbr. 9), zur Wennofen¹⁵⁾: Ritter Johann von Plettenberg verkauft für sich und seine Erben „myt wylenn wetten und vulbort“ des Ordensmeisters, seines Bruders, dem „erbaren Otto Grothuffe¹⁶⁾ seinen Hof zum Rüendaell, gelegen in dem Gebiete zu Bowseuborch für 7000 Mk. Rlg.¹⁷⁾

Doch verzögerte sich der faktische Abschluß des Kaufs noch um ein paar Jahre.

1508 Juni 14 (Midweck negeft Binrten): Ritter Joh. v. Plettenberg bezeugt, daß er am heutigen Tage, als zum ersten Termin, von dem Erbaren Otto Grothueß 2000 Mk. Rlg. empfangen habe und daß der weitere Kaufschilling in Raten zu 500 Mark jährlich für den verkauften Hof zum Rüendaell an den Hauskomtur zu Riga vom Käufer zu entrichten sei; zugleich tritt der Käufer das Gut an, genießt die Früchte der Ausfaat gegen Wiedererstattung der Saat.¹⁸⁾

1517 December 8 (am daghe conceptionis Marie Virginis), Wenden, quittirt der Ordensmeister Wolter von Plettenberg Namens seines Bruders des Ritters Joh. v. Plettenberg dem Otto Grothuis, daß derselbe nach Vorweisung der übrigen Quit-

¹³⁾ Der Name zuerst in der Urkunde von 1505.

¹⁴⁾ Beilage № 3.

¹⁵⁾ Eine Verstümmelung von Wenden kann dies kaum sein.

¹⁶⁾ Zur älteren Genealogie der Grothuß vgl. Gütersch. I, 193 ff., nach den Arbeiten des Brigadiers von Siemen (Neue Nord. Misc. Stück 9, 10, 128 ff.). Vgl. auch hier Anmerk. 41.

¹⁷⁾ Neuere Abschrift im Archiv der kurl. Rittersch. (W. 32); daselbst finden sich auch Abschriften von den meisten im folgenden angezogenen Urkunden, die um das J. 1840 im Archiv des kurl. Kameralhofs asserbirt wurden.

¹⁸⁾ Vgl. den vollständigen Laut der Urkunde in der Beilage.

tungen an dem heutigen Datum die letzten 1000 Mk. von den 7000 Mk. entrichtet habe.

1518 Octbr. 9 (am Tage Dionysii)¹⁹⁾: Derselbe Ordensmeister befehlt Otto Grothniz und seine Erben mit dem von ihm erkauften Ruwendael im Ante und Kirchspiel zu Bomßke.

Noch vor der erfolgten Verlehnung hatte Otto Grothniz gemeinsam mit Johann Schepping mit einer zusammengebrachten Summe von 700 Mk. Rtg. eine Vicarie in der Kirchspielskirche vor dem Schlosse Bauske gestiftet²⁰⁾. 1518 Septbr. 23 Wenden ertheilt der Ordensmeister Wolter von Plettenberg ihnen die Genehmigung „to erer of erer vorstoruen frunde und nakomelinge selen selicheit in anmerckinge veler guder wercke vorsümenisse und [summe] vormeringe willen godes denstes eyne ewige vicarie in de ere godes des almechtigen, der hemelschen konignnen der moder des heren Marien und erer moder der hilligen fronewen sancte Anne mit erem lenen hilligen geslechte als sündeliken patronen vnd aller hemelischen selschop . . . to stichten vnd to fuenderen.“ Nach dem Absterben Otto Grothniz's und seiner Erben fällt das Recht, die Vicarie zu vergeben an Marcus Birx und Joh. Schepping und ihre Erben — sind auch diese erloschen, „alsdan fall de vicarie vallen up de gemeynen swarten honede des kerspels tom Bomßke“ zc.

1532²¹⁾ Februar 6, Riga, unterzeichnet Otto Grothans das zwischen einigen Gliedern der kurländischen Ritterschaft und der Stadt Riga geschlossene Religionsbündniß.

¹⁹⁾ In der vorliegenden Abschrift scheint gegen Ende eine ganze Zeile ausgefallen zu sein, daher fehlt die Ortsangabe. Vgl. Beilagen № 4.

²⁰⁾ Gedruckt in Mitth. III, 110 ff. Im Datum steckt ein Fehler: am donrdage Mathei apostoli stimmt für 1518 nicht, und an diesem Datum muß festgehalten werden, da die Jahrzahl mit Buchstaben ausgeschrieben ist (veffteynhundert darna Im achteynnden Jare), denn Matth. (21. Sept.) fiel 1518 auf einen Dienstag; hinter „donrdage“ wird ein „vor“ oder (wahrscheinlich) „nach“ ausgefallen sein, vielleicht nur in der Abschrift, dies gäbe den 23. Sptbr., an welchem Tage sich der Ordensmeister nach einer andern Angabe in Wenden befand (W. 28. Regest unter „Heiden“).

²¹⁾ Gedr. Nord. Misc. Stück 9 u. 10, S. 211—216; vgl. Kallmeyer, Mitth. der Alterthumsgef. VI, 16. Das Siegel, dessen sich Otto Grothniz dabei bediente ist abgebildet bei von Toll, Brieflade IV, Taf. 50, 10; Text 176.

Dieser Otto ist ein Sohn des ersten Besitzers von Ruhenthal, der das Jahr 1527 nicht überlebt zu haben scheint, sicher schon am 10. Februar 1528 nicht mehr am Leben war. Dieses Datum erfahren wir aus einem Dokument vom 28. Febr. 1533 (Frydages na Mathie), an welchem Tage zu Riga in der Zikhodenn²²⁾ vor den Erz- und Richtvögten Heru Antonius Mueter und H. Heinrich Gotte eine Geldangelegenheit des verstorbenen Otto Grothusen (dessen Wittve damals noch lebte) durch die „Diener“ des gegenwärtigen Besitzers von Ruhenthal, Otto Grothusen, Greger und Otte, geregelt ward. Wir ersehen ferner daraus, daß von Ruhenthal nach Riga Getreide u. Ochsen zum Verkauf verführt, daselbst dann auch die Einkäufe für den Hausbedarf gemacht und mit mehreren Kaufleuten Beziehungen unterhalten wurden.²³⁾

Höchst wahrscheinlich hat Otto der Aeltere seine Erben unmündig hinterlassen; dafür spricht nicht nur, daß 1528 und noch 1529 seine Wittve die Verwaltung des Vermögens hat, so daß Otto der Jüngere kurz nach erlangter Volljährigkeit jenen Akt von 1532 unterzeichnet haben mag, sondern auch, daß erst im J. 1543 zu einer Theilung des väterlichen Besitzes geschritten ward, die jüngeren Brüder inzwischen mündig geworden sein mögen. Denn die beiden älteren Brüder (vgl. Note 24) haben schon vorher ihren Besitz angetreten.

1543 März 2 (Frygedages nach Denli) Wolmar: Wilhelm Fürstenberg, Komtur zu Düuaburg, Everth van Schuiren, Komtur zu Doblen, Christoffer Nygehof gen. v. d. Leze, Hauskomtur zu Riga, Johann Lutwe von Marten, Jacob Lowenwolde und Philipp van der Bruggen schlichten die Erbstreitigkeiten zwischen den Gebrüdern van Grothusen: Otto erhält den Hof Kovenndaeß, Thomas den Hof Schwitten, den Brüdern Detloff n. Hermann aber sollen fünfundsunddreißig Gefinde „die thom Nigenhawe (dies ist Bersteln) so an der lettowischen greniz liecht“, dazu sieben- undzwanzig Gefinde, die dabei gelegen sind, dazu noch sechs vom Parte Ottos und zwei vom Antheil Thomas' (im ganzen 70) abgetheilt werden. Sollten aber den jüngeren Brüdern bei der demnächst erfolgenden Grenzrichtung²⁴⁾ mit Litauen, einige

²²⁾ Accisebude.

²³⁾ Gedruckt Sitzungsber. d. Alterthumsgeellschaft 1890.

Gesinde entzogen werden, so soll ihnen dieser Verlust von den älteren Brüdern entschädigt werden. Außerdem sind Otto und Thomas verpflichtet, jeder nach Verhältniß seines Antheils den jüngeren Brüdern auf künftigen Johannis 1000 Mk. Rtg. auszugeben; auch im nächsten Winter 500 Balken führen zu lassen, damit Detloff und Hermann ihre eigene Hoflage aufbauen können. „Es solln oc fodane gnidter Inn keine frembde Hende komen, sonder wenn eyner vann ehnen eyn deil oder die ganzen Guder vorsetten, vorpanden oder vorkopen will, dath alßdann die Brodere die negistenn dar tho wesenn sollen“.

1543 April 18 (Middewefens na Jubilate) Ruten: Der Ordensmeister Herm. von Brüggeneu, gen. Hasenkamp, bestätigt diesen Vergleich.

Hiermit war die Theilung des ursprünglichen Besitzes in die Linien (u. Güter) Ruhenenthal (Otto), Schwitten (Thomas) und Bersteln (Hermann)²⁵⁾ erfolgt.

²⁴⁾ Vrgl. Schirren, Verzeichniß p. 29 № 329. Ferner Dogiel V, № 114. Zwei Schreiben (gedruckt Sitzungsber. der kurl. Gesellsch. 1890) des Voigts von Bauske, Diderich Brede (W. 18), vom 11. März 1541, berühren auch diese bevorstehende Grenzregulirung, durch die falls man sich, wie von Seiten Litauens beßürwortet ward, nach der in unbestimmten Ausdrücken abgefaßten Grenzrichtung vom J. 1473 (Dogiel V, № 82; auch abgedr. Sitzungsbericht der kurl. Gef. 1886, Anhang, Schirren citirt [Verz. p. 143 zu № 514] einen Abdruck in: Zbior diplomatow I, № 20, Wilno 1858, vgl. auch Schirren, Verz. p. 22, № 216) richten müßte, die an der Grenze verlehnten (er nennt Gumpert Konysk, Hermann Brede, Johann Scheppynd) große Einbuße erleiden möchten, - Er habe neulich die Grenzlandereien besichtigen lassen, namentlich vom Berge Samader bis zur Lepor „dar de Hoichachtbar vnd Erwerdige Heer, de lantmarschalck den landtkheff (d. h. Streit) myth den Grot-hnyjen (d. h. wol Otto und Thomas) hadde.“ „Deme gelicken werden oc den Grotthnyjen ores jeligen vaders gekofften guder (d. h. Ruhenenthal) up 10 oder 12 gesunde na, vau dem Haue thom Snyttthen vp 30 Gesynde na . . . entleddiget . . . Der halven Ist J. h f. g. woll In fryjcher Gedechnyffe, was der Grotthnyjen legen Breff (Lehnbrief) vormeldeth wanner ohn In Rychtgunge der grenke wes affgewandt werde Soldhe men ohn vth deme ampthe Tho Mesothenn wedder omb ouer wysenn.“ Vrgl. den Lehnbrief vom J. 1518 im Anhang, wo zwar von der etwaigen Entschädigung, aber nicht von Mesothenn die Rede ist.

²⁵⁾ Dettlof (der nach der Stammtafel mit Anna von Minigall, Tochter von Joh. Minigall u. Anna Ermes vermählt gewesen ist, über dessen Besitz und Nachkommenchaft es aber gänzlich an Nachrichten fehlt; doch hat die Stammtafel zwei Töchter, von denen die ältere, Anna, mit Hildebrand von Brockhusen,

1544 Mai 18 (Sondages für Himmelfart) im Hofe zur Switten erfolgt dann die Einweisung der Brüder in die ihnen durch den vorstehenden Vergleich bestimmten und znertheilten Ländereien.²⁶⁾ Danach erhält Otto 72 Gesinde, 18 Halbhäcker und 16 Einfüßlinge, Hermann und Detloff zusammen ebensoviel, Thomas für sich allein aber nur die Hälfte, nämlich 36, resp. 9 u. 8; auf 180 Gesinde hatte Otto (cf. die Urkunde vom 2. März 1543) den Gesamtbesitz angegeben und es war hinzugefügt worden „so nu darhauen meher Gesinde vorhanden, sollen twischen denn gebroderenn semplich gelyck gedeilet werden.“ Jedenfalls hatte Otto, der älteste, doppelt soviel als jeder seiner Brüder erhalten; möglicherweise in Folge einer testamentarischen Verfügung²⁷⁾ des Vaters oder „jure hereditario“ (vgl. vorliegende Urk.)?

Differenzen, die in Folge dieser Theilung, wol in Folge des dabei nöthig werdenden Austauschens von Gesinden, der ja in der Theilungs-Akte vorgesehen war, zwischen den Brüdern Otto u. Hermann entstanden waren, werden, wenigstens auf dem Papier, am 17. Januar (am Tage Authouii) 1545 zu Weuden durch Hinrich Wolff Bogt zu Caudau, Diderich Brede, Bogt zu Bauske, Johann Enwe von Marten und Laurenz Schungell beigelegt „alle angemotede Inniurien oder schmechung, gewalt vnd vnkost genzlich vp gehauen.“

Otto von Ruhenthal war vermählt mit Elisabeth von Ungern-Sternberg, Tochter von Johann von Ungern-Sternberg und der Anna von Plettenberg; er war Rath*) des Herzogs Gotthard und ist im Jahre 1576 gestorben.²⁸⁾

die jüngere, Katharina, mit Diedrich v. Schöpping auf Bornsmünde vermählt ist) hat nach der Theilung von 1543 und der Einweisung in die Ländereien vom J. 1544 scheinbar den Besitz mit dem Bruder Hermann zusammen erhalten, freilich eben soviel als Otto und doppelt soviel als Thomas.

²⁶⁾ Im Anhang (№ 5) vollständig abgedruckt.

²⁷⁾ Eine solche wird in dem Dokument von 1533 erwähnt, doch ist uns dies Testament Otto des Aelt. nicht erhalten.

*) 1554 ist Otto Grothuß Glied der Gesandtschaft nach Moskau (Renner 142 Mon. Liv. Antiq. V, 506, 508; Schirren, Quellen № 117); ebenso 1558 (Renner, liesl. Historien S. 201, 297); als „Rath“ wird er genannt 1568 Juli 25 u. 1570 Juni 24 (W. I.); vgl. auch Schirren, Quellen zur Geschichte des Untergangs livl. Selbständigkeit, Register z. B. IV, № 540 (Frühjahr 1560). Verzeichniß der Aufgebote: „Bouske will unter sein sattel 40 pferd bringen vnd etliche zu fuß beim geschuß, 600 buhrn. Der Adel

Otto's Besitz ward übrigens durch kleinere Verlehnungen noch vergrößert und abgerundet. 1562 Riga Fbr. 21 belehnt ihn Gotthard Kettler mit einem Gesinde Rittthal oder Ritten im Gebiete von Mesothen (W. 28); 1576 besaß Otto v. Grotthnß Angermünde als Pfand (Sitzungsber. der kurl. Ges. 1877, 59); 1576 Octbr. 10 belehnt Herzog Gotthard ihn mit drei Heilhäckergesinden in der Mesotenschen Bereitung (Hermann Schwirkall, Jost Schwirkall, Jakob Szemall) (W. 28) — dies muß wenige Wochen, vielleicht Tage vor seinem Tode geschehen sein.

1577 Juni 24 (Joh. Bapt.) Riga²⁹⁾: In Gegenwart von Wilhelm von Eßern, Burggraf, Georg Firy, Jrstl. Rath und Hauptmann zu Goldingen, Christoff von Ungern zu Fissell, des Ueberdünschen Fürstenthums Landrath, Bertolt Buttler, Jrstl. Rath, Reinhold v. Ungern zu Fissell, Otto Grotthaus von der Berstell (ein Sohn Hermanns, der 1567 schon als verstorben erwähnt wird), Wolter Zell, Otto von Medem, George von Rosen zu Lappiar — vergleicht sich Elisabeth von Ungern Seligen Otto Grothausen zum Ruendall hinterl. Witfrau mit ihren anwesenden Kindern. 1) Vor- und Nachfar behält die Mutter in sämtlichen Gütern; doch behält (der älteste Sohn) Diederich die Winterfaat und zur Sommerfaat giebt ihm die Mutter 4 Los Gerste, 6 Los Haber, 1 Last Kricen, sowie zur Zehrung 4 Los Roggen. 2) Die Mutter behält, laut Testament, das Leibgedinge, doch will sie „dar vorhin kein Kroege gewesen, keine halten, alleine In ihrem aufgebauten Hvuegen“ 3) Die Mutter behält die Gemächer auf dem Hause, so ihr von ihrem Gottseligen Ehemanne verordnet und beschieden, auch die Gärten. 4) „Es hat sich auch die Mutter auff Petri und Pauli (Juni 29) anß

vßgenommen Otto Grothausen (wol weil er im Dienste des Landes war) mit 32 Berden und 219 Buren.“ Die Landtagschlüsse von 1568, 1570, 1572 sind von Otto G. zum Ruhenthal unterschrieben (Vrgl. Bunge's Archiv II).

²⁸⁾ Nach Mylich's handschriftl. „Bausker'schen Predigergegeschichte“ begraben zu Bauske 1576 Novbr. 12.

²⁹⁾ Auszug gedr. in C. Rußwurm: Das Geschlecht Ungern-Sternberg II, № 431. Eine vollständige Abschrift konnte benutzt werden.

³⁰⁾ Handelt es sich hier um einen alljährlich abzuhaltenden Markt?

³¹⁾ Die aber wol alle noch unmündig sind; bloß Diederich's Unterschrift findet sich auf dem Original-Dokument.

dem afflath zu troegen vorbehalten einen dag³⁰⁾ dar von es Ir gefellig ist, doch will sie es vor dem Hause nicht thuen oder auf dem Belde.“ 5) Ihr Sohn Diederich hat ihr laut Testament aus dem Hause Ruhenthal eine Magd, eine Dirne und einen „Thormann“ (Kutscher) bei freiem Tisch zu halten. Obwohl wegen der Wagenpferde im Testamente nichts verlautet, so haben doch die obgemelten Vormünder, nebst ihrem Sohne Diedrich darin gewilligt, daß der Mutter 2 Wagenpferde bei freiem Raachfutter gehalten werden und alle Herbst ihr 2 Last reinen Hafer gegeben werden sollen. 6) Den Kinderpart betreffend, hat die Mutter ihrem Sohne Diedrich „anz mütterlicher Trew vnd sonderlicher Gunst“ davon 5000 Mk. nachgegeben und geschenkt, ebenso die 1100 Mk., welche laut Testament die Kinder³¹⁾ ihr hätten auszahlen müssen. „So baldt der erste Termin aus dem Wallhose feldt, sollen Ihr die 10,000 Mk. straks erlegt werden.“ 7) „Was die guldene Kette anlangt, so auch der Mutter im Testament beschieden, obwoll die Mutter die vor sich zu behalten, recht gehabt, hat sie dem Stämmen vnd geschlecht Zu guete dieselbe ganz gerne vnd willigt aus mütterlicher gunst in die Hergeweide*) bleiben lassen, Idoch also bescheidenlich daß Diederich dieselbige bei Gliedern ungezeldt, Diederich vor sich vnd seine erbenn sowoll auch die bruder vnd Ihre erbenn bey kindlichem gehorsam ihrer mutter sowoll bey adelichen glauben Ihren gesetzten Vormunden vmb Ihres Godes-seligen Vatters willen sich mit beistande besprechenn, solche kette keinesweges zu veräußern, zu vermachen, zu uorgeben oder keinesweges zu alieniren, Auch also da einer vorseztlich ein glidt darnon kommen ließ, das derselbig der Ketten verlustigt vnd aus dem Negften soll geerbet werden.“ 8) Was die 5000 Mk. anbetrifft, „womit die Mutter, des Godtseligen Vatters schulde abgelegt“, hat sie für 3000 Mk. einen Schuldcheinbrief auf Wolter Zelle lautend, die übrigen 2000 Mk. sollen ihr „auch aus dem Buschoffe³²⁾ auff den vorhandenen Terminen, wan die fallen freundlich bezahlet werden.“ 9) Ueber Kleinodien, Geschmeide,

³²⁾ Demnach gehörten damals auch Wallhof u. Buschhof bei Selburg, falls die Namen nicht trügen, zum Grothußschen Besitze; darüber konnte bisher keine Gewißheit erlangt werden. Wenig später gehören beide dem Kanzler Georg von Tiefenhanfen.

*) vgl. Güterchr. I, 217—219.

Getreide, fahrende Habe, Hausgeräth „vndt allen jedweden guettern“ verfügt die Mutter Zeit ihres Lebens und „In Ihrem dotlichen abgange“; das Leihgeding fällt aber nach ihrem Tode wieder an das Haus Ruenthall 10) endlich: „Was anlanget Pferdewutter vnd farend haue hat sich die mutter des halben also erkleret: wo sich Diederich der Billigkeit gemeß vndt kindtlich vorhielte, will sie sich In abtrettnunge der gnetter dergestaldt legen Ihme verhalttenen, das er sie zu bedanken haben soll.“

Wann der Tod der Elisabeth von Ungern-Sternberg, verw. Grotthuß eingetreten und Dietrich in den vollen Besiz gekommen, ist unbekannt. Inzwischen erreichten auch die jüngeren Brüder die Volljährigkeit. Am 5. Mai 1582³³⁾ (Mitau) citirt Herzog Gotthard „Ditrich, Reinhold und Otmer Gebrüdere die Grothausen“ vor das Hofgericht, „damit sie sich endlich mit Johann Tysenhausens zur Rabben nachgelassenen Erben auseinander setzten, vnd Wir dadurch ferrers(!) vberlausens entnohmen wurden.“ Ob dieser Tiesenhausen etwa ein Schwager der Brüder war, konnte nicht ermittelt werden.

1581 Juli 18 führt der Bauzk. Hauptm. Claus Bruunow die Grenze zwischen Ruhenthal (Diedrich G.) und dem fürstlichen Gute Mesoten ab (W. 28).

1584 Juni 27 Ruhenthal³⁴⁾ quittiren die Gebrüder Christopher, Otto, Reinhold, Ottmar und Gotthard Grotthausen von Ruhentall, nachdem dem Bruder Diedrich gemäß des väterlichen letzten Willens das Haus Ruhenthal eingeräumt, über erhaltenen väterlichen Anpart und Erbschaft für sich, und bezeugen zugleich, wohl zu wissen, daß auch ihren verstorbenen Brüder Johann und Andreas³⁵⁾ auf gleiche Weise befriedigt gewesen, begeben sich auch aller Ansprüche an die Güter, jezt und in Zukunft.

³³⁾ W. 34. Concept.

³⁴⁾ Leider fehlt eine Abschrift; eine Wiederholung der Notiz hat „27. Januar“, vgl. folg. Note. Oder ist das Richtige: 1585 Jan. 27?

³⁵⁾ Ueber den Tod Andreas von Grotthuß, siehe Beilage № 6. Ueber Johanns Ende hat Pabels Tagebuch folgende Notiz (Mitth. der Alterthumsgef., Riga XIII, 387) zum Jahre 1584 Mai 6: „wort Johann Grotthusen van hiren (Riga) na dem Bauzke gesoret, de vor der santporten bi David des schofters huß erschlagen wort.“ Ist ein Zusammenhang anzunehmen zwischen diesem Er-

1587 Oktbr. 25 zur Schwitten: Diedrich, Hillebrandt³⁶⁾ und Georg³⁷⁾ der von Grothausen Gefettern richteten wegen ihrer von ihren Großeltern zum Raumenthal, Verstel und Schwitten anererbten adelichen Sitze und Landgüter einen Vertrag auf, da ihnen ihr Besitz „in jüngster Littawischer Grenzschildtung merklichen geringert und abgangen.“³⁸⁾ Zur Klarlegung ihrer resp. Besitzthums beschließen sie einen erfahrenen Landmesser und zwar Jacob Rhode von Belau aus Preußen auf gemeinschaftliche Kosten kommen zu lassen.

Nachdem derselbe seine Arbeit vollendet, „solche Güter nach art der Geometrischen Kunst umgemesen und in einen ordentlichen Abriß gebracht“³⁹⁾, wurde 1588 Novbr. 25 zum Raumenthal durch die vom Herzog Friedrich verordneten Commissarien Christian Schröderß, Semgall, Kirchenvisitator, Christoffer Bistramb, Marschall und Hauptmann zur Mitaw, Christoffer Piepenstock, Landrentmeister, Philips Klopman, Hauptmann zum Bausche und Johann Grapenbruch — die Theilung vollzogen. Die Theilung bezieht sich bloß auf die ihnen von ihren Großeltern angeerbten Ländereien, nicht auf die zum Theil von ihren Eltern ererbten oder von ihnen selbst erkauften. Falls sie der sameuden Hand Gerechtigkeit erneuert und bestätigt haben wollten,

eigniß und der Citation Dietrich Grothausens zum Ruhenthal (W. 32 Concept) vom 9. Juli 1584 „of izigem Mitowschen Gemeinen Landtage“ zu erscheinen und vor dem auf dem Fürstl. Hause Mitow niedergesetzten Gerichte, sammt den andern Zengen auf Herrn Otto Schenkings, Probsts zu Wenden, schriftlich übergebene Artikel und Fragestücke sich verhören zu lassen?

³⁶⁾ von Verstel.

³⁷⁾ von Schwitten, 1597 schon †, vermählt mit Margaretha von Medem. Seine Wittve Gertrud von Rosen lebt noch 1626.

³⁸⁾ Diese definitive Grenzrichtung vom Jahre 1586 ist bisher noch nicht näher untersucht worden; das Original-Instrument ist nach Th. Schiemanns Angabe (Historische Darstellungen und archivalische Studien, Mitau u. Hamburg 1886, 191; auch Sitzungsb. d. kurl. Ges. 1881 Anhang S. 4, (im alten herzogl. Archiv zu Mitau, aber in bedauerlichem Zustande, vorhanden.

³⁹⁾ Uebrigens gerieth Jacob Rhode mit einem Kunstgenossen, Martinus Tomae, der auf Hillebrand Grothns' Veranlassung eine nachträgliche Messung vorgenommen, in erbitterten Streit: obgleich zahlreiche Briefe Rhodes aus den letzten Monaten des Jahres 1589 vorliegen, auch die Schloß-Gerichte in Mitau und Bauske schließlich in Mitleidenschaft gezogen wurden, so ist der Ausgang des Streits nicht mehr zu erfahren.

bleibe ihnen dies unbenommen. Die sehr ausführliche Grenzbeschreibung läßt sich, ohne daß wesentliches übergangen wird, folgendermaßen zusammenfassen: Die Grenze zwischen Ruhenthal u. Versteln beginnt an einer Kopke oder Humpel an der jetzigen Littanischen Grenze, wo auch schon früher die Scheidung zwischen Ruhenthal und Versteln sich befand, über „das Fließ Verstel“ bis an einen Weg, der von Alters her die Grenze zwischen Ruhenthal und Schwitten gebildet, dann über die Eckstraute durch das Gefinde Gölseimen bis zum letzten (im ganzen 27) Humpel „op dem Siepe in der strawten Eickstraute“. — Zwischen Versteln und Schwitten ist der erste Humpel „an dem Siepe oder Strauten Repar“, geradeaus über „das Fließ Schwitten“, bis an den Reparischen Weg, wo der letzte (im ganzen hier 41) Humpel aufgerichtet.

Hier lassen uns die Nachrichten im Stich, die für den größten Theil des 17. Jahrhunderts, was Ruhenthal betrifft, äußerst spärlich sind. Die Stammtafel bricht mit Dietrich von Grothuß († 1599) *) ab, von dem sie nur noch eine Tochter, Katharina (verm. mit Friedrich von Bistram), anführt.

Das Verhängniß, das über diesem Zweige des Geschlechts waltete, scheint bis zum Erlöschen desselben angehalten zu haben: auch Dietrich hinterließ nur unmündige Erben. Zwei Söhne waren, soviel wir wissen, vor dem Vater gestorben: Otto und Friedrich. Ihr gemeinsamer Grabstein ist noch heute, ebenso wie der des Vaters in der Kirche zu Bauske erhalten.⁴⁰⁾ Leider sind die auf denselben befindlichen Inschriften im Laufe der Zeit völlig unkenntlich geworden, nur die Wappen, die den Stammbaum⁴¹⁾ enthalten, sind noch deutlich

*) Sein Grabstein in der Kirche zu Bauske, danach ist er am 19. Sptbr. 1599 als „Ritterschaftshauptmann dieses Orts“ gestorben. Seine Wittwe wird 1602 Febr. 8 (W. 4) genannt, vgl. auch unten S. 51. Die *Matricula militaris* vom J. 1605 (Güterchr. I, 204 ff.) ist mit Vorsicht zu gebrauchen, es kommen darin Namen vor, deren Träger um 1605 längst verstorben; die Angaben über die Grothausen z. B. (S. 206) stimmen fürs Jahr 1597, nicht fürs Jahr 1605.

⁴⁰⁾ Vgl. Sitzungsber. der kurl. Gesellsch. 1886, 34.

⁴¹⁾ Heraldisch rechts folgen von oben nach unten folgende Wappen: Grothuß, Ungern-Sternberg, Gölstfer, Tiefenhausen; links: Krüdener, Rosen, Tiefenhausen, Rosen. Folgende Ahnentafel läßt sich danach zusammenstellen:

zu erkennen. Eine Nachricht vom J. 1722⁴³⁾ klärt uns darüber auf. „Auf dem andern (sc. Zeichensteine, der zuerst erwähnte ist derjenige Dietrichs) zur linken Hand neben bey liegendem Grabsteine ist oben in altreimenden Worten zu lesen: daß unter selbigem Steine zwey edle Knäblein: Otto und Friedrich Grothuß von 7 und 4 Jahren begraben liegen, die in 6 Wochen einander gefolget. Anno 1597. Zur Seiten ist Grothuß Wapen ausgehauen, und diese zwey Begräbniße gehören dem Anhenthalschen Hause.“ Durch das Vorkommen des Krüdenerschen Wappens sind die Erwähnten als Söhne Dietrichs gesichert und nicht etwa als Söhne eines seiner zahlreichen Brüder anzusehen. Daß wir aber unter dem folgenden Besitzer Ruhenthals, Johann v. Grothuß, einen Sohn Dietrichs zu erkennen haben, geht aus Folgendem mit größter Wahrscheinlichkeit hervor. Othmars Sohn Otto wird 1616⁴³⁾ erwähnt, aber nicht als Besitzer von Ruhenthal; Otto's⁴⁴⁾ Sohn Otto (geb. 1579, † 1652, seit 1624 Oberburggraf)⁴⁵⁾ kauft schon 1603 mit seiner

Otto Groth.	(Tiefen= hausen.)	Holstfer.		Ungern.		Johann v. Plettenb.	Barbara Lödwen.	Krüdener.	Tiefen= hausen.	Tiefen= hausen.		Rosen.			
Otto G. † 1527.		Marg. Holstfer.		Johann Ungern.		Anna von Plettenb.		Krüdener.	Tiefen= hausen.			Rosen.			
Otto G. † 1576.				Elisabeth Ungern- Sternberg.				Krüdener.				Rosen.			
Dietrich G. † 1599.								Katharina Krüdener.							

Mit der Stammtafel in Widerspruch steht die Angabe bei Otto I. Derselbe soll danach mit Beata von Hagen vermählt gewesen sein (Vrgl. Neue Nord. Misc. 9 u. 10, p. 129); möglicherweise ist er aber mehrfach verheirathet gewesen. Um 1597 konnte Dietrich von Grothuß, der den Grabstein anfertigen ließ, über seine Aeltermutter noch wohl unterrichtet sein, so daß ein Fehler auf dem Steine kaum anzunehmen ist. Die Ahnentafel bei Rußwurm, Ungern-Sternberg II, 95 hält der Herausgeber selbst für zweifelhaft.

⁴³⁾ Concept von der Hand Jacob Friedrich von Ehdenz, der sich 1722 an der Bauskeschen Kirchenvisitation betheiligte.

⁴⁴⁾ Mon. Liv. Antiq. II. Wolbesche Händel № 17. Auch für die folgenden zu vergleichen.

⁴⁵⁾ Fehlt in der Stammtafel; er wird schon 1567 Sept. 19 erwähnt (W. 1), dann 1584 gelegentlich der Theilung, 1603 ist er bereits verstorben.

⁴⁶⁾ Vrgl. Kallmeyer in Mon. Liv. Antiq. II.

Die Stammtafel macht ihn irriger Weise zu einem Sohne Johanns, dieser war mit Elisabeth von Hochrosen vermählt.

Mutter, Anna von Hochrosen, Kapsehden⁴⁶⁾; Reinhold erscheint noch 1625⁴⁷⁾ aber alle nicht als Besitzer von Ruhenthal; Andreas und Johann waren früh gestorben⁴⁸⁾; über Christoph und Gotthard's etwaige Nachkommenschaft erfahren wir nichts.⁴⁹⁾

Als Besitzer von Ruhenthal wird Johann im J. 1626 erwähnt⁵⁰⁾; 1635 ist er bereits verstorben und es erscheint seine Wittve Anna Dorothea von Nolde⁵¹⁾, die sich an das Dörptische Hofgericht wendet, mit der Bitte, da „sel. Jürgen Krüdener von Rosenbeck wegen einer klaren verschriebenen Schuld, damit er in Anno 601 den 20. Septbr. des sel. Diterich Grodthanzen zu Ruweuthall Wittve . . . verpflichtet geblieben“ . . . seiner Verpflichtung trotz gerichtl. Erkeutnisses nicht nachgekommen und inzwischen in Teutschland verstorben sei, die Wittve Krüdeners und seine Erben zur endlichen Abtragung der Schuld zu veranlassen.

Ueber den nächsten Besitzer sind wir noch mangelhafter unterrichtet: es ist Georg von Grothuß, wahrscheinlich ein Bruder, nicht ein Sohn Johanns; denn schon 1622⁵²⁾ ist er vermählt mit einer Tochter Wolter von Plettenbergs; 1657⁵³⁾ heirathet seine Wittve Sophia Elisabeth von Plettenberg in zweiter Ehe den Obersten Heinrich von Sacken auf Bahten, dem sie 23000 Fl. zubringt.

Noch schattenhafter erscheint der dritte Besitzer Ruhenthals im 17. Jahrh., Hildebrand Heinrich, von dem wir auch nicht ver-

⁴⁶⁾ W. 28: 1603 Januar 12, die Verkäufer sind die Eheleute Eberhard Nettelhorst und Hildegard Nolde, Otto G. wird ein Schwager Nettelhorsts genannt; der Kaufpreis beträgt 42000 Mk. Rig.

⁴⁷⁾ W. 6.

⁴⁸⁾ S. oben S. 47.

⁴⁹⁾ Wessen Sohn ist der in dem angef. Aktenstücke N. 17 erwähnte (1616) Dietrich von Ruhenthal?

⁵⁰⁾ W. 6.

⁵¹⁾ v. Toll, Estz. n. livl. Briefl. Band II, N. 477 A. n. B. (Citation der Erben Krüdeners); Anna Dorothea Nolde ist nach der Stammtafel eine Tochter von Gerhard (geb. 1509, † 1597), Erbh. von Calleten; sie war vorher mit Gotthard v. Bietinghoff vermählt gewesen, der vor 1609 † ist.

⁵²⁾ Tillmanns Formularbuch fol. 100 (Archiv der kurl. Ritterschaft).

⁵³⁾ 1657 Kerklingen, Juni 23 Abschluß der Ehepacten.

muthen können, woher er stammt⁵⁴⁾ und ob er möglicher Weise ein Sohn jenes 1657 bereits verstorbenen Georgs ist. Schon 1671 Frühjahr (Synplications-Abchiedsbuch 1671 B. fol. 116) wird Hildebrand Heinrich Grothniß zu Ruhendahl erwähnt, dann hören wir seinen Namen erst nach seinem Tode, der vielleicht schon eine ganze Reihe von Jahren früher erfolgt ist.

1681 Juni 22, Ruhenthal, verkauft nämlich Anna Sibylla von Behr⁵⁵⁾, Wittwe von Hildebrand Heinrich von Grotthuß, Erbherr von Groß- und Klein-Ruhenthal, welches letztere er erkaufte hatte, und deren nunmehr mündig gewordene Söhne Reinhold, Heinrich*) und Ulrich Grothausen⁵⁶⁾ — da die Güter, zum Theil vom Kaufe her, stark beschuldet, die Erhaltung darin unmöglich, nachdem solche dem Landesherrn und Herzog, sodann dem General-Major Otto Johann von Grotthaus, ihrem resp. Schwager und Vetter, ferner auch andern Vettern zum Kaufe angeboten worden, sich jedoch keiner damit beschweren wollten, worauf die Gläubiger von ihren Forderungen ein Ansehnliches fallen lassen, — nunmehr Groß- und Klein-Ruhenthal, Groß- und Klein-Schwirkaln, Zemahlen, Lindenhof und Bueckshenhöfchen, erblich für 190000 Fl. in guten Thalern und Dukaten, zu 3 und zu 6 Fl., dem Livländischen und Dünaburgischen Starosten, kgl. poln. Obersten Johann Heinrich von Plater, ihrem resp. Schwiegersohne und Schwager; dieser übernimmt es, die Gläubiger zu befriedigen; die Verkäufer entsagen aller und jeder Samedeu Hand Gerechtigkeit, „so die Herren Vettern zu fordern gemeint sein sollten.“

1697 Juni 20 (corrob. 1697 Juni 25) verpfändete Louise Marie Lodovica, Wittwe von Joh. Heinr. Plater, geb. Grotthuß, Erbfrau der Ruhenthalschen Güter, das Gut Groß-Schwirkaln, ganz mit dem Rechte, wie es früher Amboten und nachher der Oberburggraf Friedrich Taube besessen, an ihren Schwager,

⁵⁴⁾ Die Namen Hildebrand und Heinrich begegnen, aber nicht um diese Zeit, im Berstelschen Hause.

⁵⁵⁾ Schwester des Landraths Hermann u. des Kapitäns Johann Diedrich v. Behr, sowie der Margaretha v. B., die mit dem Obersten Otto Johann von Grotthuß († 1697 zu Hamburg, Sohn des 1642 in Schweden naturalisirten Christoph Otto von Grotthuß) — also eine Tochter von Ulrich von Behr, Erbh. auf Edwahlen.

*) Oder Reinhold Heinrich?

⁵⁶⁾ Von diesen verlangt in der Folge nicht das geringste mehr.

den livl. Oberjägermeister Caspar Johann von Tiefenhausen und dessen Geliebte Margarethe Veronica geb. Grotthuß⁵⁷⁾, auf 6 Jahre für 27115 Fl., womit die Verpfänderin die Tecnla Catharina Frand, Wittwe Bistram, abzufinden und zu befriedigen hatte.

Im J. 1706 trafen die Wittwe Louise Marie v. Plater, geb. Grotthuß⁵⁸⁾ und ihre nunmehr mündig gewordenen Söhne Johann Ludwig, Livl. Starost, Ferdinand Fabian, Oberst Fabian und Alexander Plater, Livl. Voivoditz, eine Erbschlichtung und ließen ihr zum Lebtagsrecht die Güter Duffiat und Ruhenthal. Als väterliche Besitzungen werden noch die Güter Antonoff und Podnffiat genannt. Der Vormund der Brüder war ihr leiblicher Vaterbruder, der Livl. Landfährich Fabian Plater gewesen.

1729 Juni 24 (corroh. Juni 28 desselb. Jahres) tauscht und verkauft Joh. Ludwig Plater, Starost von Livland und Dünaburg, Erbherr auf Nederitz, und Capitän Diedrich Grotthuß, Groß- und Klein-Ruhenthal, Lindenhof und Zemalben für 22000 Rthlr. Alb. und nimmt seine Plonianschen Güter dagegen an sich, für welche Klein-Ruhenthal und Zemalben gerechnet werden (S. 1730.)

1730 Juli 24 (corroh. eod.) verkaufte Joh. Ludwig Plater Klein-Schwirkaln für 11000 Fl. Alb. an den Fährich Johann Andreas von Bolfchwing.

1730 Juli 30, Ruhenthal: Joh. Ludwig Plater verkauft seine Erbgüter Groß- und Klein-Ruhenthal, Lindenhof und Zeemalben für 22000 Rthlr. Alb. und 200 Dukaten für den Erbnamen, an die Eheleute Capitän Wilhelm Dietrich Grotthuß⁵⁹⁾, Erbherrn auf Plonjan, und Anna Maria Charlotte von Plettenberg, wogegen er von den letzteren die Plonjanschen Güter abgetreten erhielt und zwar Groß-Plonjan für 12000 und Klein-Plonjan für 13000 Fl., deren Betrag von dem eben genannten Rauffschilling abgerechnet werden sollte.

⁵⁷⁾ Eine Schwester der Louise Marie Lodovica; beides Töchter von Hildebrand Heinrich von Grotthuß.

⁵⁸⁾ Noch 1711 lebte Louise Marie Grotthuß, verwitwete Plater in Groß-Ruhenthal.

⁵⁹⁾ Aus dem Berstelnischen Hause, ein Sohn von Johann Philipp, aus dessen zweiter Ehe mit Margaretha Buchholz; er † 1731.

Anna Maria Charlotte verw. Grotthuß geb. Plettenberg brachte auch noch Klein-Schwirkalu im Jahre 1732 (Juni 23, corrob. Juni 26) für 7300 Fl. Ab. durch Kauf von den Eheleuten Jähurich Andreas Johann Bolschwiug und Margaretha Anna von der Ropp an sich.

1732 Mai 1 (corrob. Juni 9) verkauft Joh. Ludw. Plater, lipol. Starost, Erbherr der Kraslawschen und Naderikschschen Güter, Pfandherr auf Blonjan, sein in Aurland belegenes Erbgut Groß-Dzwirkalu an die Eheleute Hermann Ernst von der Brüggen⁶⁰⁾ und Katharina Elisabeth von den Brinden für 29748 Fl. Ab.

1732 Mai 29 (corrob. Mai 31) verkaufen die Eheleute Christopher Wiegandt und Anna Elisabeth Charlotta Korff Klein-Bersteln nebst den vom Obersten Johann Ernst von Tiefenhausen gepfändeten Bauern für 80000 Fl. an den Oberkammerherrs Grafen Ernst Johann von Biron, Erbherrn von Schwethof und Platonen, und dessen Gemahlin Benigna Gottlieb von Trötta gen. Trepden.

1734 Febr. 20 (corrob. Febr. 23): Die Wittve des vor etwa 2¹/₂ Jahren mit Tode abgegangenen Capitäns Wilhelm Dietrich von Grotthuß, Frau Maria Charlotta Plettenberg nunmehr mit dem Lieutenant Ulrich Behr (auf Bohden, später Oberjägermeister) in zweiter Ehe vermählt, trifft mit den Vormündern ihrer Kinder eine Erdivision und Erbvereinigung per modum pacti inter vivos. Diese Kinder sind Ernst Christoffer (geb. 1715, † 1760 unvermählt), Marie Elisabeth, verheh. mit Fabian Johann von Plater und Wilhelm Johann von Grotthuß (geb. 1724, † 1805 März 10, Capitaine von Schorlemmer-Drögoner). Die Vormünder sind der Kais. Ruff. Kammerherr Ernst Johann von Buttlar, Erbherr auf Blaukenfeld, und Hermann Friedrich Grotthuß, Erbherr von Schwitten.

Die Mutter läßt ihre Muten von 51892 Fl. 6²/₅ ggl. in vier Theile gehen, so daß nur der vierte Theil ihrem nunmehrigen Gatten anfallen soll, die lebenslängliche Nutzung von 25000 Fl. behält sie

⁶⁰⁾ Ein Sohn Otto Reinholds von der Brüggen, Erbherrn auf Schwarren und Neu-Moken, er † 1749 Septbr. 15; seine Gemahlin ist geboren 1680 Juli 4, † 1764 August 25.

sich vor. Da keine baaren Gelder vorhanden, so sind die sämmtlichen Ruhenthalschen Güter nebst Klein-Schirkaln nicht nur Hypothek, sondern auch zu retuirendes Pfand. Nach einem Inventar werden der Mutter und dem Stiefvater die Güter auf 3 Jahre in Arrende gegeben für jährlich 1700 Rthlr. Ab. Die Revenuen berichtigen die Eheleute Behr, nach Abzug aller Kosten und Verwendungen, durch eine Zahlung von 200 Rthlrn. an die Kinder. Nach dem Ableben der Mutter sollen die consignirten väterlichen Nachlaß-Mobilien unter die Kinder getheilt werden, ebenso auch die von mütterlicher Seite in vier Theile. — Noch im Laufe des Jahres 1734 starb übrigens die Mutter.

Doch schon bevor diese Erdivision vorgenommen ward, hatte der Kammerherr Biron mit dem Vormund Ernst Joh. v. Buttler Unterhandlungen wegen Ankauf der Güter angeknüpft. In einem Schreiben d. d. Mitau 1733 Dec. 24 schreibt Buttler: „Von denen Erben ist keiner, der sie (die Güter) maintainiren kan: und obzwar Fr. v. Behrin sich soll aufgelassen haben, daß, wofern Sie die Güther Zeit ihres Lebens zur arende haben kan, Sie sogleich 3 Theil ihrer Illatorn, neml. 40000 Rthls. Ab. ihren drei Kindern ersterer Ehe aufkehren will; so sehe dennoch nicht ab, daß es denen Erben so viel nutzen köute, als wenn die Güther würden verkauffet werden. Mein contutor H. Grothus v. Schwitten ist auch meiner Meynung, wir müssen aber zusorderst den Vergleich, welchen Sie uns angetragen, und biß zum ersten Schlittenwege angesetzt, abwarten.“ Damit ist die Erdivision gemeint, die am 20. Februar 1734 erfolgte; die Entäußerung der einzelnen Stücke des Ruhenthalschen Complexes, vom Käufer, dem Reichsgrafen Ernst Johann von Biron, seit einiger Zeit mit vollem Interesse erstrebt, von den Vormündern befürwortet, von den Besitzern unter den obwaltenden finanziellen Schwierigkeiten als einziges Rettungsmittel angesehen⁶¹⁾, nahm nun ihren Gang.

1735 Mai 26 (corrob. Juli 20): Die Vormünder der Grothns'schen Erben (s. zum J. 1734) hatten Klein-Ruhenthal vorläufig an Wolmar Johann Rutenberg verkauft und verkaufen es jetzt für 11100 Rthlr. Ab. an den Reichsgrafen von Biron.

⁶¹⁾ Nur der Gemahl von Marie Elisabeth Grothus, Fabian Johann von Plater, scheint dem Verkaufe anfangs widerstrebt zu haben; so nach einem Brief des Kammerherrn v. Buttler an den Grafen von Biron (W. 32).

Ebenso verkauft jetzt Hermann Ernst von der Brüggen Groß-Schwirkaln, daß er 1706 Sptbr. 28⁶²⁾ von dem Wojwodden Johann v. Plater an sich gebracht, dem Reichsgrafen v. Biron für 32000 Gulden Alb.

1735 Juni 26: Die Eheleute Fabian Johann v. Plater u. Maria Elisabeth v. Grotthuß verkaufen anfänglich Klein-Ruhenthal (S. auch Mai 26, an welchem Tage also nur ein vorläufiger Verkauf stattgefunden haben kann) für 11100 Rthlr. Alb. (und Tags darauf auch die übrigen Ruhenthalschen Güter nebst Klein-Schwirkaln für 97000 Fl. Alb.) dem Grafen Ernst Johann von Biron, Russ. Kaiserl. Ober-Kammerherrn, Grafen der freien Standesherrschaft Wartenberg, des Schlosses Wenden, wie auch der Güter Freydenberg, Balkmer, Schwethof, Platon, Bersteln und Muremnische Erbherrn, Herrn der Würzausheu und Holmhoffchen Güter.

1735 Juni 27 (corrob. Juli 20): Maria Elisabeth Plater geb. Grotthuß hatte von E. J. v. Buttlar auf Blaukenfeld und Hermann Friedrich Grotthuß auf Schwitten, als Vormünder ihrer unmündigen Brüder Christoph Ernst und Johann Wilhelm⁶³⁾, Groß-Ruhenthal, Bindenhof und Zeemalden, von ihren Eltern herkommend, welche sie von dem Starosten Johann Ludwig Plater erkaufte gehabt, und Klein-Schwirkaln, das ihre sel. Mutter dazu gekauft, an sich gebracht. Nach eingeholtem Fürstl. Consens erschien es ihr jedoch zuträglicher, sich derselben zu entäußern, und sie verkauft dieselben für 97000 Fl. Alb. an den Oberkammerherrn Grafen E. J. von Biron.

Der spätere Herzog Ernst Johann besaß von nun ab die Güter als Allod, sie gingen auf seinen Sohn, den Herzog Peter, dann 1795 auf die Kaiserin Katharina II. über. Aus dieser Periode ist kein Material vorhanden, einiges wenige ist in den Beilagen gegeben; Nachrichten über den Schloßbau zu Ruhenthal sind in den Sighnngsber. der kurl. Ges. zu finden (1877), auf die hier verwiesen werden mag.

⁶²⁾ So! eine andre Notiz hat 1732 Mai 1 (S. oben).

⁶³⁾ In der Erdivisionssakte vom Jahre 1734 werden ihre Vornamen in anderer Reihenfolge genannt.

1795 August 18 (corrob. 1832 Sptbr. 6) dourte die Kaiserin Katharina II. die Ruhenthalschen Güter dem General-Lieutenant Grafen Valerian Subow, nach dessen Ableben, vermöge eines Vergleichs⁶⁴⁾, die Familie Subow dieselben auf den Antheil Sr. Drchl. des Generals der Infanterie Fürsten Platon Alexandrowitsch Subow fielen. Der Fürst kaufte noch 1819 April 16 die Nerfft- Salwen- Daudsewaschen Güter für 400000 Rbl. an, vermählte sich mit Thekla Valentinowitsch und starb am 7. April 1822 mit Hinterlassung eines einzigen Kindes, einer Tochter, welche bald darauf (1824 Febr. 24) aus der Welt giug.

1824 Novbr. 28 (corrob. 1826 Mai 6). Die Wittwe des Fürsten, Thekla geb. Valentinowitsch (später wieder vermählt mit dem Hof-Ceremonienmeister Kammerherrn und Ritter Grafen Andrei Petrowitsch Schuwalow⁶⁵⁾) setzte sich mit den Erben des Fürsten, dessen leiblichen Bruder General-Major Grafen Dimitri Alexandrowitsch Subow, und den Bruderkindern, dem Stabsrittmeister vom Chevalier-Garde-Regiment Grafen Platon Nikolajewitsch Subow, und den Brüdern desselben, dem Rittmeister desselben Garde-Regiments Grafen Alexander Nikolajewitsch und dem in der 14. Klasse stehenden Grafen Valerian Nikolajewitsch Subow, in der Art aus einander, daß sie ihnen 27000 (sic) in anderen Gouvernements belegene Bauern abtrat, dagegen aber die

⁶⁴⁾ Am 4. Juli 1804 war zwischen den Kindern des Alexander Subow, dem General der Infanterie Fürst Platon, dem Kaiserl. Oberstallmeister Grafen Nikolai und dem General-Major Grafen Dimitri vor dem St. Petersburger Gerichtshofe der Civilangelegenheiten eine Ertheilungsakte errichtet über das von ihrem verstorbenen Vater dem Geh.-R., Senatoren und Ritter Grafen Alexander Nikolajewitsch Subow, und von ihrem leiblichen Bruder, dem General der Infanterie und Ritter Grafen Valerian Alexandrowitsch Subow hinterlassene Vermögen, in Folge dessen auf den Antheil des Fürsten Platon Alexandrowitsch Subow das im Kurländ. Gouvernement befindliche unbewegliche Vermögen gefallen war, und zwar Gr.- n. Kl.-Ruhenthal, Wirfitten, Neu- und Kl.-Bersteln, Gr.- n. Kl.-Schwirkaln, Lindenhoff und Matschnop, in denen laut Revision gegen 1300 männl. Selen gerechnet wurden.

⁶⁵⁾ 1820 Juni 19 declarirt der Fürst Platon Subow, daß seiner bisherigen Mündel Elisabeth Valerianowna 100000 Rbl. S. gehören, welche solche auf seine Ruhenthal- Nerfft- Salwen- Daudsewaschen Güter hypothekirt sein zu lassen erkläre.

Nerfftschen und Ruhenthalschen Güter, wozu ihr noch ein Kapital von 400000 Rbl. von den Erben zu zahlen war, erb- und eigenthümlich erhielt.

Seit 1833 April 8 war den Schumalows das Kurländische Indigenat verliehen. Die Gräfin Thekla Schumalow, verwittw. Subow starb am 26. October 1873, wenige Monate nach dem Hingange ihres Gemahls⁶⁶). Aus ihrer zweiten Ehe stammen: Graf Peter Schumalow⁶⁷), geb. 1827 Juni 15, † 1889 März 10, vermählt seit 1864 Mai 24 mit Helene v. Tschertkow, verwittw. Orlow (geb. 1830 Novbr. 17), Tochter von Iwan Dimitritsch Tschertkow und Baronin Helene Stroganow; Sophie (geb. 1829 Juli 18), vermählt mit dem Grafen Alexander Bobrinski, und Paul⁶⁸) (geb. 1830 Novbr. 13), vermählt seit 1855 Juli 24 mit Olga Fürstin Beloselski von Belosersk (geb. 1838 Februar 17), Tochter des Fürsten Hesperus Alexanders Sohn Beloselski und Helene Bibikow.

Es erfolgte eine Theilung, sodaß Graf Peter Ruhenthal erhielt, dem Grafen Paul aber Nerft, Daudsewas, und Salwen zufielen.

Der Sohn des Grafen Peter, Graf Andreas Schumalow (geb. 1865 Novbr. 11) ist der gegenwärtige Besitzer der Ruhenthalschen Güter.

⁶⁶) Geb. 1802 August 30, † 1873 Juni 26 (Juli 8).

⁶⁷) General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements 1864—1866.

⁶⁸) Gegenwärtig Botschafter am Berliner Hofe.



III.

Schwitten, Klein-Schwitten, Leparu und Kaupenhof¹⁾.



Don den vier Söhnen des 1527 gestorbenen Otto Grothuß erhielt bei der Theilung von 1543²⁾ der zweite Sohn, Thomas (verm. zuerst mit Tecula von Lambsdorff, Tochter von Heinrich, in anderer Ehe mit Firkß), die Schwittenschen Güter.

Des Thomas' Sohn und Nachfolger im Besitze von Schwitten war George³⁾, vermählt mit Margarethe von Medem, Tochter von Otto von Medem, Erbherr auf Schuijen-Bahlen, Wilzen und Kärenbeck, und der Margaretha von der Bahlen.

Er war 1597 schon gestorben⁴⁾; sein Sohn Thomas (verm. mit Elisabeth von Lubinghausen genannt Wolff, Tochter von Johann aus dessen erster Ehe mit Elisabeth von Sellen) trat Schwitten erst im J. 1601 an, war also beim Tode des Vaters wahrscheinlich noch minder-

¹⁾ Mit geringen Modifikationen, besonders zu Anfang, nach der Reinschrift v. Klopmanns (W. 28, № 204); der Anhang eben daselbst (S. 1142—1144) über Burgau (in Westphalen), der im wesentlichen einen Auszug aus F. G. von Mering: Gesch. der Burgen, Rittergüter, Abteien und Klöster in den Rheinlanden, Jülich, Cleve, Berg und Westphalen Köln 1844 giebt, ist hier weggelassen. Ergänzungen konnten nur in sehr geringem Maße gebracht werden.

²⁾ S. unter Ruhenthal.

³⁾ Ueber einen Werner G., der 1582, 1584 (W. 32), auch 1606 (W. 4) als „von Schwitten“ genannt wird, ist sonst nichts aufzufinden gewesen.

⁴⁾ 1597 Octbr. 9 schon † (W. 32); „ . . . daß anno 1598 ein gewisser Grothuß aus dem Hause Schwitten oder Verstelln den getaffelten Oberboden der Kirchen machen lassen, fintemahlen an demselben Taffelwerck vor dem Eingange des

jährig. Ein anderer Sohn, Wilhelm (verm. mit Dorothea von Hohenastenberg genannt Wigandt, Tochter von Kersten Wigandt und Dorothea Schwarzhoff) wird erwähnt. Von einem Hermann Grotthuß, der 1621 den Piltenschen Landtagschluß unterzeichnet⁵⁾ mit dem Zusatz „von der Schwitten“, ist sonst nichts bekannt; ein 1598 als Hauptmann von Windau genannter Hermann Grotthuß scheint aus einem anderen Hause zu stammen.

Thomas starb 1637 am 17. Februar und sein Sohn Christopher Johann (verm. mit Dorothea Elisabeth von Tiefenhausen) gelangte in den Besitz Schwittens. Er lebte noch 1674.⁶⁾

Sein Bruder Wilhelm hatte einen Sohn George (verm. mit Agnesa von Vietinghof, Tochter von Otto v. Vietinghoff und Marg. v. Taube), dieser einen Sohn Wilhelm (verm. mit Elisabeth Magdalena Schroeders, Tochter von Christian v. S. u. Elisabeth Magd. v. Grotthuß), Maurichter.

Des letzteren Vormundschaft hatte als nächster Agnat der bereits erwähnte Erbherr von Schwitten, Christopher Johann, so tadelnswerth geführt, daß er zur Erstattung einer sehr bedeutenden Summe verurtheilt ward, so daß sein Vermögen nicht ausreichte und Wilhelm⁷⁾ via executionis in Schwitten eingesezt ward, ein Besitz, der ihm und seinen Nachkommen verblieb.

Eine Tochter Wilhelms, Elisabeth Magdalena, starb 1673⁸⁾; eine andere, Anna Dorothea war mit Otto Johann von Grothuß (geb. 1669, † 1728) v. Bersteln vermählt; eine dritte, Agathe, mit Magnus Wilhelm von Buttlar, Erbherrn von Bersebeck.

Chors, Grothusen und Medem Wapen gemahlet mit der Beschrift Jürgen Grothuß Margareta Medem, wie denn auch an der Sankel (d. h. an der alten, die neue ist 1762 vom General v. Korff [s. oben S. 25.] gestiftet) ebenfalls Grothuß und Medem Wapen zu sehen sind“ („Remarques“ des Kirchenvisitors Jakob Friedrich von Ohden, 1722 Bauske).

⁵⁾ Notiz des Oberhauptm. Emil von der Kopp.

⁶⁾ 1661 Landschafts-Oberster (W. 17 Landtagsakten).

⁷⁾ Ueber dessen etwaigen Landbesitz nur Ungewisses bekannt ist. Krottnschen und Grünfeld werden angegeben.

⁸⁾ Nach dem Bansk. Kirchenbuch begraben am 1. Octbr., im Alter von 41 Wochen, Tochter von Wilhelm; am selben Tage wird eine Elisabeth Magdalena Grot-

Zunächst erbte Schwitten der Sohn Wilhelms, Christian Friedrich von Grothuß, fgl. poln. Kammerherr, vermählt mit Ursula Sophia Agnesa von Finkenstein. Für seine Tochter Agnesa Julianna errichtete er am 18. October 1724 (corrob. 1726 Januar 22) Ehepacten mit dem Capitaine Johann Friedrich von Delsen auf Gemauerthoff, und gab 10000 Fl. her, wogegen der Bräutigam eine gleiche Summe, und 3000 Fl. als Morgengabe verschrieb.

An den Vermögensnachlaß seines Vaters Wilhelm hatten die Geschwister von Grothuß, nämlich der Obristlieutenant Gustav Ludwig, der Obristlieutenant Otto Adam, sowie deren Schwestern Anna Elisabeth und Julianna verwittwete Sorockin, sämtliche Stiefgeschwister des Legationsraths..... von Vietinghoff, zugleich auch Anna Tekarsciewska (Pekarsciewska?) geb. von Vietinghoff-Scheel, Ansprüche erhoben, welche durch Vergleich, nach eingeholter Genehmigung der Ober-Räthe, in der Art erledigt wurden, daß der Kammerherr Christian Friedrich von Grothuß ihnen zusammen wegen Leparn 1000 Rthlr., sowie wegen Schwitten 1500 Rthlr. zahlte. Aus der darüber bei den Akten des kurländischen Oberhofgerichts befindlichen Quittung des Bevollmächtigten dieser Geschwister, eines Otto Wilhelm von Grothuß vom 26. Februar 1728 (corrob. eod. die), ist weder der Rechtstitel zu den soeben verglichenen Ansprüchen, noch der verwandtschaftliche Zusammenhang der handelnden Personen zu ersehen.⁹⁾

hufen, geborne von Butteler, († zu Zerraut) alt 61 Jahr, daselbst begraben (dies die Wittve des 1653 verstorbenen Georg von Grothuß aus dem Verstelschen Hause, jüngerer Sohn von Hildebrand von Grothuß und der Gertrud von Rojen; 1626 hat er einen Hof seiner Mutter in Arrende, bis 1633 ist er Amtmann der Herzogin Elisabeth Magdalena zu Tigwen, 1633 bis 1653 Amtmann zu Bauske, 1653 März 31 als Hauptmann zu Bauske vereidigt; schon 1653 Sept. 26 erfolgt, da er inzwischen verstorben, die Bestattung seines Nachfolgers des Obersten Adam Berg v. Carmel), sowie zwei Kinder (Joh. Görg, alt 5 Jahr, u. Elisabeth, alt 1 1/2 Jahr) des Rittmeisters Hildebrand Magnus von Grothußen, eines Sohnes des eben genannten Johann Georg.

⁹⁾ Nachforschungen blieben bisher ohne Resultat; die Dürftigkeit des zugänglichen Materials für's 17. Jahrhundert ist geradezu auffallend; publicirt ist soviel wie nichts; hier ist die Erschließung der Briefladen zu hoffen und zu wünschen, die, ihrem ursprünglichen Aufbewahrungsort entführt, oft Auskunft verschaffen, wo man es am wenigsten vermuthet.

Mit seinem Schwager Hermann Gwald von Zinkenstein, Erbherrn von Klein-Bercken, setzte sich der Kammerherr von Grothuß am 29. September 1730 über den Vermögensantheil seiner Gemahlin auseinander; auch ließ er sich am 10. November 1730 über seine, für die Kinder seiner Schwester Agathe von Grothuß verwittwete Maguus Wilhelm von Buttlar auf Bersebeck geführte Vormundschaft quittiren.

Eine Tochter des Kammerherrn, Alexandrine, vermählt mit dem Lieutenant Gotthard Wilhelm von Buddberg, Erbherrn auf Garßen, quittirte am 26. Juni 1732 ihre bisherigen Vormünder über ihr Erbtheil aus Schwitten. Die Schwester derselben Gertrud, Elisabeth von Grothuß († 1740), vermählt mit Ernst Johann von Bolschwing, Erbherr von Wolgund und Bächhof, hatte aus Schwitten 12000 Fl., zur Aussteuer 2000 Fl. und einen Antheil an Vieh und Mobilien erhalten.

Der Kammerherr Christian Friedrich von Grothuß, welcher sein Testament am 7. October 1730 errichtete, und bald darauf aus der Welt gegangen sein wird¹⁰⁾, hinterließ außer den genannten drei Töchtern zwei Söhne, Hermann Friedrich und Capitaine Ernst Johann von Grothuß, letzterer vermählt mit Agnesa Catharina von den Brincken aus dem Hause Bercken.

Nach der väterlichen Bestimmung sollte der älteste Sohn die väterlichen Güter für 75000 Fl., sowie wenn er ohne männliche Erben sterben würde, alsdann der jüngere Sohn dieselben für denselben Preis antreten.

Bereits am 24. Juni 1732 (corrob. 26. Juni 1732) quittirte Ernst Johann den Bruder Hermann Friedrich über empfangene 25000 Fl. als Antheil an dem väterlichen Erbsake, sowie über ein ausgezahltes Legat von 1200 Fl. Alb. Ueber eine noch ungetheilte Nachlasssumme im Betrage von 16000 Fl. setzten sich die Erben später auseinander.

Hermann Friedrich von Grothuß, ältester Sohn und nunmehriger Erbherr der Güter Schwitten, vermählte sich (Ghepакten vom 10. September 1733) mit Catharina Louise von den Brincken, jüngster Tochter

¹⁰⁾ 1731 Januar 1: Hr. von Grodthaus auf Schwitten mit beide Glocken eine stunde belaut (Baussk. Kirchenb.).

von Wilhelm Ernst v. d. Brincken, Erbherrn auf Alt-Anz, Neuhoß, Mittelhoff und Endenhoff, und Margaretha Benigna von Firds. Bereits am 14. Mai 1733 (corrob. 1734 Fbr. 26) hatte Wilhelm Ernst v. den Brincken dem künftigen Schwiegersohne die Alt-Anzischen Güter für 22500 fl. verkauft, am 24. Juni 1734 verkaufte derselbe auch Endenhoff und Mittelhoff für 28365 fl. Alb., wobei sich die Eheleute nur die Nutznießung von Mittelhoff ad dies vitae vorbehielten.¹¹⁾ Das Gut Neuhoß hatten sie ihrem älteren Schwiegersohne, Lieutenant Heinrich von den Brincken, Erbherr auf Wormen (er † 1739; seine Wittve Benigna Charlotta von den Brincken in zweiter Ehe mit Friedrich von Mirbach vermählt) dotis nomine übertragen.

An demselben Tage, 24. Juni 1734 verkauften die Eheleute Hermann Friedrich von Grothuß¹²⁾ auf Schwitten und Catharina Louise von den Brincken Alt-Anz ihrem Bruder und Schwager, dem Capitaine Ernst Johann v. Grothuß für 21500 fl. Alb. Der letztere stellte zu gleicher Zeit (corrob. 1735 Juni 24) eine Urkunde aus, vermittelt welcher er, obwohl ihr Vater verordnet gehabt, daß Schwitten bei einem kinderlosen Ableben seines Bruders für denselben dem ältesten Sohne gestellten Preis an ihn gelangen solle, aus brüderlicher Liebe, sowie in Berücksichtigung des wohlfeilen Verkaufs von Alt-Anz an ihn, auf sein Näher- und Vorkaufsrecht an Schwitten, ausdrücklich verzichtet.

Darüber, wie sehr oder wie wenig diese Gebährungen mit den väterlichen Anordnungen zusammen getroffen, läßt sich eine Ansicht nicht bilden, weil das angezogene Testament vom 7. October 1730 nicht vorliegt. Aus dieser Verzichtz-Transaction darf indessen wohl ohne Voreiligkeit geschlossen werden, daß der ältere Bruder, wie solches denn auch sehr bald wirklich erfolgte, schon derzeit mit dem Gedanken umgegangen sein mag, Schwitten außerhalb der Familie zu verkaufen.

Ueber den Rückkauf von Alt-Anz vgl. Güterchr. I. p. 61.

Der Doblenfche Hauptmann Hermann Friedrich von Grothuß, Erbherr von Schwitten, Mittelhof und Endenhoff verkaufte 1736 Juni 24 (corrob. eod.) seine Schwittenschen Güter, nämlich Groß- und Klein-Schwitten, sowie Leparn für 160000 Gulden oder 53333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. an den Oberkammerherrn Reichsgrafen Ernst

¹¹⁾ Vgl. Güterchroniken I, 55—75.

¹²⁾ Derzeit Hauptmann von Doblen (W. 40).

Johann von Biron. Ein Jahr früher (1735) hatte der letztere auch die Ruheuthalichen Güter angekauft.

Der Verkäufer, der inzwischen Oberhauptmann von Mitau geworden war, ging, nachdem er sich zum andern Male mit Agnesa Amalia von Grothuß, Tochter von Ernst Johann von Grothuß, Pfandherr auf Wartaggen und Anna von Keyserlingk, vermählt gehabt, im April 1761 ohne Testament aus der Welt, mit Hinterlassung nicht nur eines Sohnes, Wilhelm Ernst, geb. 1735 Mai 6, von welchem gleich die Rede sein wird, sondern wie bei Alt-Auß zu ersehen ist, auch noch anderer Kinder¹³⁾.

Durch Erbgaug gelangte — so wie die vielen anderen durch den Herzog Ernst Johann angekauften Privatgüter — auch Schwitten in den Besitz des Herzogs Peter von Kurland.

Mittlerweile war der Sohn des Verkäufers, Wilhelm Ernst von Grothuß, Kammerherr und Stanislaus-Ritter, später kgl. poln. Geh.-Rath, bald nach dem Ableben seines Vaters, im Jahre 1762 aus dem Auslande zurückgekehrt und hatte einerseits den väterlichen Nachlaß durch Schulden und Belastungen erdrückt gefunden, andererseits über die eigentliche Bewandniß mit Schwitten und über die fideicommissarische Natur dieser Güter, Belehrung erhalten. Er legte daher gleich am 21. Juni 1762 gegen den von seinem Vater unternommenen Verkauf der Güter eine Protestation per oblatam ein, und wiederholte selbige alljährlich, bis er 1779 seine vindikation einstellen konnte. An Stelle der Urkunden, auf welche er diese gründete und die in Warschau vorgewiesen werden mußten, aber nicht zurückgelaugt sein mögen, wurden die lateinisch abgefaßten Akten der kgl. Relationsgerichte in Warschau den 16. Juni 1783 in der Originalsprache in den Mitauischen Instanz-Gerichts-Akten ingrossirt und corroborirt. Aus diesen Akten geht hervor, daß der Vindikant, welcher derzeit auf dem Arrendegute Sauden lebte, den Herzog Peter als Rechtsnehmer seines Vaters vor die Relationsgerichte geladen, weil der Ankauf Schwittens ungesetlich und folglich ungültig gewesen, da nach dem Testamente des Großvaters des Vindikanten, vom 7. Oct. 1730, desselben ältester Sohn und dessen männliche Descendenz, zu welcher auch der Vindikant gehöre, in Ermangelung derselben aber der jüngere Sohn des Testators die Güter, welche weder mit Schulden

¹³⁾ I, 62 wird bloß der Kammerjunker Wilhelm Ernst namhaft gemacht.

beschwert, noch getheilt, verpfändet oder veräußert werden durften, für 75000 Fl. anzutreten gehabt habe. Da der Vindikant zur Zeit jenes ungültigen Verkaufs bereits geboren gewesen, da das erwähnte Testament wie die corroborirten Erbausinandersetzungs=Quittungen beweisen, von den Erben in seiner Kraft und seinem Rechtsbestande anerkannt worden; weil endlich der Kauf gegen den § 98 statutaram verstoße, greife er die Rechtsgültigkeit des Verkaufs an.

In dem ersten fälligen Termine am 11. August 1779 ward die Sache bis zu den nächsten Relationsgerichten ausgesetzt. Sodann erst ließ der Herzog entgegen, daß das Testament des Großvaters nicht in die öffentlichen Akten inserirt gewesen, und als ein Privatdokument keinen dritten binde, auch der Herzog und weiland sein Vater seit 40 Jahren in ruhigem Besitze wären. Der Vindikant berief sich darauf, daß der Adel nach dem Privilegium von 1561 und der Regimentsformel von 1617 die volle Freiheit habe, über seine Güter zu disponiren, daß das großväterliche Testament durch die Quittungen der Erben von 1732, 1735, 1736 ausdrücklich anerkannt, diese Quittungen auch corroborirt worden, endlich darauf, daß dieser Umstand dem Käufer, wie des letzteren eigenhändiges Schreiben von 1735 ausweise, nicht unbekannt gewesen, daher er denn mit Hinweisung auf seine alljährlichen Manifestationen und mit Berufung auf seine Minderjährigkeit zur Zeit des ungeseklichen Verkaufs, unter Anerbietung der Antrittssumme, nach Abzug der den Gütern zugefügten Deteriorationen, um die Restitution von Schwitten bäte.

Das Dekret der Relationsgerichte vom 20. März 1783 annullirte endlich wirklich den Verkauf; die Güter sollten bei Rücklieferung aller Gutsbrieffschaften dem Kläger gegen im bevorstehenden Johannis-Termin zu erlegende 160000 Fl. Ab. restituirt werden, unbeschadet der Auseinandersetzung und Berechnung, mit Wegweisung übrigens aller etwaigen Meliorationsforderungen des Herzogs, doch mit Rückerstattung der gehaltenen (Gerichts-) Ausgaben.

Dieses mit den Siegeln des Reichs und des Großherzogthums Litauen versehene Dekret ward am 16. Juni 1783 in Mitau corroborirt. Ueber die Modalitäten der Auseinandersetzung bei der Restitution der Güter finden sich bei den Gerichtsakten keine Nachweisungen.

Der Geh.=Rath von Grothuß, nunmehriger Erbherr auf Schwitten, war zuerst mit Eleonore von Schlippenbach aus Brohden, und in zweiter Ehe (Ehezärter vom ^{6/17} Januar 1786, corrob. 1786 Juni 27) mit der Baronesse Dorothea Gottlieb von Elmpt, einer Tochter des General en chef Johann Martin von Elmpt, Erbherrn von Wahrenbrock, und der Sophia Dorothea geb. von Korff, vermählt. Laut einer später ausgestellten Quittung hatte Grothuß 8000 Rthlr. Ab. aus Wahrenbrock empfangen.

Der Rechtsgang mit dem Herzoge mochte allerdings einen bedeutenden Geldaufwand erfordert haben; hiermit entschuldigte Grothuß die, wie er sich selbst ausdrückt, tiefen Schulden, in welchen er steckte, und den Entschluß, sich zur Befriedigung seiner Gläubiger der Schwittenschen Güter zu entäußern. Er, der soeben erst die Anerkennung der Familiennatur seiner Güter unter langwierigen Schwierigkeiten durchgesetzt hatte, bemühte sich jetzt, die Güter von jedem Familienzwanze wieder zu befreien, obgleich er aus der ersten Ehe einen Sohn (Jacob Wilhelm Casimir, geb. 1777 Novbr. 7), sowie aus der zweiten Ehe die Söhne Johann Alexander und Philipp am Leben hatte.

Nach einem Vorcontrakte vom 24. März 1788 (corrob. 1788 Octbr. 4) vertauschte und verkaufte der Geh.=Rath an seine Schwiegereltern Elmpt die Schwittenschen Güter gegen das Gut Wahrenbrock, welches seine Schwiegermutter für 95000 Fl. aufgekauft hatte, und gegen eine Zugabe von 70000 Rthlr. Ab. Um diesem Handel Rechtsbestand zu schaffen, führte der geheime Rath am 23. April 1788 die gerichtliche Bestallung zweier Vormünder *ad hunc actum* herbei, in den Personen des Jacob Casimir von Schlippenbach, Erbherrn auf Brohden, Großvater seines Sohnes erster Ehe und des Karl von Korff, Erbherrn auf Trecken. Diese Vormünder sprachen sich für die Zulässigkeit und Gültigkeit des Handels aus, indem das großväterliche Testament eigentlich nur ein Vorkaufsrecht statuiert habe, davon Gebrauch zu machen aber für die Mündel nicht vortheilhaft sei.

Zur größeren Sicherheit ward hierauf noch von dem Könige Stanislaus August unterm 3. Mai 1788 (corrob. 1815 Octbr. 4) ein Rescript erwirkt, welches die Schwittenschen Güter für frei und verkäuflich erklärte, und als Veranlassung anführte, daß der zuerst festgesetzte Antrittspreis ohnehin nicht mehr bestche, da dem Herzoge

bei Herausgabe der Güter nach dem ergangenen Dekrete für Meliorationen u. s. w. 160000 Fl. überhaupt zu zahlen gewesen seien. Schließlich gab das Herzogl. Kurländische Appellationsgericht (Oberhofgericht) am 31. Mai 1788 (corrob. 1815 Octbr. 4) einen Bescheid des Inhalts, daß diese Sache, da der König die Alienabilität der Güter sowohl in als außer der Familie bereits anerkannt, die Vormünder auch ihre Einwilligung erteilt und auf das Einstandsrecht oder Näherrecht der Pupillen verzichtet hätten, weiter kein Gegenstand seiner Erkenntniß sein könne.

Auf Grund des oben erwähnten Vorkontrakts vom 24. März 1788 ward nach den eben referirten Vorgängen unterm 24. Jnni 1788 (corrob. 1788 Juli 28, sowie 1815 Oct. 4) der förmliche Tausch- und Kaufcontract verfaßt und ausgetauscht.

Der nunmehrige Besitzer der Schwittenschen Güter, Feldmarschall und hoher Orden Ritter Freiherr (seit 1790 Mai 25 Reichsgraf) Johann Martin von Elmpt, Besitzer des Rittergutes Burgau im Jülich'schen, war mit Sophia Dorothea von Korff aus dem Hause Trecken vermählt.

In einem im Livländischen Hofgerichte publicirten Testamente hatte der Feldmarschall (geb. 1726 Novbr. 24, † 1802 Mai 10) verordnet, daß nach seinem und seiner Gemahlin dereinstigen Ableben ihr Sohn, der General-Lieutenant Philipp Reichsgraf von Elmpt der Universalerbe seines ganzen Vermögens sein solle. Allein die Wittve stellte am 12. April 1802 (damals lebte aber der Mann noch; corrob. 1802 Juni 7) eine Urkunde aus, mittelst welcher sie ihrem Sohne gleich jetzt Schwitten und die Herrschaft Burgau, sowie das Höfchen Gravenhoff (bei Riga)¹⁴⁾ und das in Riga belegene Wohnhaus erb- und eigenthümlich abtrat, wogegen derselbe sich verpflichtete, den Schwestern seiner Mutter, namentlich Johanna Sophia verehelichte Gen.-Lieut. Turtshaniow 500 Rbl. Banco, der Stiftsdame Catharina Dorothea 600 Rthlr. Conv. und der jüngsten Tochter, Dorothee, vermählt gewesene Geh.-R. von Grothuß 300 Rthlr. Alb. zu zahlen, sowie der Mutter ein gewisses Deputat alljährlich zu liefern. Die Mutter behielt sich zwar den lebenslänglichen Genuß der Nachlaß-Capitalien vor, überließ dem Sohne jedoch vorläufig 20000 Rthlr. Alb. als einen Beitrag zur Berichtigung der Schulden seines jüngeren

¹⁴⁾ cf. Hagemeister, Materialien I. 105. 107; erste Fortsetzung S. 7.

Bruders. Endlich sagte sie dem Sohne schon gegenwärtig 75000 Rthlr. Ab. zu, welche aus den ehemaligen herzogl. kurländischen Arrenden ihren Ursprung hatten, und welche sie als ihr besonderes Vermögen ansehen dürfe.

Der Gen.=Lieut. Graf Philipp von Elmpt hatte sich mit der Wittve des kaiserl. Russ. Obersten Gotthard Johann von Budberg (geb. 1754, † 1798), Anna Magdalena geborne von Baranow (geboren 1777 Juli 20), vermählt und aus dieser Ehe zwei Töchter. Er starb am 8. Juni 1818 in seinem 55. Lebensjahre, nachdem er am 25. Febr. desselben Jahres zu Riga sein Testament errichtet, das am 7. August 1818 in der Mitanschen Instanz corroborirt ward.

Darin verordnete er, daß seine beiden einzigen Kinder: Anna Maria, damals 11 Jahr, und Cäcilie Julianna Philippine damals 6 Jahr alt (sic)¹⁵⁾, die Universalserben sein, die eine die Herrschaft Burgau, die andere die kurländischen Güter annehmen, und sich über die Ausgleichung künftig einigen sollten. Seine Wittve sollte die Nutznießung seines ganzen Vermögens und in Assistenz des damaligen Civil-Gouverneurs von Livland Joseph von Duhamel und des kurländischen Landesbevollmächtigten Grafen Carl von Medem, die Vormünderin sein, jedoch ohne zur Rechnungslegung eine Verpflichtung zu haben. Wenn die Kinder theilten, hätten sie ihrer Mutter aus dem väterlichen Vermögen alljährlich 6000 Rbl. zur Hälfte zu zahlen. Seinem Pflegesohn Philipp Elson hatte er ein Legat von 5000 Rbl. ausgesetzt.

Die verwittwete Gen.=Lieut., ehemalige Oberhofmeisterin S. R. H. der Großfürstin Helene Pawlowna (Friederike Charlotte Marie, Tochter des Prinzen Paul von Württemberg, geb. ^{28. Dec. 1806} ~~9. Januar 1807~~, vermählt 1824 Febr. 7 mit S. R. H. dem Großfürsten Michail Pawlowitsch (geb. 1798, † 1849 Septbr. 9), † 1873 Januar 21 a. St.) Staats- und Ordensdame Gräfin Anna Magdalena von Elmpt, geborene von Baranoff¹⁶⁾, starb im J. 1845 am 10. Juni in Rom und ward da selbst in der Kirche zum heil. Rochus bestattet.

¹⁵⁾ Nach der Stammtafel aber geboren 1810 Januar 30.

¹⁶⁾ Aus ihrer ersten Ehe hatte sie zwei Söhne, den Gen.=Lieut. und Gen.=Adjutanten Baron Alexander von Boenninghausen gen. Budberg (geb. 1798 Novbr. 28), und den Oberst a. D. Baron Andreas von Budberg (geb. 1797

Bereits am 28. Januar (9. Febr.) 1852 folgte ihr die ältere Tochter, Anna Maria Gräfin von Elmpt, Hoffräulein S. M. der Kaiserin Alexandra Feodorowna. Sie starb unvermählt.

Die jüngere Tochter Caecilia Julianna Philippine, gleichfalls Hoffräulein S. M. der Kaiserin, war seit 1833 mit dem kais. Russ. General-Vieutenant, Gen.-Adjutanten und Ritter Joseph Karl von Anrep (geb. 1796 Febr. 6, † 1860 Juli 28) vermählt, welchem mittelst Allerh. Ukases vom 6. Mai 1853 fortan die Führung des Namens und Titels Graf Anrep-Elmpt bewilligt worden, und dem am 29. April 1854 das Indigenat in Kurland ertheilt worden war.

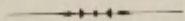
Eine Tochter des Grafen Joseph Karl von Anrep-Elmpt, Alexandrine (geb. 1838 Januar 14), ist seit 1861 August 16 mit dem Baron Alexander Carl Andreas Johann von Buddberg auf Gemanert-Poniemon vermählt.

Der älteste Sohn des Grafen, Reinhold (Rénard) Johann Philipp, geb. 11. Febr. (31. Januar?) 1834, starb auf einer Forschungsreise am 24. August 1888.¹⁷⁾ Der jüngere Sohn, Joseph Alexander Paul Oskar Graf Anrep-Elmpt, geb. 1844¹⁸⁾ August 27, starb schon am 29. Juli 1880 zu Ober-Döbling bei Wien.

Juli 18); ersterer vermählt mit M. M. von Fuhrman, geb. 1832, letzterer mit Amelia Friederika Eleonora Freiin von Stöckhörner von Starcin, geb. 1813 März 31.

¹⁷⁾ Vrgl. Rig. Btg. 1888, № 228; Rig. Tagebl. № 234; St. Peterßb. Btg. № 285.

¹⁸⁾ So nach der Stammtafel; das „Album academicum der St. Univ. Dorpat, Dorpat 1889“ giebt sub № 7991: 1843.





IV.

Grafenthal und Dammhof¹⁾.

1507 Septbr. 21 (am Tage des Apostels Matthäus), Wenden, belehnte der Ordensmeister Wolter von Plettenberg den Merten Schulte²⁾ mit einem Stück Land im Amte und Kirchspiel zum Bauske, an der Switte und Islik gelegen. Eine Dorsalnotiz von späterer Hand bezeichnet diesen Besitz als „Skurbische Belehnung“, ein Name der in dem heutigen Gefinde Skurbeueef an der Schwitte nachklingt.

Doch scheint Martin Schulte sich schon vor stattgefundenener Belehnung in der Gegend sesshaft gemacht zu haben, da schon am 24. Juli (Wolmar, am avende Jacobi apostoli) desselb. J. Gerlach von Hovelen³⁾, früher Komtur zu Mitau, jetzt Vogt zu Rositten, ihm zwei Gefinde (Stock und Wulkes) an der Islik auf Geheiß des Ordensmeisters abtritt. Diese Gefinde, die zum Koldeu Have (Kaltenhof)⁴⁾ gehör-

¹⁾ Zu den von v. Klopman gesammelten Notizen konnte eine von Herrn Wilhelm Baron von Hahn-Würzau angefertigte und in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellte Consignation der Grafenthalschen Brieflade (bis zum J. 1859 236 Nummern umfassend) zu Ergänzungen benutzt werden.

²⁾ S. unter Kauzmünde.

³⁾ Cf. Mitth. VI; 1501 (März 15) schon alter Komthur von Mitau (Brieflade zu Puhren); wann ein Dirck van Hovelen in Mitau Komthur gewesen ist, läßt sich nicht bestimmen; vgl. J. G. L. Rapiersky: Die Erbebücher der Stadt Riga, II, № 503 (vom J. 1526), № 335 (v. J. 1516), № 440 (v. J. 1523); es handelt sich um ein Haus in Riga, das ehemals („in ertyden“, „ethwan“), also vor 1516, dem genannten Komthur von Mitau zugehört hat.

⁴⁾ Vgl. Sitzungsber. der kurländ. Gesellsch. f. Lit. u. K. 1881, 40 (J. Döring); ein Kaltenhof (= Galtenhof) lag dicht bei Mitau; der Name mag öfter vorkommen; das in Rede stehende ist wahrscheinlich mit dem heutigen Fiskalhof identisch.

ten, hatte früher „her Glnbig“¹⁾ besessen; seit den Zeiten des Ordensmeisters Johann Frentag von Voringhofen aber Gerlach von Hovelen zu seinem Kolbenhove gezogen. Die Urkunde unterschiegeln der „Erbar man Johan Kolde nnde de woldnchtige her Hinrick Memehovel enn borgermeister der stad Wolmer“.²⁾

1516 Juni 26 (am Donnerstage nach Johannis), Wolmar: Ordensmeister Wolter von Plettenberg belehnt den Merten Schulte mit einem Stück Land im Gebiet und Kirchspiel zum Bauske, zu beiden Seiten der Semegaller-Aa und an der Siffeme belegen, dazu ein Stück Wald an der Garosse und Ringell. Dies ist die Hauptbelehrung, das eigentliche Grafenthal (Grabenthal?).³⁾

Ueber die Weitervererbung dieses Landbesitzes während des 16. Jahrhunderts gebricht es außer den wenigen Angaben, die schon unter Islik (Raukmünde) gebracht sind, an genaueren Nachrichten. Nach einer späteren, nicht genau zu datirenden Deduktion, hätte der ältere Sohn von Martin Schulte (Franz?)⁴⁾ Grafenthal (incl. Fischhof s. unten), der jüngere Johann (verm. mit Adelsheid Wrangel, einer Schwester Heinrich Wrangels) Islik geerbt. Eder Schulte⁵⁾ (dessen Wittwe 1568 erwähnt wird) sei kinderlos verstorben; sein Besitz auf Dietrich d. ält.⁶⁾ Bruder von Jost und Sohn von Johann, übergegangen. Erst seit 1604 fließen die Nachrichten reichlicher und läßt sich das Gegebene urkundlich erhärten.

Am 20. November 1604, in der Pastoren zu Mesothen, begleicht Dietrich Schulte zum Grabentall eine Schuld von 5690 Mk. Rtg., die sein sel. Vater Diedr. Schulz (sic) der Elter bei dem ehrwürdigen

1) Conrad Glaubitz 1462 Fischmeister zu Mitau (Mon. Liv. ant. II, Schloß Mitau p. 11).

2) Ein in der Brieflade erhaltener Brief des Bogts von Selburg vom 17. März 1512, für die Chronik des Gutes belanglos, ist doch von kulturgeschichtlichem Interesse und folgt in der Beilage (Nr. 10).

3) S. Beilage Nr. 11.

4) Cf. Stammtafel S. 35, wo Franz freilich als jüngerer Bruder aufgeführt; eine Korrektur unterbleibt vorläufig.

5) Der danach möglicherweise ein Sohn jenes „älteren“ Bruder von Johann Schulte ist.

6) wie [Sel] Dietrich Schulte a^o (15)99 begraben, haben die Erben das Gemälde oder Bilde des jüngsten Gerichts welches 30 thlr. kostet in die Kirche gegeben (Bausk. Kirchen-Visitationsabschied von 1633 Juli 26).

und wohlgelehrten Conrad Meyer¹⁾ gegen Verpfändung einiger wohlbesetzter Graveuthalscher Gefinde contrahirt hatte, in der Weise, daß er die verpfändeten Gefinde zurücknimmt, von Meyer 3310 Mk. baar empfängt, im ganzen also 9000 Mk., und dafür dem Meyer nachgenannte, zum Theil wüste und unbefetzte Ländereien erb- und eigenthümlich überläßt: Nydter Tuppen, den Krüger Marschall, Jost Dauken, Balle Künge, Jahn Kaupen, Rysten Wersen Samel, Jageru Krug. Der ganze Rosßdienst bleibt bei Grafenthal, im Fall eines Verkaufs behält sich Schulte das Vorkaufsrecht vor. Zeugen: Gottward von Bietinghoff,²⁾ Otto Krummes d. elt., Arndt Schulze, Johann Wigandt, Wilhelm von Witten, Johann Strombergk, Hermann Schulze. (Sieben Siegel in grün Wachs.)

1605 Juli 19, auf dem Schloße zu Mytow: Diedrich Schulke von Graventhall verkauft mit Zustimmung seiner Hausfrau Elisabeth von der Arcke, sein auf beiden Seiten der Bulder-Alba und auf der Garrose in der Mesothischen Bereitung, im Bauskerschen Gebiet, belegenes Gut Graventhall mit aller Zubehörung, mit dem Krug und den Gartenstätten im Städtchen Bauske, den drei Wallacken Land bei Bauske, mit Kirchenstand und Begräbniß in Bauske und Mesothen, mit Gericht und Gerechtigkeit zu Hals und Bauch — ausgenommen nur das Leibgedinge seiner Mutter (Skurben) und die schon früher an den Rentmeister Hermann von Hoff (zum Hoffe) und den Pastor zu Mesothen, Conrad Meyer, verkauften Stücke — an den Fürstlichen Rath Michell von Mauteuffel³⁾ für 30000 Mk. Rtg. und 12 Last und 2 Lose Roggen-Saat. Von dieser Summe hat Mantentffel 26228 Mk. an die Creditoren der Schulke ausgezahlt und zahlt letzterem baar den Rest mit 3772 Mk. Zeugen: Georg Tiefenhausen Kanzler, Christoff Piepenstock Landrentmeister, Heinrich Berg und Andreas Bulgren, beider Rechte Doctores und fürstliche

1) Kallmeyer-Otto, Kirchen und Prediger Kurlands, Mitau 1890, 72. 384; Pastor zu Mesothen.

2) 1604—1606 Hauptmann von Bauske.

3) Nachrichten über ihn nach Notizen Woldemars bei Aufwurm, d. Geschl. Ungern-Sternberg II, 522, Note 1. Er ist wahrscheinlich dreimal vermählt gewesen; zuerst mit einer Tochter Christian Schröders von Bohden, sodann mit Sibylla von Klopmann, endlich mit Catharina von Kettelhorst, die ihn überlebt. Cf. auch S. 78 Note 2.

Räthe, Johann Wigandt Georgens Sohn, Wilhelm Saß Reinholdts Sohn, Schwäger des Dietrich Schulke. (Sieben Siegel in grün Wachs.)

1607 Mai 10: Diedrich Schnltt quittirt seinen Schwager Wilhelm Saß über den Empfang des Kaufpreises für das Gut Skurben, im Betrage von 12000 Mk. Rtg. Als Zahlung sind außer baarem Gelde auch angenommen worden zwei Ketten aus reinem ungrischem Golde, die eine von 232 Gliedern, im Werthe von 116 ung. Gulden, die andere von 158 Gliedern, im Werthe von 64 ungr. Gulden. Als Zeuge: Herman Venken (?). S. 1617.

1608 Februar 30 (sic!)²⁾ Mytaw: Herzog Friedrich für sich und seinen Bruder Herzog Wilhelm¹⁾ belehnt den Rath Michael Manteuffel für treue Dienste mit einem Theil seines erkauften Mißhöfischen Busches, sowie mit einem Einfüßling zur Bewachung desselben, ferner noch mit 2 Gefinden an der Aa gelegen, bei dem Hofe, den Manteuffel von Schulden erkauft hat. Der Herzog verpflichtet sich, die auf Mißhof ruhende Pfandsomme von 9000 Mk. Rtg. bis zum nächsten Jahre zu tilgen und die Ländereien dem Manteuffel einweisen zu lassen.

1608 Februar 30 (sic!)²⁾ Mytaw: Befehl Herzog Friedrichs an den Kanzler Georg von Tiefenhausen und den Landrentmeister Chr. Pipenstock, bei gelegener Zeit dem Rath Michael Manteuffel das Stück Busch einzuweisen und zu übergeben, das ihm aus Gnaden von den erkauften fürstl. Mißhöfischen³⁾ Gütern zugesagt sei; ebenso auch die beiden Gefinde im Mesothischen: Heide Rumbke und Sürgen Zehr.

Erst 1614 Dec. 20, Mytaw: bestätigen die Herzoge Friedrich und Wilhelm gemeinschaftlich ihrem Kanzler Michael Manteuffel den vor 10 Jahren vollzogenen Kauf des Gutes Grafenthal.⁴⁾

1) Womit dessen Anwesenheit nicht bezeugt ist; im Gegentheil heißt es in solchem Falle: „Wir Fr. und W. Gebrüder“.

2) Wol der 1. März; dergl. Versetzen in Schaltjahren, besonders wenn eine Umrechnung nach neuem Styl vorliegt, gehören nicht zu den Seltenheiten.

3) Es empfahl sich die Vorgeschichte Mißhofs, soweit sie bekannt ist, schon hier zu bringen.

4) S. Beilage Nr. 12. Trotz des Umfanges vollständig gegeben, da die Urkunde in mancher Beziehung von Wichtigkeit ist.

- 1615 März 19, Warschau, confirmirte der König Sigismund III. v. Polen dem Kurländischen Oberrath und Kanzler Michael Manteuffel folgende Belehnungen: 1) Die Gebrüder Herzog Friedrich und Wilhelm belehnen ihren Kanzler Michael Manteuffel für die ihrem Vater, dem Herzog Gotthard und ihnen selbst geleisteten treuen Dienste mit zwei an einander grenzenden Gütern, nämlich Karklin¹⁾ und Dobeškaln, das erste in der Schwardischen Bereitung und durch Herrn Gotthard Kettler mit Rottger Roskull gegen dessen altväterlichen, vom Ordensmeister Wolter von Plettenberg verliehenen, jetzt herzogl. Aukischen Neuhof ausgetauscht, — das zweite im Aukischen Amte gelegen und vorher im Besitz Gerhard von der Necks, dann Lambert Berckens, endlich Bernhard Reuters gewesen. — Manteuffel zahlt für Karklin den mäßigen Taxpreis von 11000 Mk. R. (Das Datum fehlt in dem Transsumpt.) 2) 1613 Januar 20 Nyttaw: Herzog Friedrich für sich und seinen Bruder Wilhelm, schenkt seinem lieben Kanzler und Rath Michael Manteuffel ein Stück Land und Busch von seinem Missischen Gute, welches er selbst²⁾ käuflich erworben, und das früher zur Ordenszeit dem Lucas Wolff³⁾ und später den Trendens erblich gehört habe, belegen im Bauskeschen Gebiet und der Eckauscheu Bereitung. Zugleich erhält Manteuffel einen Einfüßling oder Fischer an der Misse oder Schuistraute. 3) Die Bestätigung und Belehnung von 1614 Dec. 20. (Pergament-Heft von 6 Blättern, das königl. Siegel abgeschnitten.)
- 1616 August 16 (21?), Nyttaw: Stephan Kruckenberg, Ober-Secretär der Stadt Rostock, verkauft die von seinem Oheim Hermann zum Hölse ererbten Gesinde (Drusin, Ersteit, Kulen) im Mesotischen jenseit der Garrose, an den Kanzler Manteuffel für

1) Kerkslingen.

2) Darüber finden sich Nachrichten in der Krothenschen Brieflade. Noch zu Zeiten Herzog Jacobs und Friedrich Casimirs ist die Sache nicht zum Austrage gebracht.

3) 1560 Aug. 15. Dunemunde: Ordensmeister Gotthard gestattet dem Lucas Wolff sein ihm von seinem Vorfahr (also Wilh. v. Fürstenberg?) im Gebiet Bauske verliehenes Gut zu verkaufen oder zu verpfänden. Notiz auf dem Concept: „Verschreibung uf 4000 Thaler 15. Augusti R. inlass brief. Bod.“ D. h. am selben Tage ging das Gut („Mißhof“ in weiterer Bedeutung) an Johann Treiden über, späteren herzogl. Rath, Vater von Dietrich und (aus einer zweiten Ehe mit Heinrich Lamsborschs Wittwe) Matthias Treiden.

1000 Gulden poln. Stephanus Krukenbergk, Caspar Dren-
lingk¹⁾ als Zeuge, Michael Bramburgk²⁾ als Zeuge.

„Ohne daß der Zusammenhang aufgeklärt wäre, verkauften die
Cheleute Diedr. Schulte und Elisabeth von der Arcke ihr Erbgut
Schurben in der Mesotischen Bereitung, welches sie bereits 1607 (s. o.)
veräußert hatten, nunmehr mittelst förmlichen Kaufbriefes, abermals“

1617 am Tage Viti (Juni 15) ihrem Schwager Wilhelm Saß und
dessen Ehefrau Margaretha Schulke, jetzt für 36000 Mk. Rtg.;
6000 Mk. schenkt und erläßt Diedr. Schulte aus brüderlichem
Herzen seinem Schwager, über den Rest von 30000 Mk. quittirt
er. Ein Sohn Schultes, Otto Johann,³⁾ ist zur Zeit in polni-
schen Kriegsdiensten von Kurland abwesend. Zeugen: Johann
Klopmann d. eltere, Hartwich Schmellinck, Hermann Grotthuß
zu Neuen-Verstell, Hermann Seckler Erbsasse auf Thomastorff.

Die Zeitlage war eine schwierige; Wolmer Fahrensbach,⁴⁾ der sich
zum Champion des landesflüchtigen und geächteten Herzog Wilhelms
aufwarf, versetzte für einige Zeit alles in Aufruhr und Verwirrung;
eine ruhige unge störte Wirthschaft auf den Gütern war nicht möglich; das
schlimmste freilich, die Schwedenzeit von 1621—1635 stand noch bevor.

1617 Juli 6, Grabendall: Wilhelm Saß hat vom Kanzler Manteuffel
 $\frac{1}{2}$ Last Haber = 100 Mk. Rtg. geliehen und von Diedrich
Schulte 4 Last Roggen à 5 Mk. und 16 Mark baar; welches
alles er künftigen Bartholomäi (August 24) zu bezahlen verspricht.

1617 August 11, Mitau: Diedrich Schulte u. seine Hausfrau Elisabeth
von der Arcke bezeugen, daß sie von ihrem Schwager Wilhelm
Saß den Kaufpreis voll erhalten haben, nämlich 11000 Mk. Rtg.
und 4100 Mk. in verschiedenen gelösten Obligationen der Herrn
Heinrich von Luden (?), Wilhelm von Berken, M. v. Manteuffel,

¹⁾ Seit 1613 in herzogl. Diensten nachweisbar, vgl. auch Rigascher Almanach,
Riga W. F. Häcker 1891, 34. Jahrg., 28 ff.

²⁾ Damals Ober-Sekretär Herzog Friedrichs.

³⁾ In der Stammtafel S. 35 nachzutragen.

⁴⁾ 1628 spricht Herzog Friedrich einmal, nach Frieden und Ruhe seufzend, von
einem 28jährigen Kriege, der Kurland heimgesucht; er rechnet dabei von den
ersten Verwicklungen mit Schweden (1601), zieht die kurzen Friedenspausen
nicht mit in Betracht, die außerdem durch Wolmer Fahrensbachs Umtriebe, welche
Jahre lang das Land in Aufregung erhielten, zum Theil ausgefüllt wurden.

Johann Klopmann, J. Behr. (Zeugen: Hartwich Schillingk, Hermann Sacken.)

- 1617 Aug. 12, Mittow: Wilhelm Saß bescheinigt, daß er vom Kanzler Michael Manteuffel 330 Mk. Rtg. geliehen habe, und ihm dafür einen Plettenbergischen Portugaloffer mit Dese und goldenem Draht-Ring im Gewicht von 6—7 ungr. Fl. unterpfändlich versetzt habe. Sollte er künftigen Michaeli die Schuld nicht tilgen, so soll Manteuffel sich wegen der Summe an die Skurbischen Güter halten. (Darunter Quittung, daß W. Saß 1618 Juli 28 die verpfändete Münze wieder erhalten habe.)
- 1618 März 9, Graventhal: Vorkontrakt, laut welchem Wilhelm Saß sein Gut Skurben an den Kanzler Mich. Manteuffel für 31500 Mk. Rtg. verkauft (Wilh. Saß, Hermann Grotthanß, Alexander Schilling; Bevollmächtigte des Kanzlers: Schröders, Gotthard Brnnnow, Peter Gorscheband [Gorscherand?]).
- 1618 März 17, Skurben: Wilhelm Saß bescheinigt, daß er durch die Herren Diedrich von Drachenfels und Peter Gorscheandt vom Kanzler M. Manteuffel auf den geschlossenen Handel wegen Skurben 1500 Mk. erhalten habe.
- 1618 April 2, Mißhof: Inventarium des Mißhofes, wie er dem W. Saß pfandweise für 15000 Mk. von den Bevollmächtigten des Kanzlers übergeben worden ist.
- 1618 April 10: W. Saß bescheinigt von der Frau Catharina von Nettelhorst, des Kanzlers Michael Manteuffel Hausfrau, wegen des geschlossenen Handels auf Skurben 14000 Mk. empfangen zu haben.
- 1618 Juli $\frac{1}{2}$ Gravendahl: Wilh. Saß bezeugt vom Kanzler den Rest des Skurbischen Kaufpreises erhalten zu haben.
- 1618 Juli 25: Otto Reinking bescheinigt, daß er vom Kanzler Mich. Manteuffel 6093 Mk. Rtg. als Abzahlung auf die Summe von 11000 Mk., welche er seinem Schwager W. Saß pfandweise auf Skurben geliehen, zurück empfangen habe. Für den Rest von 5000 Mk. hat Manteuffel ihm eine Verschreibung (Versicherungsschrift) gegeben.

Als Zeuge: Valentin Reimers, Eidam Otto Reinkings, Pastor zu Bauske.

- 1619 Juli 2, Mitau: Wilh. Saß bescheinigt, daß er vom Kanzler zu den 5000 Mk. noch 100 Mk. erhalten habe, die von der Hauptsumme von 15000 Mk., für welche er Mißhof in Pfand habe, abgerechnet werden sollen.
- 1619 Juli 3: Wilhelm Saß und seine Hausfr. Margaretha Schultt verkaufen ihr altes von ihrem Bruder Dietrich Schultt erkauftes Stammgut Skurben an den Kanzler Michael Manteuffel für 31500 Mk., von denen 16500 baar ausgezahlt worden; als Sicherheit für den Rest wird ihnen das Gut Mißhof auf ein Jahr eingewiesen.
- 1619 Aug. 1 (conf. von Herz. Friedrich 1621 Fbr. 10, Goldingen) Otto Johann Traube (1621: Druwe) auf Deepar in Wittauen verkauft für sich und seine Hausfrau Adelheid Schellens zwei von seinen in der Bergfriedischen Amtsbereitung gelegenen Bauer-
gefinden, den Vollhäfer Sebberrn und den Halbhäfer Schwabste Heine an den kurl. Oberrath und Kanzler Michael Manteuffel, Erbsaßen auf Karfling und Grabenthal für 6752 Mk. Rtg. (Berg., Zeugen: Thomas Grotthns zur Schwitten, Magnus Biel, Diedr. Drachenfels Amtsverwalter zu Mesothen, Heinrich Holtmann Amtsverwalter zu Annenburg.)

Die Tochter Michael Manteuffels, Elisabeth,¹⁾ hatte sich mit dem Oberhauptmann von Tcknm, dann von Selburg, Heinrich von Plettenberg, Erbherrn auf Binden vermählt und ihm die Güter Schönwerder,²⁾

¹⁾ oder Elisabeth Magdalena? oder Elisabeth Sophie? —

²⁾ Am 7. Juni 1599 d. d. Bausche schrieb Michael Manteuffel an seine Vettern Wilcke und Kersten Manteufel (in Pommern). Er versucht für sich und seinen Bruder Hans zu Schönwerder, sowie für den Vetter Christoph Manteufel zu Wolterßdorf mit den eben genannten zwei Vettern eine Vereinbarung wegen der samenden Hand für ihre gemeinsamen Güter in Pommern zu bewirken. „Ich bitte hiranz freundlich erklerung beym Churischen Canzler Georg von Tiefenhausen, welcher ungefehr den Montag nach Margreta (Juli 16) zu Wolgast sein und ankomen wirth.“ (Am 20. Juli 1599 fand zu Wolgast das Eheverlöbniß zwischen Herzog Friedrich von Kurland und der Prinzessin Elisabeth Magdalena, Tochter des 1592 verstorbenen Herzogs von Pommern, Ernst Ludwig, statt. Schirren, Verz. p. 153 N. 910. G. und A. Seraphim, Aus Kurlands herzoglicher Zeit. Mitau 1892. S. 10.) — Nach mehrjährigen Unterhandlungen war die Vereinbarung soweit gediehen, daß die Kespinsche und Droßdansche Linie von Manteuffel in Pomerellen im Jahre 1606 sich bereit erklärt hatte, mit Michael und dessen Bruder Hans rücksichtlich ihrer pommerischen und kurländischen Güter in die samende Hand zu treten; worauf Michael

Grafenthal und Mißhof zugebracht; auch Skurben hatte Heinrich von Plettenberg erworben.

1634 Sptbr. 9 tauschen Heinrich von Plettenberg auf Skurben und Thomas Grotthausen auf Schwitten ein Stück Bauerland aus; und zwar ein Stück, das an den Gravendahl'schen Bauern Roding anstößt gegen Jänschen. (Zeugen: Barthold Plettenbergk, Reinhold von Medem.)

1645 Mittauw: Herzog Jacob citirt den Gotthard Rosenberg vor das Mitausche Gericht, zur Verantwortung gegen die Klage des Dietrich Schulte von Grafenthal.¹⁾ (Rosenbergs sel. Vater hat 1593 dem Schulte einige Bauern mit Gewalt auf 15 Schlitten entführt, laut Bauskischem Spruche hat Rosenberg dieselben mit Schande zurückgeben müssen, anno 1614 hat aber Rosenberg dieselben, die bis dahin in Skurben gearbeitet, wieder gewaltsam entführt.)

1651 Octbr. 28. „So geschehen in meinem Gewahrſam¹⁾ auf der Salve.“ Dietrich Schultte²⁾ von Grafendal bezeugt: nachdem er erfahren, daß Diedrich Meyer³⁾ wegen eines zu Graventhal gehörigen Busches unnützen Zwist mit Heinrich von Plettenberg angefangen habe, daß er diesen Busch mit Grafenthal an den Kanzler Michael Manteuffel verkauft habe, niemals aber so thöricht gewesen sei, den Gravendahl'schen Hagebusch an Con-

Manteuffel — da die beiderseitige landesherrliche Zustimmung erforderlich war — von dem Herzoge Friedrich von Kurland (Mytaw, 9. August 1606) zwei an den Herzog Philipp von Stettin-Pommern, resp. Franz Herzog zu Stettin-Pommern, Bischof zu Camin, gerichtete Vermittlungsschreiben erwirkte, in welchen unter anderm angeführt wird, daß der „Rath und liebe Getreue Mich. Manteuffel schon von Jugend an im Dienste der Herzoge von Kurland gestanden“. — Die weitere Entwicklung der Angelegenheit ist unbekannt. — Schon um 1580 ist Michael Manteuffel in Kurland. Diensten, um 1625 ist er gestorben. Ein Neffe von ihm, Damian von Winterfeld, Erbsessen auf Wintershagen, ist bis 1592 Bevollmächtigter der Herzogin-Wittve Anna von Kurland; Frühjahr 1593 reist er nach „Hoch Teutschland und Italias“. — Das erwähnte Schönwerder liegt bei Plön; eine Manteuffelsche Besizung an der Platau, in Kurland, ward ebenfalls Schönwerder benannt; wie lange es im Plettenberg'schen Besiz geblieben, ist ungewiß.

1) Soviel als Behauptung, nicht Gefängniß.

2) Aus der Zwischenzeit ist nichts von Dietrich Schulte nachzuweisen.

3) Ein Sohn von Conrad Meyer.

rad Meyer, Pastor zu Mesothen zu verkaufen oder solchen diesem einzuweisen.

1653 Febr. 26 errichten die Eheleute Heinrich v. Plettenberg und Elis. Magd. von Manteuffel ihr Testament: der ältere Sohn, Wilhelm, erhält die Lindenschen Güter, der jüngere, Wolter, hingegen die von der Mutter zugebrachten Güter. Wolter von Plettenberg vermählte sich mit der reichen Erbin von Nerst, Eva Elisabeth von Plettenberg.¹⁾

1658 Juni 15, Rischhof: Diedrich Meyer schreibt an Heinrich Plettenberg auf Vinden, Gravendahl und Schönwerder, Jrstl. Mannrichter und Oberhauptmann von Selburg; er schickt ihm die durchgesehenen Rechnungen zurück und bittet noch vor der Heuzeit die Grenze zwischen Grafenthal und Rischhof in Richtigkeit bringen zu lassen.

Auch nach dem Tode Heinrich von Plettenbergs († 1658 oder wenig später, sein Testament ist vom J. 1653) gingen die Streitigkeiten mit dem Besitzer von Rischhof noch eine geraume Zeit weiter.

1665 Fbr. 28: Diedrich Frand, Philipp Schöppingk, C. J. Medem zeigen dem Walter von Plettenberg auf Grafenthal und Nerst an, daß sie zu Commissarien in seinem Grenzstreite mit Meyer auf Rismuische ernannt sind und setzen den Termin auf den 29. October an.

1665 Juli 30, Doblen: Herzog Jacob ernennt Diedrich Frand Capitaine und Amtsverwalter (zu?), Philipp Schöppingk, Ernst Johann von Medem Rittmeister und Amtsverwalter zu Neurahden zu Commissarien in dem Grenzstreit Plettenberg contra Meyer; der dazu bestimmte Rittmeister von Korff, Amtsverwalter zu Doblen, sei durch Amtsgeschäfte verhindert.

1676 Sptbr. 10, Mißhof: Jost Johann Schultte bezeugt, daß er von seinem Vetter, dem Obersten²⁾ die Kirchenschuld von 100 Thlr. nebst den Zinsen zu zahlen übernommen habe, und ferner auch die Forderung des seligen Hans Heinrichs³⁾ als Erbe an den Herrn Obersten befriedigen wolle.

1) Genealogische Notizen cf. unter Vinden und Nerst. Sie ist eine Tochter von Hieronymus von P.

2) ?

3) ?

Erst 1683 Juni 16 verkaufte der Sohn Walter von Plettenbergs, Heinrich (verm. mit Emerentia von Nolde) seine Grafenthalschen Güter an Erdmann von Gangkaw¹⁾; dieser muß aber, wie aus der folgenden Nachricht hervorgeht, schon früher nach Grafenthal übergesiedelt sein,

- 1) Die Familie Gangkaw, die vorher vielleicht in Laiden besitzlich gewesen, worüber aber nur Vermuthungen möglich sind, hat in der Grafenthalschen Brieflade einige ältere mitgebrachte Dokumente niedergelegt, welche über die Geschichte dieser Familie einiges Licht verbreiten.

1563 (1564?) Mai 6, Pilten: Bischof Magnus befehlt den Kammerjunger Erdmann Gangkaw und dessen Erben mit dem Hofe Jackewalt und der Mühle zu Karikaf im Stifte Reval, wegen der Dienste, die er ihm und seinem Vorgänger, Bischof Johann von Münchhausen, geleistet (Perg. mit dem Siegel des Bischofs und des Revalschen (!) Domkapitels).

1590 (1598?) März 3, im Hofe Layden: Magnus Gangkaw quittirt seinen Bruder Johann über 100 Rthlr., die er empfangen, um eine Reise nach Pommern anzutreten; er hofft dort seine und seines Bruders Angelegenheit zu fördern und verspricht, auch wenn er die Güter nicht erhalte, das Geld zurückzuzahlen. — 1598 Juni 26 quittirt Ludwig Gangkaw seinen Bruder Johann; für das Jahr 1597 habe er die volle Rente, sowie auch die diesjährige Rente erhalten. — 1599 Mai 28, Layden: Magnus Gangkaw bescheinigt von seinem Bruder Johann die 3000 Mk. erhalten zu haben, die er bei Carl Szooge gehabt, sowie 10 Thaler Rente. — 1601 März 5, Laiden: Die Brüder Johann, Carl und Magnus Gangkaw theilen der Art, daß Johann für sich und seinen Bruder Magnus die furländischen Güter, Carl dagegen die Pommernschen übernimmt. — 1601 Sptbr. 29, Laiden: Auch die Brüder Johann und Ludwig trausigiren untereinander. — 1606 lebt Magnus von G. noch. — 1609 Decbr. 3; Ludwig Gangkaw übergiebt seinem Bruder Johann für eine Schuld sein Haus und Land zum Hassenpötte, um sich daraus bezahlt zu machen; der etwaige Rest soll den Kindern Ludwigs zu gute kommen. — 1663 Juli 23, Pollowen: Die Geschwister Gangkaw, Christoph Nicolaus, Erdmanu, Johann Ernst (noch unmündig), Maria Catharina (vermählt mit dem Obersten Johann von Puttkamer) und Ursula Magdalena theilen den elterlichen Nachlaß. Dieser besteht aus der Pfandsumme für Sollomuiße, dem auf das Pfand für Sauden in Kurland belegten Capital, dem Erbgute Pollowen und 87064 Fl. in Aktiv-Obligationen. Nach Abzug der Schulden der verstorbenen Mutter, Gertrud Elisabeth von Korff, stellt sich die ganze Masse auf 258152 Fl. Jeder Bruder erhält 66400 Fl., jede Schwester 30000 Fl. Mitgabe; die Puttkamer durch Abtretung des Pfandgutes Sauden und Berechnung der dortigen Pfandsumme 56000 Fl.; ihr kommen auch noch 3000 Fl. als Vermächtniß einer Großmutter zu. Christoph Nicolaus begnügt sich mit Sollomuiße; Pollowen erhält Erdmann, weil er auf keine andere Weise befriedigt sein wollte. Hausgeräth und Inventarien bleiben bei den Gütern. Das wenige Silber, das der Raubgier der Feinde noch entgangen war, machte 46 R, welche die Brüder mit der unverheiratheten Schwester theilten. — 1669 Erdivision der Gebrüder Kristoff, Erdmann und Johann v. Gangkaw (poln.). — 1670 Novbr. 3, Blieden (corrob. Mitau

dasselbe (vielleicht) in Pfandbesitz gehabt haben. (Eine Angabe darüber fehlt.)

1681 Juli 14, Banzkenburg: Ernst Johann von Medem (1679—1691 Hauptmann von Baußke, er † 1691 Oct. 1) schreibt an den Kapitän Erdmann Gangkau auf Gravendahl, Pollowen und Mißhof; er habe von der Frau Kapitän Schultin erfahren, daß Gangkau die ihm auferlegten Gesandtengelder im Betrage von 40 Fl. nicht zahlen wolle; er bittet ihm keine Schwierigkeiten zu bereiten, da er das Geld, das er in doppeltem Betrage fordern könne, nur einfach verlange. — Der Landtagsschluß setze vom Roßdienst 140 Fl. fest und von Pfandgütern 2 vom Tausend, das mache für 20000 Fl. Pfandsumme 40 Fl. Beitrag.

1683 Juni 16, Gravendahl: Heinrich v. Plettenberg, Erbherr von Nerst verkauft an Kapitän Erdmann Gangkau das Erbgut Gravendahl (46 Gesinde) und Mißhof (15 Gesinde und 2 Krüge) mit allem Zubehör, auch mit den Bauern, die Walter von Plettenberg aus Nerst dorthin versetzt hat. (Unterschr.: Heinrich Plettenberg, Emerentia von Plettenberg geb. Nolde, B. Grotthneß als Zeuge, Hermann Manteuffel a. B., Johann Plettenberg, Heinrich von der Osten-Sacken.)

Dechr 10): Johann Gangkau, Pfandherr auf Serwenhoff und Elisabeth Charlotte von der Necke, Tochter des Landhofmeisters Friedrich Johann von der Necke, Erbherrn auf Blieden und Sturhof, errichten eine Heiratsvermählung; der Vater der Braut giebt 4000 Fl., desgleichen an Schmuck und Silber wenigstens 4000, dazu die Ausrichtung der Hochzeit, köstliche Kleidung, schönes Bettzeug, Bettgewand und Leinen, Geräthe zc. Außerdem hatte die Braut ein Paraphernum von 3000 Fl., ruhend auf einem Landgute und zu erheben nach dem Ableben der Mutter Anna Sophie geb. Gang Freisräulein von Puttlig. Die Braut war reformirt und sollte in ihrem Bekenntniß durch ihren Mann nicht behelligt werden. Der mit Gütern in Kurland nicht angeessene Bräutigam machte ein Gegenvermächtniß von 80000 Fl. und bestimmte zur Erb-Morgengabe 5000 Fl. — 1682 Novbr. 28. Anna Sophia Putlig, verwittw. von der Necke auf Blieden schreibt an einen Kapitän (Gangkau?), er solle kommen und ihr helfen, da der leichtfertige dulle Schelm Kapitän Schulz ihr die Tochter entführt, und sie fürchte, daß sie ihr auch das ganze Gut verzehren werde. — 1682 dieselbe an den Obersten von Puttkammer; bittet ihn zu kommen, da ihre Tochter (die verwittw. Gangkau) von dem Kapitän Schulz entführt sei. — 1682 Dechr. 6 dieselbe an ihren Schwager, Jochim Johann von Puttkammer, Erbh. auf Sautzen: er möge doch mit Kapitaine Gangkau zu ihr kommen und Richtigkeit machen zwischen ihr und ihrer Tochter, die vergangenen Freitag vom

1683 Juni 16, Gravendahl: Heinrich von Plettenberg und seine Ehegattin verkaufen an Erdmann Gangkaw (Gattin: Elisabeth Magdalena Schultte) ihre Güter Gravendahl und Mißhof nebst allem Zubehör, sowie den Gestühlen in der Bauskischen, Mesothischen und Eckauischen Kirche für 58000 Fl. — über deren Empfang quittirt wird. — Zugleich wird die Brieflade mit Dokumenten von 1516—1613 dem Käufer übergeben.¹⁾

Nach dem Ableben des Kammerherrn Johann Gangkaw vermählte sich dessen Wittve (cf. die Fragmente der Correspondenz ihrer Mutter vom J. 1682) Elisabeth Charlotte von der Necke, mit dem Kapitän Walter Diedrich Schultte. Vor Joh. 1683 setzte sie sich mit den Vormündern ihrer 4 Söhne erster Ehe auseinander. Sie überläßt den Söhnen von ihrem Eingebrachten 10000 Fl. Die beiden ältesten Söhne bleiben bei der Großmutter und sollen zur Schule angehalten werden; die beiden kleineren behält die Mutter, bis sie in schulpflichtiges Alter kommen. Das Gut Dzerwen soll den Vormündern Joh. 1683 mit dem Inventar und Contract ausgeliefert werden. (Unterschr. als Zeugen: Nicolai Schultte, Jost Johann Schultte, Erdmann Gangkaw als Vormund, Jochim Joh. Puttkammer.)

1683 Juni 24, Alt-Mugen: Christoffer Nicolaus Gangkaw bevollmächtigt seinen Bruder Erdmann zu Verhandlungen mit dem Kapitän Walter Diedrich Schultte und dessen Gattin, wegen des letzten Willens seines sel. Bruders (Johann), der Gangkaw und wegen dessen unmündigen Kinder.

Kapitän Schulz auf freiem Felde entführt worden, am Dienstag aber mit dem Manne zu ihr zurückgekehrt sei. — 1682 dieselbe an die Oberstin v. Puttkammer geb. Gangkaw (? verwittw. Gangkaw, geborne Schulz) daß es ihr leid thue, daß der Herr Oberst (Puttkammer) krank sei. Ihre Tochter ist jetzt bei ihr und bereut, mit dem Kapitän Schulz durchgebrannt zu sein; er habe sie verleitet; jetzt verspreche sie ihren Kindern (erster Ehe. mit Johann Gangkaw) eine gute Mutter zu sein. — Der Pastor zu Papil (Popiljan?), der sie getraut, werde wol wissen, ob es gegen ihren Willen geschehen, ebenso Philipp Ludwig Schulz, in dessen Hofe die Trauung vor sich gegangen.

¹⁾ Von 1724 Mai 20 liegt ein Notariatsinstrument vor (Balthasar Grzywicki, Not. publ.): Otto Joh. Gangkaw hat die von seiner verst. Mutter zu Pest und Kriegszeit dem damaligen Mesotenschen Pastor Heinrich Adolphi zur Verwahrung übergebene Brieflade mit allen auf seine Güter Grafenthal, Palawen, Mißhof, Mißhof und Alt-Mugen bezügl. Dokumenten durch den Pastor Föllborn, der sie in der Mesotenschen Kirche gefunden, ausgeliefert erhalten.

1685 Mai 10, Popen: Testament (in poln. Sprache) Kristoff Nicolaus Gangkau's (Chefr. Maria Veronica von Behr aus Popen).

Der neue Besitzer von Grafenthal, Erdmann von Gangkau († 1696) hatte zunächst ein paar Streitsachen mit seinem Nachbarn in Rischhof, und wegen eines zu Bauske belegenen zu Grafenthal gehörigen oder gehörig gewesenenen Hauses; der Ausgang ist nicht bekannt.¹⁾

1684 August 22 gab der Herzog Friedrich Casimir für dargeliehene 1800 Gulden, die er zur Abfindung seines Bruders Herzog Ferdinand brauche, dem Capitaine Erdmann von Gangkau die Mesotische Stauung (die schon am 4. August desselben Jahres zu Mesothien durch Christoffer Georg Haan auf Befehl des Herzogs ihm eingeräumt worden war) Ramar genannt, von welcher die Hälfte in früheren Jahren von den vorigen Besitzern von Grafenthal gegen die Hölzung und gewisse Balken im Eckau-

1) (1683 oder 1684) Entwurf eines Gesuchs von Erdmann von Gangkau an den Herzog Friedrich Casimir; er bittet ihm die herzogl. Entscheidung bezüglich der von Rischhof geforderten Contributionsquote, das von Grafenthal abgesondert sei, mittheilen zu lassen.

(ebenso, Copie) Bittschrift Ewald Dietrich Meyers, Erbbesizers von Rischhof, an den Herzog: er bittet dem Herrn von Gangkau auf Grafenthal mit seinem Gesuch um Heranziehung Rischhofs zur Betheiligung an der Contribution, die auf Grafenthal entfällt, nicht Gehör zu geben. Sein Vorfahr, der Pastor Conrad Meyer zu Mesothien habe 1604 von Gangkaus Vorfahren (recte Schultze) mehrere besetzte und wüste Gesinde, die jetzt das Gut Rischhof bilden, gekauft und zwar unter Beibehaltung des ganzen Roßdienstes bei dem Hauptthofe Grafenthal.

1684 April 4: Dietr. Meyer ersucht den Capitän Gangkau, ihn mit allen Anmuthungen unbehindert zu lassen, da sein Gut Rischhoff seit fast 100 Jahren (d. h. 1604) von Grafenthal abverkauft sei.

1684 Mai 7, Mitau: Herzog Friedrich Casimir an Erdmann Gangkau; er habe den Roßdienst für ganz Grafenthal zu leisten, da Ewald Dietr. Meyer in seinem Recht sei.

1684 Juni 17: Protest Erdm. Gangkaus beim Herzog. — 1684 Juli 6, Mitau: Resolution des Herzogs, dem 2c. Meyer seien die beneficia seines Kaufbriefs zu wahren. — 1684 Juli 11, Mitau: Der Herzog citirt den E. D. Meyer vor das Mitausehe Justanzgericht, um sich in der vorliegenden Angelegenheit auseinander zu setzen. — Ein Dokument vom 3. 1684 Juli 6 in der Beilage № 13.

(1684) Entwurf zu einem Gesuch Erdmann Gangkaus an den Herzog; er bittet, es möge der Inhaber des zu Grafenthal gehörigen, in Bauske belegenen Hauses, Johann Heyer, gerichtlich aufgefordert werden, seine Besitztitel auf dieses

ischen eingetauscht gewesen, zunächst auf ein Jahr, mit dem Recht darin zu fischen, aber die Stauung nicht abzulassen; falls die Einlösung nicht in Jahresfrist geschehe, so verbleibe die Stauung dem Gangkau erblich, dagegen höre dann die Holzberechtigung in Eckau auf.

1684 Octbr. 11, Bauske: Contract zwischen dem Kapit. Erdmann Gangkau und dem Fürstl. Hof-Advocaten Heinrich Reimer; letzterer übernimmt die Führung aller im Lande vorkommenden Prozesse Gangkau's, gegen eine Remuneration von praesumendo 50 Fl. halbjähr., jährl. $\frac{1}{4}$ Butter aus Grafenthal, halbj. Kündigung. (Auf der Rückseite Quittungen über erhaltenes Honorar 1685 Januar 3, 1686 Juni 24 Mitau.)*)

1710 März 4 schlossen der Rittmeister Otto Johann Gangkau, Erbherr von Grafenthal, Mißhof und Powolßen (Litth.) und Benigna Charlotte von Kleist, Tochter des weiland Hofmarschalls Christian

Haus zu produciren. — 1684 August 12, Bauskenburg: Hermann Andrea ad mandatum Ernest Johannis von Medem (Hauptmann zu Bauske), Citation Alexander Hennings vor das Bausk. Schloßgericht, auf Antrag des Kapitäns Erdmann Gangkau, um nachzuweisen, mit welchem Recht er seinen Krug zu Bauske und das dazu gehörige Landstück, welches G. als zu Grafenthal gehörig präteudire, besitze.

Notizen (Gangkau's) zur Geschichte des in Bauske belegenen, zu Grafenthal gehörigen Hauses: Ein unehel. Sohn des Heinrich Wrangel, des Schwagers von Schulte auf Fälig, hat unter dem Namen Heyer mit Zulassung des Dietr. Schulte auf Grafenthal zuerst in diesem Hause gelebt. Nach Dietr. Sch's Tode soll dessen aus polnischen Diensten heimkehrender Sohn Otto Johann dem Hans Heyer auf seine Bitte eine Erbschrift auf das Haus gegeben und dafür einen Apfelgrauen zum Geschenk erhalten haben. Späterhin haben Hans Heyer's Erben das Haus an Hennings verkauft.

*) 1685 Mai 10, Popen: Testament (in polnischer Sprache) des Kristoff Nicolaus Gangkau, Ehefr. Maria Veronica Behr aus Popen.

1689 Juli 1 verglich sich Maria Veronica v. Behr, Wittve des Obersten und Kammerherren Christoph Nicolaus von Gangkau, Erbherrn von Alt-Mug, wiedervermählte Starostin von Firk's mit den Intestaterben ihres ersten ohne männliche Leibeserben gestorbenen Mannes, namentlich Erdmann v. Gangkau, Erbherrn auf Grafenthal, den Erben des verstorbenen Johann von Gangkau, Maria Catharina verehel. von Puttkamer und den Erben der sel. Helena Medem geb. Gangkau in Vormundschaft ihres Vaters Ernst von Medem, Erbherrn von Blankenfeld; die Starostin trat von dem ihr günstigen Testamente zurück, und zahlte den Erben außer den bereits hergegebenen 2000 Fl. noch ein für alle Mal 24000 Fl.

- Gwald von Kleist, Erbh. von Grünfeld, Ehepacten; die Braut inferirte außer dem ansehnlichen Geschmeide, dem Silber und den Hochzeitskosten 10000 Fl. alb., das Gesamtvermächtniß des Bräutigams betrug ebensoviel und 1000 Fl. Morgengabe.
- 1717 Januar 14 (corrob. 1724 Dec. 14) errichtete Gwald Diedrich Meyer sein Testament und vermachte Rischhof, ganz so wie es von dem Großvater Conrad Meyer auf ihn vererbt war, dem Sohne seiner Mutterschwester, Johann Wilhelm Brandt.
- 1719 März 9 ward der Reinertrag von Grafenthal durch die Revisoren auf 690 Fl. und 27 Haken Roßdienst geschätzt.
- 1723 Juni 24 quittirten die Eheleute Heinrich Wilhelm v. Sacken und Thekla Elisabeth Gankkaw (eine Schwester von Otto Johann, sowie der Maria Veronica) über 10000 Fl. Mitgabe, welche von der Mutter, Elisab. Magdalena gebornen Schulte ihrerzeit zugesichert waren.
- 1724 Februar .. bezeugt Maria Veronica von Gankkaw, verwitwete v. Drachenfels (in erster Ehe (1704) mit Ernst v. Haaren vermählt gewesen) in Assistenz ihres Schwagers Lient. Friedrich von Sacken, Erbherrn von Abgülden, daß ihre Mutter G. M. geb. Schulte sie für 10000 Fl. Mitgabe durch Pfandübergabe von Giniun (Litth.) zufriedengestellt; ihr ältester Bruder Erdmann Gankkaw sei inzwischen gestorben; da ihr Bruder Otto Johann ihr aus dem Nachlasse noch 1000 Fl. gezahlt, sei sie, nachdem ihr Giniun erblich überlassen, völlig abgefunden und befriedigt.
- 1726 Juni 24 (corrob. 25. Juni) kaufte der Rittmeister Otto Joh. von Gankkaw von Johann Wilhelm Brandt, Erbbesitzer von Irtermünde und Rischhoff, das letztere für 8000 Fl. wieder zu Grafenthal zurück.
- 1739 Juni 24 Revers der Geschwister Johann Erdmann und Ernst Heinrich von Sacken; jeder für sich und für die im Auslande abwesenden Brüder bezeugen, daß sie an ihren Mutterbruder, den Rittm. Otto Joh. von Gankkaw, Erbh. von Grafenthal, Rischhof 2c. wegen der elterlichen und großelterlichen Güter in Litthauen durchaus keine Ansprüche haben.
- 1741 Juni 24 quittirten die Eheleute Moriz Adolph von Wigandt, Erbherr von Krottnsch und Anna Magdalena geb. Gankkaw

die Eltern Otto Johann Gangkaw und (dessen zweite Gemahlin) Dorothea Elisabeth von Bietinghoff über 10000 Fl. als Mitgabe; durch frühere Ueberlassung von Jewelen, Gold, Silber, Uhren 2c. seien sie nunmehr völlig abgefunden. Das Kapital hätten sie zur Abfindung ihres Bruders Christoph Ernst v. Wigandt, dem Vormund desselben, Oberst Johann Ernst von Tiesenhausen, Erbh. von Schmucken und Malguschen, ausgezahlt.

1748 Jbr. 24 wurde Grafenthal nebst Beihöfen von den Revisoren auf 169 Rthlr. 39 ggr. geschätzt.

1754 Juni 26: Testament Otto Johanns von Gangkaw, Erbherrn der „Schuldenfreyen Güther“ Grafenthal, Mißhof, Schloßhof, Rischhof, sowie Nowidwor, Gyninn und Kurmian in Witthauen. Von den Gütern hatte er Mißhof schon früher seinem einzigen Sohne, Otto Johann, abgetreten und ihm jährlich aus den andern Gütern 150 Rthlr. Alb. zugezahlt, damit derselbe sich die volle Rente von 20000 Fl. alb. à 6% berechnen könne. Die Wittwe des Testators, Dorothea Elisabeth von Bietinghoff, soll in allen Gütern, mit Ausnahme von Mißhof, das Trauerjahr genießen und nur dem Sohn zu den Beerdigungskosten 150 Rthlr. alb. auskehren. Der Sohn tritt die knrländischen Güter für 68000 Fl., die litthanischen für 21000 Fl. an; die ersteren darf er ohne Vorwissen der Geschwister nicht veräußern. Jede der unverheiratheten Töchter (Dorothea Elisabeth, Sibilla, Maria) erhält zuvor 2666 Fl. 20 ggr. alb., weil sowol der Sohn als die Tochter Anna Magdalena verehelichte v. Wigandt, mehrere Jahre hindurch Ansehnliches erhalten haben 2c.

Dorothea Elisab. Gangkaw geb. Bietinghoff starb bereits 1757 August 19; der Wittwer Otto Johann am 11. Mai 1758. Am 10. Juni desselben Jahres theilten die Kinder den elterlichen Nachlaß nach Anleitung des Testaments. Der Sohn, Otto Joh. v. Gangkaw trat die Güter an: sein Erbtheil betrug 31223 Fl. 24 ggr., das Erbtheil seiner verheiratheten Schwester 7723 Fl. 24 ggr., das jeder unverheiratheten Schwester 20390 Fl. 14 ggr. Die litthanischen Güter verkaufte er am 2. August 1758 an Stanislaw Korbicz Horoniz, Erbh. von Pokiszek und zahlte am selben Tage den Schwestern ihre Anthelle aus, worüber dieselben quittirten. Er war mit Mag-

dalene Elisabeth von Behr vermählt, kaufte Dfirren und besaß auch ein von Berner erkauftcs Haus in Mitau. Am 3. Aug. 1769 (corrob. 1772 Mai 27) tauschte er mit dem Mannrichter Friedrich Wilhelm von Schöpping, Erbh. auf Bornsmünde, einige an der Misse gelegene Heuschläge aus.

1778 Febr. 26: Testament Otto Johannis v. Gangkaw d. J. Der älteste Sohn, Ulrich Wilhelm Moritz sollte im Besitz des ihm schon abgetretenen Gutes Mißhof verbleiben und die davon jährlich zu zahlenden 300 Rthlr. alb. während des Trauerjahrs der Mutter entrichten. Jeder seiner Söhne (Ulrich Wilhelm Moritz, Erdmann Diedrich, Christopher Ernst) soll ein zweifaches, jede der Töchter (Charlotte Elisabeth, Anna Maria, Dorothea Sibilla, Juliana Gottlieb, Luise Eleonore) ein einfaches Theil erben. Der älteste Sohn tritt Grafenthal und Mißhof für 100000 Fl. an; ohne Vorwissen seiner Geschwister soll er nicht zur Veräußerung derselben schreiten; der zweite Sohn tritt Dfirren für 80000 Fl. an. Das Stadthaus soll sammt allem Mobiliar, das Silber ausgenommen, den fünf Töchtern zufallen; die Münzsammlung dem ältesten Sohn, der dafür den Geschwistern 50 Rthlr. zu zahlen hat. Endlich soll der älteste Sohn als Heergewette das beste Reitpferd und Reitzeug, das beste Gewehr, den besten Degen, die Sporen und ein aufgemachtes Bett; der zweite Sohn das beste Paar Pistolen, der dritte ein anderes Paar Pistolen erhalten. Ein Codicill vom 1. Septbr. 1779 bestimmt u. a., daß bei dem etwaigen Verkauf eines der Güter, die Geschwister das Vorrecht haben sollen.

1780 Juni 24 (corrob. Dec. 15) verkaufte der eben genannte Testator das Gut Mißhof seinem ältesten Sohne für 50000 Fl. alb., wovon er ihm auf Abschlag seiner künftigen väterlichen Erbportion 40000 Fl. im Gute, und sich nur über 10000 Fl. einen Schuldschein ausstellen ließ.

Otto von Gangkan d. J. starb 1794 am 12. Februar. Seine Erben geriethen sofort in Differenzen, die gerichtlich anhängig und zur Entscheidung gebracht wurden. Das Testament des Vaters wurde von Seiten des Gerichts aufgehoben; die Güter des Nachlasses (wobei Mißhof nicht erwähnt wird) sollen taxirt werden. Allein auch über die Taxation konnten sich die Geschwister nicht einigen. Mit der

Schätzungssumme von 138335 Fl. war der zweite Bruder, der Mannrichter und Tribunalsrath Erdmann von Gankaw nicht einverstanden, und enthielt sich der Theilnahme an dem am 13. März 1796 (corrob. 1805 April 19) stattfindenden Vertrage der übrigen Geschwister. Diese erkannten darin die vorgenommene Schätzung an und theilten so, daß jeder Sohn das dreifache ($36000\frac{1}{4}$ Fl.), jede Tochter ein einfaches Erbtheil ($12023\frac{1}{4}$ Fl.!) erhielt. Die Güter wurden für freie erklärt, das Vorrecht der Geschwister bei Verkauf derselben ward aufgehoben. Erst am 26. Novbr. trat auch Erdmann von Gankaw diesem Vertrag bei.

Der nunmehrige Besitzer von Mißhof und den Grafenthalschen Gütern, sowie des in Litthauen angekauften Bismonti, der Malteser-Ritter Ulrich Wilhelm Moriz von Gankaw war in kinderloser Ehe mit Caroline von Simolin vermählt. — Von seinen Gütern verkaufte er Schloßhof¹⁾ an Friedrich Christoff Baron von Roenne, Erbh. von Garofen für 80000 Fl. alb. (1798 Juni 13, corrob. Juli 9), Mißhof für 43500 Rthlr. alb. an den Oberst Carl von Budberg (1800, corrob. Juni 14).²⁾

Am 17. Mai 1815 (corrob. eod.) errichtete U. W. M. v. Gankaw sein Testament, resp. eine Verkaufs- und Stiftungsakte, er „dem nichts so sehr am Herzen liege, als die seit beinahe an 300 Jahren in gerader Abstammung in dem Besitze seiner Vorfahren gewesenen Grafenthalschen Güter, bei dem Namen zu erhalten, und da er sowohl als seine beiden Brüder in einem Alter ständen, daß sie Nachkommenschaft nicht mehr erhoffen dürften, auch schon sein Vater gewünscht habe, daß die Güter nicht vom Besitze und Namen kommen möchten und in solchem Vertrauen die kostbare Familien-Kapelle erbauen lassen“, verkauft Grafenthal seinem geliebten Freunde und Vetter, dem Assessor zu Bauske George Johann Carl Ferdinand von Vietinghoff gen. Scheel für 60000 Rbl., über deren Verichtigung zugleich quittirt wird, unter

1) Aus welchen von den allmählig an Schultze's und sodann an Michael Mantuffel verlehnten Ländereien die Hoflage Schloßhof, deren zuerst 1748 Erwähnung geschieht, gebildet wurde, ist nicht mehr zu bestimmen. Eine Notiz besagt, daß Schloßhof früher Gaskiu genannt worden sei.

2) 1807 Juli 25 stellten der Erbherr auf Grafenthal und der Gen.-Lieut. Philipp Graf v. Elmpf, Erbherr von Groß- und Klein-Schwitten, die Grafenthalsche Weidoberechtigung in Al. Schwittenscher Grenze bei dem Zeclau-Gesinde genauer fest.

der Bedingung erb- und eigenthümlich, daß der Käufer für sich und seine Nachkommen den Namen und das Wappen der Gangkaws mit dem seinigen verbinde, die Familien-Kapelle erhalte, die Bauerschaft wohlwollend behandle, und das Gut nicht über 60000 Rbl. beschulde.

Am selben Tage verkaufte der Maltheser-Ritter v. Gangkaw demselben v. Vietinghoff gen. Scheel auch das litthauische Gut Bismonti für 10000 Rbl. und ließ dieses, wie die kurländischen Güter ihm realiter übergeben und einweisen.*)

Der Verkäufer starb am 21. Mai 1815; seine Geschwister widersprachen der einseitig nach ihrer Ansicht nach unbefugter Weise erfolgten Uebertragung von Namen und Wappen: sie suchten den ganzen Vorgang zu bemängeln und stellten, indem sie sich auf den § 187 der kurländischen Statuten, auf das Livländische Ritterrecht u. s. w. beriefen, die Retraktionsklage an. Durch übereinstimmende Urtheile sowohl des Mitauschen Oberhauptmannsgerichts vom 23. Novbr. 1817, als der Appellations-Justauz, des Ober-Hofgerichts vom 7. Sptbr. 1820 wurde aber der Verkauf für rechtsgültig und Grafenthal als ein völlig freies Gut anerkannt.

Die von den abgewiesenen Klägern wegen Grafenthal bei dem Dirigirenden Senate, wegen Bismonti beim Tribunal in Wilna vorgebrachten Appellationen, wurden von ihnen selbst zurückgezogen und im Johannis-Termin 1822 gelang es dem Landesbevollmächtigten Grafen von Medem einen Vergleich zu Stande zu bringen. G. J. C. F. v. Vietinghoff wurde im Besitz der Güter anerkannt, der die Zahlung der von dem Verkäufer H. W. M. von Gangkaw seiner Schwester von Wigandt, geb. Gangkaw legirten 12000 Rbl., sowie eine Zahlung von 3500 Rbl. an die beiden noch lebenden Brüder des Verkäufers auf sich nahm.

1834 Mai 11 (corrob. 1834 Juni 20) gab der nunmehrige residirende Kreismarschall, Bank-Direktionsrath G. J. C. F. v. Vietinghoff¹⁾

*) Auf dem Kirchhofe zu Mesothen befindet sich ein gußeisernes Kreuz mit folgenden Inschriften: „W. L. G. v. Hochstetter Lieut. im 1. westpreuß. Infant. Rgt. gest. am 17. Oct. in Folge schwerer Verwundung im Gefecht v. 29. Sptbr. 1812“ (auf der andern Seite des Kreuzes:) „Gustav v. Massenbach Lieut. u. Adj. im königl. westpreuß. Drag. Rgt. geblieben am 29. Septbr. 1812 im Gefecht von Graefenthal“.

1) Nur aus dem Jahre 1816 liegt ein Nachweis vor, daß G. J. C. F. v. Vietinghoff (aus dem Hause Kruschkaln) sich mit dem Namen Gangkaw unterzeichnet hat; in der Folgezeit scheint es unterblieben zu sein.

die Güter Grafenthal gegen Zahlung von 70000 Rbl. auf die durch das Gesetz erlaubte längste Zeit an die Eheleute Capita in Johann Denffer und Caroline Wilhelmine Elisabeth geb. Kummerau, in Erbpfand.

1848 Juni 2 (corrob. Juni 9) stellten die Denfferschen Eheleute dem Pfandgeber von Vietinghoff eine Quittung aus über die seinerseits bewerkstelligte Einlösung des Pfandes und stattgehabte Auseinandersetzung wegen der Meliorationen.

1848 Juni 3 (corrob. Juni 9) gab der Staatsrath und Ritter Kreismarschall G. J. C. F. von Vietinghoff das Gut Grafenthal den bereits genannten Denfferschen Eheleuten für 90000 Rbl. aufs neue in Pfand, auf zehn Jahre, mit der Ermächtigung, dasselbe weiter zu übertragen, und mit der Zusicherung der Erbrechts-Ertheilung, wenn das Gut in den Besitz eines des Indigenats Theilhaftigen gelangen sollte.

Am 23. Juli 1852 starb G. J. C. F. von Vietinghoff, der Letzte aus dem Kruschkalnschen Hause.

1859 Juni 12 (corrob. Juni 14): Caroline v. Denffer geb. Kummerau, Wittwe des Capitaine Johann von Denffer, Stabs-capitaine Victor v. D., Cornet Theodor v. D., Staatsrätthin Emilie von Lerch geb. v. D., Fräulein Thekla, Marie, Elisabeth v. D. veräußern das von ihnen zu Pfand besessene Privatgut Grafenthal nebst Zubehör an den Stabsrittmeister und Ritter Baron Hermann Theodor Friedrich von Klopmann¹⁾ für die Summe von 108000 Rbl. — Die Zustimmung der Minorennen, Julius und Bertha von Denffer soll nachträglich beschafft werden. Die Uebergabe des Gutes nebst Inventarium ist bereits am 23. April 1859 geschehen.

Der Landhofmeister Baron Sigismund Friedrich von Klopmann²⁾ hatte bereits 1855 November 29 (corrob. 1857 Novbr. 4) sein

1) Sohn des Landhofmeisters Friedr. von Klopmann.

2) Geb. 1787 26. April (7. Mai), † 1856 Januar 20, vermählt mit Charlotte Marie Sophie von Keyserling, Tochter des Kammerherrn Diedrich Friedrich Justus von Keyserling, Erbherrn auf Kalkuhnen. Fr. v. Klopmann ist einer der Mitstifter der Kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst. Cf. Inland 1856, Nr. 14.

Testament gemacht, wonach seine Söhne die von ihnen mit ihrem Erbtheile erkauften Landgüter¹⁾ sofort zu Fideicommissen errichten sollten, wobei als Successions-Ordnung die Primogenitur und Lineal-folge mit Repräsentations-Recht, beschränkt auf die männliche Nachkommenschaft der Söhne des Testators festgestellt wurde.

1860 Juni 14 (corrob. eodem): Additament zu der in vorstehendem Testamente enthaltenen Fideicommissstiftung, desmittelfst der Rittmeister a. D. Baron Friedrich von Klopmann²⁾, entsprechend der im qu. Testamente enthaltenen Bestimmungen und Festsetzungen, daß von ihm erkaufte Gut Grafenthal zum Familien-Fideicommiss mit dem Nuttrittspreise von 29339 Rbl. S. constituirte.

Da seine Ehe kinderlos geblieben, fiel nach seinem Tode das Fideicommiss-Gut Grafenthal an seinen jüngeren Bruder Dietrich Nicolaus Otto Baron von Klopmann³⁾, Erbherrn auf Heyden.

1) Siehe sub Heyden.

2) Der ältere Sohn des eben erwähnten Landhofmeisters Friedrich von Klopmann, geb. 1825, † 1883 October 18, vermählt mit Louise von Pfeiliger genannt Frand.

3) Geb. 1828, vermählt mit Marie Annette Catharina von Pfeiliger genannt Frand. Aus dieser Ehe stammt ein Sohn: Hans Friedrich Julius, geboren 1861 Dec. 2.



V.

Mißhof und Hübbenetshof.



eltere Nachrichten, soweit solche erhalten,¹⁾ finden sich unter Grafenthal. Mit diesem zusammen wurde Mißhof am 16. Juni 1683 von Heinrich von Plettenberg an Erdmann von Gankfaw verkauft.

- 1747 Septbr. 18 schätzten die Revisoren den Reinertrag von Mißhof auf 65 Rthlr. 37½ ggr.
- 1800 Juni 12/24 verkaufte der Malteser-Ritter Ulrich Wilhelm Moritz von Gaußkow das Gut Mißhof für 43500 Rthlr. Alb. an den Obersten Carl von Budberg, welcher am selben Tage (corrob. 1801 Septbr. 23) den Wilzingwald von dem Oberburggrafen Diedrich Ernst von Schöpping, Erbherrn auf Bornsmünde für 7000 Rthlr. Alb. hinkaufte, sodann aber Mißhof und den Wald
- 1801 Sept. 16 (corrob. Sept. 23) seinem Bruder, dem Geheimrath Andreas von Budberg käuflich für 50500 Rthlr. Alb. übertrug.
- 1807 Juni 12 (corrob. Aug. 29) verkaufte Andreas von Budberg das Gut für 51000 Rthlr. Alb. an den Kurländischen Kanzler Friedrich Baron von Rönne, welcher (als Landhofmeister)

¹⁾ Nachträglich: 1609 April 27 bezeugen die Herzöge Friedrich und Wilhelm, daß sie ihrem Rath und Kanzler Michael Manteuffel 1000 Rthlr. oder 6000 Mk. Rtg. schuldig geworden seien, und daß sie, nachdem sie ihm für 3000 Mk. von ihren Mißfischen Gute noch 5 Gesindlein oder Einfüßlinge unterpfändlich eingewiesen, die anderen 3000 Mk. mit 6 vom Hundert verzinsen würden.

1813 Juni 23 (corrob. August 28) Mißhof nebst dem Beihofe Hüb-
benetzhof, sowie dem Wilzing-Wald für 50000 Rthlr. Ab.
oder 66,666 $\frac{2}{3}$ Rbl. dem livländischen Kirchspielsrichter Christian
Friedrich von Radecki auf 99 Jahre in Erbpfand gab.

1819 Juni 12 (corrob. 1820 Januar 14) cedirte Chr. Fr. v. Radecki
sein Pfandrecht für dieselbe Summe an Herbord Carl Friedrich
Wilhelm Bienemann von Bienenstamm, früheren Besitzer von
Pleppen im Pilkenschen, unter Zustimmung und Beitritt des
Pfandhabers von Rönne, welcher, da Bienenstamm mit dem
kurländischen Indigenat versehen war,¹⁾ demselben zugleich das
vollkommene Erbrecht und Verkaufsrecht übertrug.

Bei den Besitzübergängen seit 1807 war ein ansehnlicher Kauf-
schillingsrückstand auf den Gütern ruhen geblieben, und von einem
Besitzer auf den andern, der Reihe nach, überwiesen worden.

1824 November 3 waren die einzigen Erbinnen des Geh. Rath's
Friedrich Baron von Rönne, die beiden Schwestern von Budberg
geuöthigt, den Concur's über das Bienenstamm'sche Vermögen zu
veranlassen; in Folge dessen war Mißhof nebst Hübbenetzhof
gerichtlich ausgedoten und

1826 Juli 2 (corrob. Juli 14) der einen Provocontin, Oberstin Helene
Juliane Baronin von Budberg, geb. v. Budberg für das Meist-
gebot von 52100 Rbl. zuerkannt.

1836 Octbr. 20 (corrob. Novbr. 16) gab dieselbe das Gut für 44208 Rbl.
auf die vom Gesetz gestattete längste Frist und bedingungsweise
als volles Erbeigenthum an den Ehrenbürger Johann Carl
Jacobs in Erbpfand.

1840 Febr. 1 (corrob. eodem) veräußerte Joh. Carl Jacobs das Gut
für dieselbe Summe an die Baronin Sophie von Budberg, geb.
von Buttlar Erbbesitzerin von Lustberg im Mäheradischen Kirch-
spiele in Kurland, die es 1841 Juni 12 für 48000 Rbl. an
Frau Louise Voltho von Hohenbach, geb. v. Lieven aus Dünhof
erb- und eigenthümlich übertrug.

1859 März 20 (corrob. März 20 N^o 322) verkaufte Guido Voltho
von Hohenbach als Generalbevollmächtigter seiner Ehegattin

¹⁾ Auf dem Landtage des J. 1799 (März 3, § 6); in Pilken seit dem J. 1797.

Louise Boltho von Hohenbach die Mißhof-Hübenetthöfischen Güter nebst dem im Baldohnschen Kirchspiele belegenen Wilzing-Walde für 100888 Abl. S. an den Baron Friedrich von Grotthuß.

1860 April 14 (corrob. Juni 21 ej. a.): Vertrag zwischen den Brüdern Friedrich und Theodor Barone von Grotthuß, desmittelft Ersterer dem Letzteren unter bestimmten Bedingungen und Festsetzungen das Miteigenthum an Mißhof einräumt.

1871 November 10, Mißhof (corrob. 1872 Febr. 4): Testament des Baron Friedrich von Grotthuß, desmittelft er seinen Bruder Baron Theodor von Grotthuß „in Anmerkung der Sorgfalt und Pflege, mit der er mir während meiner langen Leiden stets zur Seite gestanden“ zu seinem Universal-Erben einsetzt, unter gleichzeitiger Bestimmung von Legaten a) an seine Schwester Auguste von Erzdorff-Kupffer, resp. deren Sohn Heinrich, b) an seine Schwester Baronin Minna von Stempel, resp. deren Sohn Carl, c) an seinen Bruder Baron Alexander von Grotthuß, resp. dessen Sohn Heinrich — zur Erbauung einer Familien-Kapelle in Mißhof werden 500 Abl. legirt, mit der Verpflichtung zur ungesäumten Herstellung derselben.

Kauf- resp. Verkaufs-Contract über Mißhof mit Ausschluß der Bauer-Gesinde und der noch nicht verkauften Jaun Stuhren Buschwätherei zwischen Baron Theodor von Grotthuß, als Verkäufer, und dem H. Edmund von Reichard, als Käufer, für den Preis von 78000 Rubel.

1613 Januar 20¹⁾ hatte Herzog Friedrich den Kanzler Michael Mantuffel mit einem Stück des „Missischen Gutes“ belehnt. Ueber einen anderen Theil geben nachfolgende Regesten einige Nachricht.

1663 verschreibt Herzog Jacob das Gut Mißhof auf Lebtag an den Secretaire Claudius David Sieur de Bessuy für 10000 Fl.

1679 Juli 28 gestattet Herzog Jacob, daß die Wittwe des eben genannten Bessne ihre „Gelegenheit“ selber beziehe, und befiehlt,

1) S. oben 75.

- daß solche ihr inventirt werde. Sie hat einen Revers zu unterzeichnen, daß sie Mißhof an keinen andern „transportiren“ werde.
- 1685 December 27, Mitau: Quittung der Wittwe de Bessu über Empfang des dritten Theils des auf Mißhof stehenden Capitals von 10000 Fl.
- 1687 März 3, Mitau: Herzog Friedrich Casimirs Versicherung an Ludovieuß de Bessu, Soc. Jesu, ihm seine 3333 fl. 10 gr. auszahlen zu lassen, auch der Mutter Theil so lange einzubehalten, bis der Prozeß zu Ende kompt.
- 1687 Juni 30, Varsaviae: „Der Wittiben De Bessu Transaction mit ihrer Stieftochter wegen des Pfandschillings auf Mißhoff, per modum compromissi.“
- 1687 October 24, Mitau: Ludov. de Bessu S. J. quittirt über Empfang des ganzen Pfandschillings auf Mißhof, auch über seines sel. Vaters (Cl. D. de Bessu) Gage und Deputat.
- 1688 Februar 12, Mitau: Quittung der Wittwe de Bessu über ihr noch zukommende 2666 Fl. 20 Gr.
-



VI.

Nerst

mit den Beihöfen Altona, Nerst-Sussey und Friedrichshof,

Groß-Salwen

mit den Beihöfen Peterhof und Berghof und

Daudsewas

mit dem Beihofe Holmhof.



Der Hauskomtur des Deutschen Ordens zu Alcherade,¹⁾ Wilhelm von Eßern (Sohn von Hieronymus von Ueberstholz gen. Eßern und der Anna von Nesselradt) „ob er wol in seiner Jugend von seinen angebohrnen Freunden etwan aus guten Wolmeinendts in des ritterl. Deutschen Ordens stand in diese prowintz Plesslandt verschicket und befördert, darin er auch etliche Jahr (wiewohl dennoch nicht ohn sonderlichen Abgang seines Patrimonii) biß auf gegenwärtige Zeit zugebracht, auch ohne ruhm dasjenige alle Zeit mit Dienstbarkeit gegen unsere Herren vorfahren, sowol auch Uns gesucht, was immermehr Ime von wegen seines behafften Gehorsams desselben staudes halben zugestanden hätte; so wäre ihm doch hinfürder und nuumahlß, weiln er aus derselben seiner Jugend zu eigenen beßerem verstande und ziemlichen alter durch des Allmächtigen hülffe kommen, zum höchsten aus vielen erheblichen Ursachen, deren die vornehmsten sein Gewißen beleiden thäten, beschwerlich sich im vorhafften Ordenstande länger zu erhalten. Hat Uns demnach in nnterthänigkeit

¹⁾ 1560 April und Septbr. Hauskomtur von Dinamünde (Schirren, Quellen V. p. 31. 322); 1561 Juni 20 Komtur (!) von Alcheraden (ebenda VII, p. 280. 324. 326. 327). — Noch 1561 Ende October, also nach Erlassung der beiden im Text angeführten Urkunden, ist er als Ritter „T. o.“ und Abgesandter des Ordensmeisters in Wilna (Bienemann, Briefe und Urk. V, № 869, p. 234).

gebehten, Wir wolten sein erheblich erwegen, beschwernis und merckliches obliegen bei Uns lassen raum finden und ihne zum ersten des Ordensstandes frey und ledig erlassen; und zum andern wegen seiner geleisteten dienste und treu von Unseres Ordens land und leuten zu billiger weise dahin versehen, daß er dessen zu genießen, und über zuversicht ihm, seinem ganzen nahmen und geschlecht zur Schmelierung und schimpff aus diesen landen nicht möcht ploßlichen verstoßen und abgewiesen seyn. Uff solches haben Wir zu Gemühte geführt, daß niemand Christl. maßen in gemelten stande wider seinen willen zu bleiben anzudringen, wie wir auch deshalb und sonsten vor unsere person ungern jemandes sein gewissen mit beschwernis beladen wolten, und haben demnach zuförderst, weil Wir obgemeltes herrn Wilhelm von Efferen vielfältige dienste und treu, deren er sich allewege, gegen Uns und unsern orden besitzten und ohne zweiffel noch besleißigen wirdt (!), angesehen ihm sein bitten nach folgender maßen in gnaden gewilliget. Also daß Wir ihme berürtes ordens standes und desfalß gethaner gelübb, uff welche zeit er sich deßen würcklich zu eußern und zu begeben willens, gänglich verlassen und entfreyet haben, entfreyen und erlassen ihn uff den fall deßelben aus Unserer Fürstl. macht und habenden freyheit in krafft und macht dieses brieffes“.¹)

Mit diesen Worten leitet der Ordensmeister Gotthard die Urkunde (d. d. Riga 1561 August 29)²) ein, in deren zweitem Theile Wilhelm von Efferen und seinen Erben männlichen und weiblichen Geschlechts zum Eigenthum „gegeben und gegönnt“ wird der Hof zu Marten³)

1) Denselben Wortlaut hat die Einleitung einer ebenfalls 1561 August 29, Riga, ausgestellten Urkunde, in welcher der Hanskomtur von Riga, Jasper Sieberg zu Wisßlingen, mit Grenzhof belehnt wird. Orig. in der Brieflade zu Vigna. Bei Bossius, Bilder 2c. II, 172 ist scheinbar dieselbe Urkunde angeführt, aber mit dem Datum: 5. Septbr. 1561.

2) Die älteren Urkunden liegen vor in einer von Johannes Georgi Not. et Seecretarius public. juratus beglaubigten Abschrift (der Hand nach aus dem 18. Jahrh.), die nach einer am 7. August 1720 zu Sussen vom Secr. und Not. publ. Balthasar Grziwicki genommenen Copie der in einer Confirmation des Königs Stephan (d. d. „ex eastris nostris ad Plescoviam die deeima tertia mensis Septembris Anno Domini 1581“) transsumirten Urkunden angefertigt ist. Von der ursprünglichen Schreibweise ist dabei wenig übriggeblieben, sodaß von einer Wiedergabe der vollständigen, übrigens auch recht umfangreichen Urkunden abgesehen werden mußte. Ob die Originale sich noch irgendwo erhalten, konnte nicht festgestellt werden.

3) Eine ähnliche Form des Namens erscheint schon im 14. Jahrh. (U.-B. III, № 1326, Sp. 687) Grenzen des Landes Selen: stagnum nomine Nertze.

(oder Narritten, wie der Name promiscue in dieser und den folgenden Urkunden gebraucht wird; = Nerft), belegen im Gebiet Msherade, mit allen zum Hofe gehörigen Landen und Leuten, mit dem vollkommenen Gerichte zu Hals und Bauch; dazu noch drei Gesinde auf der Laußischen Bäche, bei dem Hammer an der Düna, zwei heißen die Drucken, das dritte Jöpingen.¹⁾ Ferner ihm und seinen Erben ein Gemach²⁾ auf dem Hause Msherade, von alters des Companz Cammer genannt, belegen nach der Düna, „welches er unten und oben seines gefallens bauen und in zeit der noth oder sonsten gebrauchen und bewohnen mag. Doch in obgemelten allem unserer fürstl. hoheit, jurisdiction und eydes pflicht, sowol dem roßdienste, damit er und seine erben Uns und unsern nachkommen zu billiger weise von solchen gütern verbunden sein sollen, fürbehalten. Und nachdem Wir uns von wegen unsers ordens, landes und leute aus herdringender noth mit dem reiche Pohlen und Groß-Fürstenthum Litthauen uff sonderliche handlung verwandt gemacht, so wollen und sollen Wir und unsere nachkommen in allewege daran sein, daß herrn Wilhelm von Ebern und allen seinen erben solche handlung an obverschriebenen landten und lenten unschädlich, sondern vielmehr in dieselbe, so oft es nötig mit eingeleibet, auch corroboracion und confirmation dieser unser verschreibung durch Uns ihm und seinen erben vorschaffet werden“. Bei künftigen Grenzregulirungen mit Litthauen soll der Besitz W. von Eberns stets berücksichtigt werden.

1561 Sept. 5, Riga, fügte der Ordensmeister Gotthard auf Bitten des Hauskomturs zu Msherade, Wilh. von Ebern, noch einen „Raum zu Msherade im Hackelwerck gelegen, darauf ein Bauer mit nahmen Bauriau wohnet“ hinzu. Einer Bestimmung der Ordensgebietiger wird in keiner der beiden Urkunden gedacht.

1563 December 25, Mitau, Herzog Gotthard: „Nachdem aus Gottes schickung und zugehöriger freunde rath eine christliche ehe zwischen dem edlen und ernvesten unserm rath und lieben getreuen,

1) In besonderer Reichhaltigkeit treten die „der Plastik des alten Rechts“ (C. Schilling, die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erichschen Rechts, Mitau [1879] p. 115) angehörenden Formeln an; die an letzter Stelle genannten wol schwerlich belanglos, da sie im 16. Jahrh. in Lehnurkunden grade als nicht mitverliehen häufig erwähnt werden. „an Aekern gerödet und unge-rödet, heuschlägen, wiesen, weyden, viehtriften, honigbäumen, honichweyden, vogeleien, wildtjagden, fischereyen, puschten, birsen, wassern, siepen, seen, landten, leuten, friegereyen, lauffman schafften“.

2) D. h. Wohnung.

Wilhelm von Efferen, und der edlen und tugendreichen unser verwandten¹⁾ freundinnen Agnes von Schwarzberg nffgenommen, zu welcher teiglichen (entlichen?) volnziehung der liebe Gott seinen gnedigen seegen verleihen wolle, als haben wir auf den fall, aus sonderlicher zuneigung, auch fleißiges ersuchen und bitten, gemelten Wilhelm von Efferen und gemelter Agnes von Schwarzberg, sein kunftiges liebes ehgemahl, und ihrer beyder rechten leibesserben, mit nachfolgenden freyheiten und privilegien, sonderlich vor anderen in unserer landschafft begabet, begnadet und vorsehen“. Frei sollen sie sein und bleiben von Zöllen und Zinsen, mit Ausnahme „daß zu zeiten aus herdringender noth eine gemeine landschazung verwilliget“; auch werden sie mit „hohem und niedrigem Gericht und Recht, geistlich und weltlich“ begabet, „Kirchen und Prädicanten nach bester christlichen ordnung uff dem ihren zu stifften und zu ordnen“, Wind- und Wassermühlen, auch Krüge und Rauffstätten „zu legen, zu bauen und zu treiben, auch Schöffereien anzurichten (!) und zu halten, Wildbahnen und allerley Jagten zu haben“ zc. „Gescheen und geben uff unserem Schloß Mitowe, in den heiligen Weynachten des ahnfangenden vierundsechzigsten²⁾ Jahres, im funffzehnhundersten nach Christi Gebnrth“.

Am selben Tage (1563 Dec. 25 ff.) verließ Herzog Gotthard seinem Rath Wilhelm von Efferen noch „anstatt derselben (sc. der Agnes von Schwarzberg) Aussteuer und vor einen gewissen beständigen brantschaz eins vor alle ihme ... seinen erben und erbnehmen ... nnsern Rauffhoff Daudsewas genant, belegen im Gebiet Mcherade, mit

¹⁾ Herzog Gotthards Mutter war Sybilla von Nesselradt (Nesselrode), Tochter von Friedrich von N. und Anna von Bergel (Neue nord. Misc. und danach Gruse, Gesch. Curl. I, Tafel).

²⁾ Der Gebrauch des Weihnachtjahres scheint sich, wie mehrere sichere Beispiele beweisen in der Kanzlei Herz. Gotth. noch sehr lange erhalten zu haben. Vrgl. z. B. Mitth. VIII, 399 f., wo nicht einmal eine Andeutung, ob nach Januar- oder Weihnachtsjahr datirt ist; und doch gehört der betreffende Brief („die ultimo Decembris Anno 1582“) ins Jahr 1581, wie auch der Herausgeber das Datum aufgelöst hat. Dem steht eine ganze Reihe von Fällen entgegen, in welchen in der Kanzlei das Januarjahr gebraucht wird. Giebt der Inhalt des in Frage stehenden Schreibens keine Handhabe, so ist man ganz rathlos. Auch sonst die Rechnung damals noch nach Weihnachtjahren üblich; cf. Wedel, Hausbuch 298 (Publ. d. litt. Vereins, 161, Tübingen 1882): Im ausgehenden 84 jahr oder wie das (15) 85 eintreten wollen, ist am 27 Decembris etc.

foviel und denselben gefunden, landen, lenten und zubehörung, als er in zeiten des letzten landmarschalls des (!) ordens in seinen marcken 2c. gelegen“. ¹⁾ Zugleich verspricht der Herzog noch vier Gefinde im Amte Marfften hinzuzufügen, die gegenwärtig Christian Schröders inne hat, der dafür anderweitig entschädigt werden soll. ²⁾ Daudsewas verbleibt der Wittwe auch nach dem Tode des Mannes, das Martische Landgut hat sie aber dann zu räumen und Wilhelm von Efferns nächsten Bluts-erben abgetreten 2c. Dies gilt, falls die Ehe kinderlos bleibt; „da sie aber mit Leibes Erben hinterlassen würde, sitzt sie billig mit ihren Kindern in sammenden Güthern, solange sie unbesreiet bleibet. Da sie aber zur andern ehe greiffen wollte, hätte sie sich nach ihres ehemanns letzten willen oder in manglung desselben nach Vieffländischer Landes gewohnheit zu richten“.

1564 Juli 11 Muß³⁾: Ehecontract zwischen Wilhelm von Effern und Agnes Freiin von Schwarzenburg (!), Tochter des weil. Wilhelm Freiherrn zu Schwarzenburg und der Catharina von Reisselradt, Widtfrauen, Hoffmeisterin (am Jülichschen Hofe). Der Bräutigam bringt der Braut „zu einer rechten Ehestenr und Brandtschaz“ den Hof Daudsewas dar. „Darzu woll der edler Goddart Frei-Herr zu Schwarzenburg Guilichscher Hoffmeister, auß sonderlicher broderlicher zunaingn und freundlichen willen vielgenante Jungfrau Agnieß, seine Schwester, mit Kleidern und Kleinodien, ihrem stande nach ehelich rüsten, begifftigen und versorgen. Und obwol jeztgenante Jungfrau Agnieße hiebevor am 24. des Monats Maij im vergangenem (15)41^{ten} Jahr, auß besonderer schwesterlicher zunaingn die sie zu ihrem bruder gehabt und noch hat, und damit ihrer aller Schild und helm des zu baß erhalten, uff ihre väterliche und mütterliche Erb und Güther, lant davon nffgerichteten besiegelten, und allerdings bestätigten Verzihs-Brieff verziehen“ — dennoch verzichtet sie nochmals ausdrücklich darauf. — „Die Kind oder Kinder (soll sie) in den früchten (!) Gottes erzeheu und wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen, zu Ehren brüngen helfen, und in fall sie sich mit denselbigen Kindern nicht vergleichen könnte, oder suust bedacht seyn würde, ihres gemahls zu pflegen, so soll ihr nach

1) Dazu noch ein Gefinde an der Düna (der Name ist nicht genannt).

2) Cf. Sittingsber. d. kurl. Gef. f. Lit. n. R. 1888 Anhang p. 12, № VII.

3) In Westfalen.

ihrer Thuer und wolgefallen (außer Daudsewas) eine bequeme behausung binnen der stadt zu Riga oder Rakenhafen, und dazu vierhundert Tähler alle Jahrs in ihr sichere gewalt verschafft und geliebert werden. Unterschrieben ist diese Heiratsvernötung von Wilhelm von Efferen, Agnieß von Schwarzburch, Johann von Efferen; vierzehn Siegel hängen am Original, und zwar von „Dehmen, Neven und Schwägern“: Johann von Efferen Herr zu Stollberg, Wilhelm von Efferen zum Sechten, Thomas Herr zu Büßfeld Gorzen und Meyler Amtman zu Nyiahenn (?), Johann von Apradt zu Schloßburg Amtman zu Gaster, Heinrich von der Horst zu Millinghöh, Arnth von Bußfeld; Goddart Freiherr von Schwarzenburg Guilichscher Hoffmeister, Herr Wilhelm Ketteler, Wilhelm von Geerzen Herr zu Siesich, Johann Ketteler Amtman zu Anserfeldt, Otto von denn Beyland Herr zu Meyde Amtman zu Heinfßberg, Wilhelm von Horst zu Hürte und Alßdorf Guilichscher Erbhoffmeister, Wilhelm von Vergaun Herr zu Hardenberg und Guilichscher Marschalck (letztere sieben „an Seiten der Jungfr. Agnießen Freygebohrnen von Schwarzenburg“).

1565 Februar 5, zum Bausßen, verlehnt Herzog Gotthard seinem Rath¹⁾ Wilhelm von Efferen, königl. Burggrafen zu Riga u. f. w., „weil er mit keiner Fischeien versehen“ vier Gefinde im Amte Sauden (Jorgen Ballodens, Hermann B., Hans B. n. Heinrich Bossens), dazu im anstoßenden Minadßen und dem See, „so bey dem Freyen Kriegant belegen“ freie Fischeien; außerdem noch das Gefinde („welches sich jeko in zwey getheilet“) Ballerden im Neuen Gut, abermals mit weit gehenden, in gleichzeitigen herzoglichen Lehnbriefen in diesem Umfange nicht begegnenden Freiheiten.

1581 September 13 bestätigte König Stephan die vorliegenden Belehnungen.²⁾

Im J. 1570 ließ der Oberburggraf W. v. Efferen am Sussenbach eine hölzerne Kirche³⁾ erbauen, die 1593—94 durch eine steinerne ersetzt

1) In einem Schreiben Salomon Hennings vom J. 1570 „Fürstl. Churlendischer vornheimer Cammerath“ genannt.

2) S. oben S. 98 Note 1.

3) Vgl. dazu oben S. 100.

ward.¹⁾ Er war auch Kirchenvisitator. Bei Gelegenheit der Grenzberichtigung zwischen Kurland und Littauen war W. v. Efferen einer der eruanuten Commissarien. Seine eigenen Besitzungen stießen bei Nerst mit denen des Kastellans von Polokß, Johann Wolminsky, zusammen, einem der Commissarien littauischer Seits. Zur Vermeidung künftiger möglicher Streitigkeiten, sowie aus nachbarlicher und collegialischer Freundschaft trat am 8. Octbr. 1583 der Kastellan ein Landstück von etwa 10 Tonnen Saat, erb- und eigenthümlich an den Besitzer von Nerst ab.

Der Burggraf Wilhelm v. Efferen ist in zweiter Ehe²⁾ mit Elisabeth von Lüdinghausen gen. Wolff (Tochter von Georg,³⁾ der 1575 April schon gestorben war) vermählt gewesen, denn in der Heirathsbedeung vom 17. Juli 1593 zwischen Wolter von Plettenberg auf Lude (Sohn des weil. Fromhold v. Plettenberg auf Lude und der Elisabeth v. Schwarzhoff) und der Anna von Efferen, wird diese ausdrücklich als Tochter

1) Kallmeyer-Otto: Kirchen und Prediger Kurlands, Mitau 1890, 54. Nach einer Notiz v. Klopmanns ist die Kirche 1593 „völlig beendet“; die Weihe hat schon 1591 stattgefunden. S. aber unten zum J. 1607.

2) Die erste Frau ist wahrscheinlich 1573 †; die zweite Ehe ist Wilhelm v. Efferen vor 1579 eingegangen (cf. Heinr. von Tiefenhausen d. ält. Schriften und Aufzeichnungen, Leipzig 1890. Rechnungsbücher p. 9 (1579): Item 14 mk. dem hern Burggrafen zum padeupenige). Ein Sohn W. von Efferens, Gotthard, stirbt 1591 als Student zu Königsberg (cf. Arend Bnichholz: Gesch. der Buchdruckerkunst in Riga, p. 259 N. 12). In einem Briefe, den eine (in der Stammtafel bei Ernse fehlende) Schwester Herzog Gotthards, Anna Kettler, an diesen richtet (ohne Jahr u. Ort, vom 3. Mai, etwa 1570): „Jnd (= und) wyl üre f. g. myt sampt myner g. f. und frauwen (Herzogin Anna) Jnd der leuen yonger Herschafft (entweder Friedrich oder der 1570 Aug. 31 zu Riga verstorbene Prinz Gotthard) in Gok dess almechtigen schuz und schyrm Bewolen hauen Jnd myn Cirvhrdiche frauwe Jnd myn lene nycht van Swarzberch (d. h. die Gemahlin Efferens) myt alle den Bewantten und goiden frunden“.

3) Rutger Wulff, Komtur zu Pernau, Heinrich W., Vogt zu Coneburg, und Georg (Jurgen) sind Brüder (Renner, livl. Hist. 249). Rutger ist 1572 schon todt; Hinrich zieht 1572 nach Deutschland und ist dort vor 1575 gestorben. Georg wurde 1547 mit Raimen, 1559 mit Spirgen belehnt (Briefl. zu Raimen). 1552 Februar 14: „trofede (feierlich einherziehen) de erbare Jurgen Wulff im dome (zu Riga) tuschen sinen broder her Rutger Wulff, cumptor tho Parnan, und Wilhelm Forstenbergk, cumptor tor Duneborg, und wort vortruwet Jlsen Firckß; de koste (Hochzeitsmahl) geschach up dem groten gildestaven.“ Mitth. XIII, 345 (Pabel).

der beiden angeführt. Als Zeuge unterschreibt Johann von Lüdinghausen gen. Wolff, zur Memel und Spirien Erbgeseßen.¹⁾

1600 Februar 4, Riga: Wolter v. Plettenberg und Reinhold v. Tiefenhausen Approbation der Disposition ihres Schwiegervaters des Burggrafen Wilhelm von Efferen und seiner Töchter Mitgift (Schirren, Verz. p. 153. № 911).

1607 November 4 errichtete und vollzog, auf dem Rathhause zu Riga, in der Kämmerlei, in Beisein des königl. Burggrafen und Bürgermeisters Heinrich von Ulenbrock, der Bürgermeister Franz Nienstadt und Caspar von Hoffe, des Stadt-Oberkämmerers Kaspar Dreling, des als Zeugen erbetenen Conrad Wachmann, des Rathsverwandten Joachim Rymann und des Obersecretärs²⁾ Laurentius Eiche — der fürstl. Rath und kgl. Burggraf Wilh. von Efferen seinen letzten Willen. Seinem Bruder Johann und ihm hätte der Landesfürst von Jülich 1573 die Belehnung über Stolberg ertheilt; 1586 habe er darauf mit seinem Bruder einen Vergleich geschlossen, welchen Hans Wilhelm, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg am 26. Mai 1598 auch bestätigt habe. Während er nun mit seiner Frau im J. 1606 in Deutschland gewesen, sei am 13. November sein gedachter Bruder gestorben und wäre daher Schloß und Herrschaft Stolberg ihm zugefallen. Zur Erhaltung jedoch des wohlhergebrachten adeligen Stammes und Namens, sowie aus anderen seinen Schwieger söhnen bekannten Ursachen, trage er Stolberg, sammt der Fürderung zu Speier mit den Rathhäusern seinen lieben Vettern Adolf und Hans Diedrich von Efferen, Söhnen von Adam Efferen, so lange derselben Manneslinie besteht, hierdurch mit dem Bedinge auf, daß wosern ihre männliche Linie erlöschen sollte, alsdann des Testators Kinder und Erben nach der fürstlichen Erbgiftverlehnung von 1496 und sonderlich der 1586 verglichenen und bestätigten Disposition, die nächsten sein und dazu gelangen sollen, daher denn auch der Name und Ehrentitel wegen der Herrschaft Stolberg, ihm und seinen Erben nach wie vor verbleibe. Nach seinem Ableben soll seine Wittwe, Elisabeth von Lüdinghausen gen. Wolff über das ganze Vermögen disponiren, wozu Nerft,

1) Wie aus anderen Dokumenten hervorgeht, Efferens Schwager.

2) Primarius secretarius.

Salwen,¹⁾ Daudsewas, ein Haus in Mitau, ein Platz in Bauske und mehrere Pfandgesinde gehören; zugleich auch die beiden noch unverheiratheten Töchter erziehen und aussteuern, wie es mit den drei ältesten Anna, Elisabeth und Agnes bereits geschehen. Seine beiden Söhne seien jung gestorben; nach dem dereinstigen Ableben der Mutter sollten, wenn nicht noch Söhne geboren werden, die Töchter die Erben sein, und alles inventirt und taxirt werden. Die Güter soll derjenige von seinen Schwiegersöhnen erhalten, welchen er selbst oder seine mit seinen Absichten bekannte Wittwe nennen werde. Dem Pastor zu Nerst sollen alljährlich die Renten von dem immerwährenden, nicht ablösblichen Capital von 3000 Mk. zu den heiligen drei Königen, zu Weihnachten aber das verordnete Kirchenkorn geliefert werden. Des Montags hat der Pastor mit eigenen Pferden nach Salwen zu reisen und dort Gottesdienst zu halten, wofür ihm jährlich 60 Mk. zuzulegen sind. Bei der in Nerst neu fundirten Schule soll der Schulmeister jährlich 300 Mk. Gehalt bekommen. Für die Versehung der Daudsewas'schen Kirche soll der Pastor zu Segen, außer dem verord. Kirchenkorn, jährlich 60 Mk. erhalten. Wenn der Kirchenbau in Nerst nicht noch von Testaten selbst beendet²⁾ werden kann, so hat seine Wittwe und seine Erben ihn auszuführen; auch sollen im Thurme zwei Glocken aufgehängt werden 2c.

Wilhelm von Efferen³⁾ scheint noch eine Reihe von Jahren gelebt zu haben; denn erst am 5. April 1617 setzte sich die Wittve mit den Kindern über den Nachlaß auseinander. Die Wittve verzichtete auf die ihr im Testamente freigelassene Nutzung der Nachlaßgüter; dieselben wurden, nachdem für jeden der Interessenten (die Wittve eingerechnet) 7000 fl. als Erbtheil ausgefunden waren, am 12. Febr. 1618 für 35000 fl. dem Miterben, resp. Schwiegersohne und Schwager Wolter von Plettenberg auf der Lude („zur Laute“) eigenthümlich

1) Ist Salven (13. Jahrh. z. b. U.=B. I № 363 a und b) identisch mit Salwen? In einer Urkunde von 1554 Februar 27 (erwähnt Inland 1844, Sp. 396) begegnen in einer vorliegenden alten Abschrift die Formen Salwen und Salven.

2) S. oben 102 f.; vielleicht handelt es sich aber hier nur um den Thurbau.

3) 1607 April 23: Notariats-Instrument über den geleisteten Huldigungs-Eid der Unterthanen der Grafschaft Stolberg für Wilhelm von Efferen, nummehrigen Besitzer nach dem Ableben sowohl seines Vaters als Bruders Johann von Efferen.

überlassen und abgetreten. Diesen Vertrag unterzeichneten neben der Wittwe die andern Schwiegeröhne, der Kastellan des Stifts (!) Dörpt Bertram von Goldtschuer auf Neuburg, der fgl. Starost zu Dünamünde Kaspar von Tiefenhausen auf Tirsen und Serbigall, der Rittmeister Nicolaus Korff auf Treuburg, der Lieutenant Heinrich von Tiefenhausen auf Kalkeuau und die (wol noch unverehelichte) Katharina von Efferen.

Der nunmehrige Besitzer der sämmtlichen Nerstischen Güter, W. von Plettenberg, hatte seiner Tochter Anna bei ihrer Vermählung mit dem schwedischen Rittmeister Nicolaus von Buttlar¹⁾ 8000 Gulden zur Aussteuer, sowie 1000 Gulden zu einer goldenen Kette zugesagt, von ihm außerdem 500 Gulden geliehen; war aber außer Stande, denselben zu befriedigen, und räumte ihm am 12. April 1637 Daudsewas für seine Pfandschillingsrente auf 3 Jahre ein. — 1651 lebte Wolter von Plettenberg noch; außer seinen Söhnen George (Starost auf Schorstein [?]) † zwischen 16^{60/70}) und Hieronymus, sowie der bereits erwähnten Anna, sind von seinen Kindern noch bekannt: Katharina (zuerst mit Moriz Casimir Geydroicz,²⁾ sodann mit dem Kanzler Melchior von Folkersam vermählt, sowie eine Tochter³⁾ Sophia Elisabeth mit Georg von Grothnß auf Ruhenthal vermählt.

Hieronymus von Plettenberg, Oberst (Gem. Anna Agnese, Tochter von Kort Plato von Schloß gen. Gehlen, Dineburgischen Landdrosten, und der Metta von Reeden), Erbherr der Nerstischen Güter, starb vor dem Jahre 1661 mit Hinterlassung zweier Töchter Anna Metta und Eva Elisabeth. Ihre Mutter, welche sich zum zweiten Male mit Nicolaus von Mantensfel-Szoega vermählte, trat Nerft, daß sie nur als Pfand besaß, diesen Töchtern erster Ehe ab.

Die jüngere derselben, Eva Elisabeth, schloß am 8. März 1661 Ehepacten mit ihrem Vetter, dem Hauptmann Wolter von Plettenberg (einem Sohne des Selbnrgschen Oberhauptmanns Heinrich v. Plettenberg) und der Elisabeth oder Magdalena von Manteuffel aus Plathon.

1) Später Hauptmann von Durben.

2) Cf. Schriftstellerlexikon I, 589—592; der Wojwode Modziszlawsky ist der genannte Geydroicz.

3) S. S. 51. Nach den weit auseinander liegenden Jahren 1622 u. 1657 wäre fast zu vermuthen, daß es sich um zwei Schwestern (beide mit Georg v. Grotthuß verm.) handele.

Der Vermögensantheil der Braut bestand aus der Hälfte sowol von dem auf Nerft ruhenden Pfande, als der von dem Vater, dem Obersten Hieronymus von Plettenberg gemachten Erbschaft, zusammen 26000 Fl., für welche Summe dem Bräutigam Nerft unterpfändlich und in wirklichen Besitz übergeben ward, jedoch so, daß es der älteren Schwester Jungfer Anna Metta (bald darauf mit Hermann von Manteuffel vermählt) künftig nicht präjudicirlich sein sollte. Der Bräutigam verschrieb als Morgengabe 10000 Fl., machte der Braut ferner ein Gegenvermachtniß von 26000 Fl. und räumte der Schwägerin, für ihren gleichen Antheil von 26000 Fl. seine angeerbten Güter Schönwerder und Grafenthal ein, unter denselben Bedingungen, wie er gegenwärtig Nerft übernommen. Der natürliche Vormund der beiden Schwestern, der Starost George von Plettenberg, war zur Zeit nicht anwesend.

Im Jahre 1666 Juni 26, Mitau, fand endlich die schließliche Auseinandersetzung der Nerst'schen Interessenten statt. Die Kanzlerin Katharina von Folkersam, geb. von Plettenberg, die Oberstleuten. Anna Buttlar geb. v. Plettenberg und Fräulein Elisabeth v. Grothuß, traten von ihren Ansprüchen auf Nerft zurück. Die Frau Kanzlerin räumte das bisher von ihr inne gehabte Gut Salwen, Nicolaus v. Buttlar das Pfand Daudsewas, wogegen Wolter von Plettenberg der Kanzlerin 7000 Fl., der Frau v. Buttlar 7000 Fl., sowie dem General-Major von Grotthuß¹⁾ und seiner Schwester zusammen 7000 Fl., endlich die oben erwähnte Pfandsomme für Daudsewas auszusahlen hatte. Ueber Nerft, das ebenfalls als Pfand bezeichnet wird, ist aus den vorliegenden Schriftstücken nichts zu ersehen.

Die letzte der genannten Zahlungen, die Daudsewas'sche Pfandsomme, ward erst am 27. Juni 1672 geleistet und zwar von der Wittwe Eva Elisabeth von Plettenberg. Dieselbe vermählte sich 1679 in zweiter Ehe mit Ernst von Nolde, welcher Daudsewas, das inzwischen dem Obersten Joachim Johann von Buttkammer²⁾ verpfändet worden war, zum Besten seines Stieffsohnes Heinrich von Plettenberg einlöste.

1) Otto Johann, geb. 1627 März 6, † zu Hamburg 1697 Juni 22; 1664 (schwed.) Gen.-Major, 1675 Gen.-Lieut. (Schlacht bei Fehrbellin)? Dieser aber soll ein Sohn von Christoph Otto und der Katharina von Büdinghausen-Wolff gewesen sein. —

2) Gemahlin Maria Catharina von Gangkau.

Heinrich von Plettenberg vermählte sich (Ehepacten 1681 Dec. 11) mit Emerentia von Nolde, einer Tochter des Obersten Ernst v. Nolde, Erbherrn auf Hasenpoth, welche 14000 Fl. zubrachte. Sie starb, nachdem ihr Gemahl vor ihr mit Tode abgegangen, im April 1690 und hatte in ihrem Testament (1689 Novr. 12) ihrer einzigen Erbin, ihrer Tochter Eva Elisabeth von Plettenberg, zur strengsten Pflicht gemacht, der reformirten Kirche treu zu bleiben.

Die Vormünder des Erbfräuleins von Nerst, der Kammerherr Philipp Johann von Plettenberg, der Major Heinrich Johann von Grothuß und der Kammerjunker Jacob Friedrich von Ehdén, liehen von Johann von Witten auf Pilsbald 4066 Rthlr. in spec. und verpfändeten ihm dafür das zu Salwen gehörige Gut Anawen, so wie es Weiß, und nach ihm Frand inne gehabt hatten. — Im J. 1696 gaben dieselben Vormünder den Eheleuten Fährnich Christian George von den Brücken gen. Fock und Lucia Elisabeth von Kühnrath Daudsewas auf 3 Jahre in Arrende gegen gezahlte 1000 Rthlr., für welche sie sich aus den dreijährigen Revenüen bezahlt zu machen hätten.

Eva Elisabeth von Plettenberg hatte sich mit dem Landhofmeister Christoph Heinrich Freih. v. Puttkamer vermählt, welcher bereits 1697 Besitzer von Schloßenbeck, Nerst, Salwen und Daudsewas genannt wird. Nach seinem Ableben¹⁾ (Kinder waren dieser Ehe nicht entsprossen) vermählte sich die Wittve mit Ernst von Mirbach, Erbherrn auf Samieten und Dserwen.²⁾ Vor 1711 ist aber auch dieser gestorben und Eva Elisabeth v. Plettenberg ging noch im Jahre 1711 eine neue, dritte, Ehe ein mit dem damaligen Oberhauptmann, nachherigen Landhofmeister Casimir Christoph von Brackel. Am 15. Mai 1711 setzte sie sich mit

¹⁾ Im J. 1694 (März) verhinderte der Herzog Friedrich Casimir ein zwischen dem Landhofmeister Christoff Heinrich Freiherrn von Puttkamer und dem Kammerjunker Georg Heinrich von Plettenberg bereits verabredetes Duell, indem er den ersteren an seine Dignität und seine bereits in jungen Jahren bewiesene Generosität erinnerte; dem zweiten in einem Handschreiben vorhielt, wie unpassend es sei, einen Ober-Rath zu provociren; falls er eine „Quästion“ mit ihm habe, könne er diese gerichtlich „ausführen“. Der Landhofmeister starb 1705 (Schriftsteller-Regikon III, 453).

²⁾ Kinder dieser Ehe sind: Johann Ernst († 1714), Benigna (später vermählt mit Heinrich Gerhard von Plettenberg, Erbh. auf Linden) und Louise Charlotte v. Mirbach (zuerst vermählt mit Franz Christoph v. Nettelhorst auf Pajzen, sodann mit dem Landhofmeister Johann Ernst von Klopmann, Erbherrn auf Bickeln).

ihren Kindern zweiter Ehe dergestalt auseinander, daß sie ihnen Samieten abtrat, dagegen die Nerst'schen Güter in eigenem Besiz behielt; doch sollten die etwaigen Kinder dritter Ehe mit den aus der zweiten nach dem Ableben der Mutter zu gleichen Theilen erben.

Die bereits genannte Tochter Benigna von Mirbach schloß ihre Eheverbindung mit Heinrich Gerhard von Plettenberg am 10. August 1719, wobei die Mutter auf ihren Autheil an der Mirbach'schen Erbschaft verzichtete und dem Bräutigam Samieten übergab, vorbehaltlich einer künftigen Einigung über den größeren oder geringeren Werth von Dserwen, welches der Schwester der Braut, Louise Charlotte, aufbehalten werden sollte; die Mutter behielt es bis auf weiteres in ihrer Verwaltung.

Die dritte Ehe, mit Casimir Christoph von Brackel ward 1720 gerichtlich geschieden; am 22. Juli d. J. (corrob. 1746 Dec. 9) schlossen die Eheleute eine Vereinbarung, daß Eva Elisabeth geb. v. Plettenberg für sich und ihre Töchter, Nerft und Nerft-Sussen behielt, dagegen dem Oberhauptmann v. Brackel, ihrem bisherigen Eheherrn, und ihrem beiderseitigen Sohne Friedrich Casimir v. Brackel die Güter Salwen, Berghoff und Daudsewas abtrat. Eine jede Hälfte betrug $3\frac{1}{4}$ Haken; die Schulden wurden getheilt; beide begaben sich gegenseitig aller Beerbung in den Gütern.

Nach den Hypotheken-Akten hatte der Oberhauptmann v. Brackel Daudsewas im J. 1726 für 1000 Fl. jährlich an den Lieutenant Gerhard David Laureuxen verarrendirt. Casimir Christoph v. Brackel, kurl. Landhofmeister, später kais. russ. Geh.-R. und um 1735 Gesandter am preußischen Hofe, starb zu Berlin am 8. Januar 1742. Sein Sohn, Friedrich Casimir, war Capitaine in französischen Diensten gewesen, hatte sich mit der Tochter des Gouverneurs von Nenchâtel, Marie Louise Riuloch, vermählt und sich mit der Herrschaft Chamblon im Bannate Iverdon (Ifferten, Iverdon; damals zu Bern gehörig) ansäßig gemacht. Der im Vaterlande gelegenen Besitzungen entäußerte er sich; 1746 verkaufte er das Gut Kufsch; 1768 Mai 10 die Güter Salwen, Berghof und Daudsewas an den Kammerherrn Nicolaus Ernst von Korff, Erbherrn von Kreuzburg, für die Summe von 110000 Fl.¹⁾

¹⁾ 1748 März 10 übergab der französische Capitaine Friedr. Casimir von Brackel, Erbherr von Salwen und Daudsewas dem Danziger Stadtgerichte eine Schachtel zur Aufhebung, enthaltend die Papiere, seinen Besiz in Kurland betreffend. 1777 Januar 18, Iverdon, bevollmächtigte derselbe den Hauptmann Ernst Johann von Budberg zur Uebernahme dieser Schachtel.

Nach dem Ableben der Besitzerin von Nerst, die zuletzt in vierter Ehe mit dem Lieutenant Otto Johann von Nettelhorst vermählt gewesen war, transigirten die Erben am 8. Juli 1751 dergestalt, daß der Schwiegersohn Capitaine Heinrich Ernst von Plettenberg, Erbherr auf Samieten, nunmehr auch Nerst für 80000 Fl. erb- und eigenthümlich in Besitz nahm; von der Kauffumme mußten 20000 Fl. zur Tilgung der vorhandenen Schulden verwendet werden; 20000 wurden dem Wittwer D. J. v. Nettelhorst zugestanden; in die übrigen 40000 Fl. theilten sich die Kinder der Erblasserin.

Durch Kauf gingen Nerst und dessen Nebengüter den 24. Juni 1753 (corrob. Sept. 3) für 115000 Fl. von Plettenberg an den Starosten Nicolaus von Korff, Erbherrn auf Kreuzburg und Schönberg¹⁾ und dessen Gemahlin Constantia von der Wahlen über.

Die seitdem verwitwete Starostin Constantia von Korff trat am 18. Juni 1755 die Nerst'schen Güter ihrem zweiten Sohne dem Starosten von Rositten, Sigismund Friedrich von Korff ab, und erklärte in einem besonderen Akte vom 3. April 1773, daß die Nerst'schen Güter, welche ihr mittelst Testaments ihres sel. Gemahls abgetreten worden, auf keinerlei Art als ein Theil des Nachlasses desselben anzusehen seien, sondern daß diese Güter von ihr und ihrem seligen Gemahl lediglich in Vollmacht für ihren Sohn den Starosten Friedrich Sigismund erkauft wären. Am selben Tage erklärte auch der Bruder, Nicolaus von Korff, daß ihm diese Bewandniß bekannt, und er damit völlig einverstanden sei.

1798 Juni 13 (corrob. 1817 Febr. 3)²⁾ verkauften die Starost Korff'schen Erben die Nerst'schen Güter für 140000 Rthlr. Alb. an den Kammerherrn Nicolaus von Korff, Erbherrn auf Kreuzburg, Salwen und Daudsewas, sowie an dessen beide, noch minorenne, Brüder, Peter und Ferdinand von Korff, wodurch die ursprünglich zusammengehörigen Güter, die nur durch die Brackelsche Ehescheidung getrennt worden waren, wieder in einer Hand vereinigt wurden.

1) Cf. v. Klopmann, Kurl. Güterchr. I. Brücken. — Notizen, daß ein Barthold von Schwarzhoff, sowie 1737 Ernst Johann von Budberg Erbherrn auf Daudsewas gewesen, können sich nur auf vorübergehenden Pfandbesitz beziehen. Dagegen verpfändete 1769 Juni 24 Niclas Korff Daudsewas an den Capitaine Ernst Johann von Budberg für 20000 Fl. alb. „Das Pfand ist unkündbar“.

2) Güterchr. I, 176.

Der Kammerherr N. von Korff setzte sich 1807 mit seinen inzwischen volljährig gewordenen Brüdern auseinander und trat dem älteren von ihnen, unter gewissen Bedingungen, die Krenzburgsche Güter,¹⁾ sowie dem jüngeren Bruder am 12. Juni 1807 (corrob. August 26) die Güter Nerft, Salwen und Daudsewas ab, wobei Salwen und Daudsewas mit 37000 Rthlrn. Alb. in Rechnung kamen.

Der nunmehrige Besitzer dieser Güter der Johanniter-Ritter Ferdinand Constantin von Korff²⁾ verkaufte die sämtlichen Güter ungetheilt am 16. April 1819 (corrob. Juni 16) für 400000 Rbl. S. an den General der Infanterie, Ritter aller kais. russ. Orden 2c. 2c. Fürsten Platon Alexandrowitsch Subow.³⁾

Der Fürst, vermählt mit Thekla Valentinowitsch, starb am 7. April 1822 mit Hinterlassung einer Tochter, welche aber schon am 24. Febr. 1824 mit Tode abging.

Der Nachlaß wurde zwischen der Wittwe, die sich mit dem Oberhof-Marschall Grafen Andreas Schnwalow wieder vermählt hatte, und den Intestat-Erben des Fürsten Subow, seinen Brüdern und Bruderkindern, streitig. Durch Vergleich vom 28. November 1824 (corrob. 1826 Juni 12)⁴⁾ überließ die Gräfin Schnwalow den Intestat-Erben 27000 in anderen Gouvernements belegene Bauern und erhielt dagegen für sich erb- und eigenthümlich die Güter Ruhenthal, Nerft, Salwen und Daudsewas, sowie ein Capital von 400000 Rbl. S., wogegen sie die auf diesen Gütern etwa haftenden Passiva übernahm.

Vergl. Ruhenthal, oben S. 58.

1) Wurde später rückgängig gemacht.

2) Vermählt mit seiner Nichte Friederike von Sahn aus Mescheneeken.

3) S. auch Ruhenthal.

4) Sic. In den Notizen zu Ruhenthal findet sich der 6. Mai angegeben. S. p. 57.



VII.

Linden und Birsgalln.



Im J. 1465 am Mittwoch nach dem Sonntage Quasimodogeniti (April 24), Neuermühlen, belehnte der Ordensmeister Johann von Mengede anders genannt Osthoff den Thome Thomas mit zweieinhalb Haken Landes „in der borchsokinge unde kerspell tho Kerckholm, unde in der pagasten tho Thomsdorpp in sodahren mercken unde schedungen belegen, als de von syneu olderu unde vorsehren allerfruest von oldings her besetten syn na sodane gerechticheit als sodan lande von oldings her beseten und gebrucket ist“.

Weitere Nachrichten fehlen;¹⁾ die Schlichtung einiger Grenzstreitigkeiten sind die nächsten Stücke, die sich vorfinden. 1526 Dinst.

1) In der Brieflade der Lindenschen Güter finden sich aber andere Urkunden vor, die hier kurz registrirt werden mögen.

1509 Mittwoch nach Dionysii (October 10), Wolmar, belehnte der Ordensmeister Wolter von Plettenberg seinen Bruder, den Ritter Johann von P. mit dem Gute Korpful.

1518 Donnerstag nach Mariä Geburt (Septbr. 9), Wellin, kauften die Eheleute Johann von Plettenberg und Barbara Toedwen von den Gebrüdern Johann und Fromhold von Orgies, Söhne des Laurent Orgies, mit Zustimmung derer Mutter und des Stiefvaters, Hans Wrangel, den Hof und die Güter Lude, sowie das Dorf Suporn mit 22 besitzlichen alten Erbsassen, belegen im Gebiet Ergemeß, Kirchsp. Lude.

1520 Abend Mariä Himmelfahrt (August 14), Wenden, belehnte der Ordensmeister Wolter seinen Bruder, den Ritter Johann v. Plettenberg mit dem Hofe und Gute zu Korpfull im Gebiet Ermes und Kirchspiel zu Lude, desgl. mit den Gütern Zerfüll und Sehslendorp.

1523 Sonnabend nach Bartholomäi (August 29), Wenden, belehnte derselbe Ordensmeister seinen Bruder Johann mit dem Gute Homellen im Kirchspiel und

nach Purificatio b. Marie virginis (Febr. 6), Wenden, urkundet der Ordensmeister Wolter von Plettenberg über das Resultat einer im Jahre 1519 auf Antrag des Erzbischofs Jasper von Riga durch Kersteu Rosen, Johann R (B?) und Johann Notken, sowie des Hauskomturs auf Wscheraden Herrn Johann von Eckel und Johann Halswich¹⁾ von Seiten des Ordens stattgefundenen Grenzbereitung zwischen den Gütern des Jungfrauen-Klosters zu Riga und den Besitzungen der Ordensvasallen Johann von Werne und Frederich von der Linde.

Gebiete zu Helmede („by Wolter van Plettenberges have, twe mile van Armus“ fand nach Renner, Libl. Historien 320, am 2. August 1560 die letzte Feldschlacht des Deutschen Ordens statt).

1527 am Tage Simonis und Judä (October 28), Wenden, bestätigte der Ordensmeister Wolter den von seiner Schwägerin der Wittwe Johannes v. Plettenberg, Barbara Todwin, gemachten Ankauf einiger Güter [Jacop Preßblom, Peter Jonßen und Berndt Jonßen für 450 Mk. Rlg.] Heinrichs von Plater und dessen Ehefrau, sowie einer bebauten Hoffstelle in Walsch („bynnen dem Walsche“).
(Dr. im Anrländ. Prov.-Mus.)

1533 bewilligt Johann Anrep dem Walter von Plettenberg, Sohn des Ritters Johann, einen Damm auf seine, Anreps, Grenze hinüberführen zu dürfen.

1534 Freitag nach Himmelfahrt Christi (Mai 15), Wenden, Ordensmeister Wolter von Plettenberg verlehnt (seinem Neffen) Wolter von Plettenberg 1½ Haken im Amte zu Tarwast, in der Wacke zu Jarcull.

1550 Mittwoch nach S. Laurentii (August 13) Wenden: Johann Plettenberg, Sohn des Ritters Johann, verkauft mit Zustimmung seiner Hausfrau Gertrud von Tiefenhausen (Tochter Reinhold's, „Geschlechtsdeduction“ Heinrich v. Tiefenhausen d. ält., Leipzig, Hobbins 1890 S. 96) seinem Bruder Heinrich Plettenberg (Hansfr. Vena von Hagfeld) für 1000 Mk. Rlg. das Gefinde Samissen.

1552 am Tage S. Caterine (Novbr. 25), Kartus: Ordensmeister Heinrich von Galen belehnt den Walter von Plettenberg, Sohn Johanns, und seiner Hausfrau [seine zweite Frau ist Elisabeth v. Tiefenhausen, Tochter von Fromholt († 1540), Wittwe von Bertram von Tiefenhausen, Helmolts Sohn („Geschlechtsdeduction“ S. 59. 68.) vgl. auch 84. 96. 97.] von Orgies (einer Schwester von Dorothea verm. mit dem Kanzler des Stiffts Dorpat, Georg Holtzschur, cf. Renner, libl. Historien 261) zwei Gefinde, Gulben und Marcus Smilge, im Amte und Kirchspiel zu Tricaten, sowie

1554 Diust. nach Conversionis Pauli (Januar 30) vier Gefinde, genannt die Salomoshen, in demselben Gebiete und Kirchspiel.

1556 am Tage Petri und Pauli Ap. (Juni 29), Dorbt, leiht George Holtzschur, Kanzler des Stiffts Dorpat, von seinem Schwager Walter v. Plettenberg 3000 Mk. Rlg. zu 6 vom Hundert und verpfändet dafür sein Dorf Ratlop.

¹⁾ Ein paar Zeilen weiter „Heinrich von Galen genanth Halswich uppgedacht“. Cf. B. v. Goege: Albert Suerbeer p. 165. —

1531 Dinstag nach Johannes Bapt. (Juni 27), Riga, schlichtet derselbe Ordensmeister den „landkiv in dem Myengude twischen dem erbarn und ehrntvesten Berndt Blomberg einz, und dem ersamen und vorsichtigen Thosen dem Oldesten und sampt den Thomas dörrpern buren anders deles“; die Besichtigung der Grenze haben vorgenommen Detloff Platen (!), Vogt zu Selburg, Gwert von Schuren Hauskomtur zu Riga, sowie die „erbarn und veshsten“ Heinrich von Galen genannt Halswich, Berend Kerkenbrock, und der Landschreiber zu Kirchholm, Lambert Starcke.

Der nächste Lehnbrief, der sich erhalten und auf den späteren Linden-Birzgallnschen Besitz zu beziehen ist,¹⁾ ist vom Jahre 1538 Septbr. 2 (den andern dag des monats Septembris), Neuermühlen: Ordensmeister Hermann von Bruggenei gen. Hasenkamp befehlt den Berndt Blomberg „na Lehngudes rechte“ ein Stück Land im Amte und Kirchspiel zu Kirchholm „im stroylande belegen, und in vorschenen iahren Jacob Meldes von Waldenkul de fruge, darnechst Gnwolt Meinhard gedachten Berndt Blomberges Moder Vader, von nnsrem vorvader wiland hern Johan von Mengde genandt Osthof milder gedechtnüße, in den iahren na Christi vnsers enigens heylandes und seligmachers gebnrdt 1462 vorlehnet, und als idt gedachten Berndt Blomberges Vater seel. Matthias Blomberg allerfruest beseten und gebnuicket hebben“; dazu noch ein andres Stück Land im selben Kirchspiel, vom Vorschberge²⁾ bis zur Szemünde, und vom Dsefallen³⁾ bis zur Talske, und so fort über eine schmale Heide, die Weful genannt, bis in die Swirgische Bäche; ferner noch des „Rademakers busch“.

1542 März 31 (Fryndages na Judica), Wenden, endlich befehlt der Ordensmeister Hermann von Brüggenei gen. Hasenkamp den Johann von Plettenberg „na Lehnguds rechte“ mit allen den Gütern, „so seel. Friedrichs von der Lynde vader³⁾ vor, und he sampt siuen verstorwenen erven noch besetzen, nichts

1) In einer Abschrift der Urkunde in Fabricii Protocollo p. 228 trägt die Urkunde die Ueberschrift: „Berndt Blomberges Vorlehnung aniko (d. h. etwa 1636) Wilhelm Plettenbergs des Eltern Erbhuetheer bey Neugutt“. S. unten 1597. Es ist Schwirgden.

2) In der Grenzberichtigung von 1531: Vorstberg, Dsefall.

3) Ueber die Linde oder von der Linde ist sonst wenig zu finden. 1508 überträgt der Erzbischof Michael dem Gerd Linde das Gebiet Neussendorf, mit den Dörfern Berfon, Gardoen und Livenen (Ruswurm, Ungern-Sternberg II, № 114;

nicht bnten bescheiden, wie die im gebede tho Ascherade und in ehren mercken und scheidungn, also datt die olden versiegel- den Lehnbriefse ferner vermelden“.

- 1554 Mai 10 (Donnerst. nach Grandi), Wenden, schreibt der Ordens- meister Heinrich von Galen an den Erzbischof Wilhelm wegen einer zwischen den Ländereien der Äbtissin zu Riga und des Johann von Plettenberg vorzunehmenden Grenzregulirung.¹⁾
- 1585 den 12^{ten},²⁾ Riga, vereinigen und vergleichen sich Diedrich Fahrensbeck der jüngere zu Henner, vermählt mit Elisabeth Schwarzhoff (früher vermählt mit Fromhold von Plettenberg Erbherrn auf Rude, Ohmel etc.) und die Verwandten und Vormünder der nachgebliebenen Kinder des Fromhold von Plettenberg³⁾ in der Art, daß Fahrensbeck für das Leibgedinge seiner Frau das Gut Ohmell so lange sie am Leben, und noch zwei Jahre nach ihrem erfolgten Tode inne haben, das Haus zu Rude dagegen mit dem großen Hofe und allen anderen dazu gehörenden Länden und Leuten, durch Heinrich von Plettenberg zu Meirich für die Erben verwaltet werden sollen.
- 1589 Octbr. 3, Riga, errichtet der, wie er sich selbst bezeichnet, alte und lebensmüde Heinrich von Plettenberg einen Erb- und Theilungsvertrag mit seinen Söhnen Johann und Wilhelm; Johann erhält die Güter Mehrich und Langenholthausen im Erzstift Cöln, Lande von der Mark und Gebiete Soest gelegen, zusammen den Gütern, welche Heinrich durch seine jetzige Hausfrau Helena von Hagfeld⁴⁾ an sich gebracht; er hat daraus die Mutter,

ebenda II, 371. 377. 1568: Proceß der Tiesenhausen mit Lindes Erben). Nach der Tiesenhausenschen „Geschlechtsdeduction“ p. 89 verkauft Christoffer von Tiesenhausen, Sohn von Hans, Engelbrechts Sohn, die Höfe „Oymehne und Aufschendorf an Gerhard Lynben“. Vgl. die Urkunde vom J. 1348 (Mitth. XII, 100 und 378) und Döring (Sitzungsber. der kurl. Gef. 1878, 63).

1) S. Beilagen № 14. Fernere Grenzstreitigkeiten weiter unten. Cf. auch Mitth. IV, 436—458. (Blumeuthalscher Grenzstreit.)

2) „Der Monat ist auszudrücken unterlassen.“

3) Zur Genealogie der Plettenbergs s. Güterchr. N. F. p. 37 f.; sowie N. Nord. Misc. 9, 10, 345—373. Mit urkundlicher Gewißheit den Vater des Ordensmeisters Wolter von Plettenberg nachzuweisen, ist den Genealogen übrigens bis heute noch nicht gelungen.

4) S. 113 Note; seine erste Frau ist unbekannt.

den gebrechlichen Bruder Hermann und die Schwester zu unterhalten, letztere auch auszusteuern. Linden in Semgallen, welches Heinrich von seinem Bruder Johann gekauft,¹⁾ erhält der Sohn Wilhelm; dieser hat auch den Vater für den Rest seiner Lebenszeit zu unterhalten. Alles sind freie Güter, doch sollen die Brüder darin einander beerben.

1592 Mai 30, Banské²⁾: Herzog Friedrich ernennt den Selburgschen Hauptmann Otto Grothuß, Dietrich Scheppling und Ottmar Grothuß zu Commissarien, um die Beschwerden des Jesuiten-Rectors zu Riga, Georg von der Aue, daß Wilhelm v. Plettenberg über seine Grenze gegriffen und dort einige Balken habe fallen lassen, zu untersuchen.

1592 Juli 12 kommen „beide Parteien an meines (d. h. Tiefenhau-sens) Buschhofs Grenze“ zusammen; der kurl. Kanzler Georg von Tiefenhäusen vergleicht den Grenzstreit zwischen den Jesuiten zu Riga und Wilhelm v. Plettenberg.³⁾

1596 Juli 7, Warschau: König Sigismund III. bestätigt dem „livländischen Ritter Wilhelm von Plettenberg nicht nur den Besitz der in Kurland im Msheradschen Distrikt belegenen Güter, welche sein Vater Heurich von seinem Bruder Johann erkauft“, ob schon der Besitz derselben durch das Privilegium und allgemeine Diplom der Könige Sigismund August und Stephan vollkommen gesichert sei, sondern auch die andern, namentlich die im Helmetischen Distrikt⁴⁾ belegenen Güter.

1) Wann dieser Verkauf stattgefunden, ist dem vorliegenden Material nicht zu entnehmen.

2) Cf. Schirren Verz. p. 153, № 892. Damals fand vermuthlich ein Landtag statt.

3) Johann Prätorins, aus Pommern, ist seit 1595 Präceptor bei Wilhelm von Plettenberg auf Linden. Cf. Kallmeyer-Otto 418 f.

4) Ferner: 1597 Michaelis archang. (Septbr. 29), Riga: Wolter von Plettenberg quittirt den Wilhelm von Plettenberg darüber, daß letzterer ihn, für die Nachrechnungen, welche er dem Vater desselben aus der Verwaltung des Gutes Rude machen müsse, befriedigt habe.

1599 Novbr. 17: David Gilcheu, Wendenscher Landgerichts-Notarius attestirt, daß Christopher Nauwerck als Bevollmächtigter der Gebrüder Johann und Wilhelm von Plettenberg, zu seinen Akten eine Protestation verlaublich habe, gegen die zum Präjudiz ihres Gesamt-Hand-Rechts von ihren Vettern, den Gebrüdern Wolter und Magnus von Plettenberg beabsichtigte Theilung der angeerbten Güter Rude sammt den dazu gehörigen Höfen.

- 1597 Februar 7, Schwirzden: Hieronymus Blomberg quittirt seinem Schwager¹⁾ Wilhelm von Plettenberg über die vollkommene Berichtigung des Kauffschillings ersten Termins für sein Gut Schwirzden, nämlich 5000 Rthlr. oder 30000 Mk. Die Quittung haben die Söhne Blombergs, Johann Blomberg und Heinrich Strank²⁾ mitunterzeichnet.
- 1608 October 8, Fleu: Heinrich Nettelhorst und Helena von Plettenberg quittiren ihren Vater Wilhelm von Plettenberg über die erhaltene Mitgabe von 5000 Mk.; desselben Tages quittiren ebenso Wilhelm von Medem zum Versen und Elisabeth von Plettenberg ihren Vater über die Mitgabe von 2000 Rthlr.
- 1615 Januar 20: Rescript Herzog Friedrichs an Christoph Bistram, Hauptmann zu Bauske; Wilhelm von Plettenberg seien die drei ihm vom Herzog überlassenen Bauern an der Düna, die Hengken genannt, wie sie in ihren Grenzen von Alters her belegen, einzuweisen. Ueber die geschehene Einweisung berichtet (mit Beschreibung der Grenzen) der Hauptmann am 21. Novbr. desselben Jahres.
- 1636 Januar 1 (corrob. 1636 April 29) Vinden: Der achtzigjährige Wilhelm von Plettenberg trifft mit seinen Kindern eine Vereinbarung. Der älteste Sohn, Heinrich,³⁾ tritt die Güter Vinden an, welche nicht alienirt werden und in fremde Hände gerathen sollen; er hat den Brüdern Barthold und Franz Wilhelm, jedem, 16000 Gulden poln. auszukehren. Die Güter sowol als die Erbtheile sollen zur gesammten Hand gehören; die Brüder beerben einander mit Ausschluß der Schwestern, von denen vier verheirathet sind. Ferner sollen die Güter nicht über den halben Werth belastet werden; bei einem etwaigen Verkaufe die nächsten Gesammthand-Interessenten das Vorrecht haben. Dem Prediger sind jährlich 36 Rthlr. auszuzahlen.
- 1642 Juni 24: Die Gebrüder Wilhelm und Johann von Plettenberg, Söhne von Heinrich und der Helena von Haxfeld hatten von Hermann Haxfeld die Halbscheid der Häuser zu Werklein und Balwe⁴⁾

1) Wilhelm von Plettenberg war vermählt mit Sophia Buttlar, Tochter von Barthold, Erbherrn auf Samieten, fgl. Obersten, und der Elisabeth Firkß.

2) D. h. Schwiegerjohn.

3) Später Oberhauptmann von Indum.

4) E. Steinen: Westph. Gesch. Register zu Band II und IV.

geerbt; nach vieljährigen Streitigkeiten und Processen einigen sich jetzt mit der ausländischen Miterbin Anna Catharina, Tochter des Oberstwachtmeisters Diedrich von Plettenberg in Westphalen, die Söhne von Wilhelm von Plettenberg, Heinrich und Franz Wilhelm, durch ihren Bevollmächtigten, ihren Bruder Barthold, dergestalt, daß die genannte minorenne Miterbin die Güter behält, den kurländischen Bettern aber, welche sich, wenn jene ohne Hinterlassung von Leibeserben sterben sollte, das Successionsrecht vorbehalten, 7300 Rthlr. zahlt.

- 1650 Septbr. 12 schenkt Wolter von Plettenberg, Erbherr zu Rude und Nerst, seinem Better Wilhelm von Plettenberg, Erbherrn auf Vinden, zwei Haus-Stellen im neuen Städtchen (Friedrichstadt), so wie er sie von seinem verstorbenen Schwiegervater, dem Burggrafen Wilhelm von Efferen, ererbt hat.
- 1653 Febr. 26, Dobelsberg: Heinrich von Plettenberg und sein Ehegemahl Elisabeth von Manteuffel¹⁾ errichten ihr Testament; der ältere Sohn, Wilhelm Heinrich, erhält das Gut Vinden; der jüngere, Wolter, aber die mütterlichen Güter Schönewerder, Graven Dahl und Mißhof; die Tochter, Sophia Elisabeth, vermählte von Grothuß²⁾ erhält 15000 Fl., wovon der ältere Bruder 5000, der jüngere 10000 aufzubringen hat.
- 1667 Juli 23, Nurmshufen: Ehepacten des Kammerherrn Wilhelm Heinrich von Plettenberg, Erbherrn auf Vinden und Birzgalln, und der Dorothea Firds;³⁾ letztere bringt 15000 Fl. poln. in die Ehe.
- 1670 v. D., Vollenhof: Der Kammerherr Wilhelm Heinrich von Plettenberg stellt dem Generalmajor Martin Schulze eine Schuldbeschreibung über die der Frau desselben, gebornen von der Brügggen und deren Schwester Sophie von der Brügggen, seinen Nichten,⁴⁾ zuständigen 18000 Fl. Erbgelder.

1) Eine Tochter des Kanzlers Michael von Manteuffel.

2) Seit 1657 in zweiter Ehe mit dem Obrist Heinrich von Sacken, Erbh. auf Bahten vermählt.

3) Tochter von George von Firds, Erbh. auf Nurmshufen und Oberhauptmann zu Goldingen (1650—1664, Hennig, Gesch. v. Goldingen p. 145), verm. mit Ementia von Korff.

4) Sophie und Elisabeth sind Töchter von Eberhard von der Brügggen, Erbherr auf Straßden, Rindseln, Lüben und Oseln, und der Margaretha v. Plettenberg.

1673 verpfändeten die Eheleute Wilhelm Heinrich von Plettenberg und Dorothea Firds die Güter Groß-Schwirzen und Birzgalln auf 6 Jahre für 12000 Fl. ihrem Schwager, dem Obersten und Landrath Heinrich von Sacken auf Bahten und dessen Gemahlin Sophia Elisabeth v. Plettenberg.

Nach dem Ableben Wilhelm Heinrichs gelangte dessen Sohn, der Kammerjunker George Heinrich von Plettenberg (vermählt mit Johanna Eva von Vietinghoff), in den Besitz der Vindenschen Güter.

Er hatte zwei Schwestern, Emerentia, vermählt mit dem Rittmeister Magnus Ernst von Buddberg auf Garfen, und Anna Elisabeth, vermählt mit dem Mannrichter Gotthard Magnus Schröders, Erbherru auf Rohden. Die erstere quittirte den Bruder 1702 Juni 24 über 16000 Fl. Erbtheil; die letztere war 1705 schon gestorben und stellte der Wittwer Schröders am 24. Juni 1705 eine Quittung über 12000 Fl. oder 4000 Rthlr. aus.

1718 Aug. 11 war Georg Heinrich von Plettenberg bereits gestorben; sein Sohn Heinrich Gerhard¹⁾ Besitzer von Vinden. Er und sein Bruder Georg Wilhelm²⁾ erbten von der Großmutter mütterlicherseits, Elisabeth Emerentia, Wittve des Kammerherrn von Vietinghoff, die Güter Schödern, Meddum und Grendsen.

1718 Aug. 11 schätzten die verordneten Revisoren das reine Einkommen von Vinden und Birzgalln auf 158 Rthlr. 23 ggr. und $1\frac{5}{8}$ Haken Noßdienst.

1722 October 12 gelangte Benigna von Mirbach, verehel. von Plettenberg auf Vinden, durch Erbgang und Meistbot in den Besitz von Samieten.

1734 Juli 26 attestiren die kurländ. Ober-Räthe dem Heinrich Gerhard von Plettenberg auf Vinden, daß er seine Privilegien und Dokumente eingebüßt; indem er dieselben der gefährlichen Zeitumstände wegen in Sicherheit bringen wollen, sei Masse in das

1) Seit 1719 vermählt mit Benigna von Mirbach aus Nerst. S. S. 108.

2) Ueber ihn fehlen weitere Nachrichten; der Lieutenant Georg Heinrich ist ein Sohn von George, einem Großsohn des 1636 genannten Barthold von Plettenberg, und errichtet am 20. März 1752 zu Grendjen sein Testament. Er ernennt Gerhard Heinrich von Plettenberg auf Vinden zum Vormund seiner beiden Söhne, von denen der eine Otto Friedrich hieß, und seiner Töchter.

Behältniß gedrungen und habe die Urkunden, wie die vorgezeigten beschädigten Pergamente erwiesen, ganz unleserlich gemacht.¹⁾

Heinrich Gerhard von Plettenberg hatte 1738 auch noch die Güter Rautensee und Komoriszke von Carl Gustav von Fölckeram erstanden; jedoch unterblieb die Vollziehung dieses Kaufs. Er hatte zwei Söhne, Heinrich Ernst und Georg Friedrich, und zwei Töchter, Eva Elisabeth vermählt mit Jacob Roschkull, und Anna Margaretha, vermählt mit Heinrich Benedict von den Brincken.

1745 April 8 trafen die genannten Brüder Heinrich Ernst, Oberstlieut. und polnischer Geh.-Rath, Erbherr von Samieten, vermählt mit Sophia Elisabeth von Behr, und George Friedrich, nachheriger Regierungsrath, Erbherr von Linden, Meddum, Ralkuhnen und Berkenhagen (Gem. Elisabeth Benigna von Hohen-Astenberg gen. Wigandt) eine Vereinbarung dahin, daß sie nach dem dereinstigen Ableben ihres Vaters Heinrich Gerhard, sich in der Art theilen wollten, daß der jüngere Bruder, George Friedrich, die sämmtlichen in Semgallen belegenen Güter antrete, die Schulden allein übernehme, und die Schwestern aus dem mütterlichen Erbe befriedige, indem sie zugleich das (nicht bekannte) väterliche Testament und die darin errichtete gesammte Hand anerkennen.

1750 Mai 29 (corrob. 1753 Juli 3) transigiren dieselben Brüder, nachdem ihnen jetzt der Vater die freie Wahl gelassen hatte. Heinrich Ernst tritt Samieten an und zahlt der Schwester von den Brincken 12000 Fl., der Frau von Korff auf Würzau 9000 und dem Georg Friedrich von Firkß auf Nurmhusen²⁾ 3000 Fl., die beiden letzten Summen als väterliche Passiva. George Friedrich tritt nach dem dereinstigen Ableben des Vaters alle in Semgallen belegenen Güter an; er nimmt sämmtliche übrige Schulden des Vaters auf sich, und gelobt jeder Schwester 18000 Fl., dem Bruder aber 36000 Fl. auszuzahlen. Ferner

1) Grade die Lindenschen Dokumente fehlen im Original in der Brieflade, während sich solche, die sich auf den Besitz in Livland beziehen, erhalten haben (s. S. 112 f.). Doch scheinen nach einer Notiz von Klopmanns, die Lindenschen Urkunden z. Th. in beglaubigten Abschriften in der Brieflade vorhanden zu sein.

2) Verm. mit Anna Elisabeth von den Brügggen.

verbinden sie sich, gemäß der Absicht des Vaters, für sich und alle ihre männlichen Nachkommen das Recht der gesammten Hand beständig zu halten, sodaß Vinden und Birzgalln allemal für 50000 Fl. Alb., die Ralkuhnen und Berkenhagenschen Güter für 40000 Fl., die Samietenschen für 46000 Fl. angetreten werden sollen; die Güter sollen über solchen Preis weder von den leiblichen Eltern (sic), noch von andern ihren männlichen Nachkommen mit Schulden beschwert werden können. Endlich versichern sie, Vinden und Birzgalln niemals, die andern Güter aber nicht anders zu veräußern, als wenn an deren Stelle gleich gute Güter ertauscht oder eingehandelt würden. Meddum und Schoderu sollen dem Besitzer zu freier Benutzung überlassen bleiben. In einem Anhange entsagt Heinrich Ernst von Plettenberg noch ausdrücklich seinem Erstgeburtsrechte und allen seinen Ansprüchen an die Güter seines Bruders, mit Ausnahme dessen, was in diesem Akte über die gesammte Hand enthalten sei, und sich daraus ergibt.

Der Reg.-R. George Friedrich v. Plettenberg ging 1772 October 23 mit Tode ab, mit Hinterlassung einer Wittwe und zweier Töchter, Sophia Elisabeth (getauft 1760 Septbr. 8) und Helena Gottlieb (getauft 1761 Octbr. 4).

1772 Octbr. 29 (corrob. October 31) traufigirten die Wittwe, geb. von Wigandt und der Schwager Obrist Heinrich Ernst v. Plettenberg auf Samieren, und setzten fest, da der in dem Vertrage vom J. 1750 vorgesehene Fall wirklich eingetreten, und George Friedr. von Plettenberg ohne männliche Nachkommenschaft verstorben sei, auch der überlebende Bruder keine Hoffnung habe, einen Erben zu hinterlassen, mithin der Vertrag, welcher sich lediglich auf sie beide und ihre männliche Descendenz bezogen, mit der darin stipulirten gesammten Hand von selbst aufhöre, der überlebende Bruder folglich auch über die Güter Vinden und Ralkuhnen wie über freie Güter disponiren könne: 1) daß der Oberst Heinrich Ernst zum Besten seiner Schwägerin und deren unmündigen Töchter, den Besitz der Sengallenschen Güter ihnen überträgt für die 90000 Fl., welche er bei dem Antritt der Güter würde haben auszahlen müssen, überdem aber noch gegen eine Summe von 170000 Fl. Alb., solches aber nur unter der unabänderlichen Bedingung, daß 2) Vinden und Birzgalln nicht veräußert, sondern für seine Nichten aufbehalten werden sollen;

dergestalt, daß die ältere, wenn sie vermählt und aus der Ehe Kinder vorhanden wären, nicht früher, die unzertrennlichen Güter Linden und Birzgalln für 140000 Fl. Alb. antrete und der jüngeren Schwester 70000 Fl. auskehre; im Falle aber die ältere Nichte, ohne daß sie sich vermählt, oder ehe sie noch Erben hätte, aus der Welt ginge, soll die jüngere Nichte, doch nur verhehelicht und beerbt, die Güter für dieselbe Summe antreten, und dem Wittwer ihrer Schwester alsdaun 70000 Fl. auszahlen. Bis der eine oder der andere Fall eingetreten, hat die Schwägerin ohne Rechnungslegung die Güter zu verwalten, jedoch so, daß sie ohne Schulden auf die Töchter gelangen; daher willigt auch Heinrich Ernst in den etwaiger Weise nothwendig werdenden Verkauf von Ralkuhnen und Berkenhagen. Würde die Schwägerin aber Mittel finden, Linden und Birzgalln von Schulden zu befreien, ohne Ralkuhnen und Berkenhagen verkauft zu haben, so sollen diese Güter ihr zum Wittwensitz dienen, nach ihrem Tode aber, oder falls sie sich wieder vermählen sollte, unmittelbar an die Nichten gelangen.

- 1779 Januar 28 (corrob. März 23) wurde bei dem Verlöbniß der älteren Tochter, Sophia Elisabeth von Plettenberg mit dem königl. polnischen General-Major und Gen.-Adjutanten Johann Gotthard Grafen von Mengden, Erbherrn auf Sunzell, ein Antenuptial-Vertrag geschlossen, des Inhalts: 1) Die Uebergabe von Linden und Birzgalln erfolgt erst, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet und Graf Mengden das Aurländische Indigenat erlangt; bis dahin bezieht seine Gemahlin jährlich 1500 Rthlr. Alb.; sollte das Indigenat nicht erlangt werden, so sollen die Güter in der Verwaltung der Mutter bleiben, die Tochter bloß die Einkünfte genießen. 2) Bei künftiger Abgabe der Güter dürfen selbige weder beschuldet noch deteriorirt sein. 3) Sind Leibeserben erzielt, es wäre aber in drei folgenden Generationen das Indigenat nicht erlangt; so müssen die Güter für einen Taxwerth oder für 210000 Fl. Alb. an den nächsten Verwandten der Gräfin Mengden abgetreten werden. 4) Wenn die Mengdenschen Leibeserben wegen mangelnden Indigenats oder Nichtverheirathung an einen indigenam durch das pretium für die Güter abgefunden werden, oder wenn sie verstürben, ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen, so soll in ersterem

Fälle das pretium, im letzteren die Güter selbst an die Schwester der Gräfin Mengden oder deren Erben gegen Auszahlung von 70000 Fl. an den Grafen Mengden, zurückfallen.

- 1784 Juli 8 (corrob. Aug. 3) setzten sich die Regierungs-Räthin von Plettenberg, geb. von Wigandt und deren beide Töchter, nachdem die Gräfin Mengden seit der Geburt eines todten Kindes weiter nicht mit Kindern gesegnet, der Graf Mengden aber inzwischen das Indigenat erlangt hatte,¹⁾ in den 1772 von der gesammten Hand befreiten Gütern folgender Gestalt auseinander: 1) Die Mutter behält zu ihrer völligen Befriedigung erb- und eigenthümlich die freien Güter Kalknhnen, Berkenhagen und Meddum, gegen Zahlung von 127533 $\frac{1}{3}$ Fl. Alb., aus welcher Summe die noch übrigen Schulden bezahlt, sodann aber einer jeden Tochter 34526 $\frac{2}{3}$ Fl. Alb. ausgekehrt werden sollen. 2) Dagegen tritt die Gräfin Mengden Linden und Birzgalln eigenthümlich an, nach Anleitung der Verträge von 1772 und 1779 für 140000 Fl. Alb. und entrichtet davon ihrer Schwester 70000 Fl. 3) Bei dem unbeerbten Todesfall seiner Gemahlin soll Graf Mengden die Güter Linden und Birzgalln für 70000 Fl. Alb. seiner Schwägerin eigenthümlich abtreten, und hat letztere alsdann ihrer Mutter noch 70000 Fl. auszusahlen.

Im Jahre 1800 am 12. (23.) December stirbt, ohne Hinterlassung eines Testaments, die Regierungs-Räthin von Plettenberg zu Pisa.

- 1805 Juli 15 veranstalten die beiden Töchter, von denen die jüngere, Helene, sich inzwischen mit dem Marquis Louis François Joseph de Harchies et de Flammertiughe zu Opern, Mitglied der ersten Kammer der Niederländischen Generalstaaten vermählt hatte,²⁾ die Erbschlichtung. Nachdem sie die Landgüter gerichtlich verkauft,³⁾ auch das Mobiliar versteigern lassen, kommen 264730 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. zur Theilung; jede Schwester erhält 132365 $\frac{1}{3}$ Rthlr.

1) Landtagschluß vom J. 1780 September 11 § 24.

2) Bereits 1786 Februar 17.

3) 1802 Juni 23 ward Keweln für 71500 Rthlr. Alb. an den Grafen Carl v. Wiedem verkauft; 1803 Septbr. 30 Kalknhnen, Berkenhagen, Wisfern und Renhof für 113000 Rthlr. Alb. an die Mit-Erbin Gräfin Mengden; 1804 April 15 Meddum und Berghof für 20333 $\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. an dieselbe.

1832 brachte die verwittwete¹⁾ Gräfin von Mengden, geb. von Plettenberg, welche seitdem Kalkuhnen und die Meddumscheu Güter 1805 Juni 12 an den Kammerherrn Diedrich Friedrich Justus von Kenyerling verkauft hatte, über die Lindenschen Güter einen Ediktalproceß aus, in welchem sich ihre Nichte Euphémie Théodore Valentine de Harchies, das einzige Kind aus der Harchies'schen Ehe, vermählt²⁾ mit dem Fürsten Anne Louis Raoul Victor de Montmorency Herzog de Montmorency, Ritter des königl. Ordens der Ehren-Legion, mit ihren Erbrechten im Allgemeinen und insbesondere auf Linden und Birzgalln, hiernächst auch Ernst von Roschkull, Fideicommißbesitzer von Adfirn, der Rittmeister Heinrich Holte von den Brincken, die Oberstin Sophie Eugenie von Knabenau geb. von den Brincken, endlich die Kinder des verstorbenen Kreis-Gerichts-Assessors Johann Heinrich Fried. von den Brincken³⁾ und dessen Gemahlin Helena Komalewska, namentlich Ernestine von den Brincken, Hermine von den Brincken, Raphael v. d. Brincken und Dorothea v. d. Brincken, mit ihrem fideicommissarischen Nachfolgsrechte in die Güter Linden und Birzgalln, nach dem Ableben der gegenwärtigen Provoant, angeben, weil deren Schwester, Sophie Elisabeth de Harchies geb. von Plettenberg bereits verstorben, die Kinder derselben aber nicht mit dem Indigenat versehen seien, und der Besitz der Güter folglich nach Inhalt der Familien-Verträge auf die substituirten Seitenverwandte überginge.

Das Oberhofgerichtliche Endurtheil in dieser Ediktal-Sache (1835 Mai 24, bestätigt durch Ukas des Dirigirenden Senats vom 29. Januar 1838) wies, in den Vorträgen überall keine bleibende Familienstiftung erkennend, die Seiten-Verwandten mit den von ihnen erhobenen Ansprüchen ab, und erkannte, daß die freie Schaltung über diese Güter lediglich in Beziehung auf die Schwestertochter der jetzigen Provoant, in

1) Graf Mengden † 1786 $\frac{1}{2}$ Octbr. (geb. 1752 März 10).

2) Seit 1821 März; vorher mit dessen Oheim dem Grafen Thibaut de Montmorency vermählt, dessen Wittve sie war (Gothaischer Genealog. Hof-Kalender 1848, S. 170; 1854, S. 153). Der Fürst Anne Louis Raoul Victor (geb. 1790 Dec. 14) starb 1862 August 18 (Ebd. 1873, S. 164); Fürst und Herzog war er erst nach dem 1846 Mai 25 erfolgten Tode seines (1768 Juli 12 geborenen) Vaters, des Herzogs Anne Charles François de Montmorency.

3) Geb. 1754, † 1833.

der Baronin de Montmorency modificirt sei, und daß die Freiheit der Güter in Grundlage der Pachten von 1772 und 1784 eintreten soll, sowol wenn die Baronin de Montmorency vor der Tante ablebe, in welchem Falle die letztere über die Güter ungehindert verfügen könne, als wenn die Gräfin Mengden früher mit Tode abginge; in welchem Falle der Baronin de Montmorency die freie Schaltung zustehen soll, indem die Familien-Verträge sich nicht weiter als auf die Succession der Nichte der Provokantin erstrecken.

1844 Februar 10 erklärt die Baronin de Montmorency geb. de Harchies, daß sie im Juli vorigen Jahres zu Biberich mit ihrer Tante, der Gräfin von Mengden, einen Vertrag geschlossen, nach welchem sie ihre Gerechtsame an die Lindenschen Güter für das ausgezahlte Capital von 70000 Rbl. vollkommen cedirt habe.

1844 April 27 (corrob. Juni 10) schließen die Tante und die Nichte, durch ihre in Mitau anwesenden Bevollmächtigten, einen nachträglichen Transact (71760 Rbl.).

1844 Juli 19 (corrob. Juli 24) verkaufte die Gräfin Mengden,¹⁾ in Kurland der letzte Abkömmling des Plettenbergischen Geschlechts, die Lindenschen Güter an den Geheim-Rath und Ritter Baron Paul von Hahn²⁾ für die Summe von 150000 Rbl. S. Nach einem zweiten, an demselben Tage geschlossenen Contracte, zahlte der Käufer noch 5000 Rbl. für das Wirthschafts-Inventar und Mobiliar.

Laut Testament des Baron Paul von Hahn, durch welches er gemeinsam mit seiner Gemahlin die Güter zu Majoraten erhob, succe-

1) Sie starb 1848 den 3. (15.) Juni im Haag — 87 Jahr und 8 Monate alt; in ihrem Testament und Codicillen hatte sie zur Universal-Erbin das Fräulein Auguste von Henning, aus England, eingesetzt, und außer einigen anderen Legaten den Wohlthätigkeitsanstalten in Kurland 15900 Rbl., sowie dem Adligen Catharinen-Stift in Mitau 5000 Rbl. zugewandt.

2) Geb. 1793 August 7, † 1862 $\frac{1}{2}$ Januar zu Mannheim, Erb-Majorotzherr auf Aspuppen, Neu-Ösirken und Linden und Birsgalln; Civilgouverneur von Curland, dann (1827) von Livland; vermählt seit 1823 $\frac{1}{2}$ Mai mit Sophia Anna Francisca v. Graimberg, Erbsr. auf Warribeu (geb. 1804 Mai 4 zu Karlsruhe, gest. 1863 $\frac{1}{2}$ März in Mitau), einer Tochter von Dominique Ludwig von Graimberg, Großherzogl. Badenschem Legationsrathe, und von Amalie von Budberg.

dirte der ältere Sohn¹⁾ in dem Majorate Asuppen zc., der jüngere in Linden und Birzgalln.

Der gegenwärtige Majoratsbesitzer von Linden-Birzgalln ist der zweite Sohn des Baron Paul von Hahn, Paul Adam Johann Leon von Hahn (geb. 1828 Juni 12, Stadthaupt von Mitau 1878—1890 Januar), vermählt seit dem 28. Januar 1852 mit Lucie Anna Theophile Gräfin von Keyserling, einer Tochter von Johann Graf v. Keyserling, Erbherrn auf Sutzen, und von Louise geb. Gräfin Keyserling.

¹⁾ Adolph Philipp Louis André Baron von Hahn, Erbherr auf Asuppen, Alt- und Neu-Osiren und Alt- und Neu-Barriben. Geb. 1824 Juli 14, † 1882 December 18. Vermählt mit Amalie Gräfin von Keyserling, einer Tochter von Johann Graf von Keyserling, Erbherrn auf Sutzen, und von Louise geb. Gräfin Keyserling, † zu Mentone 1891 Januar 18. Der gegenwärtige Majoratsbesitzer von Asuppen u. f. w. ist der Sohn Adolph Philipp Louis André, Paul Wilhelm Adolph Baron von Hahn, geb. 1863 October 12.



VIII.

Lambertshof

mit den Beihöfen Neuhof und Wilhelminenhof.¹⁾

1559 September 12, Riga, verlehnte der Ordensmeister Gotthard Kettler seinem Rath Mathias Hnroder,²⁾ dessen Hansfrau Anna Starcke und deren Erben ein Stück Land im Gebiete Bauške und im Amte zu Rade. Am 2. October (Montag nach Michaelis) desselben Jahres ward das Gut dem nunmehrigen Besitzer von dem Ordensvogt auf Bauške, Heinrich von Galen, zugeritten und eingewiesen.³⁾

Bereits 1530 December 2 (Freitag nach Andreä Ap.), Wenden, hatte der Ordensmeister Wolter von Plettenberg den Lambert Starcke,⁴⁾ dessen Hausfrau Anna, und ihrer beiden Tochter Anna mit der Ordens-

¹⁾ Die aphoristisch gehaltenen Notizen von Klopmanns konnten durch von Herrn Ed. Baron von Firds gefälligst zur Verfügung gestellte Excerpte aus der Lambertshöfischen Brieflade wesentlich ergänzt werden. Demselben verdanke ich auch eine in den Beilagen (№ 15) abgedruckte Urkundenabschrift.

²⁾ Zu den in den Sitzungs-Berichten der kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst 1878, 45 (cf. Napiersky's Nuctarium zum Index, Viol. Mitth. II, 508 f. 28. 30) über ihn gegebenen Notizen, können einige Ergänzungen, seine Amtsthätigkeit betreffend, aus Schirrens Quellen 2c., Bienemanns Briefe und Urkunden, sowie Pabels Notata (Mitth. XIII) nachgetragen werden; vgl. die den drei genannten Editionen beigegebenen Register.

³⁾ Beil. 23 und 24. Die Originale in der Lambertshöfischen Brieflade.

⁴⁾ In den Libri redituum der Stadt Riga (Hrsg. von J. G. L. Napiersky) fehlt der Name; in den Erhebüchern der Stadt Riga (Hrsg. von demselben) findet sich eine ganze Reihe von Einträgen (vgl. das Register zum II. Erhebungsbuch, sub Stercke), im Jahre 1537 (№ 767) wird das Haus am Markte erwähnt (Beil. № 19 und 20).

Bracke zu Riga an Asche, Theer und Holz⁵⁾ belehnt und dazu noch verschiedene Land- und Gartenstücke, sowie Krüge in der Rigaischen Stadtmark belegengefügt.⁶⁾

Die erwähnte Tochter Lambert Starckes, Anna, hatte Mathias Huroder geheirathet. Ihm werden 1546 Mai 19 (Mittwoch nach Inbilate), im Hofe zur Wolfardt, vom Ordensmeister Hermann von Brüggenei gen. Hasenkamp, dem Coadjutor Johann von der Necke und dem Landmarschall Heinrich von Galen die eben genannten Verlehnungen seines inzwischen verstorbenen Schwiegervaters erblich verliehen.⁷⁾

1567 Febr. 28 im Receß wird der Bau einer Kirche auf der Ekau bei Mathias Hureders Bauern vorgesehen.⁸⁾

1573 Juli 4: Befehl des Herzogs Gotthard an den Hauptmann zu Baußke Georg von Kossen, sowie an Christian Schroeder und Johann Grapebruch, eine Grenzrichtigkeit für Matthias Huroder an seinem Lande, nämlich den sechs Gefinden, die er vor Jahren mit dem Herzog gegen Taurfalln⁹⁾ ausgetauscht zu machen, und zwar mit den Amtsbauern, den armen Leuten und Hans Wischiugslohe; hinzugezogen werden sollen die Amtleute von Neugut und Ekau, sowie die Rechtsfinder und ältesten Bauern.

⁵⁾ Solche Produkte werden in gleichzeitigen Urkunden als „Waldwaaren“ bezeichnet.

⁶⁾ Beilage № 19.

⁷⁾ Beil. № 20. Ein paar andere Dokumente, diesen bei Riga befindlichen Besitz betreffend, in den Beilagen № 21 und 22; die Lage des Hauses am Markt zu Riga wird näher bestimmt durch Erbbücher der Stadt Riga II, № 1424; wegen des einen Landstücks ebenda II, № 1568.

⁸⁾ G. Otto: Th. Kallmeyers ... Kirchen und Prediger Kurlands, Mitau 1890 S. 8 und 70.

⁹⁾ „nebst einem Gefinde an der Düna im Ascheradisken Gebiet“. Auf das Taurfallnische Gut sind vermuthlich die in den Beilagen № 15—18 abgedruckten Urkunden zu beziehen. 1469 wird Klose upper Parow vom Ordensmeister Johann von Mengden gen. Osthof mit einem Stück im Gebiete zu Selburg belehnt. Die Form der Belehnung und die Namen der Belehnten lassen erkennen, daß es sich dabei um sog. Freibauern handelt (vgl. D. Stavenhagen in: Beiträge zur Kunde Esth-, Liv- und Kurlands IV, 3; 1890). Noch 1540 und 1547 (1555 Confirmation des Ordensmeisters H. von Galen) wird den Nachkommen des ursprünglich Belehnten durch den Ordensvogt zu Selburg der Besitz vergrößert.

- 1573 August 19 urkunden die eben genaunte Commissarien über die stattgehabte Grenzberichtigung. Als Grenzfluß wird die Brede genannt.
- 1574 Januar 2 (Sonntag nach Neujahrstag), Mitau: Herzogliche Ausfertigung des Grenzdukts „bis an Rinkalln und Kleipfeuland“; erwähnt wird, daß Herzog Gotthard von Howroder Taurkalln gegen die sechs Gefinde im Neugnth'schen eingetauscht habe; Taurkalln sei Howrader im J. 1560 noch bei Ordenszeiten verlehnt worden; der neue Grenzdukt sei durch Ausbeutung (Austausch) von Streulanden nothwendig geworden; den Schluß bildet eine nochmalige förmliche Belehnung für Matth. Howrader und seine Erben beiderlei Geschlechts.

Weitere Nachrichten über die Huroder fehlen zur Zeit; um 1619 war auch der Sohn des Mathias, Lambert Huroder,¹⁰⁾ von dem das Gut den Namen erhalten, nicht mehr am Leben; eine Schwester des letzteren war mit Sebastian Froben vermählt, eine andere mit Gert Piel.

- 1609 November 20 werden weiland Urahders Grenzen mit den Dirshen-Landen berichtigt.
- 1619 Februar 17 producirt: Status causae Sel. Matthiä Urahders Erben, übergeben von Sebastian Froben contra Gehrt Pielen,¹¹⁾ Klägern. Danach hat Sebastian Froben alle Ansprüche der Urahderschen Erben an sich gebracht und alle Schulden derselben auf sich genommen, auch die Erben befriedigt, daher ist er willens, auch die Forderungen der Erbschaft einzincassiren. — Gehrt

¹⁰⁾ Cf. Fabricius, hist. Liv. (Scriptores rerum Livonicarum II, 471).

¹¹⁾ Die Piel's sind ein im Biltenschen angesessenes Geschlecht; einem Reinhold Piel verpfändet 1588 Februar 23 die Herzogin-Wittve Anna einige Gefinde (Wolmereitt und Wege Ragen) in ihrem Leibgedinge Grenzshof, die bisher die verstorbene Frau Battfalsche inne gehabt hat, für 2500 Mk. Rtg. Piele wird dabei „unser lieber besonder“ genannt; als kurländischer Unterthan („lieber getreuer“) erscheint er dagegen schon 1590 April 24: die Herzogin verpfändet ihm für weitere 600 Mk. einen wüsten Hafen Landes im Grenzhöfshen Gebiet, darauf hiebevorn ein Bauer mit Namen Kawait gewohnet. 1592 Septbr. 29 werden ihm und seiner jetzigen ehelichen Hausfrau die Pfandgefinde von der Herzogin zu ihrer beiden Lebtag verliehen; noch 1601 und 1602 (April) kommen weiter Verpfändungen von Seiten der Herzogin an Reinhold Piele (Pile) vor; in der zuletzt ausgestellten Urkunde ist nicht mehr von den sonst in diesen Jahren als „Landesgebräuchlich“ erwähnten 6 Procent, sondern von 8 Thalern von 100 Thalern die Rede. 1604 ist Reinhold Pile Amtmann zu Grenzshof.

Piel hat 1600 März 20 vom sel. Lammert Uhrader das Haus Nietaw mit Zwang an sich gebracht, welches doch fünf Jahre nach seinem (Lamberts) Tode laut königlichem Privileg seinen Verwandten zu genießen beschieden war. Sel. Lammert Uhrader hätte aber anno 1600 vom sel. Rittmeister Rahmel 15000 fl. bekommen können, die er Piel geboten; ebenso hat Rahmel 2000 fl. Piel (der offenbar Gläubiger war) als Abtrag geben wollen, damit er keinen Einfall bei seinem (Rahmels und Pielens) zukünftigem Schwager thäte. Piel sei aber darauf nicht eingegangen, „hat auch die angefangene Eheſache mit seiner jetzigen Hausfrau hintangeſetzt und das Gut Nitau durch eine Arrende an ſich gebracht, nachdem er ſich aber auf die ſchwediſche Seite gewandt zum Caduc gemacht worden und dem Herrn Connarſky übergeben. Gedachter ſel. Lammert Uhrader hätte damals alle Güter mit ſolchen Gelben frei machen können, Gehrt Piele hats gehindert und dadurch die Erben geſchädigt. In dem Arrende-Contrakt hat Piel verſprochen, Sebastian Frobens Hausfrau 3000 Mk. und noch zwei Schwestern 6000 Mk. zu geben. Piel hat aus der ganzen Erbſchaft der Brüder laut Teſtament bloß 7000 Mk. zu bekommen. Davon hat er 4800 Mk. am 20. Mai 1600 vom Rathe zu Riga und laut Nitauiſchen Arrende-Contrakts 2200 Mk. erhalten, ſei alſo befriedigt. Zu reſtituiren hat Piel noch 1233 Mk. 12 β Hauptſtuhl, die er vom Rigiſchen Rath als Brantſchag der andern zwei Schwestern (Huroder) Gerdrut und Agnes empfangen; macht nebst Renten vom 18. Februar 1600 bis zum 20. October 1610 1983 Mk. 12 β . Außerdem ſchulde Piel ihm (Froben) noch circa 1000 Mk., „wie kann er da noch fordern?“ Den Schweiden iſt er 8 Meilen entgegengezogen und hat ihnen das Haus Nitau offerirt, dadurch die Erben geſchädigt ſein.

- 1632 Exeptions-Relation in Sachen Sel. Sebastian Froben contra Otto Schulten wegen Alt-Lambertshof.¹²⁾ Wann Froben, der doch wol im Beſiße des Gutes verblieben war, geſtorben, iſt unbekannt. Gerhard Piel, Sohn des vorher genannten, ſuchte ſich jetzt in den Beſiße zu ſetzen und erſchlich auch beim König von Polen ein Mandat.

¹²⁾ So wird das Gut dieſſeit der Gfau (1559 an Math. Huroder verlehnt) im Gegenſatz zu den 1573 jenseit des Fluſſes verliehenen Geſinden genannt. Auch die Bezeichnung „beide“ Lambertshöfe findet ſich.

1633 Februar 16, Krafau, übertrug König Wladislaw IV. dem königl. Stipator Gerhard Pil, als Großsohn und nächsten Erben des Matthias Hurader, da dessen männliche und weibliche Descendenz ausgestorben, das in Semgallen belegene Lambert Monza, für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts, mit denselben Rechten wie sie Matthias verbrieft worden seien.

Das Gut war nach den Landesgesetzen dem Herzog anheimgefallen und dieser resolvirte auf die Prätension des Gerhard Pil am 2. November 1633, daß er hoffe, der König werde, sobald ihm der wahre Sachverhalt und die unwahren Vorspiegelungen Pielenz zur Kenntniß gebracht sein werden, von der Erfüllung dieses Mandats Abstand nehmen.

Inzwischen hatte ein anderer Prätendent auf Lambertshof sich ein königliches Decret zu verschaffen gewußt und auf dem Gute festgesetzt.

1637 März 2, Neuhoß, verkaufte Otto Johann von der Gröben, Röm. Kais. und Königl. Majestät zu Polen und Schweden Rath und Secretarius sein Gut Lambertshof, das er durch königl. Decret und Execution erhalten, an beiden Seiten der Ekau gelegen, den alten und den neuen Hof, so wie er es von Bastian Froben gekauft an Wilhelm von Plater, Erbherrn von Ilfen und Laugensee, Pfandherrn von Glebau, für 15000 fl. poln., durch Obligationen gedeckt. (Unterschriften: Otto Johann von der Gröben, Wilhelm von Plater, Hans Georg von der Greben, Otto Johann Dauwe, Andreas Kenger.)

Am selben Tage Bevollmächtigte Otto Johann von der Gröben seine Tochter Dorothea von Gröben Wittwe des Dünamündeschen Starosten Caspar von Tiefenhausen an Wilhelm Plater Lambertshof zu cediren.

Von einem Protest des Herzogs ist nichts bekannt; als jedoch im Jahre 1639 Wilhelm von Plater „beide Lambertshöfe“ an Walter von Drachenfels auf drei Jahre für 10000 Gulden verpfänden wollte, verweigerte der Notar Godofredus Fabricius¹³⁾ die Recognition des

¹³⁾ Godofredus Fabricius, anfangs Stadtsecretär zu Mitau, auch Gerichtsnotar (schon 1632), 1656 herzogl. Obersecretaire, Archivar und königl. Notar; er lebt noch 1673.

Instrumentz und benachrichtigte von Goldingen aus unter dem 3. Mai 1639 den Herzog davon, damit dieser die nöthigen Maßregeln ergreife, weil der Herzog unbedingt Ansprüche an dieses Gut hätte. Entweder wurden Maßnahmen unterlassen, oder sie blieben ohne Erfolg, denn

1644 Mai 18, Glebau, schloß Wilhelm von Plater einen Vorkontrakt mit dem Lieutenant Johann von Mantennfel gen. Szöge, Erbherrn von Lub-Eßern und Tugern (Gem. Maria von Plater); er verkauft ihm Lambertshof für 24000 fl. polu., wovon 17000 baar ausgezahlt werden, 7000 aber zu Ostern 1645 zu erlegen sind. (Zeugen: Des Verkäufers Gemahlin Anna Elisabeth geb. von Tettawen. Heinrich von Plater. Carl Magnus Manteuffel gen. Szöge.)

1644 Juli 28, Glebau (corrob. Goldingen 1645 April 6): Kaufkontrakt; Wilhelm von Plater, Erbgeßessen zu Ilfen, Lauzeusee, Pfandherr auf Glebau verkauft mit Einwilligung seiner Ehegattin Anna Elisabeth geb. Tettau an Johann Mantennfel gen. Szöge, Erbgeßessen zu Eßern und Tugern, königl. Majestät bestallten Lieutenant Lambertshof, den alten und den neuen Hof mit allem Zubehör, auch Manneß- und Frauengestühl in der Ekauschen Kirche für 24000 fl., über die der Verkäufer quittirt.

Das Gut blieb nun bis 1774 in Manteuffelschem Besitz.¹⁴⁾ 1691 November 23 fand eine Erbtheilung unter den Kindern des Nicolaus von Mantennfel gen. Szöge,¹⁵⁾ eines Sohnes von Johann, statt. Sein Sohn Detleff Johann von Manteuffel (Gem. Elisabeth Magdalena von Schröders), der 1713 ohne Leibeserben verstarb, besitzt es. Seine Wittwe heirathete 1722 (oder früher) den Kapitän von Behr auf Zohden und Mesoten. 1718 Juni 3 theilten die jüngeren Brüder von Detleff Johann von Manteuffel; der jüngste Bruder, Friedrich (Gem. Sophia Elisabeth von Offenberg, vermählt gewesene von Rutenberg) Besitzer von Sarkasten, Lieben und Lubben, trat Lambertshof mit Uebnahme einer Schuld von 19000 fl. an; er zahlte dem ältesten Bruder noch 800 fl. zu; der Betrag der falls Lambertshof verkauft werden sollte, über 2000 fl. fallen würde, soll getheilt werden.

¹⁴⁾ Cf. F. v. Klopmann: Chronik von Postenden und Lub-Eßern, hrsg. von Wolde-
mar, Mitau 1865, 57—61.

¹⁵⁾ Gem. Sibylla Maria von Tiesenhausen, vermählt gewesene von den Brinden,
Erbin von Gr.-Zwanden.

Nach dem Ableben Friedrichs von Manteuffel (1732) führte dessen Wittve die Verwaltung der Güter.

1748 Januar 15 (corrob. 1748 Januar 23) setzte sich die Wittve von Manteuffel, geb. von Offenbergh mit ihren Kindern auseinander. Der älteste Sohn, Gotthard Friedrich, trat Lambertshof und die Raickischen Bauern an, während die jüngeren Söhne, Ernst Nicolaus und Johann Friedrich gemeinschaftlich die Güter Essern, Lingern, Sarkasten, Lieben und Lubbeu übernehmen.

Gotthard Friedrich von Manteuffel starb 1756; seine Wittve Margaretha Elisabeth Maria Anna geb. von Stromberg vermählte sich hierauf mit Christoph Heinrich von Bietinghoff, Erbherrn von Groß-Bersen. Lambertshof ging durch Erbgang auf den einzigen Sohn Gotthard Friedrichs, Heinrich Friedrich George von Manteuffel, Capitaine in französischen Diensten, Erbherrn von Essern, später auch Doben, Hauptmann von Candan († 1818 Mai 7, 70 Jahr alt), über. Derselbe war zuerst mit Maria Elisabeth von Klopmann, sodann mit Henriette Lindner, zuletzt mit Dorothea Jurashewsky vermählt. Er verkaufte

1774 Juni 25 (ingr. Mitau 1775 Januar 1) Lambertshof nebst der Wassermühle und Kirche an Johann Christopher von Buttlar für 170000 fl. alb., über welche Summe quittirt wird. Eviction geleistet, doch Grenzstreitigkeiten davon ausgeschlossen. Conv.=Pön von 3000 Dukaten. (Zeugen: Christopher Heinrich v. Bietinghoff-Scheel. Nicolaus Ernst Korff.)

1777 September 10, Lambertshof, Grenzberichtigung und Aufhebung der Servituten mit den herzoglichen Aemtern und Gütern. Commissarien von Seiten des Herzogs Johann Werner von Behr und Augustin Vic; Christoph Friedrich George Gerzieniski als herzogl. Kammerverwalter und Geometer.

1780 Juni 24 (ingr. 1780 Dec. 9): Johann Christopher von Buttlar verkauft Lambertshof an den Baron Leonhard Johann von Zgelström, königl. Obristen, Starost von Gulben und Erbherr der Zodischen Güter für 200000 fl., über deren Empfang quittirt wird. Die nach Garrosen gehörigen Leute nimmt der Verkäufer mit. Eviction sub poena 20000 Ducatu angelobt. (Zeugen: Nicolaus Korff. Magnus de Buttlar.)

Leonhard Johann von Igelström starb bald darauf; die Güter Zohden und Lambertshof vererbten auf sein einziges Kind, die Freiin Juliana Constantia von Igelström.

1783 Juni 30, Mitau: Convention zwischen der Starostin Constantia von Korff, geb. von den Wahlen, Erbfrau der Bruckenschen und Schönbergischen Güter (in Assistenz Friedrich Johannes von Delsen) und Juliana Constantia von Igelström, Erbfräulein der Zohdenschen und Lambertshöfischen Güter (in verordneter Assistenz Franz Christoph von Schröders, Erbherrn auf Ahoff); letztere verpflichtet sich, gegen Vergütung von 1000 Rthlr. alb. die Wassermühle auf der Lambertshöfischen Grenze abzureißen und die Bäche frei zu erhalten. (Zeugen: Casimir Friedrich Kenserliug. Nicolaus Carl Korff.)

1791 Mai 12 und 1792 Juli 2: Zwei Befehle Herzog Peters an den Bauskesschen Hauptmann Friedrich von den Brinden, den Arrendator des Amtes Pommuck . . . Lottien, Herrn von Medem und den Revisor Schulze, die Lambertshöfische Grenze gemäß der Bitte des Fräulein von Igelström zu revidiren.

1793 Mai 10 (corrob. 1793 Juli 13): Juliane Constantia von Igelström verkauft Lambertshof an den Besitzer von Zohden, Werner Johann von Behr für 60000 Rthlr. alb. (Zeugen: Franz Christoph Schröders, Friedrich Derschau, Hermann Georg Manteuffel.)

1793 Juni 24: Inventarium von Lambertshof; 46 Wirthe, 48 Weiber, 76 Söhne, 61 Töchter; 76 Kerl, 75 Mägde, 41 Söhne, 41 Töchter; 97 Jungen, 65 Mädchen; 32 Einwohner, 10 Kinder, in Summa 668 Seelen.

1796 Octbr. 2: Werner Johann von Behr verkauft Lambertshof für 70000 Rthlr. alb. an den wirkl. Staatsrath Diedrich Ernst von Schöppingk.

1796 Octbr. 13: Inventarium von Lambertshof; dem Invent. von 1793 entsprechend; doch nur 43 Wirthe, daher in Summa 665 Seelen.

Nach dem Testamente Diedrich Ernsts von Schöppingk (1816 Januar 27), und der Auseinanderlegung seiner Erben, nahm dessen Wittwe Elisabeth geb. Gräfin Stackelberg, welche 46525 Rubel in die Ehe gebracht hatte, Lambertshof an sich, überließ es aber käuflich

1833 Juni 12 (corrob. 1834 April 6) ihrem ältesten Sohne, dem Geheim-Rath Magnus Friedrich von Schöpping (Gem. Gräfin Dorothea von Medem aus dem Hause Alt-Änz, Erbin von Keweln) für den Preis von 50000 Rubel.

1834 Juni 15: Magnus Friedrich von Schöpping verkauft Lambertshof für den Preis von 60000 Rbl. dem Kreismarschall Carl Ferdinand von Vietinghoff und Carl von Haaren zu gemeinschaftlichem Eigenthum.

1839 Februar 1 (corrob. 1839 Juni 16): Da der Mitbesitzer des Gutes, Carl von Haaren, inzwischen mit Tode abgegangen war, setzten sich seine Erben derart auseinander, daß der älteste Sohn des Erblassers, der Garde-Veutenant Julius von Haaren, in die Rechte des Vaters trat, gegen die Verpflichtung zur Berichtigung eines Theils der seiner Mutter Julie, geb. von Schilling, und seinen Geschwistern überhaupt zuständigen Erbportion, eine Summe von 3402 Rbl. aus Lambertshof zu zahlen. Gleichzeitig schlossen Carl Ferd. von Vietinghoff und die Haarenschen Erben einen Vergleich, in dessen dritten Punkt unter anderm bestimmt war, daß Lambertshof, wenn es nicht bis Johannis 1839 verkauft wäre, in den alleinigen Besitz der Carl von Haarenschen Erben übergehen solle.

1839 Juni 12 (corrob. Juni 16) hoben der Kreis-Marschall C. F. von Vietinghoff und Julius von Haaren diese transactliche Bestimmung; der erstere wurde darauf (1839 August 5, corrob. August 17) durch Auszahlung des Kapitals von 18750 Rbl. alleiniger erb- und eigenthümlicher Besitzer des Gutes Lambertshof.

1849 Juni 12 (corrob. Juli 6). Der Staatsrath Carl Ferdinand von Vietinghoff verpfändet das Gut auf zehn nach einander folgende Jahre für die Summe von 97500 Rbl. an Johann Grojewski, mit Vorbehalt des Stimmrechts in den Kirchspielsversammlungen, sowie des Patronats an der Lambertshöfchen und des Compatronats an der Ekanschen Kirche, mit Bewilligung der Cession des Pfandes u. s. w.

1855 März 17: Pfandcessions-Contract von Johann Grojewski an den Garderittmeister Moritz von der Kopp.

1855 März 18 (corrob. und ingross. 1855 Mai 13): Eigenthumsübertragung der Erben des verstorbenen Staatsraths Carl Ferd.

von Vietinghoff an Moritz von der Ropp (Unterschrieben: Elisabeth von Bolschwing geb. von Simolin, Wilhelm von Bolschwing als ehelicher Assistent, Louise von Bolschwing, Dorothea von Simolin, Baron G. von Vietinghoff als erbetener Assistent, Robert v. Simolin auf Rugenbach, Gregor von Simolin auf Verbohnen, Gustav von Simolin).

1855 Mai 15: Urtheil des Oberhof-Gerichts in Edictal-Sachen Moritz' von der Ropp als Provocanten wider alle diejenigen, die an Lambertshof aus irgend welchen Rechten Forderungen haben. Als Passiva waren genannt: Credit-Verein 44700, Vietinghoffs Erben 12000, Hoffmann 6000, Groszewsky 6000, in Summa 68700 Rbl; dazu kommen 10000 Rbl., die Otto von Kleist dem Provoeanten schuldet.

1855 Octbr. 19 Mitau (corrob. Novbr. 2): Moritz von der Ropp verkauft das Gut an Otto von Kleist für 85000 Rbl.

1859 Mitau März 3 (ingross. 1859 August 27): Otto von Kleist (Gem. Betty von Grotthuß) verkauft Lambertshof, Neuhoß und Wilhelminenhof für 120000 Rbl. an Ludwig von Grotthuß (Gem. 1853 Sept. 18: Louise von Mensenkampff, geb. 1833 Sept. 29, † 1868 Novbr. 1, Tochter von Carl von Mensenkampff, Erbherr auf Tarwast), Erbherr auf Regeln in Livland¹⁶⁾, Kreismarschall.

Durch Erbgang gelangte Lambertshof an dessen ältesten Sohn Carl Otto Detloff Baron von Grotthuß¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Auch Erbherr von Lambertshof und Garrosen, geb. 1829 Febr. 17, † 1879 Septbr. 5.

¹⁷⁾ Geb. 1859 Januar 8.



IX.

Preefuln

mit den Nebenhöfen Kaupen, Catharinenhof, Julianenhof und Jaugeneeken, sowie Affieten, Ubelneeken und Elkeseem.



ür den vorliegenden Zweck ist das Guts-Archiv nicht reich zu nennen, obschon es eine große Menge von Schriftstücken und Rechnungen enthält. Um die Lücken auszufüllen sind mehrere in Brucken und Schönberg vorgefundene Urkunden hier benutzt worden; andere dürften in Kreuzburg, Bledau, Alzwicken, Trecken, Baddern zu suchen sein. Die Unvollständigkeit des zu Gebote stehenden Materials wäre noch größer, wenn nicht Christian von Korff, von welchem zu seiner Zeit die Rede sein wird, es sich hätte angelegen sein lassen, einige wichtige Urkunden in einem Bande zu vereinigen.“

Der erste Besitzer von Preefuln war Nicolaus Korff aus dem Hause Harkotten¹⁾ (Westphalen), vermählt mit Anna Pattkul²⁾, nach andern Angaben mit Margaretha Lambsdorff; er ist möglicher Weise zwei Mal verheirathet gewesen.

1483 Juni 10 (Dienstag nach Bonifacii), Wenden, belehnte der Ordensmeister Berndt von der Borch diesen Claus Korff und seine Erben mit einem Stück Land im Amt und Kirchspiel zu Durben (Preefuln).

¹⁾ „Bin auch in den Tharen [etwa 1600] in Westphalen sowol nach Coeln auch da die meinigen her seindt Harkotten gewesen.“ (Nicolaus Korff in seinem Hausbuch, Orig. in der Brieflade zu Kreuzburg).

²⁾ Tochter des Ritters Andreas Pattkul und der Anna Wettberch.

Derselbe Claus Korff³⁾ soll zugleich die Güter Trecken und Aßwiecken besessen haben; eine Urkunde darüber liegt nicht vor. Doch schließt die Belehnung Gert Korffs, eines Sohns von Claus dem jüngeren, mit Aßwiecken⁴⁾ durch den Bischof Johann von Kurland nicht aus, daß schon sein Großvater damit belehnt gewesen.

Claus Korff, Sohn von Claus, der zweite Besitzer von Preefuln, war zwei Mal vermählt, und zwar mit Elisabeth⁵⁾ Buttler, sodann mit Brigitta Roenne⁶⁾ Ein Sohn erster Ehe war Gert, Erbherr auf Aßwiecken; eine Tochter, Margarethe, war in erster Ehe mit Heinrich von den Brinden auf Wormen und Nitten, in zweiter mit Ernst Nolde von Hasenpoth vermählt. Ein Sohn zweiter Ehe war, außer andern Geschwistern, Sander Korff. Der Vater starb im Jahre 1551⁷⁾

Der dritte Besitzer Preefulns, Sander (Alexander) Korff, besaß später das im Durbeuschen Kirchspiel belegene, wie es scheint von den Hoernerschen Erben angekaufte Legeu. Er war königl. poln. Rittmeister, Starost von Johannisburg i./Pr. und mit Catharina von Grotthns, einer Tochter Otto Grotthns von Ruhenthal vermählt. Er starb im J. 1600.

1554 Januar 13, Wolmar⁸⁾ waren die zwischen den Stiefgeschwistern Gert und Sander Korff obwaltenden Streitigkeiten durch vom Ordensmeister ernannte Commissarien derart beigelegt worden, daß dem letzteren die „Ordenschen“ Güter, d. h. die vom Orden seinem Großvater verlehnten, also namentlich Preefuln, vorläufig

³⁾ Ob sich die Belehnungen von Preezeln und Dahmen (Güterchr. II, 2) und Apsen (1512 durch den Ordensmeister Wolter von Plettenberg; Dr. in der Briefl. zu Leegen) an Claus Korff, auf den älteren oder jüngeren dieses Namens beziehen, bleibt unentschieden.

⁴⁾ Bilten 1553 Juli 13 (am Tage der h. Margaretha) „gleich wie das alles . . . sein seliger Vater Claves Korff innegehabt und besessen.“

⁵⁾ Alias Margaretha, Tochter von Magnus Buttler auf Samieten und der Dorothea von Tiefenhausen.

⁶⁾ Tochter von Johann von Roenne auf Annenburg und Lauren und der Brigitta von Buttler.

⁷⁾ Zwischen Oculi (März 1) und Mittwoch nach Marien Geburt (September 9).

⁸⁾ Beilage N. 25 (Index 3549).

zugetheilt wurden⁹⁾. Diese einstweilige Gütertheilung wurde eine bleibende.

Der älteste (?) Sohn Sanders **Johann Korff** (Gem. Anna Elisabeth von der Streithorst), aus dessen Besitzzeit übrigens nicht die mindeste weitere Nachricht vorhanden ist, muß früh gestorben sein, ebenso wie ein zweiter Sohn Sanders', **Alexander** (Gem. Magdalena von Dönhoff); denn ein jüngerer (?) Bruder der beiden, **Nicolaus**¹⁰⁾ (Gem. Gertrud von Rosen) vereinigte wenig später das getheilte Besitzthum wieder in einer Hand, und zwar Kreuzburg, Steubrunn, Ruschendorf, Legen, sowie endlich auch Breckeln. Ob er letzteres durch Kauf oder Erbschaft von seinem Bruder Johann oder dessen Erben erworben, muß dahin gestellt bleiben.

1585 März 1 Warschau, ward Nicolaus Korff, Rittmeister, von König Stephan mit „Creutzburch in districtu Vendensi“ belehnt. Durch eine Urkunde vom selben Tage wies der König den Hauptmann von Marienburg und Commissarius in Livland, Stanislaus Peufoslawski an, den Nicolaus Korff in das Gut einzusetzen, den bisherigen Inhaber aber, den nobilis Paulus Wernick, durch sechs anderweitig belegene Haken Landes zu entschädigen*).

1597 Februar 6 (Eostmihl) kaufte der Rittmeister Nicolaus von Korff von Wilhelm Lynwe (Gem. Barbara Schröders) und dessen Bruder Philipp Lynwe, deren väterliches Gut Steubrunn (Liebenhof) für 12000 Mk. Kig.¹¹⁾

⁹⁾ 1559 Juli 10, Wenden, verließ der Ordensmeister Wilhelm von Fürstenberg dem Sander Korff das freie Halsgericht auf allen seinen Gütern.

¹⁰⁾ Geboren 1555, † 1613. Wahrscheinlich ist er der älteste Sohn Alexanders, so daß Johann als Besitzer von Breckeln möglicherweise garnicht in Betracht kommt. Er war Rath des Herzogs Friedrich von Kurland, fgl. polnischer Oberster und kurländischer Landschaftsoberster.

^{*}) 1586 März 12, Grodno, stellte Pabell Wernik, königl. Secretär, Nicolaus Korff eine Quittung aus, des Inhalts, daß er vollkommen befriedigt sei, und weiter keine Ansprüche an Korff habe.

¹¹⁾ 1508 Juni 26, (Montag vor Petri n. Pauli), Ronneburg, durch den Erzb. Michael war die ursprüngliche Belehnung erfolgt, die Erzb. Jasper im Jahre 1517 Septbr. 4 (Freitag nach Aegidii abbatis), Kosenhnsen, erneuert hat. Eine Erneuerung erfolgt auch 1538 (! 1528 oder 1532?) durch den Ordensmeister Wolter v. Plettenberg, Wenden, Donnerstag nach Oculi. Diese drei Daten sind einem Transsumt vom 11. Octbr. 1692, Warschau, entnommen und liegen nur in einem Excerpt vor.

1597 März 20, Warschau, bestätigte König Sigismund III. dem Nicolaus Korff sowol den Kauf Steinbrunn's von Lienen, als den des Gutes Luckemoise von Johann von der Horst.

1599 August 5 kaufte der Rittmeister Nicolaus von Korff, Erbherr auf Grenzburg und Breefuln, von Jürgen Glasenap für 2000 Athlr. dessen Haus und Hof¹²⁾.

1602 Februar 9, Wilna, belehnte König Sigismund III. den Rittmeister Nicolaus Korff, seiner Verdienste wegen, mit mehreren der begangenen Perdnellion wegen, da sie sich zum Feinde, dem Herzog Carl von Södermanland gewendet, von den bisherigen Besitzern eingezogenen, im Grenzburg'schen Gebiete belegenen Gütern namentlich mit Ruschendorf (bisheriger Besitzer Georg von Rosen oder Gerhard von Medem), mit einem Haken Land von Hans Bollandt (Bolland), mit Assoten von Reinhold von Ungern, Warden-Gut von Franz von Warden und Weipers-Gut (wahrscheinlich Treppenhof), von Reinhold Aschermann¹³⁾. Alle diese Lehen allodificirte der König zu Warschau am 11. Mai 1602.

Nicolaus erweiterte aber auch seine Anrländischen Besitzungen, indem er 1606 Juli 15 mit den Eheleuten Johann Mathias' Sohn Handring und Gem. Anna Grand einen Kauf- und Tauschcontract schloß, vermittelt dessen er das Gut Assieten gegen das bei Leegen im Durben'schen Kirchspiele belegene Gut Apfen, bei einer Zugabe von 3000 Athlr. eintauschte.

1618 April 18, Selburg, setzten sich die Kinder des verstorbenen Rath's und Obersten Nicolaus von Korff in folgender Weise auseinander. Der älteste Sohn, Alexander (nachheriger Oberhauptmann von Mitau)*) erhielt das Heergewette und das Gut Steinbrunn; der zweite Sohn, Rittmeister Nicolaus Korff¹⁴⁾

12) 1554 vom Erzbischof Wilhelm an Thomas Glasenap verlehnt.

13) 1511 war Johann Aschermann mit Nereten und Drimicken belehnt worden.

*) † 1640 October 18, sein und seiner Gemahlin (Sophia von Behr aus dem Hause Edwahlen) Bildniß befindet sich in der Trinitatiskirche zu Mitau (cf. J. Döring, Signingsber. der kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst 1865—1871, 224 f.).

14) Geb. 1585 Aug. 11, † 1659; er war seit 1612 mit Catharina von Efferen (geb. 1591, † 1657 Oct. 22), einer Tochter des Burggrafen Wilh. von Efferen, aus dessen zweiter Ehe mit Elisabeth von Lüdinghausen-Wolff aus dem Hause Spirgen und Kainwen, vermählt. Es ist der spätere Starost von Kockenhusen, Castellan von Wilna, Woiwode von Wenden; das von ihm geführte Hausbuch (bis 1658) ist S. 137, Note, bereits erwähnt.

nahm Kreuzburg und Ruchendorf auf sein Theil, wogegen er dem vierten Bruder Christian, und der Schwester Anna Catharina (in der Folge mit Georg von Vietinghoff, Erbherrn auf Kruschalln und Burgalln vermählt) jeder 5000 Gulden zahlte. Der dritte Sohn, Ernst¹⁵⁾, erhielt Breefuln, Affieten und Leegen; er hatte den jüngsten Brüdern, Georg und Wilhelm¹⁶⁾, sowie der Schwester Elisabeth¹⁷⁾ je 5000 Gulden ausbezahlen. Die verheirathete Schwester Gertrud von Buttler war bereits abgefunden und von den Eltern ausgeteilt worden. Gleichzeitig transigirten die Geschwister darüber, daß sie die Güter zwar nach ihrem Gefallen, vorzugsweise freilich dem einen oder dem andern Bruder, vermachen, sie jedoch nicht dem Stamme und Namen entziehen dürften. Das Gut Joemen (in poln. Liviland) sollte ebenso wie das Mobiliar gleichmäßig vertheilt werden.

Ernst Korff muß frühe, und ohne eine Nachkommenschaft hinterlassen zu haben, verstorben sein, denn Leegen war an den Bruder George geblieben¹⁸⁾, und Christian, der dem Alter nach auf Ernst folgende Bruder, wird 1628 Erbherr von Breefuln genannt.¹⁹⁾ Christian (geb. 1595 Oct. 10) besaß auch das Gut Lepowicz in Littauen und war seit 1623 mit Dorothea Lueretia v. Schwerin aus dem Hause Alschwaugen vermählt.

1651 Affieten, Montags nach Judica (n. St. März 27) trat er sein väterliches Stammgut Breefuln seinem einzigen (bekannten) Sohne Friedrich Heinrich ab, mit der Bedingung, daß die jetzt erfolgende Zahlung von 12000 Fl. poln. auch bei einem etwaigen Verkaufe an den Vater und alle Vettern, insonderheit

¹⁵⁾ Vermählt mit Brigitte von Junck, die 1623 bereits in zweiter Ehe mit Heinrich von Sacken auf Wainoden verm. ist. Ernst von Korff ist demnach zwischen 1618 n. 1622 gestorben.

¹⁶⁾ Cf. Sitzungsberichte der Kurl. Gesellsch. f. Lit. und Kunst 1888, S. 23 f.; von 1656—1665 Hauptm. von Bauske.

¹⁷⁾ Später vermählt mit Otto von Vietinghoff, Oberst, Erbherr von Buchoniszee, Dojen und Milsviden in Litauen.

¹⁸⁾ George Korff verkauft Leegen 1622 an Heinrich von Buttler, Erbh. von Kruthen und Susten.

¹⁹⁾ 1628 Febr. 10 wird er als Erbh. von Breefuln wegen der von seinen Bauern verübten Gewaltthätigkeiten durch Ernst von Goes ausgeladen. 1632 März 10 ergeht ein gerichtliches Erkenntniß in einer Banern-Reclamationsache Christian Korffs contra Johann Blomberg.

denen von Kreuzburg, die alle ein Vorkaufsrecht daran hätten, als Verkaufspreis zu gelten habe. Assieten überließ der Vater dem Sohne erst 1660 Mai 3 gegen eine Zahlung von 35000 fl. poln.²⁰⁾

Friedrich Heinrich v. Korff (geb. 1626 Aug. 6), fgl. Kammerherr, Oberstlieutenant, Oberhauptmann von Goldingen besaß auch Curmahlen (oder doch einen Theil davon) und hatte sich mit Helena Eleonora von Hedern vermählt.²¹⁾

1679 Sept. 15 tauschten Fried. Heinr. v. Korff und der Kammerherr und Vandrath Otto Gwalb Haudring einige Ländereien aus, wobei die Creuzen ihrer Güter genau beschrieben wurden.

Das Todesjahr Christians ist unbekannt; Friedrich Heinrich starb 1683 ohne männliche Nachkommen zu hinterlassen. Am 3. Juni 1683 (Goldingen Juni 21 gerichtlich einbekannt) hatte er sein Testament aufgerichtet: Breckeln und Assieten sollte seine Wittwe lebenslänglich nutzen, desgleichen das in Samogitien belegene Depageisch; die auf letzterem ruhenden 20000 Gulden sollte sie ermächtigt sein nach ihrem Gefallen zu vermachen und darüber zu testiren; alle beweglichen Güter an Gold, Silber, Vieh, Getreide u. s. w. verbleiben ihr als unbeschränktes Eigenthum. Nach ihrem dereinstigen Ableben sollen die Güter Breckeln und Assieten seinen beiden einzigen Töchtern, und zwar Margaretha (verm. mit dem Rvlt. Schatzmeister [Skarbnik Inflanski] Nicolaus von Korff) und Hanna Elisabeth (verm. mit dem Obersten Otto Ernst Rappe) zu gleichen Theilen zufallen und gehören.

Diese Verordnung widersprach ohne allen Zweifel den früheren Familien-Verträgen; daß aber die Wittve die Schaltung über die

²⁰⁾ 1662 April 9 liquidirten Vater und Sohn noch wegen des Preises von Assieten; die vom Sohne übernommenen Schulden betrugen 31591 fl., der Kaufschilling wurde deßhalb auf 3409 fl. ermäßigt. — 1670 Mai 10 erneuerte und bekräftigte König Michael die vom Könige Sigismund III. ertheilte Bestätigung des Verkaufs.

²¹⁾ Als Besitzer von Breckeln ward er mittelst eines von dem Kanzler Melchior von Fölkersamb und dem Landmarschall Wilhelm Rummel unterzeichneten Befehls vom 25. Juni 1660 angewiesen, in das erste Nachtlager der abmarschirenden Churbrandenburgischen Truppen 100 R Brod und $\frac{1}{2}$ Tonne Bier nach Durben zu liefern.

Güter in der That fortsetzte, möchte dadurch zu erklären sein, daß der eben genannte Schwiegersohn v. Korff zugleich auch der nächste Anwarter auf Breckeln war. Immerhin kann diese Verwaltung der Güter, welche der Familie übrigens nicht zum Nachtheil gereichte, bis zu dem am 9. Januar 1699 erfolgten Tode der Wittve, nur als eine interimistische angesehen werden.

Während dieses ihres Besizes hatte sie noch am 24. Juni 1688 das ehemals zu Breckeln gehörige Gut Jangeneeken und Anuipen, das Hans-Groten-Land mit inbegriffen von Ernst Johann Heyking für 27000 fl. poln. gekauft und mit Breckeln wieder vereinigt.²³⁾

Am 3. Mai 1698 (corr. Mai 28) traf die Wittve Korff eine Erbtheilung mit ihren Schwiegersöhnen Nicolaus von Korff, Sohn des Woitwoden, Starost von Rositen, Erbh. auf Creuzburg, Tels und Bledan, als Vater und natürlichen Vormund seiner Kinder (da die Mutter bereits verstorben) und Otto Ernst Rappe, kgl. General-Major, Erbh. der Oldenburgschen und Korbischen Güter, als Assistenten seiner Frau. Hiernach sollten die Güter nach ihrem Ableben für 125000 fl. an den Schwiegersohn Korff gelangen, und zwar Breckeln für 65,000, Jangeneeken für 25,000 und Assieten für 35,000 fl., alles in guten Thalern, welche der Starost, nach Abzug von 1000 fl. als welche sie hiermit der Kirche²³⁾ legirt, sowie nach Abzug der etwa vorhandenen Schulden, mit dem Schwiegersohne Rappe zur Hälfte theilen.

²²⁾ Um die Grenze des verkauften Gutes „zuzureiten“, lud der Verkäufer bereits 1686 Juli 16 die Grenz-Nachbarn ein, und zwar: den Landrath Joh. Ulrich v. Sacken auf Batheu, Landr. Otto Ewald Haudring auf Assieten, Rittmeister Carl Haudring auf Mescheneeken, Capitän Ewald Sacken auf Elkejeem, Capitän Michael Nolde auf Gramsden, Lieut. Wilhelm Korff auf Trecken, Major Johann Funck auf Layden, Ewald Rummel auf Bormisaken, die Wittve des Obristl. Louise von Goetz geb. Behr, Besitzerin von Wirgen, den Oberstquartiermeister Jacob von Nolde auf Wirgen und Gotthard Johann Schroeders auf Ulfseken. — Von Seiten der Käuferin fanden ebenfalls Regulirungen der Gutsgrenzen statt; 1688 Febr. 21 mit Johann Amboten auf Paddern; 1688 Octbr. 21 mit Obristl. Ernst Friedrich von Mirbach auf Seppen und 1690 Eptbr. 15 mit Levin von Nolde, Erbherrn von Klein-Gramsden.

²³⁾ 1689 August 4 hatte die Wittve Korff bei der Kirche ein Armenhaus gegründet, wozu jährlich aus dem Hofe je 3 Lof jedes Korns und 1 Lof Erbsen verabsfolgt, das Uebrige aber die Armen, um die Güter nicht zu sehr zu belasten, sich von guten Leuten erbitten sollten.

Der nunmehrige (IX.) Besitzer von Breckeln, Nicolaus von Korff (geb. 1648 April 2), hatte 1660*), nach dem Ableben seines Vaters Nicolaus (Voimoden von Bobolnick), nicht nur die Kreuzburgschen, sondern auch die mütterlichen in Preußen und Kurland belegenen Güter geerbt.

1700 Juni 14 (zugeritten 1701 Juli 1, corrob. 1701 Oct. 31) kaufte er Drwingen von den Eheleuten Dient. Wilh. Reinhold Handring und Catharina Elisabeth Holten für 4000 fl.²⁴⁾

Seit 1675 war er mit Margaretha von Korff²⁵⁾ vermählt; vier Söhne²⁶⁾ und eine Tochter²⁷⁾ entstammten dieser Ehe. Um den Drangsalen des Krieges, der zu Anfang des 18. Jahrh. auch Kurland überzog, zu entgehen, zog er nach Bledan in Preußen, nachdem er sich noch kurz vorher, im 59. Lebensjahre, mit Anna Elisabeth Firkz vermittw. Oberhauptm. von Sacken vermählt hatte (Ehepacten 1707 Januar 27, corrob. Aug. 3).

1707 Aug. 18 (corr. 1708 Juni 1) schloß Nic. von Korff mit seinen Kindern erster Ehe, die er nach Bledan berufen hatte, einen Transact. Otto Ernst²⁸⁾ war derzeit noch minderjährig; das mütterliche Gut Breckeln nebst Jangeneeken und Assieten wurde dem ältesten Sohn, damaligen Obristl. Christian von Korff mit allem Inventar für 125000 fl. überlassen. Nach Abzug von 58131 fl. (einschl. der 1000 fl. die der Kirche zukamen) wurden 66869 fl. unter die Kinder vertheilt. Da ferner die Saat schlecht geschehen und „eingearbeitet“ worden, so legte der Vater aus eigenen Mitteln die Interessen bis Johanni 1708 zu

*) Nach andern Angaben ist der Vater 1691 August 31 gestorben. Er war auch polnischer und kurländischer Obrister, zeitweilig Gouverneur der drei Städte Königsberg.

24) Diese hatten Drwingen ihrerseits von den Eheleuten Landschaftsrittmeister Carl Handring Erbh. auf Assieten und Mescheneeken und Sophia Elisabeth Henning erstanden.

25) 1698 bereits verstorben.

26) Christian, Friedrich Heinrich, Nicolaus, Otto Ernst.

27) Margaretha Anna, in erster Ehe mit Ernst Johann v. d. Brincken, in zweiter mit Carl Heinrich von Mirbach vermählt.

28) Ueber den im übrigen weitere Nachrichten fehlen; 1709 scheint er nicht mehr am Leben zu sein.

und schenkte dem ältesten Sohn als soulagement für die durch die Kriegslasten arg mitgenommenen Güter das angekaufte Drwiugen erb- und eigenthümlich.

Der (X.) Besitzer von Breckeln, Christian von Korff, später kgl. Oberst, Pilsener Landrath²⁹⁾ traf, aus Bledau kommend, am 26. August 1707 in Breckeln ein, daß er von den Schweden total verwüstet vorfand. Am 8. October desselben Jahres versammelte er seine Geschwister, um sich mit ihnen auseinanderzusetzen und fand sie willig, sich in Anbetracht der schweren Kriegszeiten bis Johanni 1709 mit je 11000 fl., und zwar ohne Zinsen, zu begnügen. Weitere Schwierigkeiten brachte aber der am 24. October 1708 zu Königsberg³⁰⁾ erfolgte Tod des Vaters und ein von der Stiefmutter eingeleiteter Rechtsstreit, so daß erst 1709 März 27 zu Bledau ein förmlicher Erbvergleich zu Stande kommen konnte.³¹⁾

Am 21. Mai 1709 traf Christian Korff wieder in Breckeln ein,³²⁾ woselbst ein schwedisches Commando bereits seiner harrete und ihn, auf Befehl des Gen.-Majors Carl Gustav Skytte, arretirte. Er ward anfangs nach Liban, dann nach Mitau transportirt. Die Anklage lautete, daß er mit dem Feinde im Einverständniß, außerdem mit 1900 Rthlr. Alb. Kriegs-Contributionen im Rückstande sei; ein Beweis gegen ihn konnte aber nicht erbracht werden und so ward er am 1. August nach Ausstellung eines in „allgemeinen und verfänglichen Ausdrücken“ abgefaßten Reversals der Haft entledigt. Unter diesen Gefahren hatte Christian am 19. Juli ein kriegeriſches Testament verfaßt. Das Land aber ward von Freund und Feind „mit solchen

²⁹⁾ Verm. 1706 Januar 31, auf dem fürstl. Gute Holmhof, mit Anna Margaretha von Wallenrode, früher verheirathete Kammerherrin von Montowt.

³⁰⁾ Auf dem Rosgarten, im Hause der Landrätthin Kalnein.

³¹⁾ Der zweite Bruder, Friedrich Heinrich von Korff, trat Bledau, nebst Muskern, Bosgau (Wasgenau) und den Vorwerken Kruken und Sackau an; die Unterhandlung mit dem Burggrafen von Rausche wegen des Consenses über diese Güter, gelobten die Brüder gemeinschaftlich in Ausführung zu bringen. — Von Kreuzburg ist in dem Transact nicht die Rede; doch ist es damals vom dritten Bruder, Nicolaus (Gem. Constantia Ursula von den Wahlen), wahrscheinlich in Anleitung des polnischen Statuts, das den jüngsten Sohn zum Güterbesitz berief, angetreten worden.

³²⁾ Diese Nachrichten beruhen auf einem von Christian Korff geführten „Hausbuch“ (Orig. in der Briefflade zu Breckeln).

Pressuren behandelt, daß Hunger und Kummer mit einander gestritten, die Folge aber die Pest gewesen.“ Um Weihnachten 1709 brach die Seuche in Preekuln aus; Christian flüchtete mit den Seinigen nach Bledau zu dem Bruder und kehrte erst im November 1710, als das Sterben der Menschen in Preekuln aufhörte, heim. Von 216 wohlbesetzten Gefinden waren nur noch 60 bevölkert, 7 Hofesleute hatte die Krankheit dahingerafft.

Inzwischen war am 22. Juli 1710 die Stiefmutter gestorben und deren Bruder Carl v. Firds, Erbherr auf Murmhusen, hatte zum Besten seines Schwestersohns Friedrich Casimir Sacken, auf welchen nach dem Ableben seiner leiblichen Mutter, Stiefmutter der Geschwister Korff, sowie nach dem Tode seines Bruders Christopher Friedrich Sacken, das ganze Forderungs-Recht im Betrage von 51000 fl., sowie das Einbehaltungsrecht der Telsseuschen Güter vererbt war, eine gerichtliche Aussage machen lassen. Noch am 3. August 1722 legten die Gebrüder der Landrath, der Oberst und der Starost Korff, zu gleichen Theilen 30000 fl. zu dem Proceffe wegen Telsfen zusammen. Die weiteren Vorgänge sind unbekannt; jedenfalls war aber Christian zum Besitze von Telsfen gelangt.

Dasselbst errichtete er 1724 Juni,³³⁾ sein zweites Testament und vermachte, da ihm die Vorsehung keine Leibeserben geschenkt, die Nachfolge in seinen Gütern dem Bruder Friedr. Heinrich zu Bledau, dessen Erben, und nach ihnen seinem zweiten Bruder; seiner Frau, mit deren Hülfe er alle Schulden bezahlt, daher er den Betrag derselben als wohlverworbenes Vermögen betrachten könne, vermacht er außer seinen Mobilien und dem Genuße des Trauerjahrs, noch besonders 2000 Rthlr.; sie sollte, außer den ihr verbliebenen Platen, Tangenecken als Wittwensitz nützen.

Bald nach 1726³⁴⁾ ist Christian gestorben; 1729 Sept. 20 setzten sich seine Erben auseinander; die Wittve Landrathin war (mittelfst Vergleichs vom 11. Juni 1729) befriedigt worden; sodann aber trat Friedrich Heinrich dem jüngeren Bruder Nicolaus die von Christian nachgelassenen Güter Preekuln, Affieten, Kemp(?) und Drwingen für

³³⁾ Codicill von 1724 Juni 8: Die Kinder seiner Schwester sollen mit den Bruderkindern zu gleichen Theilen erben.

³⁴⁾ 1726 Mai 4 ist er in Königsberg.

60000 fl. ab, sowie Jaugeneeken nach dem Tode der Wittwe für 26000 fl., welche letztere Summe in drei Theile ging, indem die Schwester miterbte. Nicolaus durfte die Güter Breckuln weder verpfänden, noch verkaufen, noch an Töchter gelangen lassen, sondern sie sollten bei dem Mangel männlicher Leibeserben an Friedrich Heinrich und dessen Erben für 80000 fl. zurückfallen.

Nicolaus (geb. 1695 Juli 7) hatte durch seine Gemahlin Constantia Ursula von den Wahlen³⁵⁾ die Brändenschen Güter erlangt und 1738 April 15³⁶⁾ aus dem Concurse des Starosten Michael von Strutinsky die Schönbergischen Güter für 41000 Rthlr. Ab. erstanden. Er vergrößerte Breckuln, indem er 1742 Febr. 8 aus dem Sackenschen Concurse, mittelst Cession des Hauptgläubigers Peter von Rosküll Erbherrn auf Susten, welcher das Meistgebot von 18000 fl. vor Gericht verlanbhart hatte, sich das Gut Gr. Elkešem zuerkennen und am 21. August desselben Jahres gerichtlich zureiten und einweisen ließ. Auch erwarb er noch durch Cession Johann Friedrich Clerdts d. d. 1743 Febr. 8 das Eigenthum an ein in Gr.-Elkešem'scher Grenze belegenes Land Spingas Ermann genannt.

Von seinen vier Töchtern war Emerentia Eleonora mit Nicolaus Ernst von Kleist auf Susten, Constantia Margeratha mit Casimir Friedrich von Kerserling auf Funkenhof, Louise Dorothee mit Johann Friedrich von Medem Erbherrn auf Ellen und Alt-Auk, und Anna Helena³⁷⁾ mit Heinrich Christian von den Brindken, Erbherrn auf Swaden und Roskaischen, vermählt.

Nicolaus von Korff trug wesentlich zur Sicherung und Befestigung des Güterbesitzes der Familie bei, indem er anfänglich 1747 Juni 24 (corrob. Goldingen 1748 December 31 und Mitau 1773 März 31) mit seinem ältesten Sohne Benjamin Christian transfigirte und ihm sofort zu seiner völligen Abfindung Breckuln für 60000 fl. und Elkešem für 20000 fl. abtrat, obschon die Vorfahren 125000 und er, der Starost selbst, 90000 fl. für Breckuln hatte zahlen müssen, ihm auch Elkešem, das in sehr schlechtem Zustande gewesen, 22000 fl.

³⁵⁾ Geb. 1698 Juni 4, † 1790 Juni 14, zweiundneunzigjährig.

³⁶⁾ Güter-Chr. I, 172; 5. April; vgl. daselbst über die Erwerbung dieser Güter 172 f. 184.

³⁷⁾ Seit 1756 Septbr. 15 (Hochzeitsgedicht).

gekostet. Zur Bedingung ward gemacht, daß Benjamin Christian und dessen männliche Nachkommen diese Güter allezeit für obigen Preis erb- und eigenthümlich besitzen, und auf einander vererben sollten, wie Stamm- und Gesammthandgüter. Falls der Mannestamm des ältesten Sohnes ausginge, hätten die übrigen Söhne des Starosten oder deren männliche Descendenz zu folgen; die „fränkischen Erben“ des ältesten Sohns seien nach den Landesgesetzen abzufinden. Wenn die ganze männliche Progenies des Starosten ausginge, so gelangen die Güter mit Ausschluß der fränkischen Nachkommen an die nächsten Vettern nach Maßgabe des Transacts vom 28. Septbr. 1729. Dies beziehe sich jedoch nur auf die alten Stammgüter Preekuln, indem Elkefeem in solchem Falle den fränkischen Erben zu Gute kommen soll. Da Benjamin Christian aus den Gütern Niemand abzufinden habe, dürfe er auf dieselben Schulden nur im Betrage bis 20000 fl. machen, auch ohne Einwilligung des Vaters keine Ehepacten eingehen. Gehe der Sohn noch vor dem Vater aus dem Leben, so fallen die Güter an den Vater zurück.

1748 Juni 24 Schönberg (corrob. 1754 Febr. 11) errichtete Nicolaus von Korff ein Testament; er erklärt Benjamin Christian nochmals durch Preekuln für völlig abgefunden; seiner Wittwe geb. von den Wahlen weist er den lebenslänglichen Genuß seiner hiermit zu samenden Handgütern constituirten Schönberg-Brucken- und Kreuzburgschen Besizungen zu; hiernächst aber zum künftigen Besizfolger von Kreuzburg für den Antrittspreis von 80000 fl. den jüngsten Sohn Ernst Nicolaus, sowie zum Nachfolger in Brucken und Schönberg, ersteres mit dem Antrittspreis von 80000, letzteres mit dem von 40000 fl. seinem zweiten Sohne, Sigmund Friedrich, mit der ausdrücklichen Verordnung, daß wenn Ernst Nicolaus ohne Descendenz mit Tode abginge, der Bruder Sigmund Friedrich Kreuzburg erhalten solle. Aus dem Antrittspreis hat Ernst Nicolaus seinen beiden verheiratheten Schwestern 25000 fl., einer jeden, Sigmund Friedrich den beiden unverheiratheten zusammen 60000, sowie den verheiratheten je 5000 fl. zu zahlen. Sollten seine Söhne unbeerbt aus der Welt gehen, so sind die Güter den Söhnen seines verstorbenen Bruders Friedrich Heinrich anzubieten; falls diese dasselbe, was ein Fremder bietet, zu geben geneigt, sollen sie das Näherrecht haben. Die sowol der Kirche zu Kreuzburg,

als zu Breckeln schon von seinem Aeltervater vermachten je 1000 Rthlr. ruhen auf den betreffenden Gütern. Proceffe seien von allen drei Brüdern gemeinsam zu führen.

Zu Sicherung dieser fideicommissarischen Festsetzungen und des die Söhne begünstigenden Testaments mußten die Töchter noch besondere, gleichlautende, Verzichtserklärungen auf das Stiftungsvermögen an ihn, und nach seinem Tode an die Wittve ausstellen³⁸⁾

Nicolaus von Korff starb am 20. August 1755.

Benjamin Christian v. Korff war polnischer, auch kurländischer Rittmeister bei dem Trabantencorps und hatte sich 1747 Septbr. 14³⁹⁾ mit Juliana Dorothea Gräfin Kehlerling vermählt. Aus dieser Ehe stammt nur ein Sohn, Nicolaus Carl. 1749 bereits starb B. Chr. v. Korff und seine Wittve vermählte sich zum andern Mal mit Johann Diedrich von Behr, Erbherrn von Ughalen. Die ihr sonst zuständig gewesene Vormundschaft über den Sohn ward von dem Großvater des Mindesterbigen, dem Starosten Nicolaus v. Korff übernommen. Dieser schloß 1750 Januar 29 (corrob. 1750 Febr. 13) in Goldingen mit der Schwiegertochter einen Transact, befriedigte sie durch die Einkünfte des Trauerjahrs und eine Zahlung von 20000 fl., und übernahm die pupillarischen Fideicommissgüter, von welchen er unter andern, am 13. Juni desselben Jahres Assieten nebst dem Beihofe Grünhoff⁴⁰⁾ auf drei Jahre gegen jährliche 300 Rthlr. Cour. an den Oberjägermeister Diedrich von Opasch verarrendirte. Seit dem 1755 erfolgten Tode des Großvaters war Friedrich Casimir von Kleist Vormund. Die väterliche Großmutter und der mütterliche Onkel des Minorennen, der Ambassadeur Graf Hermann Carl von Kehlerling vereinigten sich, um ihm eine sorgfältige Erziehung angedeihen zu lassen. Auf Veranstaltung der letzteren bereiste Nicolaus Carl in Gesellschaft seines Veters Grafen Kehlerling, späteren Erbherrn auf Blieden in den Jahren 1764 bis 1766 einen großen Theil Europas. 1770 August 28 ward er zum kurländischen Kammerherrn ernannt.

³⁸⁾ Von den Töchtern Kehlerling und v. Kleist noch 1747 Juni 24; von der Tochter v. Medem 1754 Juni 24; von der von den Brincken 1757 Juni 24 ausgestellt.

³⁹⁾ Cf. den Titel des Hochzeitsgedichts in den Sitzungsber. der kurl. Ges. f. Lit. u. Kunst 1889, 84.

⁴⁰⁾ Am Seppschew See belegen; heute ein Gefinde mit Namen Grihnaw.

Nach erreichter Volljährigkeit hatte er die Güter in eigene Verwaltung genommen und sich schon 1768 Mai 29 mit Constantia Sibylla von Keyserling aus Fundenhof vermählt. Diese starb jedoch nach kaum einjähriger Ehe (1769 April 7). Hierauf vermählte er sich mit dem damals reichsten Fräulein Kurlands, Juliane Jacobine von Behr, aus dem Hause Edwahlen⁴¹⁾. Trotz bedeutender Beihülfe, die ihm von Seiten seiner Schwiegereltern zu Theil wurde, war er bereits 1777 in die Nothwendigkeit versetzt, sich mit seinen Gläubigern auseinanderzusetzen. Von seiner Mutter, wieder verehelichten von Behr, erbte er 1781, Mai 9, 22131 fl. und 10 „ Silber. In demselben Jahre (Octbr. 25) starb die Mutter seiner zweiten Frau und es kamen aus der Theilung ihres bedeutenden Nachlasses die Güter Dserwen, Grabsten, Szilleu, Bundicken und Gailen au Breefuln⁴²⁾. Im J. 1782 (Januar 30) starb auch die Großmutter der Frau von Korff, Juliane Eleonora geb. von Bülow⁴³⁾ und hinterließ den Schwestern von Korff und Mantuffel 199000 fl. zur Theilung. Außerdem donirte bei Gelegenheit dieser verschiedenen Erbtheilungen der Präsident von Behr seiner Tochter Korff noch ein Kapital von 22500 fl. Nach einem Ueberschlage von der Hand des Präsidenten waren die Dserwenschen Güter, nach Maßgabe des späteren Verkaufspreises angeschlagen, aus Edwahlen allein 505900 fl. nach Breefuln geflossen, die großmütterliche Erbschaft nicht gerechnet, ebenso wenig wie die dereinst noch zu erwartende Erbschaft vom Vater, dem Präsidenten von Behr; 1807 brachte diese Erbschaft an Breefuln abermals ein Kapital von 147583 $\frac{1}{2}$ fl. alb.

Im J. 1783 ward Nicolaus Carl von Korff zum Piltenschen Landrath erwählt und als ritterschaftlicher Delegirter, bald nach Grodno, bald nach Warschau gesandt. Diese Stellung war mit bedeutenden Kosten verknüpft, die besonders durch die mit großem Aufwand bewerkstelligten Reisen und die Repräsentation an den genannten Orten, die eine weise Sparsamkeit zu verbieten schienen, seine Creditlage zu einer immer bedenklicheren machten.

⁴¹⁾ Ehepacten 1770 Sptbr. 19.

⁴²⁾ Die Hieraufsehen Güter hingegen fielen an die Schwester der Frau von Korff auf Breefuln, Catharina Charlotte von Behr, bald nachher vermählte Mantuffel auf Ragbangen.

⁴³⁾ Früher vermählt gewesene von Behr, nachherige Hauptmann von Hahn.

1790 Juli 3 (corrob. Juli 8) schloß Nicolaus Carl von Korff mit seinen Vettern, dem Starosten und Ritter Friedrich Sigmund von Korff, Erbherrn von Kerst, Schönberg und Brucke und den Erben des weil. Ernst Nicolaus von Korff auf Creuzburg einen Erbvergleich, resp. Deklaration des väterlichen und großväterlichen Testaments ab: bei Erledigung des Mannesstammes in einem der Häuser Breckeln, Schönberg, Brucke, und Creuzburg soll die Succession nach vaterländischen Rechten und Gesetzen, ohne Ausschließung irgend eines Hauses, Statt haben.

Die Dserwenschen Güter wurden den 23. August 1794 an Christoph George von Saß, Erbherrn von Scheden für 100,000 Rthlr. Alb. verkauft.

Nicolaus Carl von Korff war kais. russ. Geheimrath (später wirkl. Geheimr.), erhielt den St. Annen-Stern (später mit Brillanten) und mittelst Donations-Urkunde der Kaiserin Katharina II am 27. October 1795 zum erb- und eigenthümlichen Besitze die Feudalgüter Gawesen.⁴⁴⁾

1799 Mai 27 (corrob. eodem zu Hasenpoth; Mai 30 zu Goldingen; Juni 17 zu Mitau) schloß Nic. Carl v. Korff mit seinen Söhnen Hermann Christian Diederich und Friedrich Nicolaus George, uachh. General-Lieutenant, einen Familienvergleich, durch welchen festgesetzt ward, daß der Antrittspreis für sämmtliche Breckeln'sche Güter von nun an auf 250000 fl. fest stehen, und die Güter dafür, jedesmal von dem nächsten männlichen Erben des letzten Besitzers, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Folge des Alters angetreten, auch bei Nullität, darüber hinaus nicht beschuldet werden sollten. Mittelft besonderem Acte traten diesem Vergleich bei Nicolaus von Korff zu Creuzburg, Friedrich von Korff zu Brucke und Schönberg und der Gen.-Major Nicolaus von Korff.

Der Geh.-Rath v. Korff hatte 1796, zur Zeit der Statthalterchafts-Verfassung, das Amt eines Gouvernements-Marschals bekleidet und wurde nachher in Intervallen von drei zu drei Jahren, mehrere

⁴⁴⁾ Güterchr. I, 219. Schon 1799 März 11 wurde Gawesen für 110,000 Rthlr. Alb. an den Kammerherrn Johann Emmerich von Keszlering verkauft. •

Male zum Landesbevollmächtigten gewählt. Als soeben im versammelten Landtage wiedergewählter Landesbevollmächtigter, starb er am 11. Februar 1814.⁴⁵⁾

Seine Wittwe und die beiden, schon genannten Söhne, traten die Erbschaft nur sub beneficio legis et inventarii an, und erstere meldete in dem zugleich ausgebrachten Edictalprocesse ihre Illaten im Betrage von 728099 fl. an, wovon sie sich jedoch bei den Schulden mit 86725 fl. theilhaftig hatte, mithin noch im effektiven Betrage von 641314 fl.

Der nunmehrige Besitzer der Fideicommissgüter Hermann Christian Friedrich von Korff, nahm den größeren Theil der Schuldenlast auf sich, war jedoch nicht im Stande seine Credit-Verhältnisse wesentlich zu verbessern, obschon ihm seine Mutter Obligationen im Betrage von etwa 20000 Rbl. behufs der theilweisen Befriedigung der Gläubiger donirt hatte, und 1824 März 21 eine Abtretungs-Akte ausstellte, nach welcher sie sich von ihrem ganzen großen Vermögen nur einen allendlichen Rest von 5926 $\frac{2}{3}$ Rthlr. Alb. vorbehalten konnte, in der Art, daß dieses Kapital ihrem Großsohn Paul von Korff zukommen, ihr Sohn Hermann Christian Friedrich aber lebenslänglich die Renten davon beziehen sollte.

Der Bruder des Fideicommissbesizers, der Gen.-Lieutenant Friedrich Nicolaus George von Korff starb 1823 August 30, mit Hinterlassung eines einzigen Kindes, Namens Paul, aus seiner Ehe mit Catharina Grigorjewna von Schiblowsky. 1827 März 16 ging auch die Geheimrätthin v. Korff geb. v. Behr, 73 Jahr alt, aus der Welt; ihr folgte 1831 der Großsohn Paul, welcher in Polen der Cholera erlag,

⁴⁵⁾ Regulirungen der Gutsgrenzen hatten mit benachbarten Gütern zu folgenden Terminen stattgefunden: mit Drogen 1784 Sept. 24, mit Bahten und Elkefeem 1787 Mai 2, mit Fircks-Asiiten 1790 Sept. 21, mit Trecken 1790 Mai 1, mit Kl.-Gramsden 1790 Mai 2, mit Wirgen 1790 Sept. 22, mit Meschenecken 1792 Aug. 16, mit Elkefeem 1794 März 3 und mit Fundenhoff 1797 Sept. 10.

Nach einem gerichtlich attestirten Spezial-Verschlage hatten die Breckeln'schen Güter im Invasionsjahre 1812 den feindlichen Truppen geliefert: 1672 Rbl. Banco-As., 27 Rthlr., 28 Mark cour., 594 Tonnen Bier, 2894 $\frac{1}{2}$ Stof Malz, 84 $\frac{1}{4}$ H Hopfen, 26669 H Mehl, 5548 Stof Brantwein, 13995 $\frac{1}{2}$ H Gemüse, 667 Stof Effig, 23130 H Fleisch, 1619 $\frac{2}{3}$ Lof Hafer, 81 Lof Roggen, 104 Lof Gerste, 52017 H Heu, 16624 H Stroh, 208 H Salz, 280 Pelze, 199 Schafe, 368 Ellen Wandt, 8 Pferde und verschiedenes an Leinen, Strümpfen, Hemden u. s. w.

und somit war von der männlichen Nachkommenschaft Benjamin Christians nur noch Hermann von Korff übrig, unvermählt und bereits in einem vorgerückten Alter. Nach Ausweis eines gerichtlichen Extracts vom Jahre 1830 waren 109474 Rbl. 84 Kop. auf den Breckulnschen Gütern intabulirt. 1834 Octbr. 9 starb Hermann Christian Diedrich v. Korff; mit ihm erlosch die bisher im Besiz gewesene Linie und die Breckulnschen Fideicommissgüter fielen paktmäßig und geseglich an den, damals noch minorennen,⁴⁶⁾ Nicolaus von Korff, zugleich Fideicommissbesizer von Bruckau und Schönberg, als ältesten Nachkommen von Friedrich Sigismund von Korff, zweitem Sohn des Fideicommissstifters.

Die Vormundschaft erklärte, daß sie bereit sei, den Antrittspreis von 80000 fl. zu erlegen und die Güter für ihren Pupillen zu übernehmen, unter gleichzeitiger Protestation gegen jede von späteren Besitzern etwa versuchte oder unternommene Erhöhung des Antrittspreises.

Inzwischen waren die Bettern des Verstorbenen, die Geschwister v. Mantensfel aus dem Rakhdangen-Birauschen Hause zuvorgekommen, und hatten als gesegliche Erben eines etwaigen Allodial-Nachlasses, der jedoch nicht vorhanden war, von dem Hassenpothschschen Oberhauptmannsgerichte die, lediglich von ihnen beantragte Einsezung eines Curatoris haereditatis jacentis, erlangt. Die Vormundschaft beschwerte sich darüber, und gab zu dem Senats-Urtheil vom 18. März 1835 Veranlassung, welcher vorschrieb, daß ein neues Curatorium eingesetzt werden solle, bestehend aus zwei von der Vormundschaft gewählten und einem von dem Oberhof-Gerichte bestellten Curator, deren Pflicht es sei, den erforderlichen, von allen Seiten beantragten Ediktal-Proceß zu veranstalten. Die Vormundschaft machte nunmehr die Ansprüche und Rechte ihres Pupillen auf das erledigte Fideicommiss geltend, indem sie die Stiftungsakte und bezüglichen Familienverträge beibrachte.

Von der Mutter, geborenen von Schildowsky hatte Paul von Korff Besizungen*) im Charkowschen Gouvernement geerbt, welche durch sein Ableben an den Onkel Hermann von Korff auf Breckuln hatten gelangen müssen. Die Gläubiger nahmen aber nicht auf diese Besizungen Rücksicht, sondern wollten sich nur an den Breckulnschen Gütern erholen, und machten dem Fideicommisserberben sein ungezweifelttes Recht

⁴⁶⁾ Geb. 1827 Mai 5.

*) Unter andern das Gut Mertschik.

Schritt für Schritt streitig. Von den vielen ihm entgegen gestellten Bemängelungen und Einwendungen sah das Oberhof-Gericht zwei derselben als gültig an, und zwar: 1) daß alles, was nicht ausdrücklich mit fideicommissarischer Eigenschaft belegt wäre, freies Eigenthum verbleibe, und hierzu namentlich die Meliorationen und das hinzugekommene Inventar des Fideicommisses gehöre, und 2) daß eine solche Stiftung, rücksichtlich mehrerer in verschiedenen Instanzen belegenen Güter, in die Hypotheken-Bücher aller dieser Instanzen eingetragen sein müßten, und deßhalb, wie nicht minder, weil keine der provokantischer Seits beigebrachten Urkunden bei dem Biltenschen Landrathsscollegio corroborirt wäre, daß etwaige Veräußerungs-Verbot sich nicht auf die im ehemaligen Biltenschen Kreise belegenen zu Preefuln gehörigen Güter beziehen könne, — und erkannte am 31. Mai 1840, daß die im ehemaligen Biltenschen Distrikte belegenen Güter Affieten und Elkefeem dem in Betreff der übrigen im eigentlichen Aurland belegenen Preefulnschen Güter etwa bestehenden Fideicommiss-nexus, wegen der im Biltenschen unterlassenen Versicherung, keineswegs unterworfen seien, oder doch solcher nexus nicht gegen dritte Personen, und am wenigsten gegen die Besitzer darauf ingrossirter Pfandverschreibungen geltend gemacht werden könnten. Zugleich, daß, weil wegen der Eingehörigkeit Abelneekens ein Streit obwalte, sowol dieserhalb als behufs der Ermittlung der Meliorationen, Inventarstücke n. s. w. das Curatorium angewiesen sein solle, alle in der Brieflade vorfindlichen, den Erwerb und die Uebertragung der einzelnen Güter betreffende Dokumente, zu den Akten zu bringen. Im übrigen seien die Ansprüche des Minorennen — welcher durch die späteren Transactionen über die Erhöhung des Antrittspreises nicht verpflichtet werden konnte — zur Antretung der Güter Preefuln, Anuipen, Drwingen und Jaugeeeken, nebst den seit dem Todestage des Hermann von Korff von diesem Theile der Güter abgewonnenen Revenüen, gegen Erlegung von 80000 fl. alb. nebst Zinsen und Vergütung der Meliorationen und des hinzugekommenen Inventars, anzuerkennen sein sollen, indem Affieten und Elkefeem, event. auch Abelneeken für freie Güter erklärt werden.

Gegen dieses den Minorennen so sehr gravirende Erkenntniß legte die Vormundschaft die Berufung an den Dirigirenden Senat ein, wies nach, daß die vermeintlich freien Güter Affieten und Elkefeem (mit welch letzterem zugleich Abelneeken erworben worden) bereits

1747, als dem Datum der ältesten Stiftungs-Urkunde zum Fideicommiß, gehört hätten und in der Stiftungs-Urkunde ausdrücklich mitgenannt worden seien; ferner, daß die vermählte Corroboratiou in Piltten gar nichts auf sich habe, sowol weil die Abtheilung der Distrikte zu keiner Zeit unänderlich fest gestanden und oft verändert worden, als weil sämmtliche früher in den einzelnen Oberhauptmannschaften vorhanden gewesenen Hypotheken-Bücher während der Dauer der Statthalterschafts-Verfassung in Mitau concentrirt gewesen, und mithin ein jedes Corroboratum zur rechtserforderlichen Kenntniß aller hätte gelangen können. Sodann, daß die Gläubiger selbst diese Bewandniß nicht als unbekannt angesehen, indem sie, nach Ausweis der Hypotheken-Extrakte, ihre Obligationen promiscue sowol in Goldingen, als Hasenpoth hätten corroboriren lassen; und endlich, daß wenn sie wirklich darüber noch im Zweifel sein könnten, sie spätestens durch die von ihnen anerkannte Akte vom Jahre 1799, in welcher die einzelnen Güter des Fideicommisses alle namentlich genannt werden, belehrt sein mußten.

Der Dirigirende Senat reformirte mittelst Ukases vom 22. Januar 1843 № 454 die unterrichterliche Entscheidung, erkannte auf Grund der beigebrachten Urkunden sämmtliche von Hermann von Korff besessene Güter als zum Fideicommiß gehörend an, und befahl deren Uebergabe, nebst den seit dem Sterbetage des Hermann Korff erwirthschafteten Revenüen an den Minorennen Nicolaus von Korff oder seine Vormundschaft, gegen die zu erlegende Antrittssumme nebst Renten von dem erwähnten Todestage ab. In Folge dessen fand am 10. Mai 1843 die Uebergabe der Güter an die Vormundschaft statt, welche ihrerseits den Antrittspreis mit 33600 Abl., sowie die Renten mit 17372, in Summa 50972 Abl. auszahlte.

1848 Mai 5 hatte der in der Kanzlei des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dienende Baron Nicolaus von Korff⁴⁷⁾ seine Volljährigkeit erreicht, und nahm, wie in Brucken und Schönberg, so auch hier seine Erb- und Fideicommißgüter in eigene Verwaltung.

Der älteste Sohn des eben genannten, Nicolaus Baron von Korff (geb. 1853 Februar 12; vermählt seit 1877 April 8 mit Sophie Müller) ist der gegenwärtige Fideicommiß-Besitzer der Preekulnschen Güter.

⁴⁷⁾ Geb. 1827 Mai 5, † 1884 Sept. 22, Kais. Russ. Kammerjunker, vermählt 1852 April 20 mit Sophia Semeonowna Ossafow (geb. 1830 April 22).

Anhang.

1. Ueltere Nachrichten über Uffieten.

1489 Januar 1 (am Tage ciroumsisionis) Amboten: Bischof Martin von Kurland befehnt den ehrbaren Mann Matthieß Haudringk und seine rechten wahren Erben, um seiner fleißigen und getreuen Dienste willen, die er dem Bischof und der Kirche gethan, erblich nach Lehengutzrechten mit einem in seinen Grenzen beschriebenen Stück Lande in der Vorchsokung und im Kirchspiel Amboten belegen.

1566 theilten Merten und Matthias Haudring die Ländel dergestalt, daß der erstere das Land Wiebingen erhielt; zugleich wird die Grenze des anstoßenden Preekulnschen Besizes beschrieben.

Undatirt, um (wol Concept). Nach der Regnirung von 1566 war die Haudringsche Grenze bei der Wartagge angefangen, zur Laucke-Uppe u. s. w. bis in die Birstel geführt; weil aber erwiesen, daß die Herren Rörffe in der Haudringsen Grenze an der großen Neßken-See etliche Lande und Heuschläge gehabt, so wird dergleichen verglichen, daß die Haudrings den Rörffen ihr ganzes Recht, so sie zwischen der alten Wartagge und Wulfsbäche besaßen, erb- und eigenthümlich abtraten. Mit Namen genannt wird ein Otto Haudring.

Undatirt, um 1620 (wol Concept). Vergleich zwischen den Gebrüdern Haudring einer- und den Erben des Rath und Obersten Nicolaus Korff, Alexander und Nicolaus Korff, dergleichen dem Rittmeister Nicolaus Korff dem j. andererseits.

1606 Juli 15. Nicolaus Korff tauscht bei einer Zugabe von 3000 Athlr. sein im Durbeuschen Kirchspiel belegenes Gut Upsen mit den Eheleuten Johann Matthias' Sohn Haudring und Anna Franck gegen Uffieten ein. S. oben S 140.

2. Ueltere Nachrichten über Jaugeneeken.

- 1537 März 5 (Montag nach Oculi), Wenden: Ordensmeister Hermann von Brüggeneu genannt Hasenkamp belehnt Johann von Witinghoff mit Ländereien, die zuvor der nunmehr verstorbene Marx Korff zu Lehen getragen habe¹⁾.
- 1542 Juli 19, Bilten: Bischof Johann von Kurland erläßt ein Interdict zur Einstellung fernerer Eigenmächtigkeiten gegen den Rath und Stiftsvogt Johann Hoising²⁾.
- 1544 Juli 29 (Dienstag nach Jacobi Apostoli): Jacob Föden verkauft ein Stück Land, am Mühlenteich belegen, nach Jaugeneeken.
- 1547 Februar 1 (Abends Purificationis Mariae), Riga: Ordensmeister Hermann von Brüggeneu gen. Hasenkamp belehnt nach Lehn- gntzrechte den Johann Hoising und seine Erben mit den Gütern, die Marx Korff zu Lehen gehabt. Der früheren bischöflichen Verlehnung wird nicht gedacht.
- 1592 Febr. 20 Jaugeneeken: Sander Hoising verkauft dem Ehrbaren und Mannhaften Hans Grote ein Einfüßlingsland, belegen an der Körffe und Rummels Grenze zu erb und eigen für 50 Gulden, den Gulden zu 5 Mk.-Rig. gerechnet, mit dem Vorbehalt des Vorkaufs und der Verpflichtung des Angebots für denselben Preis.
- 1615 Sptbr. 1 (am Tage Aegidii) Jaugeneeken: Die Schwäger Friedrich Wigandt, Erbherr von Gulbeu, und Gwoldt Henking vergleichen sich; ersterer tritt eine Stauung ab, letzterer dagegen einen Bauern, Namens Ruze.
- 1628 Febr. 4 Wirgen: Die Eheleute Adam von Buttler, Goldingischer Mannrichter, Erbherr auf Wirgen und Plakatten, und Elisabeth Pipenstoß, verkaufen an Greger Grote und dessen Erben ein Stück Land Baltkange genannt, für 500 Gulden poln.; es liegt zwischen Gwald Henking's von Jamaiden Mühle und Hofesfeldern.

¹⁾ Vrgl. Güterchr. I, 37: Bischof Hermann (Ronneberg) v. Kurland belehnt 1537 März 7, d. d. Arwalen, Johann Hoising, Hauptmann auf Amboten, mit den Landgütern, welche Marcus Korff im Kirchspiele Amboten zu Lehen gehabt, und die nunmehr nach dessen Tode an den Lehnsherrn, den Bischof, zurückgefallen waren.

²⁾ Gegen welchen der Nachbarn das Verbot gerichtet, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen.

- 1630 Mai 1: Alexander Henking und Grenger Groten tauschen die Baltefane gegen die Lande Bormsaten genannt aus.
- 1686 Juni 24. Die Wittwe Friedrich Heinrichs von Korff, Helena Eleonora geb. von Aedern, kauft Jaugeneeken und Anuipen, das Hans-Groten-Land mit einbegriffen, von Ernst Johann Henking für 27000 fl. poln. S. oben S. 143.

5. Aeltere Nachrichten über Elkseem.

Groß-Elkseem, wie auch Abelneeken waren Bestandtheile des Gutes Alt-Elkseem³⁾, das schon früh neben Bahten und andern Gütern als im Besitz der von der Osten genannt Sacken befindlich erscheint, dessen ältere Chronik aber bis jetzt nur unzureichend bekannt ist.

- 1670 November 3 stellten die Eheleute Otto Gwald von Sacken auf Elkseem und Katharina Elisabeth Mirbach eine Schuldverschreibung über 30000 fl. an Peter Roschknll aus.
- 1700 Juli 12 stellten dieselben eine Verschreibung über 3000 fl. an Eberhard von Pinnau, Pfandhalter von Koloff aus.
- 1702 Juni 23 zeichnete der königl. Capitaine Gwald von Sacken eine Verschreibung über $333\frac{1}{3}$ Rthlr. Alb. an die Landrätthin Anna Elisabeth von Sacken, Erbfrau von Lehnen; sowie 1711 Octbr. 2 eine Obligation über 600 fl. an seinen Bruder Lieutenant Johann Sacken Herrn von Garrosen.
- 1714 Juni 23 cedirte Gerhard Eberhard Korff einen ihm verpfändet gewesenen Elkseem'schen Bauern an Johann Sacken auf Abelneeken, einen Bruder von Gwald auf Elkseem.
- 1720 August 28: Landrätthliches Protokoll in Forderungssachen des Christopher Reinholdt Clerdt, Erbherrn von Klein-Elkseem gegen den Oberstlieutenant Christopher Gerhard Korff und dessen Mit-erben an dem Nachlasse des General-Majors Gerhard Friedrich Roschknll, früheren Erbherrn von Kl.-Elkseem.

³⁾ cf. Dr. A. Bielenstein, Magazin der Lettisch-Literarischen Gesellsch. XIV, 2, S. 127. № 24 (Burgberge Kurlands): Elkseem (lett. Elksēem).

- 1723 Octbr. 26 wird Chr. Reinhold Elerdt für seine auf 1100 Rthlr. berechnete Forderung durch den Mannrichter Johann Fortnnatns Blomberg in Al.-Elkseem immittirt.
- 1729 August 29 giebt das Biltensche Landraths-Collegium auf Antrag des Peter von Roschkull, Erbsassen von Sutzen, den Concnrs über Gr.-Elkseem nach.
- 1734 April 3 richtet Chr. Reinhold Elerdt ein Schreiben an Nicolaus von Korff, Erbherrn von Breefuln, und bietet ihm Gr. und Al. Elkseem, letzteres mit dem Rechte, mit welchem er es jetzt inne habe, für 15000 fl. an.
- 1736 Sptbr. 3: Präclusiv-Bescheid in Concursfachen des Peter von Roschkull, Erbherrn von Sutzen und Asnppen, über den Nachlaß des weil. Capitäns Ewald Sacken.
- 1740 Sptbr. 7: Proklam wegen gerichtlichen Ausbots der Gr.-Elkseem'schen⁴⁾ Güter, für welche Peter Roschkull 18000 fl. geboten.
- 1741 Juni 24 (corrob. Juli 10) cedirte Peter Roschkull seine Rechte an den Starosten Nicolaus Korff, Erbherrn der Kreuzburg'schen, Breefuln'schen und anderer Güter.
- 1742 Febr. 8 ließ sich in Folge dessen Nicolaus von Korff Groß-Elkseem zuerkennen und am 21. August desselben Jahres gerichtlich zureiten.

4. Aeltere Nachrichten über Abelneeken.

- 1703 Juni 24: Ewald Sacken und seine zweite Frau Agnese, geb. von Medem verpfänden Abelneeken für 6000 fl. an Capitän Carl Thorhafen.
- 1706 Juni 24: Carl Thorhafens Wittwe, Veronica geb. Hoerner cedirt ihr Pfandrecht an Heinrich Ernst von den Brinden (Chefr. Amalie Blomberg); diese wiederum den Eheleuten Georg Christoph Stempel und Louise von Blomberg, von welchen Abelneeken 1714 Mai 20 Johann von Sacken, Pfandherrn auf Garrosen, übertragen wird.

⁴⁾ Dazu gehörte auch Abelneeken; eine gleichzeitige Aufzeichnung in der Breefuln'schen Brieflade besagt: „Das Gut Elkseem-Abelneeken vor 18600 (!) fl. erkaufte und bezahlt von Herrn Roschkull von Sutzen Anno 1741.“

- 1738 Dec. 8: Sophie Gertrud Fürstenberg geb. von den Brincken in erbetener Assistentz von Otto Diedrich Haudring, Erbherrn von Melbsern, cedirt Abelneeken, nebst ihrer darauf habenden Pfandsomme von 6000 fl. alb. an den Piltenschen Mannrichter Wedig von den Brincken, Erbherrn auf Dannhof und Ambten, welcher noch 1100 fl. zuzahlt, das Gut ohne Besatz und Inventar an Vieh u. s. w. entgegen nimmt, auch auf alle Eviction, namentlich wegen der Einflechtung Abelneekens in den Gr.-Elkseemischen Concurß entsagt.
- 1739 Januar 31 cedirte Wedig v. d. Brincken seine Rechte an den Capitaine Otto Friedrich von Fölkersamb, Erbherrn von Pückuln und Nigranden — in Betracht des Processus, in welchen er verstrickt worden, für 5000 fl. alb., wogegen Fölkersamb die Gefahr des Gr.-Elkseemischen Concurßes, ohne Eviction seitens des Cedenten übernahm.
- 1741 Juni 24 erwarb Nicolaus von Korff, Erbherr auf Kreuzburg, Breckeln u. s. w. mit Gr.-Elkseem auch Abelneeken von Peter Roschfull.

Bald nach dem Ankaufe wurden zwei Bauernwirthe, welche nur Riegen und einen Viehstall gehabt, in das Hofesgebäude und die Herberge von Abelneeken eingesetzt. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurden die Wirthe anderweitig untergebracht, und der Hof, mit bedeutender Vergrößerung der Felder, wieder eingerichtet.

Beilagen.

1. OM. Johaun von Mengede verlehnt dem Hinrick Vogeler und Arnd Wynt-
houell ein Stück Land im Gebiete zur Bowßenborch. Riga, 1457
Juli 22.

Wyc Broder Johann vann Mengede anders genantb Osthoff
Mester Dutsches ordens to Lyfflande bekennen und betugenn apen-
bar in dussem apenn Breve, dat wy mit Rade und Vulborth unser
Erfamen mede gebedygern Hinrick Vogeler und Arende Wynt-
houelle¹⁾ semptlikenn und alle eren waren rechten erven gegeben
und vorleneth hebenn, und in kraft dusses Breves geven und
vorlenen dyt nagesbrovenn land unde Lander, de im gebede thor
Bowßenborch in düsse naberorder schedynge belegen, alß int erste
autohevende an ener Beke gebeten de Musslaa, dar de wolth (?)
in dass Bertze, de Musslaa up to gannde wente an de Sameit-
teschen scbedynge, de Sameitteschen scbedynge entlanck to gande
wente an de Burstolen(!)kappe, von der Berstolen kappe tho gande
in de Berstolen beke, de Berstolen beke dale tho gande, wende
in de Islitze beke, de Islitzen beke up tho gande wedder an de
vorgeschrevene Musslaa, dar de scbedinge erst anhevet, met aller-
ley tho bebörenn nutte und bequemicheit, wo die benomet syn
edder benomet mogen werden, alß an Ackern gerödet und unge-
rödet, Hoyslegen, Wesen, Weyden, Vedriffen, Holtungen, Buschen,
Wölden, Bersen, Bröcken, Wadtern, Süpen, stauwyngen, als myt
namen dar se den ganißen(!) strom van dusse beken wor en titt
bequemicheit in erer scbedyngen stouwe mögen und beyde ouert
hebben schölen; vorder Veschery, Vogely, Honigbome, Honigweden,

¹⁾ In der vorliegenden Abschrift: Wende Wynthouehle — dieser fehlerhafte
Name geht wol auf die Copie des 17. Jahrhunderts zurück; die Correctur
wurde auf Grund der Urkunde der Bornsmündeschen Briefflade vom J. 1462
vorgenommen, die im Original eingesehen werden konnte (Gedruckt v.
Klopmann, Güterchr. I, 269 u. Sitzungsber. der kurl. Ges. 1884, Anhang II.).

und was Hinrick und Arnd²⁾ und alle ere rechten waren erven mögen recht to hebben, nichts [nicht] davon buten bescheden, to hebbende, tho besittende, to brukende und tho beholdende, fryg und fredsamyken na leengudes rechte to ewigen tyden. Das tho urkunde und tuchnisse der Warhet, so hebbe wy unser Innsiegel undenn an dessen Breff laten hangen, de gegeven ys tho Rige am Dage Marie Magdalene im Jar na Christi geborth Dusent vehrhundert und darna in deme seven unde vyftigestenn.

(Neuere Abschrift nach einer im Kurl. Cameralhofsarchiv vorhandenen beglaubigten Copie des 17. Jahrb.)

2. OM. Wolter von Plettenberg belehnt (seinen Bruder) Jobann von Plettenberg mit dem bisher Simon Tymme gehörigen im Gebiete Mitau belegenen Landgute; außerdem mit Landgütern in den Ämtern Candau, Wenden und Karkus. Wenden, 1494 October 9.

Wy Broder Wolter van Plettenberge Meister tho Lifflande Dutzches Ordens bekennen vnde betugen In vnde auer mith dusseme vnseme apenen breue vor alzweme geystlick offte wertlik(!), Szo alz dan Symon Tymme, deme godt [der] almechtige zyne misbedaet vorgeuen moche, dorch egene hantdaet voreuelick(!) vnde vngeborlick myt sampt syner dochter vnde anderen, saligen Hans Swesser³⁾ Jamerlicken vermordet vnde tom Dode gebracht hefft, szo dat billick vnde na rechtes wysze nagebracht worth, wargemaket vnde vp eme betuget, Derhaluen Symon ergedacht dusses zyn recht, vnde morders recht wedder uaren Iß, vpt radt gestodt, so eine dat dat gerichte vnde recht gevonden hefft, derhaluen dan alle dat zyne na olden herkomen vnde na rechtes wysze, na veruallen morders daet, geuallen Iß ant gerichte vnde vnßen Orden, alz vnder vnnßeme Orden wanhaftig vnde besitlik vmb vns dan myt deme besten dar Inne to hebbende, hebben myt sampt etlicken vnßen Gebedigern, der ritterschopp vnnde Manschopp vnßer Lande sodant vorgegeuen, De dan derkanten na lantlopende vnde allen rechten, dat salige Symon Tymme, syn gudt grodt vnde Cleyne, beyde, lantgudt vnde bewecklicke gudere, wes des dan were, geuallen were an vnßen Orden, Derhaluen zine eruen dusser vorbenomeden gudere geblotet weren, vnde gentzlick dar van gescheyden, dorch erers(!) vatters missedaet. Vnde vpp dat

²⁾ In der Abschrift: twerick vnd Land.

³⁾ Oder Sweffer?

dan en so dan gericht tho bet besonnen vnde betrachtet worde, vmb touermyden in tokompstigen tyden Jenigerley vpsprake offte tosage, Iß dyt sulffte in giffte dusses breues der gemenen Ritterschopp opp dusse tidt Im gemeuen Cappittell vnser Ordens vergaddert, rieplicken vor gegenen, de dan forth szo alze touoren derkant bebben; derbaluen wy dan myt sampt vnßernn gebedigeren, raet vnnde Ritterschopp derkanten vnde derkennen in Crafft vnde macht dusses breues, dat sodane gudere, de welcke Symon Tymme In zyneme leuende besethen befft, beyde, beweeblick vnde vmbeuecklick(!), an vnßern Ordenn geuallen weren vnde syn; bebben dar vmb in Crafft vnde macht dusses breues crafftloes vnnde machtloes gelacht, alze wy leggen in Crafft vnde macht dusses breues sodane leenbreue, alze Symon Tymme vnde synen eruen vp sodane gudere van vnser saligen voruaders gegeuen zyn, der syne eruen in der ewicheit nicht sollen noch mogen gebrucken vnde alze nu dan sodan guds wy vorberort an vns vnde vnßern Ordenn vorbenomender derkenntnisze vervallen Isz, so bebben wy myt rade, willen vnnde volbort vnser Ersamen medegebedigere sodanen Symon Tymme synen boff, landt vnde lantguds Im gebede thor Mytouw belegen, gegeuen vnde verleent, geuen vnde verlenen in Crafft vnde macht dusses breues Johan van Plettenberge vnd alle zynen rechten waren eruen, Idt sie an ackeren geraedet effte vngeradet myt allerley tobehoringe nutt vnde beqwemicheyt vnde offte Idt sake were, dat na verlope der tydt de grentze tusschen vnßers Ordens lande vnnde Lettouwten vollentogen vnde thom gantzen ende gegang werden, Johan vnde synen eruen alze dann somlick landt van der vorbenomden haueszmarckte szo tho vermodende Isz, affgegan wurde, szo sall men eme vnde zynen eruen szo vele landes alze vele landes on affgegangen werdt, wedder vmb vt dem Gebede thor Mytouw edder Dobleen, wor on dat vp deme beqwemestenn belegenn Iß, van deme lande dat den vorbenomden beyden gebeden van der Lettowesche(!) syde in der grentze verclarunge togegan wert tho ryden vnde geuen, sunder alle geuerde, wederrede vnde arge list. Vorder szo geue vnde vorlene wy Johannes vnde allen zynen rechten waren eruen eyn stücke Landes Inn deme ampte vnde gericht tho Candouw in zinen schedingen belegenn, alze sodan landt vnde landtguds salige Kopke Veethe vor, vnde syne eruen dar na aller vryest besethen vnnde gebrucket hebbenn. Dar to geue vnnde vorlene wy Johanne vpgemelt vnnde

zynen rechten eruen noch eyn stucke Landes Im ampthe tho Wenden vnde deme kerspele thor Lude, in synen schedingen vnnde marckten belegen, so alz dat Helmolt van der Lude aller vryest vnde vredesamlikest heßeten vnnde gebrucket hefft. Noch dar to so geue vnnde verlene wy Johan vorherort, vnde allen zynen rechten waren eruen eyn stucke landes Im ampthe tho Careckhus vnde kerspele tho Helmde(!) in synen schedingen vnde marckten belegen, so alz dat salige Richart Vette aller vryest vnde vredesamest beszethen vnde gebrucket hefft myt allerley tobehoringe nut vnde heqwemicheit wo de gnomet(!) **zyn** edder gnomet mogen werden, alz an ackerenn, geradet effte vngeradet, hoyslegenn, weysen, weyden, vedriffen, holtingen, Busschen, wolden, waferen, heeken, seen, siepen, honnichhomen, honnichweyden, visscherien vnnde vogelien etc, vnde wor Johan van Plettenberch vnde alle zyne rechten waren eruen mogen recht tho hebhen, niehtes nicht buten bescheden, vort an tohebbende, tobesittende, togebruckende vnde tobeholdende vrye vnde vredesamicklicken na leengudes rechte tho ewigen tyden. Dusses In tuehnissze vnnde vaster Orkunde der warheyte hebhen wy vnße Ingesegeß witlickenn vnden an dussen breff laten hangen, de gegeuen vnde gescreuen Is tho Wenden tom gemeynen cappittell Im dage Dionisij com(!)-fessoris et martiris na der geborth vnseß herenn Jesu Cristi Dwsent veer hundert dar na Im veff¹⁾ vnde negentichsten Jare.

(Orig., Pergament, wohlerhaltenes gut ausgeprägtes Siegel (= v. Toll, Brieflade IV, Taf. 8, 13) im Kurl. Provinzial-Museum. Verzeichnet: Katalog der culturhist. Ausstellung, Mitau 1886, Nr. 330.)

1) ff auf einer Rasur, ursprünglich scheint „veer“ gestanden zu haben und dies wird auch das richtige Datum sein, ein Rest vom „r“ noch sichtbar; am 9. Octbr. (Tag Dionysii) 1495 ist der Meister in Kirchholm (ebenfalls eine Belehnung Johann von Plettenbergs. vgl. Text S. 39 Anmerk. 7; Original in Nurmhusen, alte Abschrift in der Brieflade zu Wandsen). Von einem Capitel von 1495 haben wir (ebensowenig allerdings von einem im J. 1494) bisher keine Kunde, an sich ist das Factum nicht unwahrscheinlich, da die Capitel in der Regel im Herbst stattfanden. Index und Brieflade III, 91 f. haben zwischen 1495 Mai 30 u. 1496 Januar 10 eine bisher nicht ausgefüllte Lücke. — Die vorliegende Urkunde ist daher höchst wahrscheinlich 1494 ausgestellt. Gewählt war der bisherige Landmarschall Plettenberg zum Ordensmeister am 7. Juli 1494 (Index 2325. 2326); im September des Jahres war er auf dem Generalcapitel zu Königsberg (Index 2332), dessen Schluß er aber nicht abwartete, sondern nach Livland zurückkehrte. Jedenfalls nahm er die Gewißheit mit sich, daß seine Wahl von dem

3. Ritter Johann von Plettenberg verkauft Otto Grotthuß den Hof Ruhenthal für 7000 Mk. Rig. (O. O.) 1508 Juni 14.

Ick Her Johann vonn plettenberge Ritter do künt, hekenne vnde betzüge ouer mitth dusszer heyden vngesnedenn Zedulenn doch die leternn als a b c de eynn ludende gelick de ander so dat ick verkofft zu dem Erbaren Otte Grotthüß myn Hoeff genomet thom Rüyendaell, belegenn Im ampte thom Bowske myt allerleie nüt vnde beqwemicheit so ick dat besetten vnde gebrucket heb, vor VII Dußent marck rig. von welckenn VII Dusent mr. Houetstoels ick entpangenn heb tho vuller noge In güder betalinge vor den erstenn termyn twe dußent marck rig. am midweck negest pinxten do men schreff A^o xv^{sten} vnde VIII vnde dan von dar Jarlix alle Jar negest tho kommende ouer ein Jar V Hundert marck an gudenn pamente(!) als dan tor tyt In Lyffland genge vnd gene is, welcke betalinge my Otte Grotthüß Jarlix dem Huesskumpthur tho Rige Hantreckenn sall . . . de wyll tho vuller noge des heb ick vorgeorde Her Johann dem upgemeltem Grotthüßen hauen d . . . gelouet was in dem vorbenomeden Haue vttgesetet is an roggen gerstenn weyte Hauer vnd andernn kornn idt sy was id sy nitches nicht buten bescheeden sall he vnde

Hochmeister Haus von Tieffen anerkannt werden würde. Die Bestätigung erfolgte grade unter demselben Datum, dem 9. Octbr. 1494 (Index 2333) zu Königsberg, an welchem vorliegende Urkunde zu Wenden ausgestellt ward. Die Kunde davon konnte Plettenberg etwa eine Woche später haben, durfte sich also, streng genommen, damals nicht als „Meister“, sondern nur als „gekoren Meister“ bezeichnen. Dieser Umstand wird auch der Grund der nachträglichen Correctur auf der Urkunde, die sonst alle Merkmale der Echtheit trägt, sein. Auch mag die Besiegelung faktisch erst 1495 stattgefunden haben, da das Siegel das Geschlechtswappen Plettenbergs zeigt, und dieses kaum 1494 in der Zeit, da er sich in einer vor dem 9. Octbr. (Index Nr. 2331 vom 23. Sptbr.) ausgestellten Urkunde noch „Laudmarschall“ nennt, angefertigt sein dürfte. Jedenfalls war aber der Meister 1495 am selben 9. Octbr. in Kirchholm. — Auffallend ist, daß (freilich hisher nur in alter Abschrift, Btl. zu Postenden, bekannt) eine Belehnung Joh. v. Olden-Bockums durch den Meister Plettenberg ebenfalls 1495 Octbr. 9 Wenden datirt ist; aber auch hier ist, solange das Original nicht in einer andern Briefflade (Dursuppen?) auftaucht, eine ähnliche Correctur voranzusetzen. Auch die zweifache Belehnung Cort Nolles Septbr. 21 (Mathaei apostoli) 1494 (Ausstellungsort?) und 1495 (Wenden) (Btl. zu Stenden) mit demselben Landstücke ist heranzuziehen. Vrgl. Güterechr. I, nr. 52 a und b vom 29. September 1494; Wolter von Plettenberg nennt sich „Gekoren Meister und Ordens-Marschall.“

mach dat bruckennd to sinen Besten by sodanen Bescheede sall
 he my de sadt weder geuen dat vtt geseyet is so de reckenschop
 dat vermeldenn wegen des Hefft my de Erbar Otte weder gelöuet
 wes ick dar noch Im Haue vmen(?) Haue Ingedome vnde
 Im haue latenn VI meleke koeye so my das eine nye gekon
 ouer vnde ane gewest synn de werdige Her Philippus Sehirp¹⁾(²⁾
 Hußkumpthur tho Plettenberge Ritter Otte
 Grotthueß vnde . . . en Schültenn²⁾, des thor merer befestinge
 vnd tuchnisse der warheit heb ick Her Johann upgemelt vnde ick
 Otte Grotthueß [unßer] bedenn angeboren Ingesegell vnden up
 spacium doenn laten drucken de geschreuen [is] am midweck
 negest pinxtenn Aⁿ xv^{sten} VIII.

(Neuere Abschrift nach dem im Kurl. Camerallhofsarchiv befindl.
 Original, Papier mit zwei draufgedruckten Siegeln, an einigen
 Stellen abgerieben.)

4. OM. Wolter von Plettenberg belehnt Otto Grotbuyß mit dem (vom Ritter
 Johann von Plettenberg) gekauften Ruvendael, das vorher Simon
 Tymme und darauf Johann von Plettenberg besessen. Ort? 1518
 October 9.

Wy Broder Wolter vann Plettenberge Meyster tho Lyfflande,
 Dutzches ordens don kunt vnnd bekennen mit düssem apenen
 vorsegelden Breve dat wy mit Rade Willenn vnde vulborth vnner
 erßamen mitgebediger gegönnt vorlenet hebben vnde in krafft
 düsses breves ginnen unde vorlenen Otten grothuyß vnnd allen
 synen reekten waren erven, synenn gekofften kop des Ruvendaels
 Im ampte vnd kerspел tom Bowßke In duiser nafolgenden Schedinge
 belegenn alße van der Berßemünde an, de yslische up to volgenn
 het an de grote Morße, de sulveste Morße uptouolgenn beth in
 lettouvenn, item upp der anderenn syden des gudes erst an to
 gaende van der Bersen dar eyynn eiekenn hom mit eynem crütze
 geteckent steit van dem bome recht dwer dorch den huseh to
 gande het upp de eystrate, der eystrate to folgen het in de grote
 swittemünde, van der swittemünde recht dorch den Busch to gande
 het upp de cleynen schwitten van homen to homen mit crützen
 getekent; van der eleynen switten upp to folgen het in lettouven
 als yoy(?) den Symon tymmen vmme syner vneristliken morth be-

1) Philippus Schiep ist 1508 Hauskomtur von Wenden, 1514 Vogt von Sel-
 burg (Mitth. der Alterthumsges. VI, 444. 446.).

2) Wol Merten (Martin) Schultte, der seit 1507 mit Grafenthal belehnt ist.

gangen an syner eigen dochter mann, darnmb he mit rechte vom lyve vnde gude gedeilt warth aff gestrecken vnde vnnßen Broder Heren Johanne van Plettenberge Ritter hyr bevornn wedderumb vorlenet gehat hebben mit allerleye nut vnde bequemicheit wo de genomt syn edder werden mogen, als an ackernn geraedet effte vngeraedet, Weßen, Weyden, Hoyslegenn, Vehedriffen, Busschen, Birsen, Holtingen, wateren, sypenn, sehenn, beken, Honichhomen, Honigweyden, Visscheryenn, Vogelyenn vnde wor vpgedachte Otto grothuß vnde syne rechten waren erwen mogen recht to hebben, nictes nicht hüten bescheden, Inn sonderheit mit dessen gnadenn vnnd vor wordenn offs gefelle dat eme in dessen vorgerorden gude in der richtunge der grense mit den lettouenn was affgegangen worde hy vnnßen tyden dat wy eme dar von so vele der gelykenn belegen Landes wedderüme tokerenn willenn. Hyr to vorlehen wy ohme noch eyn stücke Weyden gelegen alß men uth synem Hove aver de hecke geit langes de brugge eynen pylschotte weges langk vnnde breyt vnde eyne stede vppm Schilde tom Bowßke, belegen bey sunte Antonies capellen, dar he syne herberge uppsetten vndt to synen kerckgange syn affleger vndt beholt hebben mag, doch hy also darinn deme voegede edder vorweser tom Bowßke mit kopenschlagg edder krogen geynen vorfang effte hinder to donde; dit allet(!) wo vorgerort fryg vnde fredesamliken to ewigen tyden mehr gedachten Ottenn grothuß vnde alle synen waren erven vorlenen to besitten, to gebruken, to hebben vnnd to beholden na lehnghudes rechte, als dat uppbelme Symon Tyme vor vnde her Johann van Plettenhergh na upt aller vryeste besetenn hebben, ohne alle geuerde, orkunde vnnses Szegels hyr vnden an na rechten weten gehangen am Dage Dionisij anno domini veffteynhundert dar na im achtenden Jar.

(Neuere Abschrift im Archiv der Kurl. Ritterschaft; ohne Angabe wo sich das Original befindet; die Datumszeile verstümmelt, sodaß der Ort der Ausstellung fehlt.)

5. Vier benannte Commissarien vergleichen auf Befehl des OM. Hermann von Brüggenei die Gebrüder Otto, Thomas, Hermann und Detloff Grot-husen. Im Hofe zur Switten, 1544 Mai 18.

Wy herna gemelthen Henrich Wulff tho Candow, vnnd Diederich Wrede thor Bowschenborch Vagede Duitzsches ordens, Diederich Schenkink vnnd Sander Nettelhorst, doen khund jedermenniglich denen dusser unser apener vorsiegelder Breff tho sehen

oder lesen fürkompt opentlich betuegende vnnd bekennende, dat wy up des Hochwerdighen Großmechtigenn Fürsten vnd hern hern Hermann van Brüggeneý genant Hasenkamp desselbigen Duitschen Ordens Meister tho Lyfflande vnseres Ouersten vnnd gnedigen hern schriftlich Befeleh, uns in die guder so den semptlicken Gebrödern van Grothusen Jure hoereditario nha döttlichen Affgange Wyland des Ehrenfesten Otto grothußen Ires lieben Vaders milder gedechtnuß tho gefallen vnd angeerfft ergeven vnd die semptliche Gebröder erhes vederlichen Erves haluen thom lezten vereingeth vnnd mith beder parte volbort, vorweten vnnd fryen Willen folgender Wyse form vnd gestalt entlich vnd grüntlich verdragen vnd verglichen, Nehmlich das Otten Grothuß twe vnnd souentich Gesinde achtin halffhecker vnd sosteyn Einfoetlinge tho dem Hause Ruyendaell tho gefallen syn, belegen twißchen gemelthen Herrn Vagedes thor Bowßschenborch Grentze, vnnd so vort up die Eistrouwte, der Eistrouwte up tho folgende vnnd vth der Eistrouwte vt tho gaen beth in die Wirzit uhtgenohmen sechs Gesinde, so gemelter Otto up düser sieden der Wirzit van synen Broder Thomas erlangt als die Gebröder van beider sidenn sich stadtlichen to erster gelegenheit den Buren ire Landen nach gewöentlichen teken tho bekrefftigen belovet, des wird Thomas thom Hawe thor Switten sechs vnnd dertich Gesinde negen Halffhecker vnnd acht Einfoetlinge in folgender schedung belegen beholden, erstlich up der einen syden vth der Switten die Eistrouwte up tho folgende beth so lange daer up gedachter Otto vnd syne Buren sich mith Ime wiedderumb scheden, up der andern syden aber uth der Switten to gaende langes des Erwerdigen Hochachtbahren vnnd Erenvesten Herrn Lantmarschalcks tho Lyfflant Dutzsches Ordens schedunge beth in die Lepa, diesuluige Lepa up tho folgende beth ahn Hermann Grothuß syne Guder, vnd so In zwerch vber tho schlan henwedderumb die Littawwsche grentze entlangst beth In die Würtzit, Des syn Herman vnd Detloff tho dem nyen Ilave tho gefallen twe vnnd seventich Gesinde achtein Halffhecker vnd sechszenen Einfoetlinge folgender maten belegen, Vann Thomas schedung die Lepa up tho folgende beth ahn die littawßche Grentze, die littawische Grentze tho folgen beth In die Wirtzit, die Wirtzit dael tho gaen beth ahn Otto Grothuß fyner Buren lant vthgenohmen sechs vnnd zwenzieb Gesinde vyfften halffhecker vnnd sechs Einfoetlinge so oft gemelter Otto Inen

beyden Herman vnd Detloff soll van der Littowischen Grentze
ahn die Mordsen so fern dael tho folgen beth alda In zwerch
mach nha der Berstell vbergeschlagen werden, so lange dath ge-
melter Otto diesulige ehr geruhrte Guder vollenkumlich gelewert
Inrumen, doch also bestehendentlich vnnnd mith düssen vasten
vorbedinge, dath gemelther Otto Im fall allda etzliche Gesinde
mangelen worden, halffhecker in die stede vnd henwedderumb so
Ime Otten etzliche Halffhecker feilen wurden Im glichen In der
stede gesinde nha antall thogeven soll mechtig wesen. Dieweill
aber ahn den twe vnnnd söuentich Gesinden sechs mangeln vnd
feilen, sall gemelther Herman die vber die Berstell als nempelich
Micke den älsten, Clavin, Herman, Slyper, twe Baltons finden
vnd tho synen parte empfangen, des sollen die Buren tho allen
syden (sic!) by erhe olden Lande rauwsahmlich bliuen vnd daruon
nicht gedrunge werden, vnnnd hiernach sollen die obgedachten
Gebroder semptlich erhes vederlichen Erues halven gentzlich vnd
all verdragen vereinigt vnd entscheiden syn vnd blyven, Ihm
fall aber Jemantz van obgeruhrten Gebrödern gegen düsse vor
uthgedruckte Dingh clausulen vnd puncten welches der alweldiger
gnediglichen affwenden wolle, etwas vornemmen vnd dargegen
durch sieh selbst oder Jemand In synen nhamen heimlich oder
openbar tho handlen sich vnderstaen, vnd die sulvighe in aller
mathen glich wie vorgeschreven nicht holden würde, sollen der-
selviger oder die sülvigen In einer pene van Dusent Rinschenn
Goldtgülden diesülüighe kheines weges tho thogeven verfallen syn,
welches auch die vielgemelte Gebröder semptlich mith städlicher
handtastung frywillig gevolbort belevet vnnnd Ingegangen, Alles
ohne arge list ungebunden vnd geferde. Tho orkhunde vnnnd
merher der Wahrheit bevestung hebben wy obgemelte Heinrich
Wulff tho Candauen vnd Diederich Wrede thor Bauwschenborch,
Vagade Duitzsches ordens vnserre Amptsegell vnd Diederich Schen-
kink vnd Sander Nettelhorst vnserre angebohrne Ingesegell hier
vnden ahn düssen Breff wetlich vorn haugen, gegeben vnd ge-
schreuen Im Have thor Switten Sondages für Himmelfart anno
Dusent Vyffhundert vnd im vier vnd vierzigsten.

(Vier hängeude Siegel.)

(Neuere Abschrift im Archiv der kurl. Ritterschaft.)

6. Herzog Gothards Urtheil gegen Carl von Alten-Boekum. Mitau 1583 Juni 1.

Gothardt etc. Thuen Hiemit kunth vnd zuwissen, allermeniglich, den doran gelegen, vnd dieser brief furkumbt, Nachdem vnlander Zeit ein kleglich vnfall in der Treiden Maurhofe sich zugetragen, also das weiland Andres Grothause zum Ruenthal von Carll von Altenbokum, da sie mit einander zu strichen (d. h. zum Degenziehen) kommen, erstochen vnd entleibet, der Altenbokumb aber daruber vns zu rechte gefenglich eingestellet worden, Als haben wir auf anhalten vnd erfurdern der sembtlichen Gebruedern, Geuettern vnd verwandten der Grothausen als klegern, in vntengeschriebenem Dato, Obrigkeit halben ein peinlich halsgerichtete verordnet vnd niedergesetzt, damit dannoch dasselhe Hinterpleihen, vnd vielmehr diese Hochbesehwerliche peinliche saehe auf andere wege mochte gehraecht vnd hingelegt werden, So haben der hochwirdiger vnd Hochgeborner Furst, Herr Georg Radzeuill, Bischof zur Wilda, Hertzogk zu Olica vnd Niesowitz, der kon. Mtt. zu Polen Gubernator in Lieflandt etc. vnser geliebter Herr Freundt vnd Nachbar, vnd dan die Hochgeborne Furstin Fraw Anna geborne zu Mekelnburgk, in Lieflandt, zu Ohurlandt vnd Semgalen Hertzogin, vnser freundliches Hertzliebes gemahl neben den auch Hochgebornen Fursten vnd Furstinnen, Herrn vnd Frewlein, vnsern lieben¹⁾ kindern, sowol des beklagten zugehörige verwandte Freundschaft, hey klagenden theilen den peinlichen gerichtsproceß fallen zu lassen, vnd Ihm das leben, so er durch seine mißhandlung verwirkt, zufristen, Ihre gnedige vnd freundliche Intercession eingewandt, dorinn dan klegern nach vielen von I. f. G. allerseits an Ihnen gelangten suchen vnd bitten, dem beklagten nicht allein sein lehen aus Christlicher liebe, vmb Gottes willen, geschencket, sondern auch ferrer(!) nachfolgender maßen gewilliget, Erstlich, wie wol hiebeuor durch ein gemein geschrey außgesprenget, als solte der selige Andreas Grothause den beklagten, ehe dan ehr zu seiner wehre gekommen, verwundet haben, darauf sich doeh beklagter bestendiglich erkleret, das nachdem dis vngluck durch anreizung des bösen, also kleglich eingefallen, Das beede theile mit gleicher wehre zugleich an ein ander gerahten, daruber beklagter zum ersten verwundet worden, vnd also ferner diesen he-truhten ausgangk gewonnen, welchs Ihme dem beklagten aus

¹⁾ Davor gestrichen: sembtlichen.

grundt seines Hertzens leidt worden, vnd wie es Ihm auch itzo zum Hochsten leidt, alß bittet er vmb Gottes vnd Christlicher liebe willen, solch sein klegliches verbrechen Ihm von hertzen grundlich zu uerzeihen, were auch nicht anders von dem seligen entleibten, als redlich vnd eherlich da sie zu gleichen wehr vnd waffen kommen, fur der faust verwundet, wuste ihm auch nicht anders, als einem redlichen aufrichtigen eherlichen Manne nachzureden, Da aber Jemants etwas anders, als obsteht von Ihme aufrucken wurde, derselhe mochte selbst dafur haften vnd gehalten sein, vnd wehre auch beklagter auf den fall denselbigen austragen zugleichst den Grothausern selbst zu uerfolgen bedacht vnd erbottigk.

Zum andern Hat beklagter in dieser versonungshandlung der Kirchen zum Bauschk 500 vnd den Armen daselbst 100 Mk. Rigisch auf nechstkunftigen Johannis zu gehen sich verpflichtet.¹⁾

Zum dritten will er auch neben der geburlichen kirchen Suhne, des seligen entleibten verwandte Freundschaft, so von wegen dieses eingefallenen vnglucks Hochbetruhet worden, vmb verzeihung aus Christlicher liebe allerfleissigst vnd Hohest gehehen haben.

Zum vierden soll vnd will Carl von Altenbockumb, binnen vnd aussen landes der Grothausen Collation vnd gesellschaft meiden hiß so lange die Zeit verflossen So Ihme F. Dt. aus diesem Lande zu sein auferlegen werden, welchs die Parteyen in derselben gefallen stellen.

Schließlich, so thut gedachter Carl von Altenhokum fur diese beschehene fleissige vnterhandlung vnd darauf erfolgte aussohnung nicht allein hochermelten Furstlichen, auch allen andern Intercessoren vnd vorbittern gantz vnterthenig vnd dienstlich dancksage, Sondern wil auch solchs alles, wie eine besondere hohe wolthat die tege seines lebens mit vnsterblicher danckbarkeit gegen allermenniglich ruhen vnd gedencken, auch zu beschulden sich heffleissigen, Vnd soll also Hiemit dieser Handel²⁾ zu einem ewig werenden vnwiederrufflichen vertrage entscheiden sein vnd bleiben.

Das solchs ob angetzogenermaßen fur vns vnd vnsern Schloßgerichte geschehen vnd volnzogen, das bezeugen wir Hertzogk ohgemeldt, mit diesem vnserm offenen brieffe, welchen wir zu

1) Am Rande: den schirstkunftigen Vastelabent (März 3) Des 84 Jabres.

2) Am Rande, aber wieder durchstrichen: von wegen Ibrer aller Gebruedern, Geuettern, vnd verwandten binnen vnd aussen Landes, geborn vnd vngeborn.

mehren vrkunde der warheit mit vnsern aufgedrucktem Secret versiegeln vnd bekreftigen lassen, der gegeben ist auf unserm Schlosse Mitow den 1^{sten} Junij Anno Domini 1583.

(Concept, Archiv der kurl. Ritterschaft W. 3.)

7. Erb-Kauffs Anschlag von dem Guthe groß Ruhendahl und dem Beyhoffe klein Schwirkallen nach der ordinairen v: extraordinairen Arbeit. (1733).

Wann von denen 17 $\frac{1}{4}$ woehentl. Arbeitern zu Pferde v: 17 $\frac{1}{4}$ zu Fuße, nur 17 zu Pferde v: vor 10 Arbeiter zu Fuße, nur 5 zu Pferde gerechnet und angesehlagen, die übrigen 7 $\frac{1}{4}$ woehentl. Arbeiter zu Fuße v: $\frac{1}{4}$ Arbeiter zu Pferde zur Bedienung gelaßen würden, so kan durch die 22 Arbeiter zu Pferde, wenn auf jeden woehentl. Arbeiter nur 6 loß Roggen Außlaath gereehnet wird, eine Außsaath gelchehen von

Außsaath

132 Loß Roggen, 3 Korn über die Saeth . .	396 loß à 2 Fl:	792 Fl:	
58 loß 4 dl: Gerste, 3 " " "	176	2	352
146 loß 4 dl: Haebir, 2 " " "	293 $\frac{1}{3}$	1	293 $\frac{1}{3}$
			1437 $\frac{1}{3}$

Nach Abzuge des hoffes Elsten v: der Büschwächter werden nur 36 Halbbäcker zum Anschläge gebracht v: auf jeden, wie sie auch wircklich ausgesäet gehalten gesaget, 6 loß gerechnet, macht:

216 Loß Roggen, 3 Korn über die Saeth . .	648 loß à 2 Fl:	1294 Fl:	
96 Loß Gersten, 3 " " "	288	2	576
240 Loß Haebir, 2 " " "	480	1	480
			2350

Die Waeke ist

Wackengeld . . .	242 Fl:	
5 L $\mathcal{L}$. 2 $\mathcal{L}$. Wackengarn à 12 gl. alb.	40	24 gl
70 Gänse à 18 gl.	42	
70 Hünen à 6 gl.	14	
150*) Eyer à $\frac{1}{3}$ gl:	1	28 $\frac{1}{3}$
Schreib Geld	1	5
Die beyden Krüge	100	
Die 2 Jährlichen Marekte	100	
	541 Fl.	27 $\frac{1}{3}$ gl.
	Summa:	4328 Fl. 27 $\frac{2}{3}$ gl.

*) So! Der Summe nach müßten es 175 seiu.

Anschlag von Zemallen.

3 Fußgänger zur Bedienung gelaßen, bleiben nach 8 Arbeiter zu Pferde, durch welche aufzusäen

48 Lof Roggen, 3 Korn über die Saeth . . 144 lof à 2 Fl: 288 Fl:

16 Lof Gersten, 3 " " 48 2 96

64 Lof Haebir, 2 " " 128 1 128

512 Fl:

Die 13 Halbhacker haben aufzusäen

78 Loff Roggen, 3 Korn über die Saeth . . . 234 Loff à 2 Fl: 468 Fl.

34 $\frac{2}{3}$ Loff Gersten, 3 " " 104 2 208

86 $\frac{2}{3}$ Loff Haebir, 2 " " 173 1 173

849 Fl.

Wackengeld 65 Fl.

1 L~~z~~. 19~~z~~. Garn 15 18 gl.

26 Gänß 15 18

26 Hünen 5 6

130 Eyer 1 13 $\frac{1}{3}$

Schreibgeld — 13

103 Fl. 8 $\frac{1}{3}$ gl

Summa: 1464 Fl. 8 $\frac{1}{3}$ gl.

Anschlag von Lindenhoff.

2 Fußgänger zur Bedienung gelaßen, bleiben nach 8 Arbeiter zu Pferde, durch welche aufzusäen

36 Loff Roggen, 3 Korn über die Saeth 108 Loff à 2 Fl: 216 Fl.

16 Loff Gersten, 3 " " 48 2 96

40 Loff Haebir, 2 " " 80 1 80

392 Fl.

Die 9 Halbhäcker haben aufzusäen

54 Loff Roggen, 3 Korn über die Saeth . . 162 Loff à 2 Fl: 324 Fl.

24 Loff Gersten, 3 " " 72 2 144

60 Loff Haebir, 2 " " 120 1 120

588 Fl.

Wackengeld 61 Fl.

1 L~~z~~. 7 ~~z~~. Garn 10 24 gl.

18 Gänse 10 24

18 Hünen 3 18

48 Eyer — 16

86 Fl. 22 gl.

Summa 1066 Fl. 22 gl.

Groß Ruhenthal vnd kl. Schwirkalln . .	4328 Fl.	27 $\frac{2}{3}$ gl.
Zemallen	1464	8 $\frac{1}{3}$
Lindenhof	1066	22

Summa 6859 Fl. 28 gl.

(Beilage zu einem Briefe vom 24. Dec. 1733.)

8. (Auszug.)

Sr. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz hatten verordnet, das alte Schloß Ruhen-Thal abzubreehen, und ein neues im Quadrat einige hundert Schritt davon anzulegen. Nachdem dies geschehen, das neue Fundament rings umbher ausgegraben, und die Anstalten zum Mauer-Werck gemachet waren, bin ich als Pastor loci zur Einseegnung dieses neuen und wichtigen Wercks erfordert.

Der 24. Maj des 1736sten Jahres, war dazu bestimmt, und als ich mich Nachmittage in Ruhen-Thal eingestellt, führete mich der Rußische Kayferliche Hof-Architect: Herr Graf Rastrelli, von einer großen Menge Zuschauer begleitet in die Tiefe des Fundaments, an den Ort, da der erste Grund-Stein, und zwar unter der Schloß-Kirche stund. Dieser war ein gehauener Quadrat-Stein, mit einer Hölung, in welcher das silberne Monumentum liegen solte, dabey noch ein anderer, als der dazu destinierte Deckel.

Meine Ambts-Verrichtung fing ich an, mit dem Liede: Es woll uns Gott genädig sein. Hielte darauf die Einsegnungs-Rede, und beschloß den Actum mit denen Versen: Sey Lob und Ehr mit hohem Preiß!

Der Maur-Meister reichete nach diesem, Sr. Hoch-Wohlgebohrnen Excellence dem Herrn Kammerherrn von Buttlar eine Mäurer-Kelle, vermittelt welcher Sie erst das Zeichen des Creutzes machten, die silberne Gedächtniß-Plahte, in die Hohlung des Steines fügeten, und den andern Quadrat-stein, als den Deckel, indem er aufgesetzt wurde mit eingelegtem Kalk befestigten. Ferner gab der Maurmeister den Herrn Cammerherrn eine sogenannte hölzerne Strauch-Kelle, mit welcher sie den obersten Theil dreyimal anstießen, den Schluß aber dieses solennen Actus mit einem wohlgefassten und hertzlichen Wunsch, zur beständigen Glückseeligkeit des Hoch-Reichs-Gräflichen Hauses, nebst einen geseegneten Success des bevor stehenden Baues maechten.

Die Bau- und Mauermeister wurden reichlich beschenket, denen gemeinen Arbeits Leuten aber, welche bey etlichen hundert dazumahl auf die ausgeworfene Erden, wie aufgethürmet stunden, einige Fässer Geträncke zu ihrer Ergötzlichkeit, gereicht.

Auf der silbernen Plathe war das Hoch-Reiehsgräfliche Wapen und nachgesetzte Inscription sauber gestochen

Illustrissimus atque excellentissimus | Comes ac dominus | Ernestus Johannes | Sacr. Rom. Imper. Comes | a Biron | imperatricis Russiae | Supremus camerarius | ordinum St. Andreae, Aquilae albae | & St. Alexandri Newski eques, | Comes liberi baronatus de Wartenberg | arcis Wendensis, terrarumque Ruhendahl, | Freudenberg, Schwitten, Bersteln, | Schwet &c &c | hereditarius dominus | veterem arcem Ruhendalensem destrui, | novamque hanc extrui | atque in sempiternam rei memoriam | lapidem hunc primarium | bono cum DEO | poni jussit | Anno Domini MDCCXXXVI. | die XXIV. Maij.

(Aus der Einleitung zur (gedr.) Einweihungsrede des Joachim von der Horst, Pastor zu Mesoth. Kurl. Prov.-Museum Nr. 1304.)

9. Kammerherr Ernst Joh. von Buttlar an den Grafen E. J. von Biron.
Mitau 1736, Juni 30.

Unterthänigster Bericht Von Sr. Hochreichsgräflichen Excellence
meines gnädigen Herrens Bau u. andern Angelegenheiten.

Der Ruhenthalsche Bau ist, nachdem von dem Bauschreiber Montelz mir mündlich abgestatteten Bericht, soweit kommen, daß das Fundament, worzu bis 400 cubie faden Steine aufgehen möchten, Anfangs kommender Woche zu Ende wird gebracht werden. Es gehet auch im übrigen alles gut von statten, worzu die Beyhülffe derer Aemter ein Vieles heyträgt. Die Arrendatores wie auch die Bauern haben hier von keinen Schaden, weilen ein jeder noch vor der Heu-Ernde die verlangte Beyhülffe gantz leicht leisten kan.

Ziegeln sind in Brannte, wie selbe gerathen, und ob die in vorigen Herbst angeflöste Balcken, welche schon alle behauen, alle zu quer- Balcken zugebrauchen, werde unterthänigst berichten, maßen von hier nach Ruhenthal abgehe.

Von denen dies Jahr die Düna herabgekommenen Balcken sind auch schon ein paar 100 von Garosen bis Ruhenthal zu waßer

in zertheilten sehr kleinen Flößen gebracht worden. Und weilien die Plotnicke ohne dem Versprechen, daß sie mit ihrer Arbeit zeitig fertig seyn wollen; so habe mit ihnen einen Accord getroffen, die bey Garrosen vorhandene Balcken, deren bis 4000. seyn werden, bis Ruhenthal zu waßer zu bringen, und bezahle ihnen vor den Balcken 6 Copeicken.

Mit dem Hrn. Capitaine von Boekum werde wegen Erfüllung seines Contracts Sprechen, und zu denen kommandes Jahr nöthigen 1500 fahden Holtz dergestalt die Anstalt machen, daß mit gnädigster Genehmhaltung die Aemter, wie dieses Jahr, darvon wieder ein Theil anführen, welches sie ohne die geringste Beschwerlichkeit bewerkstelligen können. Der Entrepreneur des Holtzflößens heist Iwan Mickita, und hält sich schon verschiedene Jahre hier im Lande, bey Hrn. Capitaine von Bockum aber bereits drey Jahr als Ziegel-Brenner auf. (Folgen andere Angelegenheiten.) Die Documenta und Verbriefungen habe unter einer Consignation des Instantzseeretaire in eine Lade mit dem Instantz-Gerichts-Siegel versiegeln, und auf das Palais zur Verwahrung bringen laßen. Befehlen Ew. Hoehreichsgräfl. Excellence von denen Inventariis Abschriften oder die Consignation derer Briefschaften; so erwarte hohen Befehl.

Von Hrn. Obrist Liewen sind aus Lithauen 23. Kerl, 20. Weiber, 27. Söhne und 24. Töchter, welche in allen an Vieh 17 Pferde, 19 Kühe, 25 Ochßen, 8 Schweine und ein Kalb mitgebracht, geschickt, und von diesen Leuthen in Berstel- und Ruhentbalschen 10. Halb-häcker benebst einen Buschwächter gesetzt worden. Es wird ihnen auch alles wie Neufußen gnädigst ertheilten Befehl gemäß gereicht. Mitau, den 30^e Juni 1736.

Ernest Johann von Buttlar.

(Kurl. Ritterschafts-Archiv. W. 32.)

Concept oder gleichzeitige Copie. Briefe des Herzogs Ernst Johann an E. J. von Buttlar sind abgedruckt in den Sitzungsber. der kurl.

Ges. 1877, p. 37; 1878, p. 81 ff.

10. Der Vogt von Selburg an Martin Schulte. 1512 März 17.

Mynen vruntlykenn groyth Myt Erhedunge gantzes vormages Iwer Erbarkeit stedes thouorn Erbar leue Merten Schulte als Iwe Erb^{tt} Schriuet von denn hweren to geuende des yck gantz wol thofreden **zy** vnde geue en Iw Myt Wyue vnnde Myth kynde wol goth dath he Iw zo Nutte werde als yck gerne Szege wen wy to zamen komen wyl ick Iw wol em zynn Seggen dat **gy** en wol behaldenn zolth als **gy** ock Schriuen vme eine qwitanczie van des amptes Ingezegell zo vorwarth dwzen Breff Beth zo lange dath wy tho zamen komenn zo moge gy Seine qwytaencie macken wy et Iw Selues dreehlik is de wyl yck Iw gerne vorzegelen vnde de man ys ein Erfmann Tho Selborch Heyth Herman Plattaws vndeysuit der wacken up der grenze Ent[sprun(?)]genn vnde dryncket nit des dyckmans Schale als gy wol wethen vp dat solde yck . . . de Iw wol mer Swencke Sebryuen wente et ys **Nu** In der hylgenn Tythde vorgemelde Iwe Erbarheyth . . . dem almechtigem Sampth . . . vnde gezunth mothe Beffholen zynn gegeuen Tho Selborch Myddewekens Oeuly . . . xij.

(Adr.) vnde wolduchtygen Merten Schulte mynem Gwnstygen guden vrunde **Myth** Gantzer Erbarheyth.

(Siegel: einem Seehunde oder Bären ähnliche Figur, Umschrift: Sigillum advocat. in S)

(Or., Pap., Briefl. zu Grafenthal.)

11. OM. Wolter von Plettenberg belehnt den Martin Schulte im Gebiete Banske. Wolmar 1516 Junni 26.

Wy Wolther vonn Plettemberge Meister tho Lyfflande duitsehis ordenns doen kunth bekennen vnnd betuegenn inn vnnd myth dussenn vnssenn apenenn vorsegelden breue vor ydermennychlick de ibnn szeenn borenn effte lessen dath wy myt wyllenn rade vnd vulborde vnsser erszamen medegebedigere gegeuen gegunth vnd vorlehnnet hebben vnd inn erafft dusses breues geuen gunnen vnd vorlennen Mertenn Schultenn vnd alle synen rechten waren eruen eyenn stucke landes im gebede vnd kirspell thom Bowske belegenn inn dussenn nabeschreuen schedingen. Innt erste anthoheuen vonn der Semgalssehen **A**, tho eynen pener, deme sulfften vp thouolgen ann eynen appelhom de betekent is myt eynem crutze, dar eyne kule by myt kolenn gefulleth is, vonn dar tho eynenn

eckenhom myt eynem crutze vnd eyne kule dar bouestigeth, vonn dar tho folgende bis an eynn andre eyke myt eynem crutze getekent, eine kule dar hy myt kolenn gefulleth, vonn dem eckehome thogande wedder inn de dwer na Gerkenn Trummenn synn lanth bis tho noch eynem eckhome myt eynem crutze, eyne kule darby myt kolen gefülleth, vonn dem eckhom tho gande vonn bomen tho bomenn vonn kulenn tho kulenn bis ann eynenn andern eckhom myt eynem crutze getekent eyne kule dar hy myt kolen gefullet, vonn dem eckhome tho gande tho eynem pener welcker wedder inn de Semgalssche A schuth, vorth inn de dwer auer de A vpp der Sisseme munde vp tho folgende tho eynenn grauenn*), dem grauen vp tho gande bis an eynen eckennstubbenn myt eynem crutze getekent, eyne kule dar by myt kolenn gefülleth, vonn dar tho gande vonn kulenn vnd bomen heuestigeth dorch eyn gebrokedede tho eynem eikhom myt eym crutze getekenth eyne kule dar hy myt kolenn gefullet, vonn dem eckhom wedder inn de dwer tho gande bis an eynem anderenn eckhom myt eynem crutz getekent, dar eyn foeth**) hy gegraven steit, heraff tho gande, vonn bomen vnd myt kulenn heuestiget vnd so vorth auer de Sisseme his tho eynem appelhom, myt eynem crutze getekenth, von dar tho gande his vp eynen pener, deme tho folgende wedder in de Semegalssche A, hier tho geuen wy noch gemelten Mertenn vnd synen eruenn eyne wiltnisse de belegen is vp eyne beke genometh de Garosse, dar eyn cruys ann eynen eykennhom geheüwen is war hy eyne kule is myt kolenn gefulleth vonn dar tho gande myt bomen vnd kulenn heuestigeth tho eynenn vleitckenn genometh de Ringell, dem sulfften eynn stücke weges up tho folgende bis ann eynen greenhom myt eynem crusse getekenth, eynn kule dar by myt kolenn gefulleth, vonn dar tho buschwert anthogande vnd dar entlanges vonn bomen vnd kulenn bis ann eyne bede(!), dar thur forderen hanth ann eynen wege dar hy eyne kule myt kolenn gefulleth, von der kulenn dwer auer de heide tho gande vonn hoemenn tho hoemenn, vonn kulenn tho

*) Hat das Gut von diesem Graben den Namen? Und welchem Zwecke diene der Graben? war es der Rest einer Befestigungslinie (Landwehr)?

**) cf. Mon. Liv. antiq. II (Recke, Nachrichten von d. Schlosse zu Mitau) p. 11 „phoes“.

kulenn bis up Guddils wege, dar eyenn cruss ann eyenn fuerenn boem gehowen is, eyne kule darby myt kolenn gefulleth, deme wege eyn wyltides tho folgenn bis ann eyne kule myt kolenn gefulleth, von dar thor luchteren hanth aff tho gande vonn bomen vnd kulenn bis an eynem wege dar eyn crutze ann eynen grenenn-bom gehowen is, darby eyne kule myt kolenn gefulleth, deme wege tho folgende bis kegenn eyne groffte de genandt wirt Selde-strawte vnd so vorth wedder in der Garosse; myt aller thobehorunge nuth vnde bequemicheit wo de genomt synn ader genometh mogen werden ann ackernn geradet vnd vngeradet, hoy-slegen, wissenn, weydenn, vedriffenn, holtinghenn, husschenn, woldenn, birssenn, wateren, beckenn, sehenn, sypenn, honnichbomen, honnichwedenn, visscherienn, vogelienn vnd allet war gemelte Merten vnd alle syne rechte warenn eruenn mogen recht tho hebben, tho besittende tho gebruckende vnd tho beholdende nictes nicht butenn beschedenn, fry fredesamlick nach leengudes rechte tho ewigen tydenn. Dusses in orkunde vnd merer befestunge der warheit hebben wy Wolter meister bowen gemelt vnse ingesegell vunden ann dusszeme breff laten hangen de gegeuen is tho Wolmer am donnerstage nach Johannis baptiste im viffen hundersten vnnnd sestenden jare.

(Or., Perg., hängendes Siegel, Briefl. zu Grafenthal.)

12. Die Herzöge Friedrich und Wilhelm von Kurland belehnen ihren Kanzler und Rath Michael Manteuffel mit Graventhal etc. Mitau 1614 December 20.

Vonn Gottes gnadenn Wier Friederich vnnndt Wilhelm gebrüdere, Inn Liefllandt züe Churlandt vnnndt Semigalln Herzoge etc. Für vnß vnser Erben vnnndt Nachkommende Herrschafft Thuen kundt vnnnd bekennen, gegen Jedermenniglich daß der Ehrenveste vnser Cantzler Rhatt vnnnd lieber getrewer Michael Manteuffell, vnß in dato Pershonlich gezeiget vnnnd fur gebracht einen Richtigenn bestendigenn Kauffbrieff des Datum stehett Myttaw denn 19. Julij Anno 1605 auf Pergamen geschriebenn, vnd mit Sieben anhangenden Insiegeln bekrefftiget, welchenn er nun fast für zehen Jahrenn, Mit dem auch Ehrenuesten vnnlern liebenn getrewen Dittrich Schulzenn in beisein, vnnnd durch vnterhandlung

fürnehmer leutte, dies mit vnterscribenn, geschlossenn, vnndt von selbenn seinem Altvetterlichenn, von weilandt Herrn Woltern von Plettenbergk Meistern Teutsches Ordens zue Liefflandt im 1516. Jahre nach Christi geburth verlehnetenn hoff vnd Gutt Grauenthall, mit den zur selben Zeit dazu gehörigen Gesinden, Landen, vnnd Leuten, pleno iure dominii et proprietatis soviel er daran gehabt, vnnd haben können, inn adelicher Freyheit dieses vnfers Herzogthumbs vnnd Succession des Nechstenn gebluets Menlichs vnnd Weiblichs geschlechts, Erblich vnd Eigen an sich gebracht, vnnd kegen entrichtung des vollen Kauffgeldes alßbaldt in realem et corporalem possessionem erlanget, vnndthieß anhero rubesamblich in nießlichem gebrauch gehalten hatt, Mit vntertheniger Bitte, wir woltenn solchenn Ihren handell vnnd Erbkauff, als die Landes Fürstenn, vnnd Lehnherren gnädiglich approbiren vnd confirmiren, Ihm auch auf seine und seiner Erben nahmen Neue Handtfest, vnnd vorlehnung miltiglich mittheilen, Welches Wier Rechtes vnnd billigkeit wegenn Ihm nicht zu verweigern gehabt. Demnach vnd solchem zur folge approbiren, confirmiren vnd bestettigen wier nicht allein geregetenn Erbkauff in allen seinen Punkten, Claulen, vnd Artikeln, nicht anders alß were er hierin wortlich enthalten vndt einverleibet, in der besten Form vnd masse, alß Wier solches thun sollenn, vnd können, Sondern Wier gönnen, gehenn, vnd Reichenn auch hiemit vnd in Krafft dieses Ihm Michael Manteuffeln, vnd allen seinen Erben, vnnd Erbnehmen, Menliches vnnd Weibliches geschlechts, solchenn seinen erkaufftenn Hoff vnd guth, mit allenn zugehörigenn Gefindenn, itzigen einwohneren, leutthen vnnd Landen an Eckern gerödet vndt vngerödet, Wiesen, Weiden, Viehetrifftenn, Honigbeumen, Honigweiden, fließen, Siepen, Bechen, Stawungenn, Mühlenlagen, Krugen, Kauffstetten, Fischerey, vnd gewohnlichenn Fischwehren in der Aha vnter Bullengesinde, auch aller ander fruchtnießung, Rechten vnnd gerechtikeittenn, wie die mögen sein, Nahmen haben oder gewinnen nichts dauon außbescheiden, oder vnß surbehaltenn mit der Oberstenn vndt Niedrigsten Gerichtsgewalt an Halß vnd Haut (sic!), in obgedachter begnadigung der Succession des Nechstenn geblutts auff Menlich vnnd Weiblich geschlecht, vortan zue haben, zu besitzenn, zu gebrauchenn, zue geniessen, zu behalten, zu uersetzenn, zue uerpfendenn, zu uerkauffen, eines Theilß oder ganz, vnndt damit alß seinem erkaufften vnnd Wolge(!)worhenen Erb-

guth zue thun, vnnnd zue lassenn, was sein, vnnnd seiner Erben oder Erhnehmen, hester Nutz undt vorthail sein wirth, Noch gönnen, gebenn vnnnd reiehenn Wier, auß gnadenn, vnnndt vmb seiner langenn vielfeltigenn getreuen Dienste willen, Ihm Michael Manteuffeln, vndt mehr gedachtenn seinen Erben des Nechstenn gehluttts, Menlichs vndt Weiblichs geseblechts, vier Hacken Landes zue nechst auff heiden seitten an seinem Hoffe vnnnd Hoffesfelden (!) zwischen der Aha vnnndt Ißlitz belegenn, zwen so den Freyen die Drummaln derer vier Pusseniek sein zugehörig, die andern heiden, Zeren vnnnd Rimbtn genandt mit Ihrenn Alten Landen, Hewschlegenn, Ackern, etlichs strewweise mehren Theilß aber in Ihrenn altenn vnstreitigenn Penern, vndt scheidunggenn, dauon die eußerste halbe, da sie mit vnsern benachharttenn leutten grenzenn, die Wir Ihme renouiren vnnnd mit Neuen Kreuzkulen befestigenn lassenn, helegenn, Item alle Ihrer Zinßgerechtigkeitt, frondienstenn vnnnd Scharwerckenn, die sie vns zuuorn gethann vnnndt Thun mugenn, sambt noch einen Hauenn, oder Fischstette vnter vnserer Fischwehr in der Aha, vber der Garrose, so zuuor ein Pauer Krauckell genandt gebraucht, vnnndt Ihm solches alles hieheuorn angewiesenn, vnnnd in wirklichen besitz vbergebeenn worden, hinfurth zur gleichen rechte, mit dem vorigenn einzuehaben, zu geniessenn, zu gebrauchenn, damit zue thun, vnnnd zue lassenn, waß Ihnen zuetreglich vnnnd gelegenn sein wirth, ohne vnserere, vnnndt Menniglichs ver hinderung, vnnnd eintrang zue ewigenn Zeitenn, Ohne gefehrde, vnnnd Argelist, zur Uhrkunt habenn Wier dies mit eigener Handt vnterschriebenn vnnnd mit vnsern anhangendenn Secret Ingesiegeln hefestigen lassen. Geschehenn und gegehenn zur Myttaw denn 20 Decembris Im Eintausent Sechshundertt vnnnd vierzehendenn Jahre.

(Transsumt, enthalten in der Confirmation König Sigismund III., d. d. Warschau, den 29. März 1615. — Briefl. zu Graßenthal.)

13. Die Contributionspflicht des Gütehus Kießhoff betreffendes Memorandum der Landtags-Deputirten. 1684 Mitau Juli 6.

Eß ist ao. 1604 ein theil deß Guthß Grawenthall anitzo Kießhoff benahmet von dem damahligen Besitzer Dietterich Schult besage darauff abgefaßetem Contract an denn Ehrwürdigen Conrad

Meyern verkauffet, ob nun woll solcheß an einer BürgerStandes person veralieniret worden, so kan doch solches naturam bonorum allodialium et Terrestrium mitt nichten verändern, Indehme in Compositione ao. 1642 so von denen dahmaligen Königl. Commisarien approbiret worden, gantz heilsambst versehen, daß die so vor den Statutis, adel:Gütter erkauffet, zwar selbige behalten mögenn, jedoch daß der Landsehafft dadurch nichtß abgehe, den beneficium personae rei naturam mutare nequit, auß welchen worten den klärlichen erhellet, daß die Besitzer sothaner adel:Gütter sich zur HoffFahn zuwiedern sothanen satzungen nicht schlagen, noch auch dahin gezogen werden können, welchen Gesetz jedoch widerstrebende, Vorberührter Kießhoffs Besitzer sich zur HoffFahne schlagen, auch von I: F: Dhl: dahingezogen werden will, vnd haben die Meyern zeit wehrenden Ihren Besitzes die von E:(iner) W:(olgeborenen) R:(itter) v: L:(andschaft)beliebete Contributiones niemahlen abgetragen, worzu Sie doch wegen deß Guteßverbündig sein; Welcheß mein zwar privatum desiderium aber gravamen meinen HbErn Mittbrüdern, alß Deputaten zu diesem actu Compositionis hiemitt eröffnen wollen, dan waß allen angehet, billig auch an alle gehörig, mit bitte MhhErn geruhen gütigst, solcheß I. F. Dhl. Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn (damit auch dieseß beschwer wodurch unsere Gesetzes, vnd Verfaßungen, in specie aber compositio anni 1642 geschmälert worden, eine abhülffliche Maaß erreiche) unterthänigst nomine publico vorzutragen, daß I. F. Dhl. gnädigst geruhen möchten, Kießhoffß bey der RitterFahn wohin eß auch in alle wege gehöret, verbleiben zu laßen, vnd mehr berührten Besitzer zu befehligen, daß Er sothaneß gutt an niemanden, alß den Graventhalischen Besitzer unde originem duxit et cujus pars et membrum est, verkauffen, allermaßen solcheß von dem Verkäufer in ao. 1604 reserviret worden, daß zupforderst demselben, solches angebohten werden solte, vnd wan eß Ihme anzutreten nicht anständig, alß dan die anderweitige Vereußerung Käuffern frey sein solle. Daß nun dieseß desiderium deß Wolgebohrnen HErn Erdtman Gantzkaw, König. Capitainß den 9 Junij alhier zu Mytaw in termino Compositionis ao. 1684 angeführet, und Er vorberührter maßen, seine deduction deß Guthß Kießhoffß wegen gethan, beyzeügen wir landeß Deputaten, mitt unserer eigenbändlichen Vnterschrift. Datum Mytaw den 6 Julij ao. 1684.

(L. S.) Friedrich von Sacken landtboten Marschall.

(L. S.) Georg: Eirckß alß Neun- (L. S.) OttoDittrich von Sacken alß
burgscher deputat mp. Schrundenseher debudadt.

(L. S.) Wilhelm Diedrich Torck (L. S.) Christoffer Ernst Nolde
Tuckumbscher deputat mp. Autziescher Deputat mp.

(L. S.) Adam Albreeht von Buttlar (L. S.) Friedrich Jacob Biestrumb
Mytauwscher Deputat. Als Goldinscher deputatt mp.

(L. S.) Matthias Dietrich v. Medem (L. S.) Heinrich Johann Grothuß
Doblenseher debutat mp. alß Selleburscher Asche-

(L. S.) Nicolaus von Buttlar radtscher undt Nerftischer
Candauscher deputat mp. deputat mp.

(Or. Arohiv d. kurl. Ritterschaft).

14. Schreiben des OM. Heinrich von Galen an den Erzbischof von Riga,
Markgraf Wilhelm von Brandenburg. 1554 Mai 10, Wenden.

Vnsere freuntliche dienste vnd wes wir sunst mehr liebs vnd
guts vermugen ieder zeit zuuor. Hochwirdigster durchleuchtigster
hochgeborner fürst, inbesonder geliepter her vnd freuntlicher
nachpar. Als dann wir vnlangst auff E. L. furbitlich schreiben,
in sachen deß ernstesten vnsers lieben getrewen Johansen von
Plettenbergk, jegen die wirdige ebtissin zu Riga vnd ire capitell
dem erwirdigen vnd aethbaren vnserm liebenn andechtigen bern
landmarschalek zu Lieffland in beuelich gethon, denselben Johann
von Plettenbergk in vnserm nhamen anzuzeigen der auffgerichte-
denn grentzordnung zuwider die ebtissen nicht zu molestiren ader
in vorgeblichenn vncostenn zu furen, sondern von der gesetzten
tagleistung abzustehen . . . also ist in dato gemelter Plettenbergk
mith etzlichen seinen alten briefen mith den vnd andernn behelff
ehr sein ansprach vnd recht kegegn das conuent außzufurenn
vermeint, hey uns erscheinen vnd nach zeigung derselben mith
vnterthanigkeit gebetenn, wir wollten nicht allein den vom herrn
landtmarschalck angesatztenn vorbescheit beider theile seinen
furtgank gewinnen lassenn, sondern auch darob sein, das die
ebtissinn auff dieselbe zeit, nemlich denn XIII tag vor Johannis
den 10 junij, auff den streitigen orterenn mith iren alten briuen

vff welliche sich Plettenbergs briue sonderlich ziehen, iren vor-meinten besitz vnd grentz zuuerteidigen vnd zu beweisen erscheine, vnd entscheidts gewarte. Dan das ehr Plettenbergk eine nidere zeit annhemen solte, were vber andere auß dießer vrsachen im beschwerlich, das ehr nu seine freuntshaft, die im weit entsessen, dobin vertaget, auch sonst vncostenn daruff gewannt, dis ehr ohne grossen beschwerlichen schaden nicht zuruck stellen konte etc. Weilen wir dann solichs des vnsern pitten allenthalben nicht vnzimlich achten vnd diesen so woll allenn andern beschwerungen gerne abgeholfen, auch menniglich zu seinem he . . . gten verholffen sehen wolten, haben wir demselben stadt finden lassen vnd pitten E. L. gantz freuntlich, die wolten beiden theiln zu gut, der ebtissin anzeigen lassen sich des vorbescheids nicht zu eusserenn oder zu beschwerenn, sonder auff angeregte zeit mith jegennbeweiß vnd alten briefen auff den orternn, dar die sache gewant, . . . sich selbst oder durch iren gefulmechtigten anwalt, zu erscheinen vnde gehorlichen entscheidts zu gewarten. Welichs wir vns zu E. L. ohnzweifelich vorsehen, vnd ire freuntliche beantwortung zum schleunigsten gewarten wollen, daß vordinen wir in allen muglichen gerne vnd heuelen E. L. dem liehen gott, in friedtlicher regierung lange zeit gesunth zu fristen. Datum auß Wenden donnerstages nach Exaudi anno etc. Liiij

Heinrich von Galenn Meister
Teusches ordens zu Liefeland.

(Or. in der Brieflade zu Linden; hier nach neuerer Absehrift.)

15. **OM. Joh.** von Mengede, anders genannt Osthoff, belehnt den Kloke upper Parow. Riga 1469 März 1.

Wi broder Johan van Mengede andirß genanth Osthoff meister to Lifflandh dutsehes ordens bekennen unde betugen apenbar mit dusseme apenen breue, dat wie mit rade unde volborth unsir erßamen medegehediger Klokten upper Parow unde alle synen rechten waren erven gegeben unde vorleneth hebben, unde mit crafft dusses breues geven unde vorlenen eyne stücke landes so als dat ymm ampte tor Seleborch yn synen marcken unde scheidingen twischen der Parow unde dem Lowditen broke beth an

de Bewerowczy is belegen mit allirleie tobehoringe nuth unde bequemicheith wo de genometh sien, eddir genometh mogen werden, unde wor Klope uppir Parow unde alle syne reebten waren erve vorgenometh mogen recht to hebben, nichtis nicht buten bescheiden vortdan to hebbende to besittende to brukende uude to beholdende, vry unde vredeßamichblicken na sodaner vrybeith unde gereebticheith als andere vryen in dem berorden ampte ere vrie vorlende landt besitten to ewigen tiden, jedoch also beschedelieken, dat he unde alle syne rechten waren erve dar van alle iar der herschap eyne gesterie gewißlicken dan sollen. Det tor orkunde unde tor tuchnissen der warbeith so hebben wie unse ingesegill undene an dussen breeff laten hangen. De gegeben is to Rige am middewecken na Reminisere in den iarn na Cristi geborth dusendt veirhundirth undt dar na ym negen unde sostigisten.

Hängendes Siegel, wohl erhalten.

(Or., Perg., Brietlade zu Lambertshof*).

16. Detloff Platens Vorlehnung über ein woestes landt zum Heuschlage den Clowtzen gegeben im iahr 1540 (Februar 29).

Ick Detleff Plate des Ritterlichen Deutschs Ordens vogedt tho Selburch dho kund vnd bekenne vor idermenniglick vnd sunderlick vor myne nakomelinge, herrn b.***) Dewyle dan dat gesinde genandt die Klawßen, dagelickes mit volcke vnd varende hawe (godt sy loff) vorbreydet vnd thonympt, hebben my die vorgeante Klawsen sembtlick my geklaget, vnd thouerstande geuen, wo sie groten mangell vnd veyl an heuschlegen (die sie ock up erben lehnlande nicht maken konen) hebben soelen, derhaluen my angeuallen vnd gebeten, ick ehne eine woeste stücke landes, dar sie heyslege van maken muchten, tho stabden vnd vorgünen wulde. Nachdem ick den der armen luiden ehre vnterganck vnd vorderff nicht, sunder vele mehr, der, vnd alle der anderenn, vortgang, nudt vnd besthe gerne sehge, vnd begehnde, hebbe ick ehne

*) Eine alte Abschrift trägt die Signatur: Clouwztenn der Ellersehen Freypauern Verlehnunge des von Mengden.

**) So in der vorliegenden Abschrift.

diße anliggende, noedige vnd mogelicke bede nicht muegen odder können weigeren vnd vthßlan, besunder ihne semptlick einen woesten vngerumeden heyschlach (der nemandes ahnschoedt gehadt) gegundt vnd genßlick auerwesen, den muegen sie vthrümen, tho ewigen tiden hebben besitten vnd gebrucken, in nabescreuener schedinge. Anthogaende van der Lauetze uppe dar sie loept genner halue der Suße, mynem grentzehoue Luckschen auer in de Suße, van der beke die Suße tho einer siethen, vnd dat ackerlandt tho bergewert, thor andern syden dahl tho gande, bet vnder Molne Maerthen synem gesinde, dar de Suße eine krümmede heft, vth tho gaende; auersth dat vorbenomde ackerlandt, tho bergen werth, sall by Molne Maerthen blyuen dem id van oldinges ock tho kümpt. Des thor ohrkunde vnd merer beuestinge, hebbe ick ergenante vogedt mynes amptes ingesegell vnten dißen breff wytlicken dhon drucken. Welck gegeuen vnd gescreuen up vnser Ordens huse Selleborch, Sundags Oculj na Cristi geburth Dusendt viiffhundert vnd vertigsten fahre.

(L. S.)

(Abschrift im Protokollbuch des Godofredus Fabricius; um 1630).

17. Detloff Platens zuelaß den gebruedern der Clowetz, ein stücke Althbusch vnnnd Landes an sich zue handlen, ertbeilet im iabr 1547. (December 22).

Ick Detloff Plate voigt Ritterliges Duetsches Ordens tho Szeeleborch, dho kundt bekenne vnd betuege in vnd mit dißem minem apenen vnd vorsegelten breue vor allermennichlick, dat nachdem Beke, Hinrick vnd Gercke gebrodere de Clowetz mit etlichen minen buhren vmb ein stücke oldbusches (wilen ehnen wie ogenscheinlich an lande mercklich mangelt) welcks ehnen afftholeggen vnnnd tho gebruecken vnmoegelik, gehandelt, vnnnd sick mit ehn in miner gegenward vorglicket vnnnd vortragen, mi derwegen gerürte gebrodere de Klowtzen geheden, sollichen koop ehn vnd ehren ereuen thom besten tho tolaten, vnd dath landt in heßlatener scheidung tho thoriden, welcks ick ehnen vmb velefeldiger plegeration vnd anderer dienste willen, so sie einem herren vogede oder innehehber des gebiedes dohen moegen, nicht weigeren koehnen, vnd licht sollick landt in nachfolgender schedung.

Anthogande uth der Laudienen see (die ihre olde schedung is) an einen fuirenboem, mit einem cruitze getekent, von dan anen einen wech de van Watzeten kumbt an einen ekenboem mit einem cruitze, dar ock eine cruitzkuile by is mit kalen vnd stenen gefüllet, van dar vorlangst dath Klayge purwe, beth an ein siep, dath daruth in dat Duppere purwe loept, daer ein lyndenboem mit einem cruitze getekent by steit, deme sype vnd vorlangest deme Duppere purwe tho folgen beth an einen groenen bohlm im gebrockede staende, mit einem crütze getekent, von dar von crutzen tho crutzen beth an eine crutzkuhle ok mit kalen vnd stenen gefüllet, dar ein fuirenboem mit einem crutze getekent by steit van dar an eine bereke, mit enem crütze getekent, von dar an eine creutzkuile mit kahlen vnd stenen gefüllet, daer ein fuiren boehm mit einem cruitze getekent by steit, von dar an ene eke mit einem cruitze getekent, von dar eine andere cruitzkule mit kahlen vnd stenen gefüllet, dar ein lyndenboem mit einem cruitze getekent by steit, vorby, darsüluest nicht wyt, vorheft (?) sick ein siep deme sype einen geteketen fuiren bohlm mit einem cruitze, vorby, beth an einen groten steen ock mit einem cruitze getekent, vnnd so forth an die Sauckesche grentze, demsuluen sype tho folgen: Vnnd wilten sick gemelte gebrodere die Klowtzen mit alle den bubren, so ehre lande in dißem sülvén stücke gehatt wohl verdragen, vnd einem iden mit rehdem gelde sines ahnpartes haluen tho freden gestellet, derwegen ick ock sollichen koep deste williger gemelten dren gebroederen vnd ehren eruen thom besten thogelathen vnd schoelen hiermit nu so wohl also hernachmahls, vnde hernachmals so wohl also nu die sülvén bubre alle vnd ehre nachkamen oder eruen van gemeltem stücke landes gantzlich gesondert syen vnd sie die Clowtzen dat sülvé henwedderumb vor sick vnd ehre eruen ewich vnd erflick tho besitten vnd tho gebrucken fullenkamen gewalt vnd macht hebben, ock hiemit in fullenkamen besit des gemelten landes gewesen sien. Zu vhrkunde vnd tho mehrer befestigung dissés allen hebbe ick Detloff Plate voigt ohgerürt dißén breue mit minem anhangenden ampts secrete befestigett. Geschehen vp Szeelehorch donnerdages nach Thomae apostoli, im iahre nâch Christi vnsers seeligmakers gebordt dusentt vñffhundert souen vnnd vertich.

(L. S.)

(Nach einer beglanbigten Abschrift vom J. 1630.)

18. Confirmatio Heinrich von Gahlen über das erkaufte stücke landes vnn
altenbusch denn Clowtzen ertheilet im iahre 1555. (November 1.)

Wir Heinrich von Gahlen meister Deutsches Ordens zue Lyff-
landt thue kunth bekennen vnnnd bezeugen in vndt mit diesem
vnserm offenen vorsiegelten brieft vor menniglichen das vns die
drey gebruedere Becke, Heinrich vnd Gerke die Klowtzen ge-
bruedere einen pergamen brieft mit einem anbangenden siegell,
welchen der seel. vogdt her zue Seelburg Dedeloff Plato ibnen
gegeben, gezeiget, vnterthäniglich bittende wir wolten denselbigen
gnediglichen confirmiren vnd befestigen, welche lautet von worten
zu worten wie folget (inseratur vorbergeschriebener zuelaß vnd
kauf*). Wan wir dann ihre hitte billich geachtett auch den hrif
vngeradirt vnd vollenkommen befunden, also confirmiren befestigen
vnd bestetigen wir denselben hiermit in allen seinen puncten vnd
articulen. Deß zu mehrer vbrkunde habenn wir Heinrich meister
ufgemelt vnser insiegell wißendtlich vnten an disen brieft hangen
laßen, der gegeben vnd geschriben zue Wolmer tages omnium
sanctorum nach Christi vnser hern geburdt 15 hundert dar nach
im 55 iahre.

(L. S.).

(Nach einer alten Abschrift).

19. OM. Wolter von Plettenberg verleht dem Lambert Starcke, dessen Hausfrau
Anna, und ihrer beiden Tochter Anna die Ordens-Wracke zu
Higa etc. Wenden 1530 Dec. 2.

Wye Wolter van Plettenberg mester Duitsches Ordens tho
Lyfflande doen kundt bekennen vnd getuigen apenbar in vnd
mith dißem vnserm apenem vorsegelden brieue vor aller mennig-
liken die den sehen horen off lesen, dat wi mit rahde, willen
vnd fulhort vnser werdigen mitbgebiediger Lambrecht (!) Starcke
siener itzigen eblicken husfruen Annen vnd ehrer beyder dochter
Annen genobmet, to ehrer dryer leuedagen, vnd denne vorth nach
ehren doetliebken auegange gemelten Lambertb Starcken allen

*) №. 17.

rechten wahren eruen mannes kunden vmb siner gedanen truen dienste willen die he vnns vnd vnserm orden gedan, vnd sampt sinen eruen in thokamenden tiden noch doen mach vnd will, gegunth gegenen vnd vorlehnet hebben, gonnen geuen vnd vorlenen in kraft dißes unsers briefes alle vnsers Ordens wrake in vnser vnd vnsers Ordens herlicheit to Riga an aschen, there, holt, vnd was in thokamenden tiden dorsuluest tho wraken gebören vahllen müchte, mit dem huißgarden, gehoeft vnd wather rennen von dem grauen aff bis in sin gehoeft, in aller mathen, als he die ietzundt im bositte vnd weren hefft, diesuluigen rennen iedoch Johannes Preger tho keinem nachdeyle vnd voruange im gebure vnd betेरunge tho holden, so oft ehme des nodich vnd behof sin werdt. To dem noch den kroch mit der badstauen, vp deme bolwercke belegen, bi desen boscheide dar van keinen verdorfliken schaden von wegen der suluigen bathstauen vnd kroges fueres haluen vns tho tho fogende, wue auer sodans enthstan vnd vns beiegenen würde, denn vormoge der billicheit tho entrichten. Hier tho noch dat wrackehuiß achter Guldin vp der kleinen weyden belegen, mith den krogen vnd visscher gesinden vp dem haken, mit einem kroe vp der andern sieden auer der Bulder Ahe, mith sambt deme haue vnnd hoyschlegen vp der Spilue belegen. Noch eine hofstede mith einem gebroeckeden hoyschlage in der Rigischen markede belegen, als dehn Wichman thouorn vnd dar nha vorth her Gerlich van Houell olde kumpthur thor Mitow von ihme erlanget, als dat upgedachte Lamberth Starcke allerfrigest bishero gebruecketh vnd boseten, vorthan tho gebrui-kende tho besittende vnd tho beholdende. Noch vorgonnen vnd vorlenen wie Lamberth Starcken vnd ehrgenanten siner husfrowen tho ehrer beider leuetagen vnsers ordens huiß, in vnser vnd vnsers ordens stadt Riga an dem markede gelegen mith aller thobehoringe, als dat allenthaluen Hanns Karstens etwan besethen vnnd gebrucket, iedoch mit deme boschede dat in guidem gebuwden unden vnd bauen ock thon sieden, whor des noth vnd behof syn werdt tho bolden, deme huiskumpthur tho Riga off vorweser deßuluigen ambtes fuftein marck riegesch dar van iahrlich tho entrichten vnd tho vornogenn. Noch einen garden mit einer wanunge achter der sandmollen auer der beke bolegen, alse den Hanns Eßekras uth der grundt vpth nye gedammet gebuweth vnd gebrucket. Dith alles vnd iedes vorberorth mith aller tho beho-

runge vpkumpst nutte vnd boquemieheit, whue de genomt sin oder genomt mogen werden, nichts nicht huhten bescheiden, vorth an darinne tho brouen tho vorkrogen to besietten to gebruikē vnd tho beholdende frieg vnd fredsamliken in aller vorgeschreuer gestaltdt form vnd wyse, nach lehenguides rechte. Zu urkunde vnd beuestigunge der warheidt hebben wy Wolter meister upgenandt unser ingesegel unden ahn dißen breue lathen hangen. De gegeuen vnd geschreuen is tho Wenden, frydages nach Andree apostoli noch Christi vnsers hern gehorth dusenth vieffhundert vnd darnach im dertigsten iahre.

(L. Sig. pens.)

In dorso: Reuisae Rigae 8. Juuii ao. 1583 à Fromboldo Tisenhusen Capitaneo Equestris Ordinis Liuoniae et Daniele Hermanno. Porro in Commissione Generali Regni et M. D. Lithv. Rigae die 19 Septemb. ao. 1599 Elias Pielgzymowsky M. D. Lithv. Notar. subscripsit.

(Nach einer alten Abschrift).

20. OM. Hermann von Brüggenei gen. Hasenkamp belehnt den Matthias Huroder mit der Ordens-Wracke zu Riga und den Spilwischen Gütern. 1546 Wolfart Mai 19.

Wir Herman van Bruggenei genant Hasenkamp meister, Johann van der Reck coadiutor und Henrich van Galen landtmarschalek tho Liflandt, alle duitsches ordens, doen kundt, bekennen und betuigen in und mith duszem unserem apen vorsegelden brefe vor mennichlichen, dat wi mit willen und fulbort unser werdigen medegehediger unserem secretarien und leuen getruwen Matthe Hwroder und allen sinen rechten waren erven menlichs und frowlichs geschlechts uth besonderen gnaden gegonnet, gegeben vnd vorlehnet hebben, als wi ehnen hirmit gonnen geven und vorlehnen, alle unsers ordens wrake in unser und unsers ordens herlicheit to Rige an aschen, there, holte, und wes in tokamenden tiden darsulvest to wraken gebören und fallen mochte, mith sampt dem huise, garden, gehofte und water ronnen van dem graven af beth in syn gehofte, in allermaten als es itzundt seligen Lambert Starcken nachgelaten wedwe und he mit ehr in weren und besitte gehat und se noch heft; die sulvigen

rennen, jedoch Johannes Pregers erven to keinem nachteil und vorfange, in gebuwe und betering to holden so oft ehme des nodich und behoff sin werth. Tho dem noch den kroch mith der badstaven up dem bollwereke helegen. Hirtho noch dat wrakehuis achter Guldin up der kleinen weiden belegen mit den vischer-gesinden up dem baken und krogen up jenner und dieser siden der Bulderaba helegen; und noch einen kroch up jenner siden der Bulderaa, den etwan Lambert van Berndt Krummeß gefriet und gekoft heft, mit sampt dem hafe (!) und den hoischlegen up der Spilve belegen, noch eine hofstede mit einem gebrokeden hoischlage in der Rigischen mareke belegen, als den Wichman tovoeren und darnach vort her Gerlich van Hovel etwan cumptur thor Mitow van ehme erlanget und darnach gedachter selige Lambert Starck sollich alles hisher aller frigest beseten und gebrucket heft. Noch gonnen, geven und vorlehnne wi obgemelten Mathie und gerorten sinen erven unsers ordens huis in unser und unsers ordens stadt Rige an dem marckede belegen, mith aller tobehorung, als dat allenthalven etwan Hans Kerstens und darnach Lambert Starcke beseten und tho hope gebruiket heft, jedoch mith dem bescheid dat darvan jarlichs dem huiskumpthur to Riga ofte vorweser des-sulvigen amts ein punt pepers entrichtet und vogenoget werden soll. Noch einen garden mit einer waninge achter der sandtmollen aver der heke helegen als den Hanns Eßekras uth dem grunde upt nige gedammet, gebuwet, und obgemelter Lambert darnach gebruiket heft. Dit alles und jedes vorherort mit aller tobehorung, upkumpst nutte vnd bequemicheit, wue di genomt sin oder genomt mogen werden, alse an ackern geradet ungeradet, hoischlegen, wesen, weiden, vedriften, holtingen, buschen, hirsen, brogkten, seen, sipen, wateren, vischerien, vogelien nictes nicht buten bescheiden, vordan to hebben, to besitten, to gebruiken, vnd to beholden, ock darin to köpschlagen, to krogen und to vorkrogen, frige und fredesamlich to ewigen tiden. Des sollen sine dochter, so he abne menliche lieveserven dotlich afgan würde sich mit eins meisters willen voreblichen. In orkunt der warheit hebbn wi meister, coadiutor und landtmarschalck duitsches ordens obgemelt unsere maiestet und ampts ingesegelden an dussen bref witlich lathen hangen. Gegeven im have thor Wolvardt midwekens na Iubilate anno nach unsers heilands gebört vesteien hundert und im ses und vertigesten.

Drei hängende Siegel, von denen das erste abgefallen ist; 2. Siegel des Komturs von Fellin (v. Toll Brieflade IV, tab. 8, fig. 15) in gelb Wachs (cf. Toll IV, p. 43); 3. Siegel des Landmarschalls (Toll IV, tab. 12, fig. 3) in dunkelgrün Wachs.

In dorso: Reuisae 8. Junii ao. 1583 Rigae. Fromholdus Tisenhusen Capitanens Equestris Ordinis Diuoniae. Daniel Herman &c. Revisae in commissione generali Regni et Mag. Duc. Lith. Rigae die decimanona Mensis Septemb. Anno 1599. Elias Pielgzkymowsky Sc. R. per Mag. Duc. Lithae. Notarius.

(Nach dem Original, Perg., im Kurl. Prov.-Museum; verz. Katalog der kultrnhist. Ausstellung, Mitau 1886 № 335).

21. OM. Johann von der Recke transsumirt eine einen Grenzstreit zwischen dem Dandmarschall und Matthias Huroder betreffende Urkunde. 1549 Wenden October 3.

Wi Johann von der Recke meister ditsches ordens tho Lyflande doen kundt bekennen und betuigen in und mit dißem unserm apenen vorsegelden breve vor alß weme. Nach deme twischen dem wir-digen achtharn unserm leven andechtigen hern landtmarschalek tho Lyflande unsers ordens an einem und dem achtharn und wohlgelarten unserm leven getruwen Mattis Huroder andern deils etliche scheidings irrung gewesen, die sie dan numalß up gnedigs begern unsers vorfaren seliger gedechtnuß nach vorgander besich-tigung frunttlich vorgelicken, vermoge darover upgerichten vor-drachts breves, und dieweilen uns gedachter Mattis umh gnedige confirmation solches breves unterdenigst heft bidden laten, hebben wy ehme die hillich nicht affschlaen können und luidet van worden tho worden wie volgett. Wy Heinrieh von Galen landtmarschalek ditsches ordens tho Lyflande doen kundt be-kennen und getuigen (!) in und aver mit dißem unsern apenen breve vor idermenniglichen, Nachdeme der hochwirdiger und grothmech-tiger furst und her unser gnediger her meister dem aeththarn Mattis Huroder und sinen erven seligen Lambert Stareken nach-gelatene Lhenguiden, oek den hoff sampt den hoysehlegen mit aller thobehorung, so up der Spilve gelegen inholtt dar up gegevenen vorsegelter breve, vorlhenett, und averst twischen unsern buren und gedachten Matzen sinen hhuren so wol oek by seligen Lam-

berts tyden der grentze halven irrung gewesen, dath wy demnaeh
nha schriftlichem bevhel hochgedachten unsers gnedigen hern,
und up Matzen dinstlichs bitten, solche gebreche durch unsern
hußkumpthur tho Dunemunde hern Jurgen van Brabecke, ock
unsern cumpan tho Seggewolde hern Werner Schall von Bell,
heide duitsches ordens und unsern seeretarien Andrean Wolffen-
hagen und Peter Grevershagen landtknecht up des Schrivens
holme, neffen den oldisten buren hebbhen besichtigen und in nach-
volgender gestalt vorteckenen richtigen und bevestigen laten.
Erstlich van der schedinge so twischen Hildebranden von Brock-
busen und gestimpten Mattis is, die Spilwe (!) entlangest und over
die Spilwe einen graven entlangst tho gaende beth in des Schrivens
busch, dar eine stubbe mit einem erutze geteekenett und hartt
darby eine kule mit einem duffsteine und kalen gefullet is, van
dar stracks durch den busch van kulen mit duffsteinen und kalen
gefullet und hoemen ader stubben mit cruitzen ader kerven getei-
ckenett tho kulen mit duffsteinen und kalen gefullet und bomen
mit cruitzen oder kerven geteiekenet, beth an die Rigische
grenitze und einen hoyschlach, den itzunder ein hure Springe ge-
nandt in wheren und gebruikhe hefft, dar ock eine kule mit einem
duffsteine und kalen gefullet is, an einen graven, welcher wider-
umb beth in die Spielwe, und daraver straeks langest die Rigisehe
scheidunge beth achter Matzens hoff gebett, dar die rechte olden
scheidinge twischen dem gebiede Dunemunde und dem Rigischen
is, tho gaende. Dißes tho mehrer bevestigung und urkunt der
warheit hebbhen wy landtmarschalck obgedacht unser ampts inge-
sigell unden an dißen brief wetlich doen hangen, die gegeben is
tho Dunemunde nach Christi unsers heilandts geburth im voftein-
hundersten und negen und viertigesten iare, donnerdags nach in-
ventionis Steffani [1549 August 8]. Demnach wy mit eonsente
willen und vulborth unser wirdigen herrn medegebiediger ge-
dachte verdracht in ehren clausulen und artieulen confirmeren be-
stedigen und bevestigen gemelten Mattis Huroder und allen synen
rechten wahren erven gonnendt gevende und vorthan, wath in
dersulven sowoll andern unsers vorvaders ehme gegebenen segeln
vnd breven entholden, gegeben und vorlhenet ist worden. In ur-
kunt und mehrer bevestigung der warheit hebbhen wy Johan meister
obgemelt vnser ingesigell rechtes wetendeß unden an dißen brief
laten hangen. Die gegeben und geschreven is tho Wenden

donnerdags nach Michaelis nach Christi unsers hern geburth vyfteinhundert und darnach im negen unde viertigsten iare.

(Häng. Siegel = v. Toll, Briefl. IV taf. 7 fig. 16).

(Nach dem Or., Perg., Kurl. Prov.-Museum; verzeichnet: Katalog der kulturhistorischen Ausstellung, Mitau 1886 № 336.). In dorso: № 4.

22. OM. Heinrich von Gaien urkundet über einen dem Matthias Huroder verlehnten Raum in der Vorburg zu Riga. 1554 Wenden Juni 11.

Wir Heinrich von Gahlen meister teutzschen ordens zue Lyf-landt thun kunth bekennen vnd bezeugen in vnd mit diesem vnserm ofnen vorsiegelten brief für allermenniglich. Naehdem etwan irrung zugefallen, ob auch das raum zue Riga in der vorbureh uf dem bolwercke an der Düna hinder vnserm langen stalle gelegen, dar itzund ein zimmerman Jacob genandt wohnett vnd vnser lieber getreuer Matthis Huroder bezeugen hat laßen, zu etwan seel. Lambreehts Starcken nachgelaßenen lehnguetteren gehorich sey oder nicht, so haben wir vns der sachen vmbstendieheit nach notthurft erkundigt vnd aus allerley wahrer anzeigung befunden, das gedachter Lambert nehen dem raume, daruf der badstuben ietzundt steht, auch diesen streitigen orth aus der Düna gedammet vnd hebolwerckt vnd hisher alle zeit in rowsame possession gehabt. Demnaeh haben wir gemeltem Matthisen Huroder solchen orth zuerkantt, wie wir dan mit willen vnd vulhort vnser wirdigen heren gepietiger ihm vnd alle sienen erben solich obherührt rauh dar Jacob der zimmerman wohnett mit dem holtzraume, gleich wie dasselbe ietzundt bezeugett vnd bis in die Düna, gönnen, gehen, vnd vorlehen fortan zue haben, zue gebrauchen, zue besietzen vnd zue beholten, auch darinne zue kroegen in allermasen wie ihme die andern guether vorlehnet, freyg vnd friedsamlich zue ewigen zeitenn. In vhrkundt der wahrheit haben wir Heinrieh meister obgemelt vnser ingesiegell benedden an diesen brief wißentlich laßenn hangen. Der gesehreen zue Wenden den elften Junii nach Christi gehurt tausendt funfhundert vnd im vier vnd funftzigisten iahre.

(L. Sig. pens.)

(Nach einer Abschrift).

23. OM. Gotthard Kettler belehnt den Matthias Huroder mit einem Stück Land im Gebiet zur Bauschenburg (Lambertshof). 1559 Riga September 12.

Von Gottes gnaden wir Gotthardt meister teutzsches ordens zue Lyflandt bekennen hiemit offentlich vnd thun kundt allermenniglich, das wir mit consent, willen vnd fulhort vnser wirdigen herren gebietlicher vnserm rath und lieben getreuen Matthiaßen Hubradern, seiner ehelichen hausfrauen Anna Starcken vnd allen ihren erben vnd erbnehmen, vmb seiner willigen getreuen dienste willen, so er vns vnd vnserm orden viel iabr hero gethan vnd noch kunftig thun kan vnd mag, gegunt vnd gegeben haben, als wir ihnen hiemit kraft dieses briefes gonnen vnd geben ein stück landes im gebiet zur Bauschenburg, im ambte des hofes zum Rade, an der Ekaw vnd in nachfolgender scheidung und grentze belegen. Erstlich anzufangen auß der Ekaw, stracks an eine creutzkuble, mit kohlen vnd fünf steinen gefollet, von der kulen einem pener zue folgen, bis an eine creutzkuble mit kohlen vnd fünf steinen gefüllet, von der kublen stracks zue einer andern kreutzkublen, mit kohlen vnd fünf steinen gefüllet, von der kublen lengst der pauern landt, so Ewert Appeldorn zue seinen tagen verlehnt, zue gehen bis an eine creutzkuble mit kuhlen vnd fünf steinen gefüllet, daselbst ein pener ist, dem pener ufzuefolgen bis an eine andere creutzkuble mit kohlen vnd fünf steinen gefüllet, von der kublen bis an einen stein dor bey eine creutzkuble mit kohlen vnd funf steinen gefüllet, von dem steine recht fort zue gehen an eine lahme, dar eine creutzkuble mit kohlen vnd fünf steinen gefullet ist, von der lame vnd kublen recht über das felt zue gehen, bis an eine creutzkuble mit funf steinen vnd kohlen gefüllet, von der kublen stracks über die strauten zu gehen, bis an einen pener, dar eine creutzkuble mit kohlen vnd funf steinen gefullet, dem pener ufzuefolgen stracks über das feldt an ein moesgebrockede, dar eine creutzkuble mit kohlen vnd funf steinen gefüllet, das moesgebrockte stracks durchzuegehen, bis an einen wegk, dar eine creutzkuble mit kohlen vnd funf steinen gefullet, von der creutzkublen vnd wege durch ein gebröckhete bis an eine lange brügge, darunter eine straute die Zene purwe genandt, der strauten dahl zue folgen bis in die Ekaw, vnd also die Ekaw uf zue folgen bis in die erste creutzkuble mit kohlen vnd funf steinenn gefullet, da sich die scheidung angefangen.

Solchs alles fortan mit allen vnd ieden gesindenn, einfotlingen, pirtnicken, lostreihern, landen vnd leuten auf dem strewlande, so dieselbigen pauren über die Ekaw vnd sonst auserhalbe dieser ohuerzeichneten scheidung vnd grentze liegen vnd bishero gebraucht haben vnd aller zue hehoerung nutz vnd bequemigkeitt wie die genandt sein oder nahmen haben möchten, nichts nicht ausbecheiden, als an ackern gerödet vnd vngerödet, hewschlegen, wiesen, weyden, viehtriften, wildnüssen, huschen, byrßen, siepen, seen, teich, temmen, wildiachten, kaufmanschaften, bonnigheumen, honichweiden, kruegereyen, fischereyen vnd vogeleyen vnd alles wor obgemelter vnser rath, seine hausfrow vnd erben moegen recht zue haben, solches alles forthan erblich vnd eigen zue haben, zue besietzen, zue gebrauchen vnd behalten frey vnd friedsam zue ewigen zeiten, auch seiner gelegenheit nach zu uerkaufen, zu uersetzen vnd zu uorpfenden, vnd damit zue thun vnd zu lassen eigenen willens vnd gefallens. Des zu mehrer Vhrkunt haben wir meister ohgemelt vnser insiegell wißentlich an diesen brief hangen lassen. Der gegeben vnd geschriben ist zue Rige den zwelften tag septembris nach Christi vnsers heren vndt heylands geburth tausent funffhundert vnd im neun vnd funftzigisten iahre.

Goddert meister

(L. Sig. pens.).

(Nach eiuer alten Ahschrift).

24. Heinrich von Galen, Vogt zu Hauske, reitet auf Befehl des OM. Gotthard Kettler dem Matthias Huroder die Grenzen des ihm verlehten Landgutes (Lambertshof) zu. 1559 October 2.

Ich Hynrich von Galen ritterlicken duitsches ordens voget thor Bowscheborch, openhar vor iedermännig, do kuntt vnd bekenne, wy dath ich uth bephelich des hochwirdigen vnd grötmechtigen fürsten vnd herrn hern Gotthardt Ketlers des ritterlicken duitsches ordens mester tho Lyfland mines gnedigen fürsten vnd hern obersten Matthisen Huroder, siner eheliken husfrouen Anna Starcken vnd allen ihren eruen ein stücke lands durch die erbarn achtparen vnd erentuesten Johan Scheppinek, Gotthard Appeldorn landtknechte im ambte vnd hofe thom Rade, Christian Schroeders vnd Cunradt vom Alvelde minen secretarien, sampt

den eldesten aller thogehorigen buren im ampte des hofes thom Rade, an der Ekaw vnd in nachfolgender schedung vnd grentze belegen thoryden behofschlagten vnd betekeneten lathen hebbe, also nafolgett. Int erste antofangende uth der Ekow, dar eine cruitzkule mit kohlen vnd vyf stenen gefüllet, von der kulen einem pener to folgende beth an eine cruitzkule mit kolen vnd vyf stenen gefüllet, von der kuhlen stracks tho einer anderen cruitzkulen mit kolen vnd vyff stenen gefüllet, von der kulen lengst der buiren landt so Euert Appeldorn tho synen dagen vorlenet tho gaende beth an ene ander cruitzkule mit kolen vnd vyf stenen gefüllet, dar ein peiner is, dem pene (!) up tho folgende beth an eine andere crützkule, mit kohlen vnd vyf stenen gefüllet, von der kuhlen beth an einen steen, darby eine creutzkuhle mit kohlen vnd fyf stenen gefüllet, von dem stene die richte tho gaende an eine lame, dar eine cruitzkuhle mit kolen vnd vyf stenen gefüllet ist, von der lamten vnd kulen de richte ouer dath felt tho gaende beth an eine cruitzkule mit vif steinen vnd kolen gefüllet, von der kuhlen straks ouer de strowte tho gaende bet an enen pener da eine cruitzkule mit kohlen vnd vif stenen gefüllet, dem pener uptofolgende stracks ouer dat feldt an ein moeßgebrockete, dar eine cruitzkule mit kohlen vnd vif stenen gefüllet, das moeßgebrockete straks dorch tho gaende beth an einen weg dar eine crützkule mit kolen vnd vif stenen gefüllet, von der crützkule vnd wege dorch ein gebroekete beth an eine lange brügge, darunter eine straute die Zene purwe genandt, der strauten dael to folgende beth in de Ekow, de Ekow up tho gaende beth an de erste cruitzkule mit kolen vnd vif stenen gefüllet, dar sich die scheidung angefangen. Solches alles forth an mit allen vnd ieden gesinden, einfoetlingen, pyrtnecken, lostreibern, landen vnd lüden, heuschlegen vnd aller thobehorunge in aller maten vnd gestalt als ihme solches mein gnädiger herr vnd oberster gegunt vorschreuen vnd vorsegelt hat fri vnd fredsamblich tho beholten tho gebrucken vnd tho besittende tho ewigen tyden. Und och also beschedentlich, wat de in obberührter schedunge besetene buren uterhalben solcher grentze am streuland liegende hebben vnd ock henwederumb sol met düßem breue an sienen rechten niemand etwas benomen syn. Des thor mehren vrkunde steter vnd fester holdunge hebbe ich obgedachter Hinrich von Galen, vogt, meines ampts ingesegell an düßen brev wytlich doen hangen. De ge-

schreuen vnd gegeben im iahr vnd dage 1559 iahre den montag
na Michaelis archangeli.

(L. S.)

(Nach einer Abschrift).

25. Vom OM. Heinrich von Galen verordnete Commissarien schlickten vorläufig die Streitigkeiten zwischen den Erben Olaus Korffs, Heinrich Nettelhorst und Gert Korff, sowie Sander Korff. 1554 Wolmar Januar 13.

Wir hienach geschriebene Berntt von Schmertten voigt zu Gerven, Christoff von Nienhoff genannt von der Ley commentbur zu Goldingen, Jobst Walrave zum Bauschenpurgk, Clawes von der Strittborst zu Grobin voigte, alle des ritterlichen deutschen ordens, thun kundt, bekennenen (?) und bezeugen in und mit diesem unserm offenem vorsegelten brieff für menniglichen. Nachdem der hochwirdig (!) groismechtiger furst und herr, berr Heinrich von Galen meister opgedates (!) ordens zu Lifflandt, unser gnediger her und oberster, uns semptlichen in zwistigen irrungen und gebrechen, so zwischen den erbarn und ehrentvhesten Hinrichenn Nettelhorst und Gertt Korff als klegere an einem, und Sander Korff beklagten andernteils fast lange zeit here unentschieden geschwebet, zu fulmechtigen commissarien dieselbigen gebrechen, biederseitz irem erpieten nach zu verhoren und soviele moeglich freundlichen binzulegen, deputirt und verordenet; und aber wir dieselbigen sachen beschebenem befelich nach, fürgenommen und befunden, das sie in sich fast wichtig, auch uns solcher moye anzunemen und zu unterstehen gnugsam weigerlichen wichtige ursachen hetten fürwenden können, haben wir dennoch, umb erbauung, fried und einigheit, auch unsern gnedigen bern und obersten zum sondern gnedigem gefallen, und beden parteyen zum besten, uns derselbigen unterwunden, und auff beider partt einhellige bewilligung, welche uns die sachen in alle in die handt gestellet, negst godlicher bülf also vertragen und hingelegt wie folget. Erstlich deweilen sie beiderseitz wegen ires veterlichen erbes zwistich, und aber solcher zwist für diesmahl wegen der unmundigen kinder entlich nit kan vorglichen werden, soll Sander Korff sampt seiner mutter, auch unmundigen brudern und schwestern die ordenischen gueter in alle wie zuvor bis zu der unmundigen kinder mundigen jaren, besitzen, nutzen und gebrauchen,

und ehr der Gertt seine itz habende gueter gleichmessich behalten. Wanehr aber gemelts Sander unmundige brueder zu mundigen jaren gereichen, was den Gertt gedacht seines veterlichen erbes mher zu fürdern vormeinet, soll den rechten heimgelassen und befolgen sein: jedoch soll berorter Sander solche gueter inwendich der zeit nit vorringern, sondern nach vermugen lieher verbessern. Mhern soll auch nach loplichen diser lande gebrauch Gertt Korff als dem eltsten die gepurliche bergewede zustellen und folgen lassen. Aldeweilen auch dieser zwistigen sachen halben viel herurter Gertt sowol Hinrich Nettelhorst zu merglichen uncosten und schaden gefurett; welchs dann von des Sandern vatern und mutter iren ursprunck genommen, soll ehr Sander, inen beiden ires erlittenen schadens halben funffzehen hundert marek Rigisch in nachfolgenden terminen aus den semptlichen ordenisehen guettern zu entrichten schuldich und pflichtich sein: nemblich auff kumfftigen Jacobi (Juli 25) funfhundert marek und so folgendts auff Jacobi alle jaer fünf hundertt marek, bis obgedachte summa in alle entrichtet und bezalet. Im fall aber in der bezalung verseumbnis geschehe, soll inen das Lettische dorp sich daran zu halten und zu erholen zum unterpfandt gesetzt sein. Und nachdem zwischen inen semptlich auch etzlich schmehereden sollten ergangen sein, aber beiderseitz allhie bekant und offentlichen ausgesagt, das einer von dem andern anderst nit wisse, dann zu den eren gehoret, haben sie sieh derwegen freuntlich und bruderlich umbfangen, einer den andern um vorgessens gebeten und aus grundt des hertzens vergeben, und sollen auch alle und jede schmeherede, so beiderseitz auff sie oder einigen andern welehe dar zugezogen sein mochten, gesehen, damit auffgehaven, auch also an beiden parten, sowoll alle die dieser sachen vorwandt oder anhenchich gewesen, hirmit eins fur alle gantzlich und unwiderrufflich vertragen sein und pleihen, mit hindansetzung aller verbitterung, neitt und haß. Und so fern einer von inen, odder der verwanten freundschaft, odder sonst jmandes, es were man oder weip, wider disen vertrag handeln, dieselhigen sachen ferner reppen*), odder mit hände odder munde etwas frefentlichs darwider

*) „reppen“ sich schnell bewegen, geschäftig sein; also etwa: wieder anführen.

thun und erregen wurde, soll derselbig, so schuldich gefunden, hochermelten unserm gnedigen herrn und obersten mit hohester straff verhaftt und verfallen sein. Zu urkunt und merer befestigung der warheit, das dieser vertrag in alle seinen puncten, clausulen und einhaltung, one widerfechtung beider, geistlicher oder weltlicher recht, stede fest und unwiderrufflich soll gehalten werden, haben wir semptliche opgemelte commissarien unsere ampts ingesigele unden an disen brieff wissentlich thun hangen lassen, und sein dieser vertragsbrieff zwey eines lauts einer jedern partye einer zugestellet. Gegeben und geschrieben zu Wolmar den dreittzehenden Januari (!) nach Christi unsers selichmachers gepurt dausent fünffhundert der minder zaell vier und fuffzich.

(Vier hängende Siegel).

(Or., Perg., Brieflade zu Asswicken; verz. Index № 3549. — Hier nach neuerer Abschrift in Reckes Oopiarium, Band II, № XV.)

26. OM. Wilhelm Fürstenberg verleiht Sander Korff das freie Halsgericht auf seinen Gütern. 1559 Wenden Juli 10.

Wir von Gottes gnaden Wilhelm Fürstenberg meister teutschen ordens zu Liefflandt thun kundt, hekennen undt bezeugen in undt mit crafft dieses unsers offenen versiegelden brieffs vor aller menniglich, das wir mit consent, wissen, willen undt vollwort unserer mitgepietiger gegonnt, gegeben undt zugelassen, wie wir dan hiermit gönnen, geben undt zulassen Sander Korff undt alle seinen rechten wahren erben in seinen habenden gütern das freie halsgerichte, mit allerlei gericht undt gerechtigkeit, solches hinfüro for sich undt alle seine rechte wahre erben ohne mennigliches einrede undt hinderunge, mit aller gerechtigkeit, wie es gebrauchlich, zu halten undt zu gebrauchen. Des zu mehrer urkunt haben wir meister obgemelt diesen brieff mit unserm anhangenden insiegell bekrefftiget. Gegeben zu Wenden, den 10. Julii in der mindern zahl im neun undt funffzigsten iahre.

(L. S.)

(Or., Perg., Briefl. zu Preekuln; hier nach neuerer Abschrift.)